

halten, sie also nennen, und ihnen so zuschreiben werde, was sie auch thun mögen." Der Landschreiber von Baden verantwortet sich, daß er die alte Uebung der Titulatur ohne höhern Auftrag nicht habe ändern dürfen, und wünscht Weisung über sein ferneres Verhalten. **m.** Uri macht Anzug, daß hie und da über einzelne Artikel der Abschiede Mißverständnisse entstehen, indem in denselben mehr gesagt werde, als beschlossen worden sei, und beantragt, daß in Zukunft die Verhandlungen stets vor allen Boten, die Antheil daran genommen, abgelesen werden möchten, damit jeder allfällige Einwendungen dagegen machen könne und nicht Ehrenmänner in ungerechten Verdacht kommen. Die Gesandten der übrigen Orte dagegen sind der Ansicht, daß durch dieses eine unnöthige Verlängerung der Geschäfte entstehen würde; zudem werden ja die Concepte des Landschreibers über alle wichtigen Sachen stets verlesen; sollten aber Beschlüsse und Mandate der Mehrheit dann von einzelnen Orten, die nicht dazu gestimmt haben, wieder angegriffen werden können, so würde man zu keinem Ziel kommen und auch „zu Tagen“ nicht mehr mit einander verhandeln können; auf der letzten Jahrrechnung sei der Landschreiber von Baden beauftragt worden, Mandate an alle Landvögte zu erlassen, daß niemand bei Verlust von Ehre, Leib und Gut einem fremden Fürsten, außer Frankreich, zulaufen dürfe; dieses müsse man Uri und andern Orten, die sich allenfalls über dieses Mandat beschweren möchten, bemerken. **n.** (S. u. Baden). **o.** Da am Schluß der Sitzung die Anfrage gestellt worden, wann wieder eine Tagssagung in Betreff der Angelegenheiten in Frankreich abgehalten werden solle, erklären die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, daß ihre Obern, weil jetzt die Abordnung von Gesandten nicht beliebt habe, an beide Parteien in Frankreich mit möglichster Beförderung schreiben werden, um von ihnen zu vernehmen, ob sie sich zu einer Vermittlung durch die Eidgenossen verstehen würden; wenn dieselben dann dazu einwilligen und Geleitsbriefe senden, so werden die vier Orte sammt den andern Orten und Zugewandten, welche sich allenfalls dabei betheiligen wollen, ihre Gesandten nach Frankreich schicken. Es wird nun Zürich überlassen, nöthigen Falls einen Tag auszuschreiben. **p.** (S. u. Baden). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	k. Art. 39. Polizeiliches.	
Landgraffschaft Thurgau.	q. Art. 404. Stifte und Klöster.	
Grafschaft Baden.	n. Art. 94. Zoll- und Geleitsfachen.	r. Art. 112. Kirchliches u. Glaubensf.
	p. „ 199. Locales.	
Bier emmetb. Vogteien überh.	c. Art. 61. Justizfachen.	
Landvogtei Lanis.	g. Art 211. Justizfachen.	
Landvogtei Suggarus.	d. Art. 74. Verwaltung im Allgem.	

300.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte.

Freiburg. 1567, 17. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abich. C. 97.

Boten: Bern. Niklaus von Dießbach; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister, beide des Rathes. Freiburg. (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	n-s.	Art. 43—48.
Vogtei Orbe mit Tschertiz.	t-y.	Art. 213—218.
Vogtei Grandson.	a-m.	Art. 657—668.

301.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1567, 23. November (St. Katharinatag).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 21.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, Landvogt; Ulrich Heinslerli, Landvogt; Sebastian Schindler, Rathsrichter. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Rath's. Freiburg und Solothurn. (Abwesend, aber haben Vollmacht gegeben).

a. Diese Conferenz wird abermals abgehalten, weil die vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen und ihre Anhänger „sich vermessen,“ die Anstände zwischen dem König und seinen widerspenstigen Unterthanen zu vermitteln und beide Parteien zu einem „Anlaß“ zu ermahnen. — Es wird nun beschlossen, dem Oberst Ludwig Pfyffer einen Vollmachtsbrief an den König zuzusenden nebst einer Instruction, was er sammt den hiezu geeigneten Hauptleuten dem König vorbringen solle. (Staatsarchiv Lucern: Absch. Bd. V. 152. Mißiv der kathol. Orte an den König von Frankreich; Lucern, 23. November — [wurde durch Beschluß vom 15. December zurückbehalten]). An Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Baden). **d.** Es langen Berichte aus Frankreich ein von Oberst Ludwig Pfyffer und von Herrn von Bellièvre über den Sieg, welchen der König mit Hilfe der Eidgenossen (zu St. Denys, den 10. November) erfochten hat. (Staatsarchiv Lucern, Akten: Frankreich. Berichte von L. Pfyffer vom 12., von R. von Mettenwyl vom 14., von Herrn von Bellièvre vom 23. Nov. 1567 über die Schlacht zu St. Denys und den Tod des Connetable). Jeder Gesandte schenkt dem Ueberbringer dieser freudigen Nachricht 1 Krone als Botenlohn. **e.** (S. u. Luggerus). **f.** (S. u. Freie Aemter). **g.** (S. u. Laus). **h.** Jedes Ort soll für Vollziehung des vom Papst ausgeschriebenen Jubiläums sorgen; an Freiburg und Solothurn werden ebenfalls Bullen überschickt. Man soll sich allseitig darüber berathen, wie man die Priester reformieren wolle und wie das Trinken und andere Laster zu beseitigen seien. **i.** Weil öfters schon Abschiede unrichtig abgefaßt worden sind, so will man darauf bestehen, daß wenigstens die wichtigern Artikel vor den Gesandten, welche darüber verhandelt haben, verlesen werden; jedenfalls soll es vor denen der V oder VII katholischen Orte geschehen, deren Gesandten nicht abreisen dürfen, bis jeder seinen Abschied erhalten hat. An Freiburg und Solothurn wird darüber geschrieben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau	b. Art. 200. Justizsachen.
Gravität Baden.	c. Art. 113. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Freie Memter.	f. Art. 85. Judicatur u. Competenzf.
Landvogtei Laus.	g. Art. 436. Kirchensachen.
Landvogtei Luggarus.	e. Art. 383. Glaubenssachen.

302.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1567, 15. *) December.

Staatsarchiv Lucern. Lucern.-Absch. Bd. E. 24. Archiv Solothurn.

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, Landvogt; Ulrich Heinslerli, Landvogt; Sebastian Schindler, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Landammann nid dem Wald. Zug. Johannes Letter, alt-Ammann. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sefelmeister. Solothurn. Werner Saser, Stadtschreiber.

a. Weil man vernommen hat, daß Zürich, Bern und Basel auf ihrem Gebiet einen Auszug veranstaltet haben und sich zum Krieg rüsten, ohne daß man weiß, was sie damit vorhaben, so hat man für nöthig erachtet, sich darüber zu berathen, was man deshalb mit ihnen sprechen oder an sie schreiben wolle. Vorerst wird nun beschlossen, das auf dem letzten Tage an den König von Frankreich entworfenene Schreiben einweisen zurückzubehalten. Bezüglich der Frage, ob man ebenfalls einen Auszug veranstalten wolle, weil sich jetzt alles zum Krieg rüstet, wird beschlossen, dieses einweisen zu unterlassen, weil es doch nicht ganz geheim geschehen könnte; indeß soll sich jedes Ort mit Proviant und Futter, mit Pulver und Munition versehen, um im Falle der Noth daran keinen Mangel zu haben. Damit man sich desto sicherer auf einander verlassen könne, sollen die geheimen Rätthe von Freiburg, Solothurn und Lucern sich über geheime Wortzeichen verständigen, wie man einander geheime Nachrichten mittheilen könne; damit hiebei keine Verwirrung entstehe, soll das Ort, welches Gefahr besorgt, oder beleidigt wird, den beiden andern Städten gleiche Warnung und Wortzeichen schicken. Und weil sich die IV evangelischen Städte um Anhang umsehen, wird vorgeschlagen, sich ebenfalls um zuverlässige Hülfe umzusehen, es sei im Wallis, oder beim Papst oder beim Herzog von Savoyen; über diesen Vorschlag sollen sich die geheimen Rätthe berathen und dann an Lucern berichten, wie dieses bei Wallis, da vom Papst und von Savoyen wenig zu hoffen ist, am schicklichsten anzubringen sein möchte; Freiburg soll inzwischen bei vertrauten Personen im Wallis Erkundigungen einziehen. Ferner sollen sich jene darüber berathen, was wegen Rapperswyl, Baden, Bremgarten, Mellingen, Dießenhofen u. a. m. mit vertrauten Personen zu reden sei. Endlich wird beschlossen, daß sich jedes Ort, weil die Lage der Dinge jetzt bedenklich ist, bestreben soll, jeweiligen Gesandte aus dem geheimen Rath zu schicken, auch daß jedes Ort dem andern ein Verzeichniß seiner geheimen Rätthe mittheile, welche die Wortzeichen zu entziffern wissen. **b.** Landammann Schmid verantwortet sich genüz

*) Das Solothurnerexemplar ist datirt vom 16. December.

gend hinsichtlich der Aeußerungen des Scherrer von Sims. **e.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift der Nachrichten mitgetheilt, welche heute einer vertrauten Person zugekommen sind. **f.** Landammann Abhyberg meldet, daß Glarus wieder einen Neugläubigen als Vogt nach Gaster ernannt habe, daß Schwyz früher ähnliches übel habe entgelten müssen, indem durch solche Vögte seine Angehörigen treulos und meineidig gemacht worden, und daß Glarus auf gemachte Reclamationen ausweichende Antwort gegeben habe; er bittet deßhalb um Rath. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter.	d.	Art. 145. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Luggarus.	e.	Art. 384. Glaubenssachen.
Grafschaft Auzach und Gaster.	f.	Art. 32

303.

Conferenz der III die Grafschaft Vellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1567, 29. December. (Montag nach der „Kindlein Tag“).

Landesarchiv Nidwalden.

[Auch im Landesarchiv Schwyz, aber hier defect.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Jeder Bote soll insgeheim an seine Obrigkeit berichten, was Herr Cammerer von Uri im Namen der Priester in den drei Ländern hinsichtlich des Geschenks vorgebracht, welches ihnen die drei Orte wegen der Synode verabreicht haben, und an welchem die Priester von Lucern auch Antheil zu haben präntieren, und soll seine Meinung darüber nach Uri senden. **b.** Auf die Beschwerde des Andreas Tatt, daß ihm im Mayländischen einiges Guthaben verarrestiert worden sei, wird den Landschreibern zum Brunnen und Mürdi aufgetragen, sich für Aufhebung des Arrestes beim Cardinal Borromäus und beim Gubernator persönlich zu verwenden. **c. d. e.** (S. u. Vellenz). **f. g.** (S. u. Luggarus). **h. i. k. l. m.** (S. u. Vellenz). **n.** S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o. p.** (S. u. Vellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	u.	Art. 97. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	f.	Art. 385. Glaubenssachen. g. Art. 295. Strafen.
Vellenz, Vollenz und Riviera.	c—e. h—m. o—p.	Art. 190—199.

304.

Geheimes Verkommniß zwischen den drei Städten Lucern, Freiburg und Solothurn.

Lucern. 1568, 5. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Religionsbündel und Kriege.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: Die geheimen Rätthe der drei Städte. (Die Namen der Boten sind nicht angegeben).

Nachdem vor vielen Jahren in Deutschland und zum Theil auch in einigen Orten der Eidgenossenschaft wegen der Religion Zwietracht und zuletzt Krieg entstanden war, so hatten, um weiterem Uebel vor-

zubeugen, die drei Städte Lucern, Freiburg und Solothurn sammt den Orten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und der Landschaft Wallis ein „christliches Burgrecht und Bündniß“ zu Beschirmung und Aufrechthaltung des alten Glaubens mit einander abschließen müssen; und weil Bern damals in Bezug auf den Glauben sich geßndert und, auf seine Macht gestützt, sich verschiedene Unfreundlichkeiten gegen die kathol. Orte erlaubt hatte, waren letztere genöthigt worden, zu ihrer Sicherheit und um sich vor einem unvorhergesehenen Ueberfall zu schützen, über einige geheime Wortzeichen sich zu verständigen; zwischen Lucern und Solothurn nämlich wurde ein Feuerzeichen auf der Wartburg bei Olten und auf dem Schloß Wykon, zwischen Freiburg und Solothurn aber Wortzeichen von dreierlei Metall, nämlich von Zinn, von Kupfer und von Messing, wovon jedes gemäß darüber aufgerichteter Briefe seine besondere Bedeutung hatte, verabredet. — Da nun nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich und andern nahe gelegenen Orten die Verhältnisse hinsichtlich des Glaubens und der Religion sich immer schlimmer gestalten, da sogar einige Orte der Eidgenossenschaft verschiedene Drohungen merken lassen und ihre Unterthanen sich zu rüsten ermahnen, ohne daß man weiß, wem dieses gelte, hat man in frommer eidgeßnißlicher Meinung beschloßen, die alte Uebereinkunft bezüglich der Wortzeichen hervorzunehmen und in Betracht, daß die bisherigen Feuerzeichen zwischen Lucern und Solothurn bei schlechtem Wetter oft nicht anwendbar sind, folgende Artikel verabredet: Die Wortzeichen aus dreierlei Metall, halbrund und mit F und S (S. u. Fig. 1) bezeichnet, welche bisher zwischen Freiburg und Solothurn üblich gewesen, sollen gemäß der darüber bestehenden Anwendungs-Vorschrift unverändert in Kraft bleiben. Die Feuerzeichen auf der Wartburg und auf Wykon sollen zwischen Lucern und Solothurn nicht mehr angewendet, dafür sollen in Zukunft Zeichen von dreierlei Metall, nämlich von Zinn, von Kupfer und von Messing gebraucht und ein Borrath davon zu Händen jeder der drei Städte übergeben werden. Die zwischen Lucern und Freiburg künftig zu gebrauchenden Wortzeichen sollen dreieckig geformt und von einander geschnitten und der eine Theil mit dem Buchstaben L, der andere mit dem Buchstaben F bezeichnet werden (S. u. Fig. 2), und ersteres derer von Lucern, das andere derer von Freiburg Wortzeichen heißen und sein. Die zwölf Wortzeichen von einerlei Metall sollen alle Eine Bedeutung haben, nämlich die von Zinn ein getreu Aussehen, weil Gefahr vorhanden, daß Bern oder andere Nachbarn gegen die Stadt, von welcher das Wortzeichen kömmt, etwas böses vorhoben. Die zwölf von Kupfer sollen bedeuten, daß der Feind „mit einem starken Fähnchen und mit mittelmäßiger Gewalt“ gegen die Stadt, von der das Wortzeichen kömmt, aufgebrochen und im Anzug sei; sobald dieses Wortzeichen angekommen, soll die Stadt, der es geschickt worden, sogleich der andern zu Hülfe ziehen; und wenn ein solches Wortzeichen von Freiburg oder von Solothurn nach Lucern gekommen, soll dieses unverzüglich die andern vier Orte aufmahnen, mit einer entsprechenden Macht der betreffenden Stadt zu Hülfe zu ziehen, und die vier Orte sollen unverzüglich der Mahnung Folge geben. Die zwölf Zeichen von Messing endlich sollen bedeuten, daß die Stadt Bern oder andere Nachbarn mit aller Macht aufgebrochen seien und die Stadt, von der das Zeichen kömmt, angreifen wollen, daher dann die Stadt, die das Wortzeichen erhalten, unverzüglich mit aller Macht sich erheben und auf das Gebiet des angreifenden Theils ziehen soll, um dem angegriffenen Theil „Luft“ und Hülfe zu geben. In diesem Fall soll Lucern auch die übrigen vier Orte sogleich mahnen, mit aller Macht zu Hülfe zu ziehen. Wenn dann der Widerstand so groß wäre, daß Lucern allein mit seiner Macht nicht vorrücken könnte, so soll es sich zurückziehen, bis die vier andern Orte mit ihrer Macht nachgerückt sind, und dann sollen die fünf Orte mit vereinter Macht der bedrohten oder

angegriffenen Stadt zu Hülfe ziehen und den Feind soviel möglich an Leib und Gut schädigen. Dabei ist verstanden, daß, wenn eine Stadt ein solches Wortzeichen erhält, auch die andere Stadt ein gleiches von derjenigen, die es geschickt, erhalten habe, und somit ebenfalls aufgemahnt sei. Die Wortzeichen zwischen Lucern und Solothurn sollen von ebendenselben drei Metallen sein, mit gleicher Bedeutung, in gleicher Anzahl und in nachstehender Form von einander geschnitten (S. u. Fig. 3). Die mit L bezeichneten sollen derer von Lucern, und die mit S bezeichneten derer von Solothurn Wortzeichen sein und heißen; die verschiedenen Metalle sollen dieselbe Bedeutung haben, wie oben bei den Wortzeichen zwischen Lucern und Freiburg angegeben worden, und es soll die Stadt, die ein solches Wortzeichen empfängt, verpflichtet sein, unverzüglich der Bedeutung desselben nachzukommen. — Weil aber in solchen Fällen die Straßen und Pässe meistens besetzt sind, und die Boten, die das Wortzeichen tragen, vom Feind leicht aufgefangen und zurückgehalten werden können, und damit kein Mißverständniß daraus entstehe, wird verabredet, daß auf einigen der Wortzeichen auf der Rückseite Punkte oder Striche angebracht werden sollen. Bei allen drei Metallen soll das erste ohne Punkt sein, damit der Empfänger wisse, daß es das erste von diesem Metall sei; wenn aber ein mit einem Punkt versehenes Zeichen einlangt, soll daraus entnommen werden, daß schon ein anderes abgeschickt, aber aufgefangen oder verloren worden; wenn Zeichen mit zwei, drei oder mehr Punkten kommen und keine der vorhergehenden abgegeben sind, so ist anzunehmen, daß die früher abgeschickten hinterhalten worden und daß jene Straßen besetzt seien, wo die Träger früherer Wortzeichen aufgefangen worden; daher sollen dann andere Straßen benutzt werden; endlich ist zu beobachten, daß die Wortzeichen mit und ohne Punkte von demselben Metall alle nur Eine Bedeutung haben. — Diese Uebereinkunft treu und fest zu halten geloben sich gegenseitig bei Ehre und Eid die drei Städte für sich und ihre Nachkommen.

Der Originalvertrag ist mit den Siegeln der drei Städte besiegelt (sowie ein späterer v. 15. 18 u. 20. Septemb. 1683). — Von den Wortzeichen befinden sich noch gegenwärtig eine Anzahl im Staatsarchiv zu Lucern. — Zum nähern Verständniß und des nicht geringen Interesses wegen wurde die Verhandlung etwas umständlich gegeben.

Fig. 1.

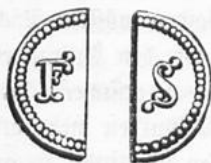


Fig. 2.

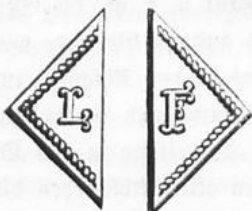


Fig. 3.



305.

Tagssatzung der die Graffschaft Sargans regierenden VII Orte.

Sargans. 1568, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bischof Chur.

Boten: (Nicht angegeben).

Balthasar Hertner und Peter Sprecher eröffnen als Gesandte der Stadt Chur: Da der langwierige Span zwischen dem Bischof und dem Gotteshausbund oder denen von Salis durch die neun hiefür

bezeichneten Männer noch nicht habe beigelegt werden können und auf den 25. Januar wiederum ein Tag angeetzt worden sei, in der Hoffnung, daß der Handel endlich berichtigt werde, so möchte man ihnen nicht übel nehmen, daß sie den von Zürich auf den 9. Januar ausgeschriebenen Tag nicht beschien können; wegen des großen Umfangs des Gotteshausbundes wäre es nämlich nicht möglich, in so kurzer Zeit alle Gemeinden zusammenzubringen. — Darauf wird den Gesandten der Stadt Chur folgende Antwort ertheilt: Man habe nichts anderes erwartet, als daß der angeetzte Gotteshaustag zu Stande kommen werde; da sie ihn jedoch abgeschlagen, müsse man ihnen das Bedauern und Mißfallen darüber ausdrücken und ihre grundlose Entschuldigung in den Abschied nehmen, den Obern überlassend, wie sie solches aufnehmen werden; was übrigens ihre Anfrage betreffe, wer die Sache stets so stark betreibe, so sollen sie selbst beurtheilen, ob es den Eidgenossen auch ungemahnt nicht gezieme, eine angefangene rechtmäßige Sache zur Erledigung zu bringen. — Dem Bischof von Chur, der erwartet hat, daß der Gotteshaustag zu Stande kommen werde, wird vom Stand der Sache Mittheilung gemacht. Derselbe beschwert sich darüber sehr und bittet dringend, man möchte seine Beschwerde an die Obern bringen, ihn nicht verlassen und ihm wie bisher „beholfen und berathen“ sein.

306.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1568, 30. März; (Dienstag nach Lactare).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abschiede. Br. E. 29. Landesarchiv Schwyz.

Boten: Lucern. Ulrich Heinserli, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, Landvogt; Niklaus Schall, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Martin Gölper, Statthalter. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter.

a. Lucern hatte diese Conferenz ausgeschrieben, weil nicht nur Basel und der Sundgau, sondern auch Schaffhausen, St. Gallen, Constanz u. a. m. die Münzen so sehr heruntergesetzt haben, daß man beim Ankauf von Wein, Korn und andern Getraide wird Schaden leiden müssen. Nach Eröffnung der Instructionen wird beschlossen, dieses in den Abschied zu nehmen, sowie den Antrag einiger Orte, Zürich um die Ausschreibung einer Tagfagung nach Baden auf den 9. Mai zu ersuchen. **b.** In Betreff der Kernengülten und auf die Anzeige, daß einige in den Orten von 100 Gulden mehr als 5 Gulden Zins nehmen, wird beschlossen, es bei den alten Abschieden bleiben zu lassen und nicht zu gestatten, daß solche Gülten ausgefertigt und besiegelt werden, sondern die dawider Handelnden zu bestrafen. **c.** (S. u. Bier emethbirg. Vogt. überh.). **d.** Jedem Gesandten wird eine Zuschrift des Herrn von Bellièvre an Lucern (27. März), worin er die Angelegenheiten des Königs bestens empfiehlt und ihn wegen der ausgebliebenen Pensionen entschuldigt, abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort an Lucern melde, was es darüber und in Betreff der Pensionen zu sollicitieren habe. **e.** Lucern mittheilt eine Verordnung, die es in Betreff des Concubinats und der Haushaltung der Priester erlassen hat. **f.** Da Uri den Zoll auf jeden Saum (Last) erhöht hat, wodurch die Kaufleute veranlaßt werden, mit ihren Waaren andere Straßen einzuschlagen, was den Eidgenossen an ihren gemeinsamen und besondern Zöllen vielen Nachtheil bringen möchte, so wird in den Abschied genommen, wie man Uri ermahnen wolle, davon abzustehen und

mit dem bisherigen Zoll sich zu begnügen. **g.** Es werden die „Vergichten,“ welche einige Gefangene zu Lucern und Schwyz bekannt haben, jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt.

g. nur im Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Bier ennetbirg. Vogteien überh. **c.** Art. 220. Verkehr mit Mayland.

307.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

„Uri.“ 1568, 2. April.

Staatsarchiv Lucern. Samml. v. nicht gebund. Abschiede.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden, dagegen folgendes Mißiv.

Die zu Uri versammelten Boten der drei Orte schreiben an Lucern, daß sie einen V-örtischen Tag auf den 5. April nach Lucern angesetzt haben.

308.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1568, 3. April (Montag vor Palmarum).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abschiede. E. 30 b. Landesarchiv Schwyz.

Boten : Lucern. Ulrich Heinslerli, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, Landvogt; Heinrich Bircher, Sefelmeister. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abzberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Landammann nid dem Wald. Zug. Melchior Widmer.

a. Die drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden haben diesen Tag ausgeschrieben (2. April) wegen jener Personen, welche Anforderungen an den verstorbenen Papst haben. Nach Anhörung eines Berichtes des Ammann Lussi von Unterwalden wird beschlossen, eine Zuschrift an den Papst zu entwerfen, und jedem der V Orte mitzutheilen, damit sie sich darüber erklären, ob sie das Schreiben also erlassen wollen.

b. (S. u. Thurgau).

Das Schwyzerexemplar datiert Dienstag vor Palmarum (6. April.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Landgraffschaft Thurgau.

b. Art. 352. Stifte und Klöster.

309.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

Brunnen. 1568, 22. April (Donstag nach dem hl. Tag zu Ostern).

Landesarchiv Schwyz.

Boten : (Nicht angegeben).

a. Decan und Cammerer des Bierwaldstätter-Capitels tragen vor: Nach Absterben des letzten Decans habe Leutpriester Hürlmann an den damaligen Cammerer geschrieben, er möchte ein General-Capitel zur Erwählung eines Decans versammeln auf dem Seelisberg oder an einem andern Ort; demgemäß

sei ein General-Capitel nach Sarnen ausgeschrieben und dort nach alter Uebung ein Decan erwählt worden; später habe Leutpriester Hürlimann zu Lucern diesen Beschluß umzustürzen gesucht; jetzt sei wieder ein Capitel nach Lucern ausgeschrieben und sie bitten nun um Weisung, ob sie dasselbe besuchen sollen oder nicht. Darauf wird für das zweckmäßigste erachtet, dem Decan und Cammerer zu rathen, das fünf-tige Capitel zu Lucern zu besuchen und dort geziemende Antwort zu geben; ferner wird ihnen überlassen, ein angemessenes Schreiben an Lucern zu richten, oder aber aus jedem Ort einen Gesandten zu erwählen, (von dem letztern erwarte man mehr Erfolg, weil Briefe gewöhnlich auf die Seite gelegt werden und mündliche Berichte mehr wirken) damit diese bei Lucern sich dahin verwenden, daß es die Priester ermähne, von diesem ihrem Beginnen abzustehen und es bei der stattgehabten Erwählung bleiben zu lassen. Als Gesandte werden bezeichnet Statthalter Püntiner von Uri, Landammann Abyberg von Schwyz, Landammann Wirz von Obwalden und Landammann Waser von Nidwalden; zugleich wird für sie auf Verbesserung hin derer von Uri eine Instruction entworfen, durch welche ihnen anbefohlen wird, für Anerkennung der zu Sarnen getroffenen Wahl des Pfarrers von Altorf (Heinrich Heil) zum Decan, ferner für Aufhebung des siebenzigjährigen Vertrags und Aufstellung anderer Artikel zu wirken. Sollten dann Lucern und die Priester zu Lucern die Wahl des Decans nicht anerkennen wollen, so soll auf dem Tag zu Uri am 9. Mai der Verlauf der Sache zu Lucern wieder angeregt werden, um sich zu entschließen, ob man den Handel nach Constanz bringen, oder sonst in's Recht treten, oder wie man sich überhaupt verhalten wolle. **b.** Diese Conferenz wurde eigentlich ausgeschrieben, um die von Cardinal Borromäus vorgeschlagenen Artikel anzuhören und darüber Antwort zu geben, ferner um die von Uri und Unterwalden beschlossenen Verordnungen gegen Umtriebe, Recht verkaufen u. dgl. zu vernehmen und über ein gleichmäßiges Verhalten in solchen Fällen sich zu vereinbaren. Weil man aber mit andern dringenden Geschäften überhäuft ist, zudem die Gesandten von Nidwalden wegen der Landsgemeinde zu Obwalden abwesend sind und Schwyz jetzt in die Sache einzutreten für unnöthig hält, werden beide Geschäfte sammt dem Vollenzer Handel auf den Tag zu Uri am 9. Mai verschoben. **c.** Schwyz wird Vollmacht ertbeilt, in Betreff der verschiedenen Anforderungen an den Papst nach Zug zu schreiben, dieses möchte mit den drei Orten eine unborgreißliche Empfehlung an den Papst erlassen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** und **f.** (S. u. Bellenz). **g.** Landammann Ruffi übergibt die Briefe betreffend den Landmarchstreit zwischen Uri und Schwyz auf der Rusalp und begehrt von jedem Ort 2 Kronen Schreiberlohn, während er für sich selbst nichts begehrt. Es wird ad referendum genommen, wie man ihm die gehabte Mühe danken wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

d. Art. 386. Glaubenssachen.

Bellenz, Vollenz und Riviera.

e und **f.** Art. 200 und 201.

310.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

„Uri.“ 1568, 9. Mai.

Laut Beschluß der drei Orte auf der Conferenz zu Brunnen vom 22. April sollte diese Conferenz abgehalten werden. Der Abschied selbst konnte nicht aufgefunden werden.

311.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1568, 10. Juni (Donstag nach Pfingsten).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben). — Laut den Verhandlungen waren anwesend von Schwyz. Ahyberg; Commissär Kothing, Nidwalden. Ammann Waser.

a. b. und c. (S. u. Bellenz). **d.** Es wird einmüthig beschloffen, an der vorgeschlagenen Berordnung, daß die Abschiede stets vor dem Auseinandergehen der Gesandten abgelesen werden sollen und daß man nach dem Schluß der Sitzung niemanden mehr anhören dürfe, festzuhalten und den Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden Auftrag zu ertheilen, daß sie dieses vorbringen, jedoch zuvor mit den Gesandten von Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn sich darüber besprechen; auch soll vorher an die benannten Orte geschrieben werden, damit auch sie ihre Gesandten instruieren. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Auf letzter Conferenz war „verabschiedet“ worden, an den Cardinal Borromäus sowohl, als an den „Cardinal von Hohenems“ und seinen Vicar zu Constanz über den Streithandel wegen der Erwählung eines Decans und Cammerers, sowie über das Benehmen des Leutpriesters von Lucern in dieser Sache umständlich zu berichten und sie zu bitten, die drei Orte bei der bereits mehr als vierzig Jahre alten Übung bleiben zu lassen. Da man nun aber vernimmt, daß der Cardinal von Hohenems bereits auf der Rückreise von Rom begriffen ist, so werden die Schreiben nicht erlassen, sondern es wird Schwyz beauftragt, durch seinen Pfarrer in Erfahrung zu bringen, wann der Cardinal zurückgekehrt sein werde, und unverzüglich den andern Orten davon Mittheilung zu machen. **g.** Das durch den Landammann Ruffi als Obmann erlassene Endurtheil über den Streit zwischen Uri und Schwyz in Betreff der Landmarch auf der Ruspalp wird nun von beiden Parteien angenommen; dem Obmann wird seine in diesem Handel gehabte Mühe und Arbeit verbindlich verdankt und ad instruendum genommen, wie viel man ihm als Entschädigung verabreichen wolle; auch wird beschloffen, daß Abgeordnete beider Orte auf den 27. Juli auf die Ruspalp sich verfügen und die Marchen gemäß Urtheil durch Graben oder Mauern bezeichnen und hiezu den Ammann Ruffi beiziehen sollen; dort sollen dann auch die Marchbriefe ausgewechselt werden. **h. i. k. l. m. n. o. p. q.** (S. u. Bellenz). **r.** Die drei Orte erlassen das Gesuch an Lucern, es möchte auf künftige Jahrrechnung zu Baden seine Gesandten instruieren über den Vorschlag des Bischofs von Constanz, zur Förderung des christlichen Glaubens eine hohe Schule oder ein Seminarium zu Constanz oder an einem andern gelegenen Orte zu errichten, welcher Vorschlag seit einiger Zeit in Vergessenheit gerathen sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

e. Art. 387. Glaubenssachen.

Bellenz, Bollenz und Niviera.

a—c. h—q. Art. 202 213.

312.

Ennetbirgische Jahrrechnung = Tagfsazung.

Lauis. 1568, 25. Juni (Freitag nach Johann d. Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. II. 147. Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absch. Nr. 150. fol. 149. Landesarchiv Glarus.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Wegmann. Bern. Hans Anton Tillier. Lucern. Rudolph von Mettenwyl. Uri. Heinrich Püntiner. Schwyz. Hans Ulrich. Unterwalden nid dem Wald. Heinrich von Uri. Zug. Hieronimus Heinrich. Glarus. Michael Bälbi. Basel. Ulrich Schultheß. Freiburg. Bartholomäus Reynold. Solothurn. Urs Rudolf. Schaffhausen. Michael Thönig.

I. aus dem Zürcher- und Glarnereremplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	b.	Art. 294. Kriegsfachen.	f.	Art. 1. Verwaltung im Allgem.
Lauis und Mendris.	a. k.	Art. 21. Amtsrechnung.	h.	Art. 468. Locales.
Landvogtei Lauis.	c.	Art. 397. Zollsachen.	i.	„ 437. Kirchenfachen.
	d.	„ 278. Justizfachen.	l.	„ 279. Justizfachen.
	e.	„ 143. Rechnungsfachen.		
	g.	„ 113. Bußenrechnung.		
Landvogtei Luggarus.	i.	Art. 328. Kirchliches.		

313.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnung = Tagfsazung.

Baden. 1568, 27. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 202. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 125. fol. 71. Staatsarchiv Bern. QQ. 543.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Ambros Imhof, Benner und des Raths. Lucern. Hans Ulrich Heinserli, Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, Baumeister und des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Werner Bößli; Hans Meyer., beide des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeister. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** und **e.** (S. u. Freie Aemter). **f** und **g.** (S. u. Sargans). **h.** **i.** **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **m.** (S. u. Luggarus). **n.** Der Erzherzog von Oesterreich läßt an jedes der zwölf Orte das Erbeinungsgeld für die Jahre 1567 und 1568 mit 298 Gulden (zu 16 Bazzen) ausbezahlen. **o.** Auf die an den Erzherzog von Oesterreich ab der letzten Jahrrechnung mitgetheilte Beschwerde der Kaufleute von St. Gallen über den neuen Zoll zu „Tell“ in der Graffschaft Tyrol antwortet derselbe, er habe den Zollner zu „Tell“ angewiesen, den eidgenöss-

schen Kaufleuten, welche von ihrer Obrigkeit die Bescheinigung bringen, daß die zu verführenden Waaren in der Eidgenossenschaft verbraucht werden, keinen Zoll abzufordern. **p.** Auf die Klagen, daß das Salz zu Hall im Innthal nicht recht getroffen sei und daß auch das Maß nicht wie früher gegeben werde, antwortet der Erzherzog von Oesterreich, er habe bei den Salzpflanzen zu Hall die entsprechenden Weisungen erlassen, so daß sich niemand mehr zu beklagen haben werde; auch werde er stets gegen die Eidgenossen gute Nachbarschaft zu erzeigen sich bestreben. **q.** und **r.** (S. u. Thurgau). **s.** Unter den VII katholischen Orten war schon wiederholt zur Sprache gekommen, wie erspriesslich es wäre und zu welchem Nutzen es dem katholischen Glauben gereichen würde, wenn man in der Eidgenossenschaft eine katholische Schule von gelehrten Männern gründen würde, indem auch der Gegenpartei keine Kosten zu solchen Zwecken zu schwer fallen; auch war von einigen Orten bereits Rapperswyl als ein hiefür geeigneter Platz bezeichnet worden; nun aber hat sich der Bischof von Constanz gegen einige einflußreiche Personen geäußert, daß er, wenn man diese Schule zu Constanz errichten würde, dann aus seinem eigenen Einkommen jährlich eine ansehnliche Summe beisteuern wolle, daß dann aber die VII katholischen Orte auch eine angemessene Beisteuer geben und ihre Gotteshäuser zu einem möglichst großen Beitrage anhalten möchten, damit diese Schule zur Heranbildung von Jünglingen, die zum Studiren gute Anlagen besitzen, deren Eltern aber zu arm sind, um sie studiren lassen zu können, in's Werk komme.—Dieses wird ad referendum genommen. **t.** Vor einiger Zeit hatten die VII katholischen Orte an Wallis das Begehren gestellt, es möchte seine jungen Leute auf keine hohe Schule schicken, wo man lutherisch sei; nun beschließen sie, solches auch bei sich zu beobachten. **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Auf einen Bericht des Landammann Schorno von Schwyz, daß ein gewisser Adam Brünster von Kammerstein aus dem Innthal zu Glarus mit dem Rad gerichtet und dann verbrannt worden sei und daß derselbe drei andere Brandstifter als seine Gehülften angegeben habe (die er benennt und genau signalisiert), wird beschlossen: Es soll der auf letzter Jahrrechnung zu Baden erlassenen Verordnung in Betreff der starken Bettler, Landstreicher, Heiden, Zigeuner und herumstreifenden Sonderleuten genau nachgelebt werden. **w.** Auf das Begehren der XII Orte an Basel, daß es dem Vertrag über Zurückstellung von gestohlenem Gut ebenfalls beitreten möchte, antwortet dieses: Es erbiete sich, gestohlenes Gut Jedermann wiederum zu Handen kommen zu lassen und deswegen keine Kosten anzurechnen; was aber auf freiem Markt gekauft und bei seinen Angehörigen gefunden werde, darüber wolle es jedem unverzüglich gut' Recht ergehen lassen. Darauf wird Basel erwiedert, es möchte bis zu künftiger Tagsatzung eine Erklärung abgeben, ob es dem Vertrag der XII Orte beitreten wolle; wenn nicht, so möchte es seinen Burger Andreas Imhof dazu anhalten, seinem Versprechen nachzukommen und dem Landvogt zu Baden die 50 Kronen zu Handen der VIII Orte ohne weitem Verzug zu bezahlen. **x.** Die Anzeige des Hans Melchior Heggenzer, daß der Erzherzog von Oesterreich von seiner früher gegebenen Antwort in Betreff des Silberkaufs auf österreichischem Gebiete nicht abgehen könne, indem dieß nicht in seiner Befugniß stehe, wie gerne er es auch thun wollte, wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort entschließe, ob man die Sache einweilen auf sich beruhen lassen, oder was man weiter thun wolle. **y.** Bezüglich der zu Zürich aufgerichteten und zu Baden von den eiff Orten angenommenen Münzordnung erklärt Uri, daß auch es derselben gerne nachkommen werde, sofern alle Orte es thun, daß es aber, wenn eines oder mehr Orte dieses nicht thun, ebenfalls nicht dabei bleiben werde. **z.** Auf eine Beschwerde Lucerns, daß Basel vor ungefähr zwei Jahren die Gold- und Silbermünzen heruntergesetzt habe, also daß es eine Sonnenkrone nur noch um 24, eine kai-

ferliche Krone um 23, einen Dik-Pfenning zu 5 constanz. Bagen und einen französischen Diken zu 9 $\frac{1}{2}$ Blappart nehme, und daß es ungeachtet aller Reclamationen dieses Mandat nicht aufheben wolle, wird auf Ratification hin beschloffen: Jedes der eilt Orte soll ein Mandat erlassen, daß niemand von den Baslern Gold- und Silbermünzen in einem höhern Werth annehmen dürfe, als Basel sie gewerthet hat; wenn Basler solche Münzen in den Orten oder gemeinen Vogteien höher ausgeben, sollen sie nach Verdienen bestraft werden. **aa.** Da der Erzherzog von Oesterreich schreibt, man möchte gegen den Zoll von Breisach nichts weiter einwenden, indem die von Breisach die Freiheit haben, ihren Zoll zu erhöhen oder herunterzusetzen, und indem die Erhöhung nur für einige Zeit stattfinden werde, als etwelcher Ersatz der Kosten für Herstellung der durch den Rhein beschädigten Rheinbrücke, wird ihm geantwortet: Man könne eine solche Erhöhung der Zölle zu Breisach und an andern Orten nicht dulden; denn es sei wider die Vereinbarung zwischen dem Haus Oesterreich und der Eidgenossenschaft, von der die von Breisach nicht ausgenommen seien; auch in der Eidgenossenschaft habe das Wasser großen Schaden angerichtet, ohne daß man deswegen gegen die österreichischen Unterthanen eine Neuerung vorgenommen habe; wegen dieser Zollerhöhung würden die Kaufleute andere Straßen einschlagen, was beiden Theilen nachtheilig wäre; man bitte ihn daher, die von Breisach dazu anzuhalten, daß sie es bei dem alten Zoll bleiben lassen, damit weitere Streitigkeiten vermieden und gute Nachbarschaft und Freundschaft erhalten werde. — Der Handel wird ad instruendum genommen auf den Fall, daß die von Breisach nicht nachgeben wollten. **bb.** und **cc.** (S. u. Luggarus). **dd.** Der französische Gesandte, Herr von Bellière, meldet, daß ein Friede in Frankreich zu Stande gekommen sei, daß der König das fremde Kriegsvolk aus dem Lande geschafft habe, daß er für das Anerbieten der Eidgenossen, den Frieden zu vermitteln, sowie für die zugesandete Hülfe verbindlich danke und dafür stets bestrebt sein werde, der Eidgenossen Ehre und Wohlfahrt zu fördern, endlich daß die eidgenössischen Truppen in Frankreich sich tapfer und brav und zur vollen Zufriedenheit des Königs, der Königin und des Königs Brüder gehalten haben; er übergibt endlich ein Schreiben des Königs (26. Juni) in Betreff der verfallenen Pensionen. — Sein Vortrag wird ihm angemessen verdankt und er gebeten, für möglichst baldige Bezahlung der verfallenen Pensionen besorgt zu sein. **ee.** Der Tresorier der Grafschaft Burgund bezahlt das Erbeinnungsgeld für das Jahr 1568 (jedem Ort 36 Kronen, 1 Thaler), dankt für den geneigten Willen der Eidgenossen für die Wohlfahrt und Erhaltung der Grafschaft, und bittet um eine Erklärung, welcher Hülfe sich die Grafschaft von den Eidgenossen zu versehen hätte, im Fall sie von einem Feind unversehens angegriffen würde und man nicht mehr Zeit hätte, hier oder bei jedem Ort um Hülfe anzusuchen, und an welches Ort sich in diesem Fall die Grafschaft zu wenden hätte. — Wird in den Abschied genommen. **ff.** Auf die Anzeige der Gesandten von Bern, daß einige Berner, welche Salzgülden auf der Salzpfanne zu „Sälis“ (? Salins) heißen, das jährliche Salz nicht einbringen können, ungeachtet dort kein Mangel an Salz sei, wird mit dem Gesandten von Burgund gesprochen, er möchte beim Herrn von Bergy und den Regenten der Grafschaft anhalten, damit jene jährlichen Salzzinse verabsolgt werden. **gg.** (S. u. Luggarus). **hh.** Eine Beschwerde der V katholischen Orte, daß, entgegen dem Landfrieden, einige vom katholischen Glauben abgefallen seien, um Töchter heirathen zu können, die sie sonst nicht erhalten hätten, wird in den Abschied genommen. **ii.** (S. u. Rheinthal). **kk.** und **ll.** (S. u. Luggarus). **mm.** Uri macht abermals den Vorschlag, daß am Schluß jeder Tagsatzung die Abschiede verlesen werden möchten, um in Zukunft Mißverständnisse zu verhüten; es beantrage dieses, versichert es, in keiner argen Absicht, und glaube, es werde

seinem Ort beschwerlich fallen, einen Tag länger auf der Tagfagung zu verbleiben, wenn dadurch Mißverständnissen vorgebogen werde; es halte ferner dafür, daß man, wenn es zu einer Sache nicht gestimmt habe, seinen Namen nicht in den Beschluß stellen dürfe und daß „kein Recht es dazu zwingen könne“. — Wird ad instruendum genommen. **mm.** Es wird Anzug gemacht, daß Sebastian Knab von Lucern, welcher jährlich für große Summen Reis, Aufen, Käse und andere Waaren die Reuß hinunterführe, zu Mellingen kein Geleit bezahlen wolle, behauptend, er sei Bürger von Lucern und als solcher davon gefreit. Weil man nun die Rechtsamen Lucerns in dieser Beziehung nicht kennt, wird beschlossen, Lucern soll den Knab dazu anhalten, daß er innert Monatsfrist mit dem Landvogt von Baden abrechne, oder Briefe aufweise, daß er und andere Bürger von Lucern von diesem Geleit gefreit seien. **oo.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **pp.** Unter den Gesandten der V katholischen Orte wird Anzug gemacht: Vor ungefähr fünf und neunzig Jahren habe Andreas Koll von Bonstetten, Herr zu Hohensax, eine ewige Messe in der Pfarrkirche zu Gams gestiftet und nebst andern Zinsen auch aus dem Großzehnten zu Sax, der nach Forstegg gehört, zehn Viertel Waizen und einen Scheffel Gersten dazu angewiesen; nun weigere sich der gegenwärtige Herr von Sax, diese Einkünfte an die Pfründe zu verabfolgen, und schlage das Recht dar, während er doch nicht Ansprecher und Richter zugleich sein könne. — Dieses wird ad referendum genommen. **qq.** (S. u. Freie Aemter). **rr.** Rechnung über die Einnahmen der Landvögte und aus den Geleitsbüchsen und an Zinsen (S. u. die betreffenden Landvogteien). **ss.** Der savoyische Abgeordnete Herr v. Koll eröffnet vor den Rathsboten der sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell nach Vermeldung des Grusses und der wohlwollenden Gefinnungen des Herzogs: Wie bekannt, seien die Anstände zwischen dem Herzog und Bern durch die besondere Gnade Gottes gütlich beigelegt worden; da nun der Herzog mit einigen Orten der Eidgenossenschaft ein freundschaftliches Bündniß, wie man sich gegen einander verhalten soll (wovon er jedem Ort eine Abschrift mittheilen will), eingegangen habe, so bitte er ganz dringend, es möchten in Berücksichtigung des freundlichen Anerbietens seines Fürsten und der Nützlichkeit eines solchen Bündnisses, sowie des Verhaltens des Herzogs, der seit einigen Jahren freiwillig den ennetbirgischen Unterthanen freien Kauf und Paß aus seinen Landen gestattet habe, und weil endlich dieses Bündniß keine weitem Verbindlichkeiten, sondern nur gute Freundschaft bezwecke, auch die sechs Orte dasselbe mit ihren Städte- und Landesiegeln befestigen. — Die Gesandten von Bern erklären darauf, daß sie es bei der Antwort bleiben lassen, welche Bern dem Herzog auf sein Gesuch bereits gegeben habe. Die von Basel halten dafür, daß ihre Obern sich mit dem Herzog in kein Bündniß einlassen werden, bevor er ihnen auf eine ihm eingereichte Supplication entsprochen habe. — Dem Herzog wird für sein freundliches Ansuchen gedankt mit der Anzeige, daß man dasselbe in den Abschied genommen habe und daß dann die Obern angemessen darauf antworten werden. **tt.** Auf den Bericht, daß auch die von Lindau ihren Zoll erhöht haben, wird Zürich anbefohlen, sich über den Sachverhalt zu erkundigen und dann, wenn dem also wäre, in gemeiner Eidgenossen Namen an die von Lindau zu schreiben, daß sie den neuen Zoll aufheben möchten. **uuu.** Es wird beschlossen, an die von Stein zu schreiben, sie möchten ihren „Grädmeister“ anweisen, daß er in seinen Briefen an die Geleitsleute zu Baden angebe, was für Waaren und Güter in den Ballen und Kässern sich befinden; auch Zürich soll dem Grädmeister eine entsprechende Weisung zukommen lassen.

ss. aus dem Zürcher- und Berneremplar. **tt.** und **uu.** aus dem Zürcheremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	oo. Art. 65. Kirchenfachen.	
Landgraffschaft Thurgau.	e. Art. 97. Leibeigenschaft und Fall. h. „ 61. Einkauf u. Niederlassung. i. „ 567. Locales. k. „ 46. Marchen.	q. Art. 256. Kriegsfachen. r. „ 392. Stifte und Klöster. rr. „ 18. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	u. Art. 109. Zollfachen. ii. „ 146. Locales.	rr. Art. 36. Amtsrechnung.
Graffschaft Sargans.	f. Art. 154. Locales. g. „ 87. Zollfachen und Sußgeld.	rr. Art. 17. Amtsrechnung.
Graffschaft Baden.	a. Art. 176. Stifte und Klöster. b. „ 68. Justizfachen.	rr. Art. 20. Amt- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	d. Art. 97. Justizfachen. e. „ 50. Hulbigung. nn „ 134. Zollfachen.	qq. Art. 191. Locales. rr. „ 24. Amtsrechnung.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	l. Art. 62. Justizfachen.	
Landvogtei Suggarus	m. Art. 304. Zollfachen. bb. „ 236. Justizfachen. cc. „ 305. Zollfachen.	gg. Art. 75. Verwaltung im Allgem. kk. „ 56. „ „ „ ll. „ 146. Marchen.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	ll. Art. 214.	

314.

Ennetbirgische Jahrrechnung = Tagfagung. Suggarus. 1568, 19. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Nr. 11. 148. Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absch. Nr. 150, fol. 155 und 157.

[Auch in den Archiven Glarus und Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis am 25. Juni).

i. und k. aus dem Zürcherexemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	a. Art. 285. Kriegsfachen.	h. Art. 31. Amtsrechnung.
Landvogtei Lauis.	b. Art. 212. Justizfachen.	
Landvogtei Mendris.	e. Art. 549. Grenzverkehr g. Mayland.	
Suggarus und Mainthal.	f. Art. 13. Amtsrechnung.	
Landvogtei Suggarus.	d. Art. 388. Glaubensfachen. e. „ 329. Kirchliches. g. „ 90. Bußenrechnung.	i. Art. 191. Justizfachen. k. „ 237. „ „

315.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Varau. 1568, 9. August.

Staatsarchiv Zürich. Abth. B. Nr. 125. fol. 93.

[Auch im Staatsarchiv Bern].

Boten; Zürich. Hans Kambli, Statthalter und des Rath's. Bern, Basel und Schaffhausen. (Unbekannt).

a. In Bezug auf das Ansuchen des Prinzen Wilhelm von Dranien, Grafen zu Nassau und Ragen-
Ellenbogen, an die IV evangelischen Städte um Vorschuss einer bedeutenden Geldsumme, wird folgender
Abschlag erteilt: Mit großem Bedauern haben die IV Städte seine Bedrängnis vernommen, wie er
überfallen, seine Lande ihm weggenommen und seine guten Unterthanen verfolgt worden, und nehmen
den herzlichsten Antheil daran; sie würden deshalb auch gern seinem Ansuchen um einen Geldvorschuss
entsprechen, wenn es ihnen immer möglich wäre; aber sie haben seit einigen Jahren durch viele Unfälle,
besonders durch eine langwierige Theurung, selbst viel zu leiden gehabt, so daß ihre Hülfquellen gänz-
lich erschöpft seien; täglich müssen sie leider vernehmen, wie überall ihre wahre Religion von den Geg-
nern derselben angefeindet werde, wie erst neulich ein Verkünder des göttlichen Wortes wider alles Recht
gefangen weggeführt worden sei, so daß die IV Städte und ihre Anhänger stets auf einen solchen Ueber-
fall auch gefaßt sein müssen; zudem stehen sie sammt andern Eidgenossen mit der Grafschaft Burgund,
die jetzt dem König von Spanien unterthan sei, in einer steten Erbeinung und müssen sich hüten, etwas
gegen dieselbe zu handeln; daher bitten sie, er möchte in Berücksichtigung der erwähnten Umstände den
Abschlag ihnen nicht übel nehmen und versichert sein, daß sie stets bereit seien, nach ihrem Vermögen
Freundschaft und Gutes ihm zu erweisen; sie bitten zu Gott, daß er ihn und die Seinigen in seinen
Schirm nehme und von den Bedrückern befreie. **b.** Weil die evangelischen Stände wegen der jetzt allenthalben
vor sich gehenden Kriegsrüstungen eine „thätliche Anfechtung“ zu besorgen haben, so wird beschlossen, daß
die IV Städte sammt andern ihrer Glaubensgenossen sich so bald möglich versammeln und verständigen
sollen, wie man sich im Fall eines Angriffs gegen einander halten und wessen sich jeder Theil gegen den
andern zu versehen habe, und daß Zürich einen Tag hiefür ausschreiben soll. **c.** Ueber die Beschwerde
der V kathol. Orte, daß in den gemeinen Herrschaften viele zum neuen Glauben übertreten, um Frauen
zu erhalten, die man ihnen sonst nicht geben würde, und daß die Betreffenden gemäß des Landfriedens
zu einer Verweigerung keine Befugnis haben, soll jedes Ort sein Nachdenken walten lassen; inzwischen
soll Bern die V Orte ermahnen, der Ruhe zu lieb keine Neuerung anzufangen. **d.** Von den Boten
der drei Städte Zürich, Bern und Schaffhausen wird einstimmig beschlossen, Basel soll an den Ab-
gesandten des Prinzen von Dranien, der in Basel auf Antwort wartet, oben erwähnte Entschuldigung
mündlich eröffnen und an den Prinzen, sowie an den Pfalzgrafen bei Rhein, der jenes Gesuch unter-
stützt hatte, sie schriftlich übersenden.

316.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1568, 10. August (auf St. Lorenzen Tag).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 32.

[Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Kaspar Egli; Wendel Bisling, Rathsrichter. Uri. Heinrich Püntiner, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sefelmeister. Solothurn. Urs Wielstein, Sefelmeister.

a. Da man den Bericht erhalten, daß einige Städte der Eidgenossenschaft mit Fürsten und fremden Städten heimlich über Bündnisse unterhandeln, und da man für nöthig erachtet, solches zu vereiteln oder sich ebenfalls nach Hülfe umzusehen, wird beschloffen, dem Hans Melchior Heggenzer, sowie dem Land- schreiber zu Baden ihre bezüglichen Berichte freundlich zu verdanken mit dem fernern Gesuch, sie möchten ihre Erkundigungen fortsetzen und zu erfahren suchen, ob diese Bündnisse abgeschlossen seien oder nicht, und dann insgeheim darüber berichten; dem Heggenzer soll zugleich bemerkt werden, daß man nicht zweifle, es werde die Erbeinung ihnen treu gehalten werden, sowie man nicht ermangeln werde, sie ebenfalls zu halten; auch werden ihm einige von Freiburg und Solothurn eingelangte Nachrichten mitgetheilt.

b. Die Gesandten der Grafschaft Burgund hatten auf der Tagsatzung zu Baden eine Erklärung begehrt, welches Beistandes von der Eidgenossenschaft sich die Grafschaft im Fall eines Angriffs versehen könnte. Beim Untersuch des betreffenden Artikels in der Erbeinung wird nun nichts weiter gefunden, als daß, wenn ein Theil angegriffen werde, dann der andere ein getreu Aufsehen haben solle, und seinen Angehörigen nicht gestatten dürfe, am Krieg gegen den andern Theil Antheil zu nehmen. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort über eine gebührende Antwort berathe und entschliesse.

c. Auf nächste Tagsatzung soll sich endlich jedes Ort darüber entschließen, welchen Ort es für das in der Eidgenossenschaft zu errichtende Seminar als den geeignetsten halte, damit man sich über diesen Punkt vereinbaren kann. Constanz findet man unter keinen Umständen dazu für geeignet; zudem ist der Bischof schon gemäß Beschluß des Conciliums verpflichtet, ein Seminar zu Constanz zu errichten; Freiburg aber, wenn dieses sich zur Uebernahme dieser „Universität“ verstehen würde, oder Rapperswyl, hält man für passend.

d. Der Vorschlag Lucerns, kein Ort möchte einen Priester anstellen, der nicht genügende Schriften besitze, wird in den Abschied genommen.

e. Nach Anhörung eines Vortrags des Johann Angelo Maria de Castanea, der sich beschwert, daß der Cardinal Borromäus sich unterstehe, seine Propstei zu St. Johann in Lauis in ein anderes Gotteshaus zu verlegen, obschon er vom Papst- und den XII Orten bestätigt worden sei, und daher um Schirm ansucht, wird beschloffen, denselben in den Abschied zu nehmen, weil schon auf der emmenthalischen Jahrrechnung etwas darüber verhandelt worden ist; man ist aber der Ansicht, daß die Obern von ihrer Jurisdiction und Lebenschaft nicht abgehen werden; denn Ammann Ruffi habe auf dem Concilium keine andern Vollmachten gehabt, als über Religionsfachen und zur „Herstellung“ einer christlichen Reformation mitzuwirken, nicht aber eine Beschränkung der Jurisdiction oder eine Verminderung der Gerechtigkeiten der Eidgenossen zu gestatten.

f. Die Frage, ob man den

französischen Ambassador an Bezahlung der Pensionen erinnern wolle, wird in den Abschied genommen. Binnen acht Tagen soll jedes Ort seinen Entschluß darüber Lucern mittheilen. **g.** Ein Anzug des Ammann Schorno bezüglich der Frühmesse zu Gams soll den Gesandten von Freiburg und Solothurn in den Abschied gegeben werden. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Hinsichtlich der Belohnung des Stadtschreibers von Freiburg, der die Vertragsinstrumente in Betreff der Wortzeichen ausgefertigt hat, wird verfügt, daß jedes Ort das, was es ihm geben will, zu seinen Händen nach Lucern schiken solle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Landgraffschaft Thurgau.

h. Art. 568. Locales.

Landvogtei Sais.

e. Art. 438. Kirchensachen.

317.

Tagsatzung der die Landgraffschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Dießenhofen. 1568, 25. August (Mittwoch nach Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. V. 168. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Obwalden und Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen waren anwesend von: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister. Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß.

a. Der Bischof von Chur führt Klage, daß seine Gegenpartei dem ergangenen Urtheil nicht nachkomme, und bittet, die Eidgenossen möchten als Beschirmer der Gerechtigkeit den Gotteshausbund dazu anhalten, daß er den verbürgten Sprüchen Folge leiste, und möchten auch die beiden andern Bünde um Mitwirkung ansprechen. Darauf wird ihm geantwortet: Man habe an dieser Widerspenstigkeit und Nichthaltung verbürgter Versprechen kein Gefallen; man zweifle daher nicht, daß die Obern, sobald sie vom künftigen Bundestag Kenntniß erhalten, an den Gotteshausbund schreiben und ihn ermahnen werden, zur Erhaltung guter eidgenössischer Einigkeit den „angenommenen Mitteln“ unverzüglich nachzukommen, und daß sie ebenso an die beiden andern Bünde die Mahnung erlassen werden, sie hierin zu unterstützen; auch zweifle man nicht, daß wenn der Gotteshausbund hierin nicht willfahren sollte, man dann die weiteren Schritte überlegen werde, damit das Recht gefördert und die Gerechtigkeit gehandhabt werde. — Jedes Ort soll seine Meinung darüber beförderlichst nach Zürich senden. **b.** Der Bischof von Chur beschwert sich, daß der in Chur residierende französische Ambassador gegen ihn und die Stift Partei nehme und zu denen von Sais halte, daß er ihn und alle, welche der katholischen Kirche anhangen, verhaft zu machen suche, daß er hergelaufene Prediger unterhalte und sogar am Charfreitag Fleisch esse; er wünscht, daß man im Interesse der katholischen Kirche den König insgeheim ersuche, denselben abzurufen. — Wird in den Abschied genommen, damit sich die geheimen Rätthe in jedem Ort ganz geheim darüber berathen, wie diesem Treiben zu begegnen sei, und damit dann jedes Ort seinen Entschluß darüber an die geheimen Rätthe von Lucern schicke. **c.** (S. u. Freie Ämter). **d.** u. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Zürich wird beauftragt, die böhmischen Halbbazen, Kreuzer und Zehner, die mit dem Stempel von Chur neulich geschlagen worden, aber viel zu geringhaltig sind, durch seinen Münzmeister probieren zu lassen und das Resultat den andern Orten mitzutheilen. **g.** Die Anzeige Uri's, daß viele halbe und ganze Thaler curfieren, von welchen letztern einige nicht einmal einen guten Gulden werth seien, ferner, daß Ducaten, halbe und

ganze Kronen und rheinische Gulden viel höher ausgegeben werden, als sie innern Gehalt haben, und daß dadurch der gemeine Mann betrogen werde, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Angehörigen warne und geeignete Maßregeln treffe. **h. i. k. l.** (S. u. Thurgau). **m.** Lucern meldet den Boten der andern katholischen Orte, daß es dem Stadtschreiber von Freiburg für seine Bemühung bei Ausfertigung des bewußten Vertrags 3 Kronen geschickt habe, und wünscht, daß auch die andern ihren Antheil beförderlich demselben zuschicken. — Wird von ihnen ad referendum genommen. **n.** Lucern macht die Anzeige, daß Kaspar Tschudi von Glarus und andere, welche viel „Sommer- und Wintersalz“ verführen, zuweilen auf der Straße das Wintersalz gegen Sommersalz vertauschen oder verkaufen, wodurch aber der gemeine Mann benachtheiligt werde, indem das eine viel besser als das andere sei; es begehrt, daß man entsprechende Maßregeln dagegen treffe. — Die andern Orte nehmen dieses ad referendum und versprechen Abhilfe, wenn wirklich etwas derartiges geschehen wäre.

m und **n** aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	d. Art. 62. Einkauf u. Niederlassung.	i. Art. 250. Fischenzen u. Jagdrechte.
	e. „ 50. Märchen.	k. „ 47. Märchen.
	h. „ 575. Locales.	l. „ 432. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Ämter.	e. Art. 51. Huldigung.	

318.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1568, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

319.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1568, 20. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 107.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier Vogteien Graßburg, Orbe <i>ic.</i> überhaupt.	x.	Art. 6.
Vogtei Graßburg.	z.	Art. 49.
Vogtei Orbe mit Fischerli.	m. w.	Art. 219 und 220.
Vogtei Grandson.	u-l. u-v. y.	Art. 669—689.

320.

Tagfagung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1568, 27. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. V. 261.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Glarus und Freiburg.]

Gesandte: Lucern. Ulrich Heinslerli, Schultheiß; Jost Pfyster, alt-Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg „aus der Stadt“; Gotthard Schmid von Arth. Glarus. Fridolin Bögeli. Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß; Hans von Garmiswyl, Hauptmann. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Hauptmann. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Schultheiß von Mülinen und Benner Ambrosius Imhof eröffnen als Abgeordnete Berns: Ihre Obern haben vernommen, daß der französische Ambassador, Herr von Bellièvre, gegenwärtigen Tag ausgeschrieben habe, um im Namen des Königs einen Aufbruch eidgenössischer Knechte zu begehren; deßhalb habe man sie beauftragt, auf ihrer Durchreise auf die Tagfagung zu Baden hier vorzukehren, um die hier anwesenden eidgenössischen Gesandten zu begrüßen und ihnen die Ansichten Berns mitzutheilen; leider seien die Zustände in Frankreich so beschaffen, daß der lezthin abgeschlossene Friede nicht haltbar, und großer Jammer, Verfolgung und Blutvergießen zu besorgen sei; um nun diesem vorzubeugen, halte es Bern für erfolgreich, wenn die Eidgenossenschaft eine ansehnliche Gesandtschaft an den König abordnen würde, um alles zu einer gütlichen Verständigung zu versuchen; der Eidgenossenschaft würde solches nur zu großem Ruhm und zu hoher Ehre gereichen; man möchte Bern diesen Vorschlag nicht verargen, denn er komme aus guter eidgenössischer Wohlmeinung und aus dem Wunsche, den König mit seinen Untertanen veröhnt zu sehen. — Den Gesandten von Bern wird dieser Vortrag verbindlich verdankt mit der Anzeige, daß man ihn an die Obern bringen werde, welche dann auf künftige Tagfagung zu Baden darüber gebührende Antwort ertheilen werden. **b.** Nach Vorlegung seiner Credenzbriefe eröffnet der französische Ambassador, Herr von Bellièvre: Aus der Zuschrift des Königs habe man ersehen, wie gegenwärtig die Angelegenheiten der Krone Frankreich beschaffen seien, und wie der König nichts anderes erwartet habe, als daß der lezthin aufgerichtete Friede von seinen Untertanen würde gehalten werden; er habe sich jedoch in seiner Erwartung getäuscht; denn jene, welchen der König großmüthig verziehen habe, vermessen sich wieder, den Frieden zu brechen; namentlich habe der Prinz von Condé sich unversehens erhoben und rüke mit seinem Anhang nach Rochelle vor, welche Festung die Empörer schon lange dem König vorenthalten; deßhalb bitte nun der König dringend, ihm noch 4000 Mann zu bewilligen, um das Regiment wie im vorigen Feldzuge auf 10,000 Mann verstärken zu können; wegen der besondern Dringlichkeit bitte er um schleunigen Entschluß; denn wenn der Prinz von Condé, der sich täglich verstärke, inzwischen über den Fluß setzen und sich mit dem Prinzen von Dranien vereinigen würde, könnten sie beiden Königen von Frankreich und Spanien bedeutenden Schaden an Land und Leuten zufügen; daher sei Eile nöthig, jenen Uebergang zu hindern; die Eidgenossen werden durch schleunige Bewilligung des Aufbruchs den König auf ewige Zeiten sich verpflichtet machen. — Bei Eröffnung der Instructionen zeigt

sich, daß dieselben ganz verschieden lauten. Denn Lucern ist der Ansicht, der König müsse gemäß Vereinigung 6000 Mann annehmen und ein besonderes Regiment daraus bilden; wenn aber der Ambassador hiezu keine Vollmacht habe und auf der Zahl der 4000 beharre, so müsse doch ein besonderes Regiment mit einem eigenen Oberst daraus formiert werden. Uri will zuerst abwarten, was auf der Tagsatzung zu Baden darüber werde verhandelt werden, und dann alles thun, wozu es sich gegen den König verpflichtet hält; es stimmt jedoch zur Ergänzung der schon in des Königs Dienst befindlichen Fähnchen. Schwyz verlangt, der König müsse laut Vereinigung 6000 Mann annehmen und diese als besonderes Regiment bestehen lassen, indem sonst zwischen den alten und neuen Knechten viel Reibungen entstehen möchten. Obwalden will nur anhören, was die andern Orte zu thun geünnt seien, und dieses sodann an eine Landsgemeinde bringen. Nidwalden stimmt zur Bewilligung von 6000 Mann als besonderes Regiment, kann sich aber auch zu Bewilligung von 4000 Mann, mit Vorbehalt eines besondern Regiments, verstehen, wenn der Ambassador keine andern Vollmachten hätte und bezüglich der Ansprache des Hauptmanns Lussi und des Hauptmanns zum Weissenbach an den König entsprechenden Bescheid geben würde. Zug kann auch zu den 4000 Mann stimmen, wenn es die andern Orte thun. Glarus will anhören und referieren. Freiburg und Solothurn wollen einstimmig ohne Vorbehalt dem König die 4000 Mann erlauben. Appenzell wünscht vorerst sichere Nachricht, welche Partei in Frankreich den Frieden gebrochen habe, und stellt das Begehren, daß jedes Ort denen, welche sich um Hauptmannsstellen bewerben, verbiete, vom Ambassador Geld anzunehmen, bevor die Knechte bewilligt worden. — Der Ambassador kann sich auf die Annahme von 6000 Mann nicht einlassen, weil der König, wiewohl er gerne so viel hätte, die Kosten scheue; in Hinsicht der Bestallung der Hauptleute aber verspricht er sein möglichstes zu thun. — Nun bewilligen Lucern, Nidwalden, Zug, Freiburg und Solothurn den Aufbruch auf die Bedingung hin, daß aus den 4000 Mann ein besonderes Regiment gebildet werde; Uri, Schwyz und Obwalden nehmen es in den Abschied und sprechen die zuversichtliche Hoffnung aus, daß ihre Obern sich von der Mehrheit nicht sündern werden; Glarus und Appenzell bleiben bei ihrer abgegebenen Erklärung. — Schließlich wird der Antrag gestellt, den König zu ermahnen, daß er in Zukunft einen Aufbruch nur laut Vereinigung begehren möchte, indem er sonst auf eine abschlägige Antwort gefaßt sein müßte; denn man wolle hinfür nicht mehr in die Vereinigung „lochen“ lassen.

321.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1568, 29. September (auf Michaelis).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Nr. V. 270. Staatsarchiv Zürich. Abth. Nr. Nr. 150. fol. 124. Staatsarchiv Bern. QQ. 711.

Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Schwyz, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Bürgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Ambrosius Imhof, Benner und des Raths. Lucern. Jost Pfyster, alt-Schultheiß. Uri. Peter von Bro, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann; Georg Keding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths.

Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Werner Wölflin; Hans Eßlinger, beide des Rathes. Freiburg. Franz Gribolet, Benner und des Rathes. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner und des Rathes. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Christoph Waldfirch, Sefelmeister und des Rathes. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. (S. u. Suggarus). **b.** Auf den Bericht, daß einige Hauptleute aus Bünden sich unterstehen, in den eidgenössischen gemeinen Vogteien Knechte zu werben, um sie in französische Dienste zu führen, ferner daß viele Personen vom Adel und Andere fremden Fürsten und Herren zuziehen, was mit der Zeit den Eidgenossen zum Nachtheil gereichen möchte, wird an alle Landvögte geschrieben, sie sollen unverzüglich ein Mandat erlassen, daß niemand bei einer Buße von zwanzig Gulden einem fremden Fürsten oder Herrn, mit Ausnahme des Königs von Frankreich, zuziehen dürfe, ferner daß man den Fehlbaren ihre Weiber und Kinder nachschicken und die Aufwiegler nach Verdienen bestrafen würde. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort darnach zu verhalten wisse. **c.** Der spanische Gesandte, Graf Johann von Anguifola, vermeldet des Königs Gruß und wünscht eine Erklärung über die auf letzter Jahrrechnung vom Tresorier der Grafschaft Burgund gestellte Anfrage bezüglich der Erbeinnung mit dieser Grafschaft. Antwort: Die Eidgenossen werden die Erbeinnung mit dem Haus Burgund in jeder Beziehung pünktlich halten; in Betreff aber der Bedeutung des Ausdrucks in derselben „ein getreu Aufsehen gegen einander haben“, halte man für unnöthig, eine Erklärung darüber zu geben, weil nach Abschließung derselben während der steten Kriege zwischen Kaiser Karl V und König Franz I von Frankreich dieselbe stets unverbrüchlich gehalten worden und weil die Eidgenossen auch seither, da Markgraf Albrecht von Brandenburg vorgehabt, sein Winterquartier in der Grafschaft Burgund und im Elsaß aufzuschlagen, dieses durch Gesandtschaften und Schreiben abzuwenden gewußt haben und so stets für die Ruhe und die Sicherheit der Grafschaft besorgt gewesen seien; daraus möge man entnehmen, wie jener Ausdruck von Seiten der Eidgenossen aufgefaßt werde. **d.** Schaffhausen berichtet über das Resultat der Untersuchung, die es mit den neuen nach der Reichswährung geschlagenen Münzen der III Bünde vorgenommen habe. (Probe der neuen Ghurer Münzen, im Lucerner Exemplar, fol. 308). Es wird nun an letztere geschrieben, sie sollen das Schlagen solcher geringhaltiger Münzen einstellen, nur gemäß der zu Zürich aufgestellten Münzordnung münzen und an keine Privaten mehr die Stempel leihen, damit man keine Weise mehr zu hören bekomme. **e.** Diese Tagsatzung war vorzüglich wegen des in Frankreich wieder ausgebrochenen Kriegs ausgeschrieben worden. Nun stellt der Gesandte des Prinzen von Condé von Zürich aus das Gesuch an die VIII die Grafschaft Baden regierenden Orte um ein frei sicher Geleit nach Baden, damit er seines Fürsten Anliegen vorbringen könne. Weil man jedoch findet, daß es dem ewigen Frieden zwischen Frankreich und den Eidgenossen entgegen wäre, wenn man einem Gesandten des Prinzen von Condé, der gegenwärtig des Königs Feind ist, ein Geleit ertheilen würde, und daß man dieses daher nicht thun dürfe, wenn der Ambassador des Königs, Herr von Bellièvre, seine Einwilligung nicht dazu ertheilt, so wird letzterer darüber angefragt. Nach Vorlegung eines weitläufigen Vortrags meldet nun dieser: Der König habe vernommen, daß einige seiner Feinde, welche nach Frankreich ziehen, ihren Weg durch die Eidgenossenschaft oder doch dicht neben deren Grenze hin nehmen; er verlange aber, daß man dieses nicht gestatte, und begehre gemäß des achten Artikels des ewigen Friedens, daß man den Gesandten des Herrn von Condé gefangen nehme; er überlasse es übrigens, antwortet er auf eine neue an ihn gestellte Frage, der Eidgenossen Ermessen, jenen Gesandten anzuhören oder nicht, und erbielte sich,

eine allfällige Zuschrift desselben an den König besorgen und eine Antwort auswirken zu wollen.—Nur sind einiger Orte Boten der Ansicht, daß man dem Gesandten des Herrn von Condé einen Geleitsbrief zusenden und ihn anhören sollte, weil es stets üblich gewesen, Gesandte fremder Mächte, sogar der Türken und Heiden, in ihren Geschäften anzuhören; dagegen wird von der Mehrheit beschlossen, jenem Gesandten das Geleit abzuschlagen, da offenbar der Herr von Condé und seine Anhänger sich gegen ihren natürlichen Herrn empört haben und weil gemäß des ewigen Friedens kein Theil des andern Feinde auf seinem Gebiet dulden dürfe.— Zugleich wird der Handel in den Abschied genommen. **f.** Landammann Lussi meldet gemäß seiner Instruction: Es haben seine Obern einen frommen, durch seinen Wandel allseitig geachteten Mann um seine Ansicht angefragt, was er von gegenwärtiger WassergröÙe halte. Derselbe habe sich dahin ausgesprochen, daß Gott diese Strafe wegen ihrer Sünden über die Menschen kommen lasse und sie „warnen“ wolle, sich zu bessern, die Hoffart, Unkeuschheit, Unmäßigkeit im Essen und Trinken, besonders aber den Eigennuz und andere Laster abzulegen; ohne Zweifel werde dann Gott der Herr als ein Vater der Barmherzigkeit sich über die Menschen erbarmen und seinen Zorn stillen; würden sich aber die Menschen nicht bessern, so würden noch viel größere Strafen über sie kommen. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen, damit jedes der V katholischen Orte seinen Gesandten auf nächste V-örtliche Conferenz Vollmacht ertheile, in dieser wichtigen Sache etwas zu beschließen. **g.** Zürich macht Anzug, daß beim Verkauf des Kornes, welches aus dem Sundgau, Aargau und anderswoher auf die Wochenmärkte zu Aarau, Bremgarten, Mellingen und Baden, und von da nach Zürich, Lucern und Zug gebracht werde, bedeutender Betrug geschehe, indem die Müller und Kornhändler schönes Korn oben auf die Säcke und Ständen thun und untenher ganz schlechtes und unsauberes, daß daher Zürich veranlaßt werden sei, eine Verordnung hierüber zu erlassen.— Dieses wird ad referendum genommen, damit auch andere Orte gegen solche Betrügereien einschreiten; auch wird an alle Landvögte und an die von Baden, Bremgarten und Mellingen der Befehl erlassen, auf solche Betrügereien ein wachames Auge zu haben und Fehlbare nach Verdienen zu bestrafen. **h.** Der spanische Gesandte, Graf von Anguifola, und der Tresorier der Grafschaft Burgund, denen oben (litt. e.) erwähnte Antwort mitgetheilt worden, erwiedern darauf: Sie danken im Namen des Königs für die in der Antwort der Eidgenossen enthaltenen freundschaftlichen Erbietungen und seien auch vollkommen überzeugt, daß ihre Handlungen mit ihren Worten übereinstimmen werden; die Verhältnisse seien aber nicht mehr die frühern, indem man es jetzt mit Personen zu thun habe, die den Eidgenossen durch nichts verpflichtet seien und daher auf ihre Bitten wenig achten möchten; deshalb wünschen sie, daß man sich näher erkläre, was für Hülfe und Beistand die Eidgenossen im Fall der Noth der Grafschaft erzeigen würden, und zwar um so mehr, da der Feind bereits im Feld sei; oder wenn man darüber keine Vollmacht habe, so möchte man ihnen wenigstens Bescheid geben, ob man dem König auf seine Kosten Kriegsvolk bewilligen würde.— Da man aber hierüber sich zu entschließen ohne Vollmacht ist, wird dieses Begehren ad instruendum genommen. Dabei findet man, daß man die Sache gründlich erwägen müsse; denn zu was man sich gegen die Grafschaft Burgund einlasse, dazu sei man im gegebenen Fall auch gegen des Hauses Oesterreich Untertanen verpflichtet. **i.** Schultheiß Pfyffer macht die Anzeige, daß einige dem König von Frankreich feindlich Gesinnte durch das Gebiet von Bern nach Bruntrut ziehen, worüber sich der König mit Grund beklagen möchte, und daß es nach seiner Ansicht besser wäre, dieses zu verhindern. Bern verantwortet sich, daß es davon nichts wisse; wohl seien einige französische Flüchtlinge, da sie in Frankreich nicht mehr sicher gewesen, mit Weib und Kind

nach Genf gekommen und haben sich auf bernerischem Gebiet niedergelassen; von denen aber seien einige Männer schon wieder weggezogen; wenn nun der Herr von Bellivère sich über etwas zu beschweren habe, möge er es nach alter Uebung mündlich oder schriftlich zu Bern thun, wo ihm auch befriedigende Antwort gegeben werde. **K.** (S. u. Rheinthal). **I.** Auf den schriftlichen und mündlichen Bericht des französischen Ambassadors über die in Frankreich neuerdings ausgebrochenen Unruhen, die seit zehn Jahren nie so furchtbar gewesen seien wie jetzt, wird einstimmig das Bedauern darüber ausgesprochen. Hierauf beantragen die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, man solle eine Gesandtschaft von allen Orten oder einen Ausschuss in Aller Namen nach Frankreich abordnen, um bei beiden Parteien einen Frieden zu vermitteln zu suchen. Die Gesandten der andern Orte haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren, und meinen, der König könnte den Eidgenossen solches übel nehmen; man müsse ihn daher zuerst anfragen, ob er gegen eine Vermittlung durch die Eidgenossen nichts einzuwenden habe. — Nachdem man sich einige Tage Bedenkzeit genommen, erklärt Zürich, daß es bei seinem gestellten Antrag verbleibe, nämlich eine Gesandtschaft an beide Parteien abzuordnen, um den Frieden zu vermitteln; Bern schlägt vor, den König vorerst schriftlich darüber anzufragen; Lucern hat neue Instructionen eingeholt und kann diesen gemäß weder zu einer Gesandtschaft noch zu einem Schreiben stimmen; Uri bemerkt, man habe das Reiselaufen in fremder Fürsten Dienst, mit Ausnahme Frankreichs, bei Leib und Gut verboten; auch Zürich und Bern haben dazu gestimmt; darauf haben Angehörige der Orte, welche mit Frankreich in Vereinung stehen, daselbst Dienste genommen und seien noch dort; wenn man nun schriftlich oder mündlich sich an den König wenden würde, möchte es diesen Truppen eher nachtheilig sein. Burgermeister von Cham repliciert, daß damals die Bewilligung nur in Bezug auf die gemeinen Vogteien erteilt worden und besonders deswegen, weil man beim Durchzug des Herzogs von Alba nach den Niederlanden für die Sicherheit des Königs besorgt gewesen sei. — Da man sich also jetzt über nichts verständigen kann, wird der Handel wiederum in den Abschied genommen. **III.** Da der zu Solothurn gefasste Beschluß, dem König von Frankreich einen Aufbruch von 4000 Mann zu bewilligen, gegen die Vereinung ist, indem gemäß derselben der König nicht weniger als 6000 und nicht mehr als 12,000 Mann annehmen darf, so wird der Antrag in den Abschied genommen, dem französischen Gesandten zu verstehen zu geben, daß man in Zukunft nur gemäß Vereinung Knechte bewilligen werde. **II.** Zürich stellt an alle Orte die freundliche Ermahnung und Bitte, man möchte im Hinblick auf die bedenklichen Zeiten und auf den Haß, welchen die meisten Fürsten gegen die Eidgenossenschaft hegen, deren glatten Worten keinen Glauben schenken, sondern in Einigkeit zusammenhalten, wie die Altvordern gethan, und in der Noth einander nicht verlassen; Zürich wolle allen Orten sammt und sonders anerbieten haben, die Bünde, den Landfrieden und was es zu thun schuldig, treulich zu halten und kein Ort weder wegen der Religion noch aus einem andern Grunde zu verlassen; es erwarte übrigens dasselbe von den andern Orten, wünsche aber nichtsdestoweniger eine unumwundene Erklärung von ihnen, wie sie sich ihm und seinen Religionsgenossen gegenüber zu verhalten gesonnen seien; wenn man sich darüber jetzt nicht erklären könne, so möchte man sein Begehren in den Abschied nehmen. — Weil man nun wirklich darüber nicht instruiert ist, wird es ad instruendum genommen. **O.** Herr von Röll eröffnet im Namen des Herzogs von Savoyen: Die von Wallis haben im Jahr 1535 in friedlicher Absicht, wie sie sagen, vier Vogteien des savoyischen Gebiets in Besitz genommen, aber seither trotz wiederholter Reclamationen nicht wieder zurückgeben wollen; dieses nun sei dem Bündniß von 1528 zwischen Savoyen und Wallis zuwi-

der, daher er genöthiget werde, Gegenmaßregeln zu treffen, was er den Eidgenossen, als mit beiden Parteien verbündet, hiemit anzeigen wolle. — Es wird deswegen an Wallis geschrieben, damit es sich zu verhalten wisse und einer Vermittlung durch die Eidgenossen, wenn es selbe wünsche, sich versichert halten könne. **p.** (S. u. Lauis). **q.** Da ungeachtet der wiederholten Reclamationen die Bewilligung zum Silberkauf auf österreichischem Gebiet nicht erlangt werden kann, will man die Sache einweisen auf sich beruhen lassen, jedoch zu gelegener Zeit selbe wieder anregen. **r.** Die Mehrheit beschließt, daß in Zukunft jeweilen vor der Abreise der Gesandten von den Tagsatzungen die Abschiede abgehört werden sollen, weil dieses höchstens einen Tag in Anspruch nehmen, aber viele Mißverständnisse zwischen den Orten verhüten wird. **s.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **t.** (S. u. Luggarus). **u.** und **v.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **w.** Die erlassenen Verordnungen in Betreff der Bettler, Landstreicher, Heiden, Zigeuner, Sonderfischen u. dgl. werden bestätigt; auf deren Aufrechthaltung soll streng gehalten werden, auch soll man sie jährlich überall in den Kirchen verkünden. Bern soll die von Biel und Neuenburg dazu anhalten, daß sie die welschen Bettler zurückweisen; Uri soll dasselbe auf dem Gotthard und auf dem See thun, ebenso Schwyz und Glarus zu Wesen, damit keine welschen Bettler aus Bünden durchgelassen werden. An die III Bünde und an den Abt von St. Gallen wird geschrieben, sie sollen ihre Armen auf ihrem Gebiet behalten und versorgen; Zürich soll dafür sorgen, daß die von Winterthur ihre Sonderfischen in ihren Häusern behalten und nicht herumschweifen lassen; dasselbe soll der Landvogt im Thurgau denen von Frauenfeld anbefehlen. **x.** Bern warnt, es möchten die Orte, welche bei dem vor einigen Tagen bewilligten Aufbruch nach Frankreich sich betheiligen, ihre Hauptleute ermahnen, keine Berner anzuwerben; weil jedoch vorkommen möchte, daß der eine oder der andere seine Herkunft und seinen Namen verheimliche, so mögen die Hauptleute, sobald sie dergleichen erfahren, sie bestrafen; damit geschehe Bern ein Gefallen; auch möchte man die Hauptleute ermahnen, auf ihrem Durchzug sich anständig zu benehmen, und nicht wie letztes Jahr zu hausen, als ob sie in Feindesland wären. Auch Zürich erklärt, daß es an seiner Verordnung gegen das Reislaufen festhalte. — Dieses soll jeder Gesandte zur Nachachtung in den Abschied nehmen. **y.** Die zu Zürich verabredete und zu Baden bestätigte Münzordnung wird von elf Orten zu Kraft erkannt; von Uri unter der Bedingung, daß alle Orte sich daran halten, indem man ihm nicht zumuthen könnte, im Schaden zu sein. Ferner wird festgesetzt, daß, wenn ein oder mehrere Orte nicht dieser Münzordnung gemäß münzen sollten, dann die andern Orte diese Münzen probieren und das betreffende Ort warnen sollen; sollte dieses ohne Erfolg sein, so mögen die andern Orte diese Münzen auf ihrem Gebiet verrufen; es sollen auch die Orte, welche münzen, dafür sorgen, daß die Münzmeister keine guten Münzen einschmelzen, und sollen die Fehlbaren an Leib und Gut bestrafen. **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** Auf das an den savoyischen Gesandten gestellte Ansuchen um Verlängerung des Termins, innert welchem die eidgenössischen Kaufleute noch beim bisherigen Zoll auf savoyischem Gebiet verbleiben dürfen, antwortet derselbe, er habe nur Vollmacht, die Verlängerung bis zur künftigen Tagsatzung zu bewilligen. **bb.** Auf der letzten Tagsatzung hatten die V katholischen Orte sich beschwert, daß in den gemeinen Vogteien viele vom alten Glauben abfallen, was dem Landfrieden entgegen sei; auch wurde damals die Frage in den Abschied genommen, wie dieser Artikel des Landfriedens zu verstehen sei. — Obschon nun gegenwärtig die Gesandten sich darüber hätten entschließen sollen, so lassen die V Orte die Sache dennoch wegen der schwierigen Zeiten auf sich beruhen. **cc.** Basel lehnt abermals ab, dem Vertrage über Zurückstellung von gestohlenem Gut beizutreten, erbietet sich aber, gestohlenes Gut, das in die Hände der

Obrigkeit gelange, ohne irgend eine Entschädigung dem Eigenthümer zurückstellen zu wollen. Dieses wird von den andern Orten zu künftigem Verhalt in den Abschied genommen. — Ebenso wird ad instruendum genommen das Gesuch Basels, man möchte seinem Bürger Andreas Imhof die Bürgerschaft von 50 Kro-
 nen erlassen, da es nun obiges Anerbieten gemacht habe. **dd.** Die Gesandten Basels melden, daß laut Vergicht des zu Basel wegen Mord und Brandstiftung hingerichteten Michel Feymer von Thann derselbe und noch vier Mitgehülfen (sie werden beschrieben) beim Musshafen in Zürich einander versprochen ha-
 ben, in den drei Orten Schwyz, Unterwalden und Glarus alles zu verbrennen. — Jedes Ort soll daher wohl Acht auf dieselben haben. **ee.** Weil in Betreff der leibeigenen Leute allenthalben viel Streitig-
 keiten entstehen, so wird auf Ratification hin beschloffen: Wenn ein leibeigener Mann oder Frau aus einem Ort der Eidgenossenschaft zu ziehen und sich loszukaufen wünscht, kann die betreffende Obrigkeit
 solche in Gnaden bedenken und von der „Eigenschaft“ entlassen, damit sie in andern Orten wohnen können; in den gemeinen Vogteien aber soll man in Zukunft keine mehr annehmen, die sich nicht zuvor
 von der Leibeigenschaft gelöst; und wenn ein freier Mann eine Leibeigene zur Frau nimmt, so soll letz-
 tere sich von der Leibeigenschaft lösen. **ff.** Es wird kein anderer Tag angesetzt; wenn aber einem Ort
 etwas wichtiges begegnet, mag es an Zürich davon Anzeige machen, damit dieses einen Tag ausschreibe.
gg. und **hh.** (S. u. Thurgau). **ii.** Die katholischen Orte verständigen sich dahin, daß die zu errich-
 tende hohe Schule aus wichtigen Gründen auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft, nicht außerhalb sein
 müsse, und zwar etwa zu Rapperswyl; doch soll jeder Gesandte zuvor ganz im Geheimen an seine Obern
 referieren; die nöthige Geldsumme sowohl zu Errichtung und Erhaltung dieser Schule als für andern
 Nothbedarf soll von den Orten und den Gotteshäusern zusammen geschossen werden; Landammann
 Schorno soll mit Junker Hans von Ehrenberg darüber Rücksprache halten; Ammann Lussi soll an Peter
 Canisius in Rom und andere Jesuiten schreiben, damit dieselben zur Aeuferung dieser Schule herzukom-
 men sich verstehen. **kk.** Der savoyische Abgeordnete, Herr von Koll, begehrt von den sechs Orten Zü-
 rich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell Antwort auf die leztthin gestellte Anfrage, ob sie
 ebenfalls wie die andern sechs Orte in das Bündniß mit Savoyen treten wollen. Bei Eröffnung der
 Instructionen ergibt sich, daß dieselben ungleich lauten; denn einige Orte haben nur Vollmacht anzuhö-
 ren, was der andern Orte Meinung sei; andere erklären, daß sie ohne Vorwissen ihrer Landsgemeinden
 in dieser Sache nichts zusagen können; Bern endlich erläutert, warum ihm der zweite und der sechste
 Artikel des vorgeschlagenen Bündnisses nicht annehmbar sei; dieselben sagen nämlich, daß kein Theil je-
 manden bewilligen dürfe, bewaffnet durch sein Gebiet gegen den andern zu ziehen, und daß kein Theil
 des andern offenen Feinden Aufenthalt gestatten dürfe; nun aber stehe Bern mit der Stadt Genf in
 einem Burgrecht, und wenn diese von jemanden sollte angegriffen werden, könnte Bern einen Zuzug
 nicht hindern; der sechs eidgenössischen Orte Boten haben vermittelnde Artikel zwischen Savoyen und
 Genf entworfen und beiden Parteien übergeben; der Herzog aber habe sich bisher nicht entschlossen, ob
 er sie annehmen wolle; zudem habe sich der Herzog auch mit Freiburg und Wallis noch nicht verständigt,
 wiewohl deren Bündnisse mit den Eidgenossen älter seien und diesem neuen Bündniß vorgehen würden;
 daneben könne Bern nicht verhehlen, daß es früher mit dem Haus Savoyen in einem Bündniß gestanden
 habe, das verbindlicher als das jezige sei und das Bern vor dem Krieg mit dem Herzog diesem aushin-
 gegeben, der Fürst aber noch immer in Händen habe; und wiewohl der Herzog an Bern das Begehren
 gestellt, dieses alte Bündniß mit ihm zu erneuern, so habe sich doch Bern nicht dazu verstehen können, bevor

der Herzog sich mit der Stadt Genf vertragen habe; deßhalb bitte Bern, man möchte den savoyischen Gesandten um Verwendung bei seinem Fürsten angehen, daß dieser sich entschliefse, ob er die gestellten Mittel annehmen wolle oder nicht. — Die Boten von Basel erklären, daß ihre Obern nicht Willens seien, mit dem Herzog in irgend ein Bündniß zu treten, bevor er sich mit der Stadt Genf vertragen und die Anforderung seines Burgers bezahlt habe. — Demnach wird mit Herrn von Koll ernstlich gesprochen, er möchte all seinen Einfluß bei seinem Fürsten anwenden, damit derselbe sich entschliefse, ob er die „gestellten Mittel“ mit der Stadt Genf annehmen wolle oder nicht. — Der Handel wird übrigens wieder in den Abschied genommen. **II.** (S. u. Freie Aemter).

kk. aus den Exemplaren von Zürich, Bern und Glarus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	b. Art. 49. Kriegssachen.	cc. Art. 18. Leibeigene Leute.
	g. „ 27. Polizeiliches.	
Landgrafschaft Thurgau.	z. Art. 251. Fischengen u. Jagdrechte.	hh. Art. 63. Einkauf u. Niederlassung.
	zz. „ 433. Stifte u. Klöster.	
Landvogtei Rheinthal.	k. Art. 110. Zollsachen.	
Landvogtei Freie Aemter.	ll. Art. 52. Huldigung.	
Bier ennetbirg. Vogteien überh.	s. Art. 63. Justizsachen.	v. Art. 221. Verkehr mit Mayland.
	u. „ 15. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Valais.	p. Art. 144. Rechnungssachen.	
Landvogtei Puggarns.	a. Art. 238. Justizsachen.	t. Art. 306. Zollsachen.

322.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1568, .26 October (Donstag vor Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Nr. E. 36. Landesarchiv Schwyz. Archiv Solothurn.

[Auch im Archiv Freiburg.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinserti, Schultheiß; Jost Pfyster, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, des Raths; Sebastian Schindler, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann; Johann zum Brunnen, Ritter. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Meyenberg. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sckelmeister. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber.

a. Der spanische Gesandte, Graf Johann von Anguifola, hatte auf letzter Tagsatzung zu Baden kraft der Erbeinung zu Erhaltung des Hauses Burgund Hülfe verlangt. Gegenwärtiger Tag war nun ausgeschrieben worden, um sich über eine bezügliche Antwort zu berathen. Nach Verlesung des Abschieds von Baden, einer seither von benanntem Gesandten eingegangenen Zuschrift, eines Vortrags des französischen Gesandten, Herrn von Bellièvre, endlich der frühern und der gegenwärtigen Erbeinung, werden einige Artikel entworfen und dem Grafen mitgetheilt. — Seine Antwort darüber wird in den Abschied genommen. **b.** Auf dem letzten Tage zu Baden hatte Zürich erklärt, wie es Bünde, Landfrieden u. s. w.

treulich halten wolle, und hatte eine Erklärung begehrt, wie die andern Orte sich ihm und seinen Religionsverwandten gegenüber halten wollen. Da es dabei aber nicht gemeldet hat, welches diese Religionsverwandten seien, so will man eine nähere Erläuterung darüber erwarten. **c.** Weil der französische Ambassador in Bünden sich zur neuen Religion bekennt, sich ungeziemend benimmt und lutherische Doltmetscher hält, wird im Namen der V Orte an den König geschrieben. **d.** Landammann Schorno macht die Anzeige, daß das Wasser im Lande Schwyz großen Schaden angerichtet habe, und bittet um Bewilligung eines angemessenen Weggelds, um die Straßen herstellen zu können. — Wird in den Abschied genommen. **e.** Dem spanischen Gesandten wird eröffnet, man wolle sein Begehren an die Obern bringen; er solle aber inzwischen nicht weiter fürfahren und weder Hauptleute noch Knechte annehmen, bevor die Orte insgesamt darüber entschieden haben werden. **f.** Jeder Gesandte soll den Anzug, den Landammann Lussi zu Baden gemacht hatte, an seine Obern bringen, damit den Pastern einigermaßen Gehalt gethan werde. **g.** Es wird ad referendum genommen, ob man, da einer der Richter zwischen dem König von Frankreich und den Eidgenossen gestorben ist und der andere krank liegt, wieder andere Richter ernennen wolle, oder wer diese zu ernennen habe. **h.** Den Hauptleuten Jakob Tanner, Camill Burgo und Hans Lussi wird bezüglich ihrer Ansprachen an den König von Frankreich bewilligt, nach Form Rechtsens Rundschaften aufzunehmen. **i.** Solothurn wird daran erinnert, den Handel zwischen den beiden Stiften Münster und Schönenwerd zu einem Ende zu führen.

h. aus dem Schwyzerexemplar. **i.** aus dem Solothurnerexemplar.

323.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1568, 17. November (Mittwoch nach St. Othmar).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Br. E. 39.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Voten: Lucern. Ulrich Heinserli, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Statthalter ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, Baumeister.

a. Der spanische Gesandte, Graf von Anquisola, hatte diesen Tag ausgeschrieben, damit man sich über eine Antwort auf seinen Vortrag in Betreff des burgundischen Aufbruchs entschliesse. Nach Eröffnung der Instructionen und nach Anhörung eines abermaligen Vortrags des Grafen wird beschlossen, dem König von Spanien den Aufbruch zu bewilligen unter folgenden Bedingungen: 1) Es geschehe nicht kraft der Erbeimung, sondern aus guter Nachbarschaft und zu Erhaltung der Religion; darüber soll der König einen Revers ausstellen. 2) Die Knechte dürfen nur in der Freigrafschaft Burgund gebraucht werden. 3) Als Gegenleistung begehre man, daß der König in Zeiten der Noth ihnen 1000 Schützen bewillige und 30,000 Kronen bei den V Orten hinterlege, um diese Schützen zu erhalten. 4) Der König möge den V Orten, während sie ihre Knechte in seinem Dienst haben, „feilen Kauf“ gestatten. 5) Die bewilligten Hülfsstruppen sollen Fähnchen mit weißen Kreuzen führen; den Hauptleuten bleibt

überlassen, die Feldzeichen zu bestimmen. 6) Die „Bestallungen“ sollen mit den Obrigkeiten vereinbart werden, damit man wafere Leute erhalte. 7) Ist der Feind im Feld, so dürfen die Truppen der Eidgenossen nicht getheilt werden; sonst aber mag man die Fähnchen in den Plätzen vertheilen. 8) Die Mannschaft soll von ihrem Abmarsch an bis zu ihrer Heimkehr besoldet werden und zwar wenigstens auf drei Monate, auch wenn der Dienst nicht so lange dauern sollte. 9) Alle Monate sollen die Knechte gemustert und bezahlt werden. 10) Gemäß Anerbieten soll die Mannschaft mit Reißigen und Schützen, auch mit Munition und Geschützen „versehen“ werden. 11) Wenn die Orte ihre Leute im Nothfall heimmahnen, so soll der König sie unverzüglich entlassen. 12) Wenn der König mit seinen Feinden einen Frieden schließt, so sollen die Orte, welche an diesem Feldzuge theilnehmen, auch darin eingeschlossen werden. 13) Wenn sich Anstände über Besoldung u. a. m. ergeben, so soll jede Partei „mit gleichen Zusätzen“ Richter darüber bezeichnen; der Obmann soll aus einem unparteiischen Ort der Eidgenossenschaft genommen werden. 14) Ueber die Artikel, auf welche zu antworten der Gesandte allenfalls keine Vollmacht hat, soll er binnen drei Monaten vom König eine Antwort bringen, indem man sonst die Mannschaft wieder zurückberufen würde.

b. (S. u. Thurgau). **c.** Der französische Gesandte, Herr von Bellièvre, behauptet, die Erbeinung mit Burgund verpflichte die Eidgenossen nicht zu thätlicher Hülfe, und begehrt, man möchte in dieser gefährlichen Zeit die Leute zu Hause behalten, damit der König der Hülfe, auf die er sich verlasse, nicht beraubt werde. — Wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überhaupt). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Die Gesandten werden an das Weggeld-Begehren von Schwyz erinnert. **g.** Es soll auch der Handel wegen des Seminariums nicht in Vergessenheit kommen. **h.** Es wird vorgeschlagen, Kreuzgänge zu veranstalten und die Laster, besonders Miet und Gaben, zu verbieten, um dadurch den Zorn Gottes zu stillen. **i.** Ferner wird beantragt, eine zuverlässige Person an den Herzog von Savoyen abzuordnen, um für Zeiten der Noth sich seiner Hülfe zu versichern. **k.** Da im Thurgau Gerüchte über Zürich im Umlauf sind, so werden Junfer Albrecht von Landenberg und Ludwig von Heidenheim er sucht, insgeheim über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen und darüber im geheimen zu berichten. **l.** Jedem Gesandten werden die Nachrichten abschriftlich mitgetheilt, welche der Landschreiber zu Baden im Namen des Junfer Hans Melchior Heggenzer an Schultheiß Pfyffer geschickt hat. **m.** Ebenso werden einige „Zeitungen“ aus Frankreich, sowie das Edict, welches der König von Frankreich in Betreff der katholischen Religion erlassen hat, jedem in Abschrift mitgegeben. **n.** An Freiburg und Solothurn wird von den Verhandlungen mit dem Grafen von Anguifola Mittheilung gemacht.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. **a.** Art. 66. Kirchenfachen.
Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 434. Stifte und Klöster. **e.** Art. 48. Märchen.

324.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1568, 7. December (Dienstag nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abschiede. Bd. E. 45. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinserli, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, des Rath's; Sebastian Schindler, Rath'srichter. Uri. (? Heinrich) Troger, des

Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schicker, Ammann; Gotthard Schmid, des Raths.

a. Da der Graf von Anguifola einige der vorgeschlagenen Artikel in Betreff des burgundischen Aufbruchs nicht annehmen will, wird der Handel beiderseits in den Abschied genommen, mit der Bemerkung, daß jedes Ort seine Meinung darüber nach Lucern schicken soll. — Und weil auf dem Tag zu Baden angezogen werden möchte, daß die V Orte diesen Aufbruch bewilligt haben, wird beschlossen, alsdann folgende Antwort zu geben: Die V Orte haben sich noch keineswegs entschlossen, wie die Erbeinnung verstanden werden solle; auch haben sie sich für die Zukunft keineswegs verpflichtet, thätliche Hülfe zu leisten; weil aber die Freigrafschaft Burgund so nahe an der Eidgenossenschaft gelegen sei, und der König von Spanien besorgen müsse, daß dieselbe von seinen eigenen ungehorsamen Unterthanen überfallen werden möchte, wodurch die Salzlieferung aus dem Sundgau und Elsaß unterbrochen würde, was auch den eidgenössischen Knechten im französischen Dienst wenig Nutzen bringen möchte, so haben sie diesen Aufbruch bewilligt. Auch mit Freiburg und Solothurn will man sich hinsichtlich dieser Antwort verständigen.

b. Jedem Gesandten wird ein Auszug mitgetheilt aus dem Vortrag und Bülchlein, welches die Gesandten des Prinzen von Condé an Lucern überschickt haben. **c.** Landammann Lussi legt ein Schreiben (16. October) vor, welches obgenannte Gesandten an die neugläubigen IV Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen sammt Glarus geschrieben. — Auch dieses wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit sich jedes Ort darüber berathe. **d.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift mitgegeben von einigen aus Solothurn eingegangenen Berichten. **e.** Ueber das Weggeltbegehren von Schwyz soll auf künftige Tagssagung in Baden instruiert werden. **f.** (S. u. Thurgau).

d. e. und f. aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

f. Art. 435. Stifte und Klöster.

325.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1568, 9. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. b. c. d. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **e.** Alt-Landammann Melchior Lussi von Unterwalden nid dem Wald bringt vor: Er und andere Personen aus den V Orten haben Anforderungen an den Papst für geleistete Dienste und Auslagen; ungeachtet mündlicher und schriftlicher Reclamationen um Bezahlung desjenigen, was unter den Päpsten Paul IV und Pius IV ihnen versprochen worden, haben sie doch noch zu keinem Ziele gelangen können; ja sogar die demüthige Bitte der V Orte an den gegenwärtigen Papst um Ueberweisung der Sache an ein unparteiisch geistlich Recht von vier Prälaten sei abgeschlagen worden; deshalb seien sie genöthigt zu bitten, ihnen nochmals einen Tag anzusetzen und ihnen „beholfen und berathen“ zu sein, ob ihre Ansprachen rechtmäßig und billig seien. Darauf wird erkannt: 1) Betreffend den „Ritt“ nach Rom, der laut der Abschiede durch den Bischof von Terracina in

des Papstes Kosten begehrt worden und auf welchem Ammann Schorno und Ammann Ruffi jeder bei 300 Kronen und Hauptmann Schönbrunner über 200 Kronen Auslagen gehabt haben, so soll dieses eine gerechte und billige Ansprache sein. 2) In der nämlichen Zeit hatte Cardinal Caraffa beide vor sich beschieden und jedem jährlich 200 Kronen Dienstgeld zu geben versprochen mit der Bedingung, daß sie dem Papst stets zu Diensten für Krieg oder für andere Fälle stehen sollen. Weil man keinen Zweifel in die Richtigkeit ihrer Angaben setzt, obschon sie keine Beweise vorlegen können, so wird auch diese Ansprache für eine rechtmäßige erklärt. 3) Während Ruffi auf dem Concilium zu Trient gewesen, hatte ihn der Papst an die V Orte abgeordnet, um ein Bündniß mit ihnen aufzurichten, und ihm jährlich 800 Kronen als Provision verheißen; bereits sind achtzehn Monate verlossen. (Hier bricht der Abschied ab).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera. a—d. Nr. 215—218.

326.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1568, Sonntag den 12. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. B. V. 326. Staatsarchiv Zürich. Abth. B. Nr. 125. fol. 170. Staatsarchiv Bern. QQ. 673.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Rathes. Bern. Hans Steiger, alt-Schultheiß; Ambrosius Imhof, Benner und des Rathes. Lucern. Jost Pfyster, alt-Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Rathes. Glarus. Kaspar Tschudi, alt-Landammann. Basel. Werner Wölflin; Lucas Gebhart, beide des Rathes. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß; Peter Krumenstol, des Rathes. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringel, Burgermeister; Hans Jakob Ziegler, Statthalter. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Es langt an die VII Orte eine Zuschrift ein von der österreichischen Regierung zu Innsbruck, worin sie ihre Befriedigung ausspricht über den Abschlag, welchen die Eidgenossen den Zehngerichten im Prättigau auf deren Gesuch um Aufnahme in ein Bündniß ertheilt haben. **b.** Die Gesandten von Zürich legen ein Schreiben vor, welches der Bischof von Chur an ihre Obern erlassen hat, worin derselbe den Eidgenossen für ihre Verwendung bei den zwei Bünden und denen von Salis verbindlich dankt und anzeigt, daß er erst auf dem nächsten Bundestag, den 6. Jänner, Antwort erhalten werde, daß er aber bitte, ihn in dieser so billigen Sache nicht zu verlassen. Zürich wird nun beauftragt, daß es, wenn dem Bischof und ihm ab benanntem Bundestag keine entsprechende Antwort zukomme, dann in aller Eidgenossen Namen nochmals an die zwei Bünde und an den von Salis mit allem Ernst schreibe und ihnen zu verstehen gebe, wie die Eidgenossen an ihrem gefährlichen Zögern und „Trölen“ großes Mißfallen haben, und endlich eine Antwort darüber zu begehren. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **c.** An die III Bünde, welche fortwährend schlechte Münzen schlagen und sich der zu Zürich aufgerichtete

ten und zu Baden bekräftigten Münzordnung nicht fügen wollen, wird eine ernste Ermahnung erlassen. Daneben wird abermals von den elf Orten beschloffen, an der obbenannten Münzordnung festzuhalten; jedoch mögen die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn bei ihrem Münzvertrag verbleiben. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Auf abermaligen Anzug verbleibt Basel bei seiner frühern Antwort in Betreff des gestohlenen Guts, in dem Sinne, was an gestohlenem Gut zu Händen der Obrigkeit gelange, wolle es dem betreffenden ohne Kosten zurückstellen; wenn aber solches Gut in die Hände seiner Angehörigen komme, oder in die zweite oder dritte Hand verkauft worden sei und es deshalb um Recht angerufen werde, so wolle es jedermann gebührend Recht darüber ergehen lassen. — Diese Erklärung wird von den elf Orten in den Abschied genommen, um in ähnlichen Fällen gegen Basel Gegenrecht zu halten. Uri jedoch bemerkt, daß es keine Vollmacht habe, sich gegen Basel in irgend eine Sönderung einzulassen. **f.** (S. u. Baden). **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** Da von den bisherigen Zusägern für Be- rechtigung von Anständen mit Frankreich der eine, nämlich Ulrich Niz von Freiburg, gestorben, der andere, Ammann Brügger von Uri, wegen Alterschwäche unfähig geworden ist, so wird beantragt, zwei andere Zusäger oder Richter zu ernennen; der Vorschlag des Stadtschreibers Saler von Solothurn, daß diese Stellen, die bisher lebenslänglich gewesen, nach bisheriger Uebung von Ort zu Ort abwechseln sollen und daß nunmehr Schwyz und Solothurn an die Reihe kommen würden, wird ad instruendum genommen. **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** Auf der letzten Tagsatzung war der Beschluß in den Abschied genommen worden, daß, wenn eine leibeigene Person aus einem Ort der Eidgenossenschaft zu ziehen und sich loszukaufen wünscht, die betreffende Obrigkeit ihr entsprechen möge, daß aber in den gemeinen Vogteien keine leibeigene Person mehr angenommen werden dürfe, bevor sie sich von ihrer Leibeigenschaft gelöset habe, daß endlich, wenn ein freier Mann eine Leibeigene zur Frau nimmt, sie sich zuvor von ihrer Leibeigenschaft lösen müsse. — Dieser Beschluß wird nun von den XIII Orten zu Kraft erkannt. **l.** Die Anstände wegen des Silberkaufs auf österreichischem Gebiet läßt man wegen der gegenwärtigen Zeiten einweilen auf sich beruhen. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Baden). **o.** Die VII katholischen Orte eröffnen: Es sei bisher in der Eidgenossenschaft Brauch gewesen, daß, wenn einem Ort etwas gutes begegnet sei, dann die andern Orte sich mitgefrennt haben, dagegen wenn einem oder mehr Orten ein Leid oder ein Unglück zugestoßen, die andern Antheil daran genommen; nun habe die Gesandtschaft des Prinzen von Condé, welche in Zürich sich aufgehalten, im verfloffenen October ihnen eine theilweis gedruckte Schrift zugeschickt, in welcher sie und ihre in Frankreich dienenden Knechte hart angegriffen und gescholten werden; daher bitten sie dringend, daß man diese Gesandten, wenn sie wieder in ein Ort kommen sollten, festnehme, damit sie dieselben „berechtigten“ können; sie seien übrigens überzeugt, daß dieses nicht mit Wissen und Willen irgend eines Ortes geschehen sei. — Zürich bedauert das Borgefallene, versichert, daß die Schrift nicht von einem Drucker in Zürich gedruckt worden, indem durch die hiefür Bezeichneten alles vorher durchgelesen werde, und bittet um Mittheilung der Schrift, um die gehörige Untersuchung darüber anstellen zu können. Auch die Gesandten von Bern und Basel versichern, daß ihre Obern von dieser Schmähchrift kein Wissen haben und daß sie diese Sache sehr bedauern; auch sie wollen eine Untersuchung bei ihren Druckern anstellen lassen. Das Begehren aber um Verhaftung der Condé'schen Gesandten wird von den übrigen Orten in den Abschied genommen. **p.** Auf das Begehren der Gesandten von Zürich um Antwort auf ihre letzthin gestellte Anfrage, wessen sich Zürich und seine Religionsverwandten im Fall der Noth zu den andern Orten zu versehen haben, erwiedert Bern, es wolle

gegen Zürich treulich erfüllen, zu was sich dasselbe selbst anerbotten habe. Die VII katholischen Orte versichern, daß sie, ebenso wie Zürich, Bünde, Burgrechte, Landfrieden und alles, wozu sie gemäß Briefen verpflichtet seien, redlich halten wollen, wie es Eidgenossen gebühre; sie wünschen aber zu vernehmen, welches die Religionsverwandten seien, die Zürich meine. Clarus hofft zuversichtlich, es werde wohl nie mehr dazu kommen, daß Zürich mit Waffengewalt angegriffen würde; sollte der Fall aber dennoch eintreten, so würde es ihm, wie andern lieben Eidgenossen, gemäß Bünden und Landfrieden beistehen. Derselben versichern Basel, Schaffhausen und Appenzell, daß sie Bünde, Landfrieden und alle Verträge gegen die andern Orte halten werden; letzteres beantragt noch, man möchte wieder einmal die Bünde beschwören. — Die Gesandten von Zürich verdanken diese Erklärungen und versprechen, auf nächster Tagsatzung über das Begehren der VII katholischen Orte befriedigende Antwort zu geben. ¶ Die Gesandten von Zürich melden, warum sie für nöthig erachtet haben, gegenwärtige Tagsatzung auszuschreiben. Es sei nämlich auf dem letzten Tage vom spanischen Gesandten, Grafen von Anguisola, und vom Tresorier der Grafschaft Burgund das Gesuch gestellt worden um eine Erklärung über den Sinn des Ausdrucks in der Erbannung „getreu Aufsehen“, sowie um eine Antwort, ob man dem König von Spanien, wenn er Knechte begehren sollte, selbe bewilligen würde; beide Gegenstände seien damals in den Abschied genommen worden; seither haben einige Orte dem Grafen Knechte bewilligt; Zürich dagegen habe auf das Ansuchen des Grafen von Anguisola den Bescheid gegeben, daß es seit vielen Jahren seinen Unterthanen verboten habe, in fremde Dienste zu laufen und daß es an diesem Verbote festhalte; es sei auch zu besorgen, daß, wenn man sich dem Haus Burgund verpflichten würde, dann auch das Haus Oesterreich gleiche Pflichten ansprechen werde, weil in der Erbannung beide Häuser, das eine wie das andere, begriffen seien. — Darauf gibt der spanische Gesandte, Graf von Anguisola, in einem Vortrage die Gründe an, warum er mit seiner Werbung nicht bis zur gegenwärtigen Tagsatzung habe warten können. Auch der französische Gesandte, Herr von Bellièvre, legt einen schriftlichen Vertrag vor, worin er berichtet, wie der Herzog von Dranien in Frankreich eingefallen sei, und daß der König wünsche, die Eidgenossen möchten ihre Mannschaft im Lande behalten, damit er im Fall der Noth von daher Hülfe erhalten könnte; er bestreitet, daß die Eidgenossen gegen Burgund zu einer thätlichen Hülfe verpflichtet seien, und verlangt, daß man den Aufbruch nicht bewillige. — Sodann begründen Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, warum sie der Ansicht seien, daß unter „getreu Aufsehen“ keine thätliche Hülfe verstanden werden könne. Demnach richten die acht andern Orte an die V katholischen Orte, nachdem sie ihre Bewunderung und ihr Bedauern ausgedrückt, daß letztere entgegen dem letzten Abschiede und obschon man über den Sinn jenes Ausdrucks sich noch gar nicht verständigt hätte, dem Grafen von Anguisola die Knechte bewilligt haben, die dringende Bitte, die Sache wohl zu überlegen und zu bedenken, was daraus mit der Zeit für die Eidgenossenschaft erfolgen könnte, und sie einweisen bis zum nächsten gemein-eidgenössischen Tag einzustellen. Die V Orte verdanken diese freund-eidgenössische Ermahnung und bemerken, daß sie den Aufbruch nicht in dem Sinne bewilligt haben, sich auf irgend eine Weise dadurch verbindlich zu machen, sondern aus freiem Willen, und weil die Freigrafschaft Burgund an die Eidgenossenschaft grenze und ihr mit verschiedenen Handelsartikeln ausbelfe; denn würde die Grafschaft beschädigt oder verwüstet, so müßten es auch die Eidgenossen entgelten; das Gesuch, diesen Handel nochmals in den Abschied zu nehmen, können sie nicht abschlagen. — Endlich wird dem Grafen von Anguisola auf sein Ansuchen um Antwort über seine gestellten Begehren erwiedert, man müsse die Sache noch

mals in den Abschied nehmen, weil die Instruktionen zu ungleich lauten. **r.** Sebastian Knab, Bürger von Lucern, verantwortet sich über den letztbin gemachten Anzug und versichert, daß die unter seinem Namen die Reuß herunter geführten Waaren und Güter alle wirklich sein Eigenthum gewesen seien und daß er die Schiffleute gehörig bezahlt habe. Daneben erläutert Schultheiß Pfyster, daß die Bürger von Lucern schon lange, bevor die Landschaft Aargau in der Eidgenossen Hand gekommen, vom Zoll zu Mellingen freit gewesen, ja vom St. Gotthard bis nach Windisch an das Jahr keinen Zoll noch Geleit zu bezahlen schuldig seien. Die Verantwortung Knab's wird angenommen; dabei wird jedoch Lucern ermahnt, es möchte, um Betrug zu verhindern, seinem Pfundzollner die Weisung ertheilen, alle die Reuß herunterfabrenden und Bürgern von Lucern angehörenden Waaren mit seinem Verschaft zu „verwahren“, damit der Geleitmann zu Mellingen sich darnach zu verhalten wisse. **s.** Es wird ein anderer gemein-eidgenössischer Tag wiederum nach Baden angesetzt auf Sonntag nach Lichtmess (6. Februar 1569). **t.** (S. u. Thurgau). **u.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **v.** und **w.** (S. u. Thurgau). **x.** (S. u. Vier ennetz-berg. Vogt. überh.). **y.** Die sechs Orte besprechen sich in Betreff des angetragenen Bündnisses mit Sadowen. Weil aber kein Begehren deshalb gestellt worden ist, so lassen sie die Sache auf sich beruhen; nichtsdestoweniger aber soll auf künftigen Tag zu Baden, wenn etwas darüber angezogen werden sollte, jeder Gesandte zu antworten Vollmacht haben. **z.** (S. u. Sargans).

y. aus dem Zürcher- und Berneremplar. **z.** aus dem Zürcheremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	k. Art. 19. Leibeigene Leute.	u. Art. 67. Kirchensachen.
Landgrafschaft Thurgau.	m. Art. 257. Kriegssachen.	v. Art. 49. Märchen
	t. „ 436. Stifte und Klöster.	w. „ 201. Zuchtisachen.
Grafschaft Sargans.	z. Art. 78. Polizeisachen.	
Grafschaft Baden.	f. Art. 69. Zuchtisachen.	n. Art. 114. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Freie Ämter.	r. Art. 135. Zollsachen.	
Vier ennetz. Vogteien überh.	g. Art. 64. Zuchtisachen.	x. Art. 222. Verkehr mit Mayland.
	i. „ 16. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Luggerus.	d. Art. 239. Zuchtisachen.	

327.

Appellationstag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Uri. 1569, 25. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Voten: Uri. Heinrich Troger, alt-Landvogt zu Mendris; Johann*) Dürler, alt-Landvogt im Mainthal. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Martin Güpfer, alt-Statthalter. Nidwalden. Andreas von Rok, Landammann; Hans Waser, Ritter, Bannerherr und alt-Landammann.

a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **n.** Heinrich Heil, Kirchherr zu Altorf, macht die Anzeige, daß sich zwischen dem Capitel und dem Leutpriester sammt den Priestern zu Lucern einige Zwistigkeiten erhoben haben, und daß er auf letztem Capitel zu Stans beauf-

*) Nach Ken's Lexicon: Joachim.

tragt worden sei, deswegen an den Leutpriester sowie an die andern Priester von Lucern zu schreiben. Es wird nun jedem Ort eine Abschrift dieses Schreibens in den Abschied mitgegeben, um zu gewärtigen, was darauf geantwortet werde; sollte bis zum 5. Februar keine oder eine unbefriedigende Antwort erfolgen, so sollen dann Schwyz und Unterwalden ihre Meinung darüber nach Uri schicken, damit dieses an Lucern davon Mittheilung mache. **O. P. Q. R. S.** (S. u. Vellenz). **t.** Eine eindringliche Vorstellung und Ermahnung von Uri, man möchte gegen das unselige Kaufen und Verkaufen des Rechts sowie gegen das Nachjagen nach Aemtern ernstlich einschreiten, um die Strafe Gottes abzuwenden, wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera a—m. o—s. Art. 219—235.

328.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1569, 26. Januar (Mittwoch nach Pauli Bekehrung).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. De. E. 47. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Schwyz und Freiburg.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinserli, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, des Rath's. Uri. Heinrich Büntiner, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Georg Keding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Freiburg. (entschuldigt). Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber.

a. Wegen der beunruhigenden Berichte der in Frankreich befindlichen Truppen wurde dieser Tag ausgeschrieben. Nachdem man nun den gerade in Lucern befindlichen französischen Gesandten, Herrn von Bellivère, um nähere Aufschlüsse ersucht hatte, antwortet derselbe: Die Eidgenossen möchten bedenken, welches Elend wegen der immerwährenden Kriege in Frankreich herrsche, da so mancher gewaltige Fürst und eine große Menge vom Adel und anderes Kriegsvolk stets im Felde liegen müssen; der Feind habe sich in solche Vortheile gesetzt, daß es nicht möglich sei, ihn ohne großen Verlust anzugreifen; übrigens sei die Poire demselben so versperrt, daß die Prinzen von Oranien und von Condé und andere, die aus Deutschland kommen möchten, sich miteinander nicht vereinigen können; des Königs Bruder habe inzwischen seine Truppen in die Städte verlegt, damit sie sich erholen können, und habe dem König die geeigneten Vorsorgen anempfohlen; er sei überzeugt, daß die Truppen der Eidgenossen an nichts Mangel leiden, möchte übrigens vernehmen, was man ihm in den Abschied gebe. — Für seine freundliche Mittheilung wird ihm gedankt mit der Bitte, er möchte an den König schreiben, damit die Eidgenossen keine Ursache sich zu beklagen haben. **b.** Der Graf von Anguifola hat an Lucern berichtet, daß der Herzog von Alba über alles an den König geschrieben habe. — Man will dessen Antwort erwarten. **c.** Die acht Orte hatten auf letzter Tagssatzung zu Baden von den V katholischen Orten Aufschluß begehrt in Betreff des Aufbruchs, welchen der Graf von Anguifola verlangt. Da nun die Gesandten ungleiche Instructionen darüber haben, wird die Sache in den Abschied genommen, um sich bis auf nächsten Tag über eine gleichförmige Antwort zu verständigen. Einige Orte meinen, man könne nichts angemesseneres antworten als: Da der Graf von Anguifola sich beurlaubt habe und den Aufbruch nicht mehr begehre, so sei

es unnöthig, sich weiter darüber zu erklären. **d.** Auf nächstem Tage zu Baden soll über das Begehren des Landammann Schorno von Schwyz Antwort gegeben werden. **e.** Auf eine Warnung des Junker Hans Melchior Heggenzer, daß von den deutschen Fürsten und ihrem Kriegsvolk den in Frankreich dienenden Eidgenossen vor allen andern „Nationen“ gedroht werde, wird im Namen der VII Orte an die Obersten und Hauptleute beider Regimenter eine „unvergriffenliche“ freundliche Warnung zugeschickt.

e. aus dem Solothurnerexemplar.

329.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1569, Sonntag den 6. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. V². 438. Staatsarchiv Zürich. Absh. Bd. Nr. 125. fol. 208.

Staatsarchiv Bern. Absh. Bd. QQ. fol. 957.

[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Rath's. Bern. Hans Steiger, alt-Schultheiß; Ambrosius Imhof, Benner und des Rath's. Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, des Rath's. Uri. Johannes zum Brunnen, Sekelmeister und des Rath's. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Gfänger, des Rath's. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Werner Wölfl; Lucas Gebhart, beide des Rath's. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß; Peter Krumenstol, des Rath's. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Burgermeister; Christoph Waldkirch, Sekelmeister und des Rath's. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Die Gesandten von Zürich melden, daß ihre Obern auf die Beschwerde der VII katholischen Orte über die zum Theil gedruckte, zum Theil geschriebene Schmähchrift des Condé'schen Gesandten, der sich Seneschal nenne, eine Untersuchung angestellt und gefunden haben, daß dieselbe nicht in der Stadt Zürich gedruckt worden sei; auch haben ihre Obern nicht in Erfahrung bringen können, ob sie durch des Gesandten Schreiber und Dolmetscher verfaßt worden; Zürich bedauere diese Sache herzlich; sollte derselbe Gesandte nochmals nach Zürich kommen, so werde es auf Begehren der VII Orte gut Recht über ihn ergehen lassen. Auch Bern erklärt, daß es an diesem Vorfall keinen Gefallen habe; könne es übrigens den Thäter in Erfahrung bringen, so werde es ihn nach Gebühr bestrafen. Ebenso verantworten sich auch Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell. — Die Gesandten der VII Orte nehmen diese Erklärungen in den Abschied, in Erwartung, daß ihre Obern allseitig sich damit befriedigen werden. **b.** Auf die nochmalige Anfrage an Basel, ob es dem Vertrag über Zurückstellung von gestohlenem Gut noch nicht beitreten wolle, gibt es die frühere Erklärung und bittet, seinen Burger Andreas Imhof von seiner gegebenen Bürgschaft freizulassen. Bern erklärt darauf, daß es, weil Basel diesem Vertrag mit den XII Orten nicht beitrete, sich auch zu nichts gegen Basel verpflichtet halte. Uri nimmt die Erklärungen in den Abschied; die andern Orte nehmen sie zu ihrem künftigen Verhalt ad referendum. — Die VIII Orte entlassen aus wichtigen Gründen den Imhof von seiner Bürgschaft, betreffend das ihm zu Zurzach ge-

Koblene, beim Landvogt zu Baden hinterlegte Gut. **e.** Zürich führt Beschwerde über Erhöhung der Zölle auf Salz in Oesterreich, namentlich zu Zirl, bei der „Keerensteiner“ Glufe und zu Constanz, indem dieselbe dem Vertrag mit Kaiser Ferdinand zuwider sei; auch Schaffhausen beschwert sich über erhöhten Salzzoll. Daber wird an die österreichische Regierung zu Innsbruck und an die von Constanz und Lindau mit allem Ernst geschrieben, sie möchten von diesen Neuerungen abstehe, damit man nicht veranlaßt würde, auch etwas gegen sie vorzunehmen, das ihnen mißbeliebig wäre; besonders aber wird vom Erzherzog von Oesterreich eine Erklärung verlangt, ob er den mit seinem Vater aufgerichteten Vertrag zu halten gesinnt sei oder nicht, damit man sich zu verhalten wisse. — Die Sache wird ad instruendum genommen. **d.** Die Angelegenheit betreffend den Silberkauf auf österreichischem Gebiet will man einweilen auf sich beruben lassen, bis obige Antwort vom Erzherzog eingetroffen ist. **e.** Die elf Orte lassen es bei der zu Zürich beschlossenen und zu Baden bestätigten Münzordnung gänzlich verbleiben, weshalb jedes Ort gemäß derselben zu münzen hat; dabei wird den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn ihr Münzvergleich vorbehalten; wenn daber geringhaltige Münzen zum Vorschein kommen, soll jedes Ort das andere warnen. **f.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** und **h.** (S. u. Laus). **i.** Zürich eröffnet eine Zuschrift des Bischofs von Gur, worin dieser meldet, daß das ab dem letzten Tag zu Baden erlassene Schreiben der Eidgenossen an die III Bünde guten Erfolg gehabt habe und daß er daber verbindlich dafür danke. — Wird ad referendum genommen. **k.** Hauptmann Konrad Planta meldet als Gesandter des Bischofs von Gur, daß über Bezahlung der Kosten, die beim Proceß über die streitige Bischofswahl erlaufen seien, Anstände sich erhoben haben, indem der Gotteshausbund dem Beschluß der beiden andern Bünde sich wiederum nicht fügen wolle, und einen Gotteshausstag angesetzt habe. — Daber wird an die zwei Bünde und an den Gotteshausbund ganz ernstlich geschrieben, sie sollen dafür sorgen, daß dem Spruch nachgelebt, Ruhe und Einigkeit erhalten und die Gerechtigkeit nicht also unterdrückt werde; denn man würde der gerechten Sache beistehen. **l.** Zürich macht folgenden Anzug: Auf der Tagsatzung zu Baden im verfloffenen September habe es in treuer eidgenössischer Wohlmeinung offen die Erklärung abgegeben, wie es Bünde, Landfrieden und alle andern Verpflichtungen gegen die andern Orte treulich erfüllen, kein Ort der Religion noch anderer Sachen wegen verlassen und sich stets verhalten wolle, wie es frommen Eidgenossen gebühre; obschon es von den andern Orten nichts anderes erwarte, so habe es doch eine Gegenerklärung begehrt, wessen es sowohl als seine Religionsverwandten sich zu ihnen versehen können; auf dem letzten Tage haben alle Orte ihre Erklärung abgegeben; daneben aber haben die VII katholischen Orte eine Erläuterung begehrt, welche Religionsverwandten gemeint seien; auf diese Anfrage nun erkläre Zürich, daß unter diesen Religionsverwandten niemand anders verstanden sei, als die eidgenössischen Orte, Bundsgenossen, Zugewandte und Unterthanen, welche sich zu seiner Religion bekennen und im „Bezirk“ der Eidgenossenschaft sich befinden; da es nun seine Ansuchen frei eröffnet habe, so bitte es die VII Orte um eine eben so offene Erklärung, oder aber, wenn sie es jetzt nicht thun können, um Antwort auf künftiger Tagsatzung. — Die VII Orte erwiedern: Sie haben diesen Anzug nicht erwartet, sondern geglaubt, es sei eine abgemachte Sache; sie können aber Zürich die Versicherung geben, daß sie Bünde, Landfrieden, Burg- und Landrechte und alles, wozu sie verpflichtet seien, treu und ehrlich halten wollen, wie es frommen Eidgenossen zukomme, und daß sie es gut meinen; deshalb lassen sie es bei ihrer frühern Antwort gänzlich verbleiben und werden das Begehren Zürichs ad instruendum nehmen. **m.** Herr von Koll überbringt als Antwort des Herzogs von Savoyen,

daß derselbe auf den Wunsch der Eidgenossen ihren Kaufleuten den neuen Zoll bis auf künftigen St. Johannestag erlassen wolle, dagegen aber erwarte, die VI Orte werden sich inzwischen über Befestigung der Vereinigung mit ihm gänzlich entschließen, damit dieser Handel einmal erlediget werde. — Dem Herzog wird für seinen gnädigen und geneigten Willen gedankt. **ii.** Bern meldet, daß es wegen seiner Nachbarschaft mit dem Herzog von Savoyen gerne in das angetragene Bündniß treten möchte, daß es dieses aber nicht thun könne, bevor der Herzog sich mit Berns Mitbürgern, denen von Genf, vertragen und den Vertrag von Newis (Nyon) angenommen habe; würde der Herzog das letztere nicht thun, so möchten leicht Unruben in der ganzen Eidgenossenschaft daraus erwachsen. **iii.** Weil in vielen Orten der Eidgenossenschaft und in den gemeinen Vogteien die Wege und Landstraßen so schlecht sind, daß man darauf weder gehen, fahren noch reiten kann, so soll jedes Ort für Verbesserung derselben sorgen, auf daß Fremde und Einheimische sich nicht zu beklagen haben; auch wird an alle Landvögte der Befehl erlassen, ihre Unterthanen bei 10 Pfund Buße zur Verbesserung der Straßen anzuhalten und die Stauden und Aeste aus den Straßen hauen zu lassen, damit jedermann bei Tag und Nacht sicher wandeln könne. **iv.** Bern meldet, daß die Meister der „geschenkten Handwerke“, besonders die Kupferschmiede, die im Reich bestehenden Statuten und Ordnungen auch in der Eidgenossenschaft einzuführen trachten, daß Bern aber davon befreit zu sein glaube und nun zu erfahren wünsche, wie die andern Orte sich in diesem Fall zu verhalten geünnt seien. — Wird ad referendum und instruendum genommen. **v.** Der französische Gesandte, Herr von Bellievre, überbringt eine Zuschrift des Königs (aus Chalons den 22. Januar) und vermeldet dessen aufrichtige Geünnung gegen die Eidgenossenschaft und daß er ihr in allen Fällen und gegen jedermann Beistand leisten werde. — Wird verdankt und in den Abschied genommen. **vi.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **vii.** Aus Auftrag der österreichischen Regierung zu Ensisheim berichtet H. M. Heggenzer, wie das ganze Elsaß bis Straßburg durch das fremde Kriegsvolk verwüstet sei, so daß es sich in fünfzig Jahren kaum mehr werde erholen können, und wie nun auch Pfalzgraf Wolfgang, Herzog von Zweibrücken, durch das Elsaß und Burgund zu ziehen beabsichtige, was der Eidgenossenschaft ebenfalls zum Schaden gereichen würde; er bittet gemäß Erbeinung um ein getreu Aufsehen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **viii.** Auf die in Betreff des Zolls zu Mellingen auf dem letzten Tage vorgebrachte Beschwerde gibt nun Lucern vor den VIII Orten die Erklärung ab, daß es, um Betrug zu vermeiden, seinen Baumeister beauftragt habe, alle Waaren von Lucernern, welche zu Schiff oder Land nach Mellingen gehen, zu verzeichnen und mit einem eigenen Siegel zu verriegeln; wenn nun einer seiner Bürger das vorgeschriebene Zeugniß nicht besitze, so möge der Zollner zu Mellingen den Zoll oder das Geleit von ihm abfordern. — Mit diesem Erbieten Lucerns gibt man sich zufrieden; an den Zollner zu Mellingen wird die entsprechende Weisung erlassen. **ix.** Da der spanische Gesandte, Graf von Anguisola, und der Tresorier aus Burgund Antwort begehren, wie man den in der Erbeinung enthaltenen Ausdruck „getreu Aufsehen“ verstehe, erklären die acht Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, daß sie bei der leztthin gegebenen Antwort verbleiben; sie begehren eine Erklärung von den V katholischen Orten, was sie darunter verstanden wissen wollen? Lucern erwiedert: Weil der Graf von Anguisola durch den Schreiber von Mentlen habe anzeigen lassen, daß gemäß Bericht des Herzogs von Alba der Prinz von Dranien abgezogen und daß also nichts mehr zu handeln sei, so habe Lucern die Sache auf sich beruhen lassen; auch die vier andern Orte schließen sich dieser Antwort an. **x.** und **xi.** (S. u. Thurgau). **xii.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **xiii.** (S. u. Laus).

z. Der Anzug, ob die sechs andern Orte dem Bündniß, welches die VI katholischen Orte mit dem Herzog von Savoyen eingegangen sind, ebenfalls beitreten wollen oder nicht, wird wegen der ungleichen Instructionen abermals in den Abschied genommen, um auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert zu werden.

z. aus den Exemplaren der Staatsarchive von Zürich und Bern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Deutsche gem. Vogteien überh.	o. Art. 55. Straßenwesen.	
Landgrafschaft Thurgau.	v. Art. 437. Stifte und Klöster.	w. Art. 150. Judicatur u. Competenzf.
Landvogtei Freie Aemter.	t. Art. 136. Zollsachen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	f. Art. 65. Jurißsachen.	x. Art. 161. Verkehr mit Mayland.
	r. „ 223. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lanis.	g. Art. 76. Verwaltung im Allgem.	y. Art. 145 Rechnungssachen.
	h. „ 77. „ „ „ „	

330.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1569, 2. März (Mittwoch vor Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 49.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: Lucern. Ulrich Heinslerli, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Hauptmann. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Uttinger, alt-Landvogt zu Baden. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. (entschuldigt).

a. Da die Gesandten der VII katholischen Orte auf letzter Tagsatzung zu Baden gefunden, daß es gut wäre, wenn sie bei gegenwärtigen Kriegszeiten sich über alles nothwendige zuvor berathen würden, so hatte Lucern gegenwärtigen Tag ausgeschrieben. Es wird nun beschloffen, es bei der an Zürich früher gegebenen Antwort bleiben zu lassen, nämlich, daß man Bünde, Landfrieden, Burgrechte, Verkommnisse u. s. w. treulich halten wolle, sofern Zürich dasselbe thue. Sollten inzwischen die Anhänger der neuen Religion mit Fürsten oder Städten in Unterhandlungen sich einlassen, so soll jedes Ort, das dergleichen in Erfahrung bringt, an Lucern davon Mittheilung machen, damit dieses wieder einen Tag ausschreibe.

b. Man will durch Kundschafter zu erfahren suchen, was andere Fürsten und Herren, sowie andere Orte zu thun vorhaben; die daherigen Kosten will man gemeinschaftlich tragen. Damit aber die Sache geheim bleibe, soll sie in jedem Ort vor dem geheimen Rath behandelt werden. **c.** Im fernern wird beschloffen, es solle jedes Ort die Aemter und gesammte Kriegsordnung in solchen Zustand setzen, daß man auf alles gefaßt sei. Ein Bericht des Schultheiß „Heid“ wird in den Abschied genommen. Wenn etwas vorfällt, sollen die verabredeten geheimen Wortzeichen angewendet werden. Die Frage, ob man die evangelischen Orte, wenn sie sich mit Straßburg oder andern Potentaten einlassen würden, gewähren lassen, oder ob man Einsprache dagegen erheben wolle, wird in den Abschied genommen. **d.** Jeder

Gesandte kann darüber referieren, was an den Abt von St. Gallen, an den Landvogt im Thurgau und an Hans Melchior Heggenzer geschrieben worden ist; auf nächsten Tag soll darüber instruiert werden, ob man deshalb auch an die ennetbirgischen Unterthanen schreiben wolle. **e.** Es wird eine päpstliche Bulle (6. October), betreffend Reformation des Ordens der Humiliaten verlesen. Weil nicht alle Gesandten darüber instruiert sind, wird ad instruendum genommen, ob man an den Papst und an den Cardinal Borromäus eine Antwort darüber erlassen und ob man zugleich in Betreff der Propsteien zu Laus und Luggarus, und in Betreff der Ordensleute aus dem Herzogthum Mailand, welche sich auf eidgenössischem Gebiet niederlassen möchten, an sie schreiben wolle. **f.** Jedem Gesandten wird eine Zuschrift des Königs von Frankreich an die VII katholischen Orte in Betreff der lutherischen Dolmetscher abschriftlich mitgetheilt, ferner, was Herr von Clergy dieser Sache halb verhandelt hat. **g.** Der Vorschlag, sich schriftlich oder mündlich an den König von Frankreich zu wenden, damit er seinen Ambassador aus Bünden zurückberufe, wird ad instruendum genommen. **h.** Uri wird beauftragt an die Bündner zu schreiben, daß sie ihre Angehörigen zu Hause behalten möchten. **i.** Da Schwyz bezüglich seines Begehrens um ein Weggeld noch nicht gemeldet hat, wo und wie es dasselbe zu erheben gedenke, wird es dem Landammann Schorno in den Abschied gegeben. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

k. Art. 438. Stifte und Klöster.

Abtei und Thal Engelberg.

l. Art. 27.

331.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1569, 8. März (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 53.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinsersi, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, des Raths; Niklaus Schall, Statthalter im Rathsrichteramt. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lüssi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter.

a. Auf den Bericht Basels, daß Pfalzgraf Wolfgang, Herzog zu Zweibrücken, gedreht habe, er werde in der Nähe Basels ein Lager aufschlagen, und auf daheriges Gesuch um ein getreu Aufsehen, hat Zürich einen gemein-eidgenössischen Tag nach Baden ausgeschrieben. Die V Orte sind daher hier zusammengekommen, um über eine gleichförmige Instruction sich zu verständigen. Auf Ratification hin wird nun beschlossen, Basel, wenn es eine Antwort begehrt, zu antworten, daß man nicht glaube, daß Herzog Wolfgang ihm ein Leid zufügen werde, indem es, wie es gemeldet, keinen Anlaß dazu gegeben habe; sollte es aber von diesem oder andern Fürsten angegriffen werden, so werde man ihm, wie es treuen Eidgenossen zukomme, behülflich sein. **b.** Hinsichtlich der an Zürich zu erlassenden Antwort bleibt man beim schon gegebenen Bescheid, mit dem Zusatz, daß man niemanden Ursache gegeben habe oder geben wolle, in einen Krieg verwickelt zu werden. **c.** Von gegenwärtigen Verhandlungen wird an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht.

332.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.
Baden. 1569, 13. März.Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. V². 472. Staatsarchiv Zürich. Allgem. Abich. Bd. Nr. 125. fol. 231.

Staatsarchiv Bern. Abich. Bd. QQ. fol. 909. Landesarchiv Glarus.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Rathsch. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Hieronimus Manuel, Sekelmeister und des Rathsch. Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, des Rathsch. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter und des Rathsch. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Zigerli, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Werner Wölflli; Ulrich Schultheiß, beide des Rathsch. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Christoph Waldkirch, Sekelmeister und des Rathsch. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. b. c. (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **d.** (S. u. Laus). **e.** Herr Michael, gewesener Graf zu Greyerz, schreibt, wie einige Fürsten ihm das Anerbieten gemacht, ihm eine bedeutende Summe vorstrecken zu wollen, womit er nicht nur eine Grafschaft, sondern selbst ein Herzogthum kaufen könnte; da er nun stets gegen die Eidgenossen sich gutwillig erzeigt habe und diese dagegen ihn als Glied der Eidgenossenschaft gehalten, so bitte er, man möchte sich bei den beiden Städten Bern und Freiburg verwenden, daß sie ihm die Grafschaft Greyerz wieder auszulösen gestatten. — Das Gesuch wird den beiden Städten in den Abschied gegeben. **f.** Anwälte der Kauf- und Gewerbsleute, welche Salz in die Eidgenossenschaft liefern, bitten um die Bewilligung, eine Suft oder ein Salzhaus zu Coblenz bauen zu dürfen, damit die Fässer in das Trockene kommen und nicht erst über die Steine gewälzt werden müssen, wobei sie leicht beschädigt werden; sie wollen dann gern von jedem Faß einen Kreuzer „Hausgeld,“ bezahlen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen; der Landvogt und der Landschreiber zu Baden werden mit näherem Untersuch beauftragt. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Junfer Leonhard Keller von St. Gallen beschwert sich im Namen gemeiner Kaufleute, daß der neue Gubernator zu Lyon ihnen wieder zumuthe, in ihre Pässe setzen zu lassen, wie viel Geld sie mit sich fortführen, und daß derselbe eine jährliche Geldsteuer zur Erhaltung der Garde von ihnen fordere; das sei eine Neuerung und gegen den ewigen Frieden; sie bitten daher um Verwendung beim König und beim Gubernator, damit diese Neuerung wieder aufgehoben werde. — Alle Orte stimmen zum Erlaß solcher Schreiben; nur die Gesandten von Lucern wollen nicht dazu einwilligen und nehmen es in den Abschied. **i.** Landschreiber von Mentlen von Uri eröffnet im Namen des Grafen von Anguifola, daß dieser an seiner Abreise nach Italien verhindert worden sei, weil die „Kriegsempörung,“ welche der Herzog von Zweibrücken bei Straßburg angefangen habe, sich täglich weiter ausbreite, so daß Ziel und Ende derselben nicht abzusehen sei; derselbe bitte daher im Namen des Königs, die Eidgenossen möchten auf das Haus Burgund ein getreu Aufsehen haben und ihn von daherigen Gefahren in Kenntniß setzen, was er seinerseits auch thun werde. — Weil man aber darüber nicht instruiert ist, so wird es zum Verhalt in den Abschied genommen. **k.** Auf

das nochmalige Begehren Zürichs um Antwort, wessen es sich zu den VII katholischen Orten zu versehen habe, wenn es der Religion oder anderer Sachen wegen angefochten werden sollte? antworten diese, daß sie es bei der früher abgegebenen Erklärung bleiben lassen, indem sie es gegen Zürich und alle Orte gewiß gut meinen, und daß man sich mit diesem Bescheid zufrieden geben möchte. **I.** Da dieser Tag eigentlich ausgeschrieben worden, weil Herzog Wolfgang von Zweibrücken eine drohende Zuschrift an Basel geschickt hat, so wird nun für nöthig erachtet, sogleich darüber an den Herzog zu schreiben, und das Schreiben (16. März) durch einen eigenen Boten unter Mitwirkung derer von Straßburg in des Fürsten Lager bringen zu lassen. Basel wird Vollmacht ertheilt, des Herzogs Antwort aufzubrechen und nöthigen Falls den andern Orten abschriftlich mitzutheilen. — Hinsichtlich der Mahnung Basels ist der VII Orte einstimmiger Wille, gemäß den geschwornen Bünden, Landfrieden, Burg- und Landrecht u. s. w. Basel bei einem allfälligen Angriffe treulich beizustehen und es auf keinen Fall zu verlassen. Die Gesandten von Basel danken im Namen ihrer Obern verbindlich für diese freundlichen Erbietungen und geben die Versicherung, daß Basel solches vergelten werde, wann und wie es könne. — Und da man nicht weiß, was Herzog Wolfgang eigentlich im Schilde führt, so wird auf Ratification hin beschlossen, daß jedes Ort seine Mannschaft bereit halten und mit Feldgeschütz und guten Handbüchsen versehen solle; sobald ein Aufbruch nöthig wird, soll sogleich eine Tagsatzung ausgeschrieben werden. An die III Bünde, Wallis, Abt und Stadt St. Gallen, Rotwyl und Mühlhausen wird davon Mittheilung gemacht, mit der Mahnung, ihre Panner und Fähnchen bereit zu halten. Auch an die ennetbirgischen Landvögte wird geschrieben, sie sollen 2000 gute Büchschützen ausziehen und selbe mit Pikelhaube und Seitengewehr wohl ausrüsten; endlich wird an alle Landvögte diesseits des Gebirgs der Befehl erlassen, dafür zu sorgen, daß ihre Unterthanen mit Harnisch und Gewehr versehen seien, um auf den ersten Ruf mit der sie betreffenden Anzahl den Eidgenossen zuziehen zu können. **II.** Bern macht Anzug: Es habe vernommen, daß die übrigen Orte, besonders aber die VII katholischen, etwas Unwillen und Verdacht gegen Bern hegen, daß unter anderm bei ihnen das Gerücht gehe, als habe Bern einigen fremden Fürsten und Städten große Geldsummen vorgestreckt, um ein Kriegsheer zu Rosß und zu Fuß aufzubringen, was der Krone Frankreich und der ganzen Eidgenossenschaft zum größten Schaden gereichen würde; ferner als habe Bern mit einigen Fürsten und Ständen im Reiche Bündnisse und Verträge abgeschlossen, was für Hülfe sie gegenseitig im Fall der Noth einander zusenden wollen; endlich als ob einige von Bern geäußert, man müsse, weil man sich doch keiner Hülfe zu den VII Orten versehen könne, bei andern Bündniß und Freundschaft suchen; es müsse daher bitten und begehren, daß jedes Ort sich darüber erkläre. — Einige Orte sind darüber nicht instruiert, andere erklären, daß sie von dieser Sache noch gar nichts gehört haben. — Nachdem man dieses den Gesandten von Bern eröffnet hat, geben sie noch folgende Erläuterungen über diese Angelegenheit: Der Pfalzgraf habe wiederholt an Bern das Gesuch gestellt, ihm eine bedeutende Summe gegen gebührenden Zins zu leihen, mit der Versicherung, daß er das Geld keineswegs zu Kriegsrüstungen verwenden, sondern damit eine Pfandschaft an sich bringen wolle; wegen der Gutthaten, welche der Pfalzgraf gegen Bern und seine Angehörigen, besonders gegen seine Studenten in Heidelberg seit lange erwiesen, habe es seine Bitten nicht abschlagen können und ihm endlich gegen 15,000 Kronen vorgestreckt; man möge nun aus dieser geringen Summe entnehmen, daß der Pfalzgraf mit derselben keineswegs eine solche Kriegsrüstung hätte zu Stande bringen können; ja hätte Bern etwas unrechtes damit bezweckt, so würde es sein Geld nicht so öffentlich, wie es geschehen, hinweggeschickt haben; Bern müsse

auch in Abrede stellen, daß es mit fremden Fürsten in Unterhandlungen über Bündnisse sich eingelassen habe, und begehre, daß man ihm jene nenne, welche solche verläumderische Reden austreuen; da man Bern durch solches verdächtigen möchte, während es doch alles zu thun bereit sei, was Bünde, Landfrieden und Verträge vorschreiben, so bitte es, solchen unbegründeten Reden keinen Glauben beizumessen und ihm beförderlich darauf Antwort zu geben. — Die Gesandten der VII Orte erwiedern, daß allerdings solche Gerüchte bei ihnen im Umlauf seien; sie wollen übrigens die Verantwortung Berns in den Abschied nehmen und auf einer künftigen Tagleistung gebührende Antwort darauf geben. — Das Gesuch Berns um baldige schriftliche Antwort soll jeder Gesandte mit allem Ernst an seine Obern bringen.

n. Der französische Gesandte, Herr von Bellièvre, eröffnet: Er habe vernommen, daß diese Tagsatzung wegen der allenthalben vorkommenden Kriegsempörungen abgehalten werde und daß die Eidgenossen beschloffen haben, den Feinden Widerstand entgegen zu setzen; er bitte Gott, daß er sie in dieser brüderlichen Eintracht noch lange erhalte, indem sie dann allen ihren Feinden gewachsen seien. — Wird verdankt und ad referendum genommen. **o.** Ein Gesandter von Rotwyl berichtet, daß im Elsaß und Breisgau sich Truppen sammeln und daß die Pässe im Schwarzwald versperret werden, und bittet die Eidgenossen um ein getreu Aufsehen, um Rotwyl im Nothfall Hülfe und Schutz gewähren zu können; dagegen erboten sich seine Obern in allen Fällen Gut und Blut zu den Eidgenossen zu setzen und stets über alles zu berichten, was sie in Erfahrung bringen können. Auch Abgeordnete derer von Mühlhausen stellen ein gleichartiges Gesuch und versichern gleiche Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft. — Darauf wird ihnen erwiedert: Der Pfalzgraf bei Rhein habe gegen Basel gedroht, man wisse aber nicht, wie weit er gehen werde; darum seien die Eidgenossen veranlaßt worden, ein vollständiges Aufgebot zu erlassen; deswegen müsse man auch Rotwyl und Mühlhausen ermahnen, sich gemäß der Bünde gerüstet zu halten; wenn übrigens jemand sie angreifen sollte, werden die Eidgenossen ihnen beistehen und so gut möglich Schirm gewähren. **p.** Die Gesandten der VII katholischen Orte sollen an ihre Obern referieren, was zwischen ihnen in Betreff des Seminarius und der Berufung der Jesuiten nach Rapperswyl verhandelt worden, damit ihnen auf nächsten VII-örtischen Tag Instructionen darüber ertheilt werden. **q.** Der Handel wegen Bestätigung der Pröpste zu Lauis und Luggarus wird von den VII katholischen Orten in den Abschied genommen; ebenso, was man an den Papst auf sein Breve und an den Cardinal Borromäus antworten wolle. (Beschluss der XII Orte zu Baden 17. März 1569, in Bezug auf die Anzeige des Papsts, daß der Cardinal Borromäus zum Schirmherrn des Humiliaten-Ordens ernannt worden sei, und über dessen Begehren an die Eidgenossen, die auf ihr Gebiet geflüchteten Pröpste und Priester auszuliefern.) **r.** Ueber die Frage, ob die sechs evangelischen Orte ebenfalls in das Bündniß mit Savoyen treten wollen oder nicht, sollen ihre Gesandten auf künftige Jahrrechnung mit Vollmachten abgefertigt werden.

r. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Glarus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

g. Art. 393. Stifte und Klöster.

Grafschaft Baden.

f. Art. 197. Locales.

Vier ennetbirg. Vogteien überh.

a. Art. 17. Verwaltung im Allgem.

c. Art. 162. Verkehr mit Mayland.

b. „ 224. Verkehr mit Mayland.

Landvogtei Lauis.

d. Art. 78. Verwaltung im Allgem.

333.

Tagssagung der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Dießenhofen. 1569, 20. März (Sonntag Lætare).

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bc. Nr. 125. fol. 252.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz und Glarus.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister. (Die andern unbekannt).

a. Was die zwei Bünde in Churwalden und der Gotteshausbund auf das Schreiben, das ab der letzten Tagleistung zu Baden in Betreff des Bischofs von Chur an sie erlassen worden, geantwortet haben, kann Zürich aus den ihm zugekommenen Mißiven erfahren. **b.** Die Antwort (18. März) des Pfalzgrafen Wolfgang bei Rhein auf das ihm durch einen eigenen Boten geschickte Schreiben gemeiner Eidgenossen wird jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. **c.** Ebenso wird von einer Zuschrift Basels an die hier versammelten Boten jedem Ort eine Abschrift in den Abschied gegeben. **d.** Hans Graf von Rorschach stellt an die Gesandten der vier Orte das dringende Ansuchen um Verzeihung für seine begangenen Fehler. Das Gesuch soll jeder Gesandte an seine Obern bringen; wenn die Verzeihung auch von Lucern und Schwyz erfolgt, soll Zürich in der vier Orte Namen eine freundliche Verwendung an den Abt von St. Gallen erlassen, damit dieser ihm auch verzeihe und seinen Amtsleuten und Unterthanen anbefehle, den Graf in Zukunft unangefeindet zu lassen. **e.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

e. Art. 439. Stifte und Klöster.

Abtei St. Gallen.

d. Art. 27.

334.

Conferenz der V katholischen Orte.

Frauenfeld. 1569, 28. März (Montag nach Judica in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Rüschingen.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 338. Stifte und Klöster.

e. Art. 284. Kirchliches u. Glaubensf.

b. „ 151. Judicatur u. Competenzf.

d. „ 43. Huldigung.

335.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1569, 19. April (Dienstag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bc. E. fol. 55.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinslerli, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli; Niklaus Kloos, beide des Raths; Walther Krepfinger, Rathsrichter. Uri. Heinrich Büntiner, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe,

Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, alt-Ammann. Freiburg und Solothurn (entschuldigt).

a. Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken hat seine Truppen durch das Elfaß und Sundgau geführt und liegt nun in Hochburgund. Da er das Land übel schädiget, begehrt der Gubernator, es möchten die Eidgenossen ein getreu Aufsehen gemäß Erbeinung haben. Nach Anhörung der Entschuldigung Freiburgs und Solothurns über ihr Ausbleiben und eines Vortrags des Bernhard von Mentlen im Namen des spanischen Gesandten, Grafen von Anguifola, wird beschlossen, die nach Baden ausgeschriebene Tagsatzung zu besuchen. **b.** Ein Anzug, daß im Lande Wallis die neue Religion um sich greife, wird ad instruendum genommen; auch an Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. **c.** Auf nächsten Tag will man noch keine Antwort geben über den Vortrag, den Bern auf letzter Tagsatzung zu Baden gehalten hat. **d.** Lucern hat beschlossen, Gesandte nach Lyon abzuordnen, um gemäß Vereinnung die französische Pension abzuholen; es erwartet, daß die andern vier Orte sich nicht von ihm sündern werden. — Wird ad instruendum genommen. **e.** Landammann Schorno stellt im Namen des Landschreibers Würbi von Luggarus das Ansuchen, man möchte ihn den ausgezogenen Schützen zum Führer geben. **f.** Von all diesen Geschäften soll an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht werden. **g.** Die eingegangenen Berichte des Herrn von Bellièvre, des Oberst Pfyffer und des Sebastian Knab an Lucern werden jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. (Bericht über die Schlacht bei Vibrac am 13. März zwischen dem Herzog von Anjou und dem Prinzen von Condé und dem Admiral. — Im Absch. Bd. W. 715 des Staatsarchivs Lucern). **h.** Auf einen Bericht des Landvogts in den Freien Aemtern, betreffend einen Gefangenen zu Lenzburg, wird an Bern geschrieben. **i.** Es wird für zweckmäßig erachtet, auf Ratification hin mit den beiden Gesandten, Grafen von Anguifola und Herrn von Bellièvre, insgeheim Rücksprache zu halten in Betreff des Durchzugs der protestierenden Fürsten nach Burgund und Frankreich, ihnen zu Beförderung der Sache Mitwirkung anzubieten und Antwort auf nächsten Tag zu Baden zu begehren; wenn sie die Kosten nicht scheuen, werde man mit der Hülfe Gottes „tapfer zusezen“, wenn sie es aber nicht thun würden, wolle man gegen alle Folgen protestiert haben. Obschon zu vermuthen ist, daß weder schriftliche noch mündliche Verwendung etwas nützen würde, so hat man dennoch, da man Antwort wünscht, die ausgeschriebene Tagsatzung nicht abändern wollen, namentlich auch, um bei den andern Orten nicht Argwohn zu erweken. Wenn der Vorschlag allseitig beliebt, so sollen Landammann A-Pro sammt einem Rathsgesandten von Lucern bei Herrn von Bellièvre, Landammann Schorno aber sammt einem Abgeordneten von Uri bei dem Grafen von Anguifola am nächsten Montag dieses vorbringen. Bis nächsten Freitag soll sich jedes Ort darüber schriftlich an Lucern erklären.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsanangelegenheiten.

Landvogtei Freie Aemter.

h. Art. 117. Justizsachen.

336.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1569, 8. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Nr. V². 507.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Rathes. Bern. Hans Steiger, alt-Schultheiß; Hieronimus Manuel, Sekelsmeister und des Rathes. Lucern.

Niklaus Am Lehn, alt-Schultbeiß; Mochns Helml, Baumeister und des Raths. Uri. Heinrich Büntner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenburg, Baumeister und des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Bernhard Brand, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultbeiß. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Basel verdankt die auf dem letzten Tage von den Eidgenossen gegebene Erklärung, wie sie sich bei gegenwärtigen Kriegsgefahren gegen Basel verhalten werden, und versichert, daß es ihnen dieses nie vergessen und im Fall der Noth Gut und Blut zu ihnen setzen werde. **b.** Auf das Schreiben an die beiden Grafen von Fürstenberg und Sulz, worin man um Durchpaß durch ihre Grafschaften für die eidgenössischen Truppen und um Verabfolgung des nöthigen Proviantes gegen Bezahlung angeführt hatte, antworten diese, daß sie ihre Bewilligung ertheilen, daß sie aber zu rechter Zeit von der Ankunft benachrichtigt sein möchten. **c.** Die III Bünde antworten auf das an sie erlassene Schreiben um Bereitbaltung ihrer Mannschaft, daß sie die entsprechenden Anordnungen getroffen haben; man möchte ihnen nur zu rechter Zeit Kenntniß geben, indem sie dann Gut und Blut zur Eidgenossenschaft setzen werden. **d.** Die Gesandten von Zürich melden, daß die III Bünde in ihren Vogteien zu Cleven und Mayenfeld die Zölle erhöht haben, welches gerade jetzt, wo man über Herabsetzung der Zölle in Unterhandlung stehe, nicht am Platz sei. Daber werden die Bündner ersucht, von dieser Neuerung abzustehen und darüber zu antworten. — Wird ad instruendum genommen. **e.** und **f.** (S. u. Vier emmetberg. Vogt. überh.). **g.** Der Abt von St. Gallen läßt vorbringen: Er habe vernommen, daß Hans Graf von Norschach bei den Eidgenossen um ihre Verwendung nachsuche, damit er ihm verzeihe; da man nun wohl wisse, wie Graf sich vor einigen Jahren zu Norschach verhalten habe, wie er auf letzter Jahrrechnung in einem Zehntstreit zwischen dem Grafen von Ems und denen von Oberried wider den Abt aufgetreten sei, so begehre er, daß man denselben abweise. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **h.** Auf die Beschwerden gegen die von Constanz über Erhöhung des Salzzolls antworten dieselben, daß der langwierige Span wegen des Salzzolls und andere Anstände nunmehr durch einen gütlichen Spruch beigelegt seien, und daß Constanz dabei den alten Pfening- und Hallerzoll habe fallen lassen; man möchte es daber bei jenem Vertrag bleiben lassen. — In Berücksichtigung, daß der Vertrag mit Wissen und Willen der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte abgeschlossen worden ist, und daß jene Verzichtleistung den um wenig erhöhten Salzzoll wohl aufwiegt, läßt man es bei dem Vertrag bleiben. **i.** Die Gesandten von Bern begehren Antwort über ihre lezhin vorgebrachte Verantwortung hinsichtlich der ausgestreuten Gerüchte, als habe Bern dem Pfalzgrafen Geld zu seinen Rüstungen vorgestreckt und mit Fürsten und Städten des Reichs Bündnisse abgeschlossen. — Die Gesandten der V katholischen Orte erklären, daß sie darüber nicht instruiert seien und geben als Grund davon an, daß es wegen Abhaltung der Landsgemeinden und wegen anderer Geschäfte nicht habe geschehen können. — Die andern sieben Orte dagegen begnügen sich mit der Verantwortung Berns. — Bern nimmt es in den Abschied und ersucht die V Orte, auf dem nächsten Tage darüber entsprechende Antwort zu geben. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Auf die von den Kaufleuten auf dem letzten Tage vorgebrachte Beschwerde, daß der Lieutenant in Lyon die Geldsumme, die sie mit sich führen, in ihre Pässe stellen wolle, und daß er ihnen 400 Franken zur Erhaltung seiner

Garde abgefordert, hatte man an denselben geschrieben, er möchte den Vertrag von 1556, der mit König Heinrich in Betreff der Pässe der Kaufleute abgeschlossen worden, in Kraft belassen. Darauf antwortet er: Er habe bisher keine Neuerung vorgenommen und nur gethan, was seine Vorgänger; in Berücksichtigung aber der gestellten Bitte und in Erwartung, daß die Kaufleute keinen Betrug üben werden, wolle er die Pässe ohne Vormerkung der Geldsumme ausstellen; den andern Punkt betreffend, so habe der König befohlen, daß die fünf Nationen, welche zu Lyon ihr Gewerbe haben, alle „Quatember“ fünf und siebenzig Franken bezahlen; sollten aber die eidgenössischen Kaufleute auf ihrer Klage bestehen, so werde er darüber an den König schreiben. — Sein Anerbieten wird verdankt und Herr von Bellivère ersucht, beim König um Aufhebung dieser Beschwerde sich zu verwenden. **III.** Der savoyische Gesandte, Herr von Kell, eröffnet: Er habe vernommen, daß man sich auf gegenwärtiger Tagsatzung entschließen werde, ob man dem Haus Burgund, das mit der Eidgenossenschaft durch die Erbeinung verwandt sei, auf dessen Hülfsbegehren mit Schreiben oder Gesandten oder mit Mannschaft behülflich sein wolle, wenn es angegriffen würde; da nun der Herzog von Savoyen mit den Eidgenossen auch in Bündniß stehe, so bitte er im Namen desselben, auch ihn in diese Erklärung einzuschließen, damit er wisse, wessen er sich im Fall der Noth zu den Eidgenossen zu versehen habe. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **IV.** Basel beschwert sich über Mißhandlungen seines Burgers Johann Angel Calderin in der Graffschaft Burgund, und begehrt, man möchte darüber mit dem Grafen von Anguifola und dem Herrn von Bergz ernstlich sprechen, damit Calderin ohne Lösegeld freigelassen und für seine erlittenen Kosten und Schmerzen entschädiget werde; geschehe dieses nicht, so werde Basel sich auf andere Weise zu helfen suchen und sich dann nicht mehr an die Erbeinung gebunden halten. — Der Tresorier aus Burgund, dem diese Klage vorgehalten worden, erwiedert, daß er von diesem Vorfall nichts wisse, daß man ihm aber die Klage in den Abschied geben möchte und daß er guten Erfolg erwarte. — Er wird um sofortigen Bericht an die „Regenten“ der Graffschaft ersucht. **V.** Es wurde diese Tagsatzung eigentlich allein wegen der Graffschaft Burgund ausgeschrieben. Nach Anhörung eines Vortrags des Tresorier wird ihm geantwortet: Weil sein Begehren weiter als früher gehe und weil er sogar eine Erklärung verlange, mit wie viel Mannschaft die Eidgenossen der Graffschaft zu Hülfe ziehen werden, so habe man keine Vollmacht, ihm darauf zu antworten und müsse es daher ad referendum nehmen; man dürfe ihm übrigens nicht verhehlen, daß man gegen den Herzog von Zweibrücken und dessen Genossen sich nicht so drohend einlassen könne, wie er verlange, und daß man durch die Erbeinung dazu auch nicht verpflichtet sei; was man jedoch durch Schreiben oder Gesandte ausrichten könne, wolle man gerne thun. Auf eine Erwiederung des Tresorier beschließen Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, Gesandte bereit zu halten und durch den Landschreiber von Baden eine Instruction an den Herzog von Zweibrücken ausfertigen zu lassen, worin das Ansuchen gestellt werden soll, er möchte die Graffschaft nicht weiter anfeinden oder beschädigen. Als Gesandte werden erwählt Sefelmeister Manuel von Bern — in Erwartung, daß Bern sich nicht sündern werde —, Landammann Schorno von Schwyz, Landammann von Flüe von Unterwalden und Schultheiß Heid von Freiburg. Die andern fünf Orte aber nehmen es in den Abschied; sie sollen jedoch ihren Entschluß darüber mit aller Beförderung nach Zürich schiken, damit dieses den Landschreiber von Baden behufs Ausfertigung der Instruction davon benachrichtigen kann. **P.** Jedes der XII Orte erhält 36 Sonnenkronen und 2 Diken vom Haus Burgund als Erbeinungsgeld für das Jahr 1569; — davon werden 10 Kronen für Fenster und Wappen in das Kloster Rheinau verabsfolgt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h. Art. 263. Zollsachen.	
Vier emmetb. Vogteien überh.	e. Art. 225. Verkehr mit Mayland.	f. Art. 18. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Luggarüs.	k. Art. 330. Kirchliches.	
Abtei St. Gallen.	g. Art. 28.	

337.

Tagsatzung der die emmetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte.

Bellenz und Luggarüs. 1569, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Emmetbirg. Absch. II. 150.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister. Lucern. Ulrich Heinslerli, alt-Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. — (Im Namen der XII Orte).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarüs.	a. Art. 147. Marchen.	b. Art. 76. Verwaltung im Allgem.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	a. Art. 236.	

338.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1569, 23. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Sebastian Feer, des Rath's. Schwyz. Sebastian Hospitaler, des Rath's. Unterwalden. Marquard Imfeld, Statthalter ob dem Wald; Thomas Zelger, Landammann nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.	a und b. Art. 28 und 29.
--------------------------------	--

339.

Gemein = eidgenössische Jahrrechnungs = Tagsatzung.

Baden. 1569, 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V². 560. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 125. fol. 277.

Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. QQ. 1069. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Schwyz, Treiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Rath's. Bern. Ambrosius Imhof, Benner und des Rath's. Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, des Rath's. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Hieronimus

Heinrich, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sckelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Wielstein, Sckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Sargans). **c.** Der savoyische Zolleinnehmer zu Susa, Philibert Berthelier, eröffnet: Er sei vom Parlament zu Chambery abgeordnet, um sich hinsichtlich der Beschwerde einiger Kaufleute über eine neue Zollabgabe näher zu erkundigen. Darüber wird ihm folgende Antwort ertheilt: Man danke dem Herzog ganz freundlich und werde über seine wohlwollenden Erbietungen bei den Obern Bericht erstatten; übrigens werde man über den Sachverhalt selbst Erkundigungen einziehen und das Resultat dem Parlament mittheilen. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Lucern macht Mittheilung von einer Supplication, welche seine Priesterschaft von Stadt und Land eingereicht habe hinsichtlich der Reformation, des tridentinischen Conciliums und des von Lucern gegen das Concubinat und den unsittlichen Lebenswandel der Priester erlassenen Mandats; da es nun aber den Priestern, besonders denen in der Landschaft, nicht möglich sei, ihre Zehnten und Einkünfte einzuziehen und dabei den Altar und ihren Kirchendienst zu besorgen, so sei nöthig geworden, eine Verordnung aufzustellen, wie sich die Priesterschaft in Zukunft zu verhalten habe; Lucern gebe nun diese Verordnung den sechs katholischen Orten in den Abschied, damit man sich auf einem künftigen VII-örtischen Tage miteinander berathen könne, wie man sich gegenüber der Priesterschaft verhalten und was man ihr antworten wolle. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Der savoyische Gesandte, Herr von Koll, begehrt schriftlich Antwort auf seine lezthin gestellte Anfrage, wessen sich der Herzog zu den Eidgenossen versehen könnte, wenn er angegriffen würde. Weil aber die Mehrheit der Orte darüber nicht instruiert ist, wird ihm geantwortet: Da der Herzog von Zweibrücken nicht mehr in der Grafschaft Burgund sich befinde, sondern nach Frankreich abgezogen sei, so erachte man es jetzt nicht für angemessen sich darüber zu entschließen, sondern lasse die Sache einweilen auf sich beruhen und nehme sie wieder in den Abschied. **i.** Hauptmann Remigius von Schauenstein von Chur überbringt als Abgeordneter des Bischofs von Chur einen Brief, worin dieser meldet, daß die Partei derer von Salis abermals vor den Gesandten der zwei Bünde zu Ilanz um Recht gegen den Gotteshausbund angehalten habe, und zuwider dem ergangenen Spruch die Kosten von den Gotteshausleuten einzuziehen sich unterstehe, daß deshalb auf jüngst gehaltenem Beitag die Mehrheit der Abgeordneten des Gotteshausbunds der Meinung gewesen, die sich auf 7000 Gulden belaufenden Kosten aus dem Stiftsgut zu nehmen, wenn der Bischof selbe nicht gutwillig bezahle; der Bischof habe ihnen deshalb das Recht dargeschlagen und stelle nun das Gesuch, ihn und die Stift vor Gewalt zu schützen und jenen Spruch der neun Männer aufrecht zu erhalten. — Es wird nun an die III Bünde die Mahnung erlassen, sie möchten dafür sorgen, daß jener Spruch in Vollziehung gesetzt werde, damit Ruhe und Einigkeit erhalten und die Gerechtigkeit nicht also unterdrückt werde; denn man werde die klagende Partei bei ihren erlangten Rechten schützen; sie sollen ihre Antwort darüber behufs Mittheilung an die andern Orte mit Beförderung nach Zürich schiken. **k.** Auf der lezten Tagssazung hatte man an die III Bünde geschrieben, sie möchten die neuen Zölle zu Mayensfeld und Cleven wieder aufheben. Weil nun darauf noch keine Antwort erfolgt ist, wird die Mahnung wiederholt. — Der Handel wird zugleich in den Abschied genommen, damit man sich auf nächstem Tage weiter berathen kann, wenn allenfalls abschlägige Antwort erfolgen sollte. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Schultbeiß

Am Lehn von Lucern macht vor den VII katholischen Orten einen Anzug in Betreff der Landschaft Wallis.

n. In einer Zuschrift melden Bischof, Landeshauptmann und Rätbe der Landschaft Wallis, daß sie in Folge der an sie erlassenen Mahnung mit dem Herzog von Savoyen auf einem Tage zu Thonon sich gütlich vereinbart haben und daß sie daher den Eidgenossen für ihre Warnung und Verwendung danken und bitten, man möchte sie wie bisher in eidgenössischer Treue bedenken. — Wird ad referendum genommen.

o. Da der Herzog von Savoyen auf das Ansuchen der Eidgenossen an seine Zollstätten die Weisung erlassen hat, bis Johanni von den eidgenössischen Kauf- und Gewerbsleuten die neuen Zölle nicht zu beziehen, so wird ihm nun dafür gedankt mit der Bitte, er möchte, da nun der Termin abermals abgelaufen sei, es hinsichtlich der Zölle bei der althergebrachten Uebung zwischen dem Haus Savoyen und der Eidgenossenschaft bleiben lassen und die Kaufleute mit neuen Zöllen nicht weiter beschweren, indem man gegen seine Unterthanen das nämliche beobachten werde; sonst möchte er doch wenigstens den Termin wiederum bis Johanni verlängern. **p.** Der Gesandte des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland vermeldet die wohlwollende Gesinnung dieser beiden Fürsten gegen die Eidgenossenschaft und sichert seine Mitwirkung zur Erhaltung dieses guten Einverständnisses zu. Antwort: Man sei bereit, gegen den König und seine mayländischen Unterthanen Freundschaft und gute Nachbarschaft zu beobachten; man könne aber nicht verhehlen, daß gemäß der Berichte der Amtsleute und der zu Bellenz versammelten Gesandten der sechs Orte die ennetbirgischen Unterthanen von Seite der Mayländer nicht gehalten und behandelt werden, wie man erwarten dürfe, indem erst jüngst wieder einigen armen Leuten aus der Herrschaft Mendris ihre nothbedürftigen Lebensmittel zu Como auf offener Straße von den mayländischen Amtsleuten weggenommen und Angehörige der ennetbirgischen Herrschaften mit Gewalt aus dem Besiz einer an das Herzogthum grenzenden Alp getrieben worden seien; aus solchem könne man entnehmen, daß den ennetbirgischen Unterthanen wenig Freundschaft und Nachbarschaft von Seite der mayländischen Beamten erzeigt werde; weil aber die Eidgenossen den Unterthanen Maylands feilen freien Kauf gestatten, so stelle man an ihn das Begehren, daß er beim Gubernator Einstellung dieser Feindseligkeiten auswirke, indem man ein solches Benehmen nicht mehr länger hinnehmen könnte. **q.** Hauptmann Tanner von Uri meldet, wie er und Hauptmann Camill Burgo von Bellenz dem König von Frankreich im Feldzug nach Ferrara gedient, demselben eine ziemliche Anzahl Knechte zugeführt und einige Monate auf eigene Kosten erhalten haben; er für seinen Theil habe 964 Kronen zu fordern und seine Obern haben ihm diese seine Ansprache gut erkennt; deshalb bitte er, ihm zum Recht gegen den König für diese seine eilfjährige Anforderung zu verhelfen. Der französische Gesandte, Herr von Bellièvre, dem diese Klage zur Kenntniß gebracht worden, wünscht schriftliche Mittheilung derselben; Tanner dringt auf Ansetzung eines Rechtstags. Weil aber die zwei bisherigen Richter der Eidgenossen, nämlich Pannerherr Brügger von Uri und Ulrich Nix von Freiburg, mit Tod abgegangen sind, so sollen die Gesandten auf künftige Tagsatzung bevollmächtigt werden, zwei andere Richter und Zusäzer zu erwählen und einen Markttag anzusetzen.

r. Bern begehrt von den V katholischen Orten Antwort auf seinen lezthin gehaltenen Vortrag in Betreff der gegen Bern im Umlauf befindlichen grundlosen Gerüchte. Diese erwiedern, daß sie es bei der freundlichen Verantwortung Berns gänzlich bewenden lassen. **s.** Solothurn bemerkt, daß es nöthig sei, an die Stelle der beiden verstorbenen Richter für die Rechtsstreitigkeiten mit Frankreich, Landammann Brügger von Uri und Ulrich Nix von Freiburg, zwei andere zu ernennen, und daß nun die Reihe an Schwyz und Solothurn komme. — Wird ad instruendum genommen. **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** Es wird keine

andere Tagssatzung angesetzt; wenn aber einem Ort etwas wichtiges zustößt, mag es einen Tag ausschreiben oder durch Zürich ausschreiben lassen. **v.** Rechnungen über den Ertrag der Landvogteien, Geleitsbüchsen und Zinsen, (S. u. die betreffenden Landvogteien). Jedes Ort hat erhalten 406 Gl. 35 Schl. 2 Hllr. **w.** (S. u. Luggarus). **x.** (S. u. Bellenz). **y.** Die Gesandten von Zürich bringen vor, daß die Schiffeleute von Schwyz und Glarus die Waaren „schlecht verführen“ und zu viel Lohn fordern, und wünschen Abschaffung dieser Unordnung. Demnach wird von den drei Orten Zürich, Schwyz und Glarus auf Ratification hin beschlossen: Zürich soll die Schiffeleute der beiden Orte Schwyz und Glarus auf einem Markttag vorladen und sie mit allem Ernst ermahnen, die Waaren gemäß der Ordnung zu führen und für das ihnen anvertraute besser Sorge zu tragen; auch sollen Schwyz und Glarus ihre Schiffeleute ermahnen, von solcher Unordnung abzustehen.

w. aus dem Zürcher- und Bernerexemplar. **x.** aus dem Bernerexemplar. **y.** aus dem Zürcher- und Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 258. Kriegsfachen.	v. Art. 19. Amtsrechnung.
	f. „ 123. Zehntfachen.	
Landvogtei Rheinthal.	g. Art. 87. Handel und Gewerbe.	v. Art. 37. Amtsrechnung.
	t. „ 102. Kriegsfachen.	
Grafschaft Sargaus.	b. Art. 88. Zollfachen und Sußgeld.	v. Art. 18. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	v. Art. 21. Amts- u. Geleitsrechnung.	
Landvogtei Freie Ämter.	v. Art. 25. Amtsrechnung.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	p. Art. 226. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Luggarus.	d. Art. 331. Kirchliches.	w Art. 148. Märchen.
	l. „ 77. Verwaltung im Allgem.	
Bellenz, Bollenz und Riviera.	w. Art. 237.	x. Art 238.

340.

Ennetbirgische Jahrechnungssatzung.

Lanis. 1569, 27. Juni (Freitag nach Johann d. Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 152.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Wegmann. Bern. Philipp Kildberger. Lucern. Hans Kaspar Sonnenberg. Uri. Bartholomä Megnet. Schwyz. Ulrich Geberg. Unterwalden ob dem Wald. Matthias Sigriff. Zug. Wolfgang Brandenburg. Glarus. Heinrich Elmer. Basel. Franz Rechberger. Freiburg. Peter Krumenstol. Solothurn. Georg Guggler. Schaffhausen. Franz Ziegler.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris.	a. i. Art. 22. Amtsrechnung.	
Landvogtei Lanis.	b. Art. 398. Zollfachen.	f. Art. 439. Kirchensachen.
	c. „ 346. Polizeifachen.	g. „ 280. Justizfachen.
	d. „ 469. Locales.	h. „ 114. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	e. Art. 515. Justizfachen.	

341.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Zug.

Brunnen. 1569, 4. Juli (St. Ulrichstag).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Diese Conferenz war ausgeschrieben worden wegen der in Lucern ausgebrochenen Unruhen, in Folge derer einige aus dem Rath gestossen worden sind, und weshalb Kaspar Pfyster nach Frankreich zu reisen im Begriff ist, um denen, welche in dortigen Diensten sich befinden und die dieser Vorfall berührt, dieses anzuzeigen. Daher wird nun an Lucern geschrieben, es möchte auf künftigen Freitag seine höchsten Gewalten versammeln, indem die drei Orte Gesandte dahin abordnen werden, *) um es freundlich zu bitten und zu ermahnen, seine Anstände ihnen zur Vermittlung zu überlassen. Auch wird festgesetzt, daß jedes Ort eine zweifache Gesandtschaft dahin schicken soll. Weil von Unterwalden niemand anwesend ist, wird es unter Mittheilung der an Lucern erlassenen Zuschrift schriftlich ersucht, ebenfalls seine Gesandten zu schicken.

342.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagzung.

Luggarus. 1569, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 153.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen wie auf der Jahrrechnung zu Laus den 27. Juni.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirg. Vogteien überh.	m.	Art. 32. Amtrechnung.	
Luggarus und Mainthal.	i. k.	Art. 14. Amtrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 307. Zollsachen.	f. Art. 290. Kriegssachen.
	c.	" 240. Justizsachen.	g. " 131. Rechnungssachen.
	d.	" 192. " "	h. " 132. " "
	e.	" 251. Kauf confiscirter Güter.	l. " 91. Außenrechnung.
Landvogtei Mainthal.	b.	Art. 456. Markten.	

343.

Conferenz der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1569, 8. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 119.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Weil kundbar geworden, daß seit einiger Zeit fremde Metzger, sowohl aus der Eidgenossenschaft, als auch „Lamparter,“ Mayländer und andere, auf dem Gebiet der drei Städte „gehürntes“ und anderes

*) Der Abschied dieser Vermittlungs-Conferenz fehlt; überhaupt sind alle diesen sogenannten Pfyster-Am Lehn'schen Handel betreffenden Akten, selbst die bezüglichen Rathsverhandlungen, auf Anordnung des Raths von Lucern zernichtet worden.

Vieh in großer Menge von den Landleuten bei ihren Häusern, auf den Waiden und Bergen und auf den gewöhnlichen Jahrmärkten aufkaufen und sich dabei den Verkäufern gegenüber ausbedingen, das bestellte und gekaufte Vieh noch eine Zeit lang zu füttern, bis sie es gelegentlich aus dem Lande führen können, so wird, um diesem Mißbrauch zu begegnen, folgende Verordnung erlassen: Wiewohl man niemanden den freien feilen Verkauf des Viehs versperren könne noch wolle, so soll doch jede der drei Städte auf ihrem Gebiet Maßregeln treffen, daß solcher Fürkauß nicht mehr geschehe, und den Käufern und Verkäufern bei nachfolgender Buße und „Peen“ anbefehlen, sich solcher Mißbräuche zu enthalten. Wenn nämlich einer etwas kauft, so soll er „die Waare“ binnen vierzehn Tagen abführen, bei Verlust derselben, und die Verkäufer sollen es nicht länger behalten, bei Verlust der „Lösung“; diese Büßung soll sich übrigens allein auf die fremden Metzger und Käufer erstrecken und der drei Städte Untertanen nicht binden, indem ein Untertan und Landsasse dem andern sein Vieh wohl aufbehalten und sämmern darf. Und weil die größte Vertheuerung des Viehs von den Lampartern und Mayländern herrührt, welche dasselbe allenthalben bestellen, aufkaufen und in großer Menge wegtreiben, man ihnen aber den freien feilen Verkauf nicht wohl „abstricken“ kann, man aber gleichwohl etwas beschränkende Maßregeln am Platz findet, so sollen sie in Zukunft von allem aufgekauften Vieh, bevor sie es aus dem Land führen, ein bestimmtes Tratten- oder Abfußgeld bezahlen, weil die Mayländer das nämliche gegen die eidgenössischen Untertanen jenseits des Gebirgs ebenfalls thun; es sollen demnach die Landleute und Untertanen der drei Städte durch eine öffentliche Bekanntmachung angewiesen werden, den Lampartern, Mayländern oder andern fremden Aufkäufern nur gegen Bezahlung des Abfußgelds Vieh zu verkaufen, bei Verlust des Viehs und der Lösung; auch sollen sie schuldig sein, bei ihren Eidespflichten den Amtsleuten anzugeben, was sie an Fremde verkauft haben und wie theuer, damit das Tratten- oder Abfußgeld von ihnen zu der betreffenden Obrigkeit Handen eingezogen werden kann. — Und damit sich jeder beim Kauf und Verkauf zu verhalten wisse, so wird festgesetzt, daß jeder Käufer von jedem Stück Vieh, es mögen Pferde, Rinder, Schafe, Kühe u. s. w. sein, bei einer Kaufsumme bis auf 20 Pfund von je 10 Schillingen 1 Schilling, bei höhern Kaufsummen den halben Zehnten als Abfuß- oder Trattengeld bezahlen soll, der Kauf mag nun in Pfunden, Gulden oder Kronen abgeschlossen worden sein. Zur Bezahlung dieses Abfußgeldes sollen übrigens nur die lampartischen, mayländischen und alle andern fremden Viehkäufer verpflichtet sein, welche den drei Städten weder durch Burgrecht, Bündniß, Vereinigung, noch auf andere Weise zugethan sind, nicht aber ihre Eids- und Bundesgenossen, die Zugewandten, noch des Hauses Oesterreich und Burgund Untertanen; denn alle mit der Eidgenossenschaft und den drei Städten durch Vereinigung Verpflichteten sollen von diesem Abfußgeld befreit sein und den freien feilen Kauf wie von Alters her genießen. — Man erwartet, daß durch obstehende Verordnung den Mißbräuchen einigermaßen abgeholfen und das Land nicht allzu sehr von Vieh entblößt werde. **h.** Damit aber die Fürkäufer keinen Betrug verüben und sich nicht der Bezahlung des Trattengelds dadurch zu entziehen suchen, daß sie Angehörige der Eidgenossen beauftragen, in ihrem (der letztern) Namen Vieh aufzukaufen und ihnen zuzuführen, soll jede der drei Städte ihre Landleute warnen, niemanden Vieh zu verkaufen, der nicht eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit besitzt, daß er es „zu Handen der Obrigkeit und der Gemeinden“, von denen er den Schein erhalten, gekauft habe, und zwar bei Verlust des Viehs; ferner soll jede ihren Amtsleuten Wachsamkeit anbefehlen, damit dieser Verordnung nachgelebt werde. — Die Publicirung dieser Verordnung, nachdem alle Theile sie angenommen, soll übrigens verschoben werden, bis der Gubernator von

Mayland auf die von der letzten Zahrechnung zu Baden an ihn geschickten Begehren um Aufhebung der vielfachen Beschwerden, Nöthigungen, Tratten und andern Auflagen gegen die emmentbirgischen Untertanen Antwort ertheilt hat; je nachdem dann diese Antwort ausfällt, soll mit der Auskündung vorgehritten werden.

344.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten katholischen Orte.

Solothurn. 1569, 15. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Nr. V². 593.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Hauptmann. Uri. (? Heinrich) Blanzer, Landvogt; (? Martin) Trösch, Landvogt. Schwyz. Christoph Schorne, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Statthalter ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (? Hans oder Heinrich) Meyenberg; Hieronimus Heinrich. Basel. (entschuldigt). Freiburg. Hans von Panten, genannt Heid, alt-Schultheiß; Hans von Garmiswyl, Hauptmann. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Joachim Scheidegger, Benner; Hans Scheidegger, Landvogt. Schaffhausen. (entschuldigt). Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Der französische Gesandte, Herr von Bellièvre, der auf Begehren des Königs gegenwärtige Tagsatzung ausgeschrieben hatte, eröffnet nach Ueberreichung seiner Credenzbriefe (Orleans 13. Juli), daß die ungehorsamen Untertanen des Königs sich täglich verstärken und daß bereits eine große Anzahl fremder Reiter und Landsknechte nach Frankreich gezogen, welche durch Raub und Brand viel Unheil anrichten; der König wolle dieses nicht länger mehr dulden und sei entschlossen, in eigener Person den Krieg zu führen und mit göttlicher und menschlicher Hülfe diesem Unwesen abzuwehren; er begehre zu diesem Behuf einen Aufbruch von 6000 Eidgenossen. — Lucern, Uri, Schwyz und Obwalden haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren; Nidwalden kann zum Aufbruch stimmen, wenn die Mehrheit der katholischen Orte ihn bewilligt; Zug, Freiburg und Solothurn haben den Aufbruch bereits erlaubt; Appenzell will anhören und das Verhandelte in den Abschied nehmen. — Um nun für den Fall der Bewilligung des Aufbruchs den bisher vorgekommenen Anständen vorzubeugen, werden dem Ambassador folgende drei Bedingungen gestellt, nämlich 1) daß er dafür Sorge, daß den Hauptleuten angemessene „Bestallungen“ gegeben werden, 2) daß man ihnen Gelegenheit gebe, wenigstens alle Monate Briefe und Nachrichten in ihr Vaterland zu senden, und 3) daß er melde, wohin der König die Mannschaft brauchen wolle. Nachdem der Ambassador entsprechende Erklärungen darüber gegeben hat, wird dieses alles in den Abschied genommen. Jedem Ort wird anempfohlen, seine Hauptleute und Knechte ernstlich zu ermahnen, sich aller Unmäßigkeit, des Spielens, Schwörens u. dgl. zu enthalten, um die Strafe Gottes abzuwenden.

b. Basel und Schaffhausen haben keine Gesandten, sondern eine schriftliche Entschuldigung geschickt; ersteres meldet zugleich, daß es ein Verbot erlassen habe, daß niemand seine Angehörigen anwerben oder aufwiegeln solle. **c.** Die VII katholischen Orte bewilligen dem zu Einsiedeln wohnenden Freiherrn von „Mörzberg“ eine „unvergriffenliche“ Empfehlung an die Regierung zu Essföheim oder nöthigenfalls an den Landesfürsten selbst hinsichtlich seiner Ansprache an seinen Bruder.

345.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1569, 16. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Jakob Arnold, Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Jost Auf der Mauer, Statthalter und Sekelmeister; Leonhard „Euler“ (Büeler), alt-Landvogt zu Nznach. Unterwalden. Georg Zelger, Landammann; Andreas von Rog, alt-Landammann.

Man ist hier zusammengekommen, um über die zu Schwyz entworfenen Artikel, betreffend Abstellung der Miet und Gaben und des Rechtekaufens, sich zu entschließen. Uri will gänzlich bei den gestellten Mitteln verbleiben; Schwyz will anhören und referieren; Unterwalden beantragt einige Milderungen, damit Schwyz sich dazu verstehen könne. Zuletzt stellen die Gesandten von Uri die ganz freundliche Bitte, die von Schwyz und Unterwalden möchten sich bei ihren Obern nachdrücklich dahin verwenden, daß sie die gestellten Mittel ebenfalls annehmen, indem man dadurch ein gutes Werk vollbringen und desto mehr Glück und Heil empfangen würde; denn wenn solch' Erkaufen des Rechts fortbauern sollte, möchte es mit dem Glück und dem freien Wohlstand bald ein Ende nehmen, da schon viel mächtigere Staaten durch dergleichen ärgerliche Sachen zu Grund gerichtet worden seien.

346.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1569, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

347.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1569, 13. September.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich Zu der Halben, Ritter, alt-Landammann Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 239.

348.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1569, 18. October (Dienstag nach St. Gallen Tag).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 59.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Sebastian Feer; Wilhelm Herbolt. Uri. Johann zum Brunnen, Sefelmeister. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schifer, alt-Ammann.

a. (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Im Kappeler Krieg hatten die V Orte angelobt, die sieben Frauentage zu feiern; da dieses aber von einigen Orten nicht gehalten wird, so wird erkannt, es sei billig, daß alle V Orte diesem nachkommen, indem sie es in der Noth versprochen haben. **d.** Da der Papst an die VII katholischen Orte ein Schreiben in Betreff des Concubinats der Priester erlassen hat (Breve vom 6. Septemb.), so soll sich jedes Ort darüber berathen und entschließen, wie man gemeinsam dabei sich verhalten wolle. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Weil im Lande Wallis die Vornehmsten sich zur lutherischen Lehre bekennen, wird beschloffen, zu Baden vor den Gesandten der VII katholischen Orte darüber einen Anzug zu machen, was man dagegen thun wolle entweder durch Abordnung von Gesandten oder auf andere Weise. **g.** Die Boten von Lucern sollen auf künftiger Tagsatzung zu Baden eine Conferenz der VII katholischen Orte veranstalten, um sich über ein einstimmiges Botum zu verständigen in Betreff der Angelegenheiten des Bischofs von Chur, dem nicht gehalten wird, was von den XII Orten festgesetzt worden; daher soll jedes Ort seine Rathsboten mit allem Ernst instruieren, ob man auf des Bischofs Begehren Gesandte abordnen, den Ernst brauchen und nöthigenfalls die Bundbriefe zurückfordern wolle. **h.** Zu Baden soll mit dem französischen Gesandten gesprochen werden, damit er dafür Sorge, daß der Garde zu Saluzza der bereits seit zwölf Monaten ausstehende Sold endlich bezahlt werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

b. Art. 440. Stifte und Klöster.

Vier ennetb. Vogteien überh.

a. Art. 227. Verkehr mit Mayland.

Landvogtei Luggarus.

e. Art. 332. Kirchliches.

349.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1569, 23. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V². 604. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 125. fol. 291.

Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. QQ. 1097. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Ramlis, Statthalter und des Raths. Bern. Ambrosius Imhof, Benner und des Raths. Lucern. Sebastian Feer; Hans an der Allmend, beide des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Hans zum Brunnen, Ritter und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Bannerherr; Kaspar Abhyberg, alt-Landammann.

Unterwalden. Niklaus von Klüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lüssi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schifer, alt-Annmann; Welti Bachmann, Sefelmeister. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg. Hans von Panten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Rucht, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Der französische Gesandte, Herr von Bellière, übergibt sein Creditiv (6. October), sowie seinen schriftlich abgefaßten Vortrag, worin er über den Sieg berichtet, welchen der Herzog von Anjou und Bourbonnais am 3. October in der blutigen Schlacht bei Moncontour über den Admiral und die auführerischen Unterthanen des Königs erfochten hat. — Wird verdankt und in den Abschied genommen.^{*)}

b. (S. u. Baden). **c.** Der sавойische Gesandte, Herr von Koll, schreibt, daß der Herzog auf die Reclamationen der Eidgenossen angemessene Weisungen an seine Zollner erlassen, daß er (der Gesandte) aber in Betreff der Verlängerung des Termins noch keinen Bericht erhalten habe. Darauf wird ihm geantwortet: Man danke ihm verbindlich für die gehabte Mühe und ersuche ihn um seine Verwendung bei dem Herzog, daß der neue Zoll zu Susa gänzlich abgeschafft oder doch wenigstens der Termin abermals bis zur fünftigen Jahrrechnung verlängert und daß den Kaufleuten von Basel und Schaffhausen ihr zu viel bezahlter Zoll zurückerstattet werde. **d. e.** und **f.** (S. u. Lavis). **g.** (S. u. Luggerus). **h.** und **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Freie Aemter). **n.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** Das Gesuch des Ritters Koll von Uri an die Gesandten der XIII Orte, jedes Ort möchte ein Fenster mit seinem Ehrenwappen ihm in sein neues Haus im Lande Uri schenken, wird ad instruendum genommen. **p.** (S. u. Baden). **q.** Zürich meldet, daß es eine Verordnung in Betreff des Kornkaufs erlassen habe, weil es in Erfahrung gebracht, daß die Bündner so viel Korn, als sie erhalten können, auf den Wochenmärkten aufkaufen und in das Herzogthum Mayland und an andere Orte verführen, wesswegen große Theuerung zu besorgen sei. — Die Bündner verantworten sich und begehren Aufhebung des von Schwyz und Glarus auf Korn gelegten Arrestes. — Letzere bemerken, daß sie zu dieser Maßregel genöthigt worden, weil die Bündner große Massen von Korn hinaufgeführt haben, so daß beide Susshäuser zu Wallenstadt und Wesen voll gelegen, wo ein ziemlicher Theil verdorben sei; sie haben nichts dagegen, den Bündnern freien feilen Kauf für ihr Land zu gestatten, nicht aber für deren Landschaften Beltlin, Eleben und Plurs. — Demnach wird beschloffen: Es sollen alle Orte, namentlich die, wo Viehmärkte gehalten werden, die geeigneten Maßregeln treffen und alles Aufkaufen und Aufschütten von Getraide verbieten und den Fürkauf streng bestrafen; Schaffhausen soll zu verhindern suchen, daß nicht so viel Roggen und Korn nach Lindau ausgeführt werde; die Landvögte und die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen sollen die nöthigen Mandate erlassen. **r.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **s.** Zürich meldet, daß die Herrschaft Bergün schriftlich das Gesuch gestellt habe um die Bewilligung, ein Quantum Korn in der Eidgenossenschaft kaufen zu dürfen. — Aus wichtigen Gründen wird es abgeschlagen. **t.** Der Bischof von Chur läßt durch seinen Schwager, Remigius von Schauenstein, alle Sprüche und Verträge zwischen dem Bischof und den Gotteshausleuten vorlegen und das Gesuch stellen, ihm und seiner Stift behülflich zu sein und Gesandte von zwei Orten nach Bünden zu schicken, weil die

^{*)} fol. 689. Bericht über diese Schlacht v. 3. October, in welcher bei 15000 Hugenotten umgekommen, ohne bedeutenden Verlust der Eidgenossen. — fol. 690 und 701. Ausführlicher Bericht über die Schlacht bei Poitiers aus dem Lager bei „Bernaud.“ 4. October. — Lucernereremplar.

zwei Bünde die vormalß annullierten Urtheile zu Glanz am 9. September wiederum bestätigt haben. — Daher wird beschloffen, daß Gesandte von den sieben Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auf den 17. November sich zu Chur einfinden sollen, mit Instructionen an den Gotteshausbund und die beiden andern Bünde, um den Bischof und die Stift bei ihren erlangten Urtheilen und Sprüchen zu schirmen und nöthigenfalls andere Maßregeln anzudrohen. **ii.** (S. u. Lauis). **v.** (S. u. Vier emmetbirg. Vogt. überh.). **w.** Zürich meldet, daß der aufgestellten Münzordnung nicht nachgelebt werde, indem in jüngster Zeit wieder Lucern, Uri, Zug und Chur auch gar zu geringhaltige Münzen geschlagen haben. — Wird in den Abschied genommen. **x.** Da Anzug gemacht wird, daß von einigen, welche in die Eidgenossenschaft und das Argau Salz führen, daselbst Kernen und Roggen aufgekauft und über Schaffhausen und Lindau bis nach Venedig spediert werde, so wird beschloffen, daß jedes Ort geeignete Maßregeln dagegen treffen und daß namentlich Schaffhausen das nöthige verfügen solle. **y.** Das Ansuchen von Glarus um die Bewilligung, den Zoll auf der Ziegelbrücke um die Hälfte erhöhen zu dürfen, wird ad instruendum genommen. **z.** Da ein Anstand waltet zwischen den drei Ländern Uri, Schwyz und Nidwalden und den III Bünden in Betreff derer von „Ruffle“ (Roveredo), so wird den sieben Orten, welche Gesandte nach Bünden schiken werden, anempfohlen, daselbst auch über diesen Eyan Anzug zu machen. **aa.** Weil auf das ab der letzten Jahrrechnung an den Vogt zu Feldkirch erlassene Schreiben hinsichtlich der Kaufleute von Lindau, welche den Rhein hinauf nach Bünden Waaren führen, noch keine Antwort eingetroffen ist, so wird nochmals an ihn geschrieben, er möchte von seinem Vorhaben abstehen und seine Antwort darüber beförderlichst nach Appenzell behufs Mittheilung an die andern Orte senden. **bb.** (S. u. Luggarus). **cc.** (S. u. Lauis). **dd.** Die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn melden, daß sie, weil die beim König von Spanien und beim Gubernator von Mayland gemachten Reclamationen über ihr Verhalten gegen die emmetbirgischen Untertanen ohne Erfolg geblieben, nunmehr sich veranlaßt sehen, ihr Verhalten gegen die emmetbirgischen Untertanen ohne Erfolg geblieben, nunmehr sich veranlaßt sehen, eine Uebereinkunft mit einander abzuschließen, gemäß welcher in Zukunft die lombardischen, mayländischen und andern fremden Kaufleute, welche Vieh auf ihrem Gebiet kaufen, vor dem Abführen desselben den halben Zehnten oder einen halben von je zehn Gulden oder Kronen zu bezahlen haben; dieser Abgabe seien übrigens nur die unterworfen, welche mit den drei Städten weder durch Burgrecht, Bündniß noch Verhalten verwandt seien; um jedem Betrug vorzubeugen, haben sie an ihre Landleute eine Warnung erlassen, niemanden Vieh zu verkaufen, der nicht von seiner Obrigkeit eine Bescheinigung bringe, daß er es für niemand anders gekauft habe, als zu „Handen der Obrigkeit oder der Gemeinden“, die die Bescheinigung ausgestellt, und daß er es auch nirgend anderswohin treiben wolle. — Dieses wird von den andern Orten in den Abschied genommen. **ee.** Es wird ein Anzug gemacht in Betreff der Priester, welche Jungfrauen halten. **ff.** Der Kirchherr zu Baden macht Anzug in Betreff des Synodums zu Constanz. **gg.** (S. u. Mainthal). **hh.** Die drei Schiffmeister, welche Güter den See und die Linth hinauf und hinunter führen, legen vor den Gesandten der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus einige Beschwerde-Artikel vor. Da man nun aber nicht weiß, ob, wenn man den Schiffmeistern ihren Lohn erhöhen würde, sich die oberländischen Kaufleute darüber beschweren, und ebenso, wie sich die Refer gegen sie verhalten würden, so wird ein Tag nach Schänis auf den 13. November angesetzt. **ii.** Hans Dettling von Schwyz beklagt sich vor den sieben Orten, daß er in einem Proceß mit einer Frau zu Wallenstadt im Recht verkürzt worden, und bittet, das Recht ihm wieder „aufzuthun.“ — Dieses wird Schwyz in den Abschied gegeben, um die Sache näher zu untersuchen. **kk.** Abgeordnete von

Rapperswyl bitten vor den Gesandten der vier Orte um die Erlaubniß, ihren Brückenzoll um die Hälfte erhöhen zu dürfen. — Wird ad instruendum genommen. **II.** (S. u. Laus).

hh. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Schwyz und Glarus. **ii** und **kk.** aus dem Schwyzereemplar, **ll.** aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h. Art. 124. Zehntsachen.	i. Art. 125. Zehntsachen.
Grafschaft Baden.	b. Art. 219. Locales.	p. Art. 100. Unterstützung.
	l. „ 99. Unterstützung.	
Landvogtei Freie Kemter.	k. Art. 124. Polizeiliches.	m. Art. 163. Klöster.
Vier eunetb. Vogteien überh.	n. Art. 228. Verkehr mit Mayland.	v. Art. 163. Verkehr mit Mayland.
	r. „ 229. „ „ „	
Landvogtei Laus.	d. Art. 440. Kirchensachen.	u. Art. 146. Rechnungssachen.
	e. „ 347. Polizeisachen.	cc. „ 282. Justizsachen.
	f. „ 281. Justizsachen.	ll. „ 470. Locales.
Landvogtei Tuggarus.	g. Art. 291. Kriegssachen.	hh. Art. 308. Zollsachen.
Landvogtei Mainthal.	gg. Art. 457. Marchen.	
Rapperswyl.	kk. Art. 3.	

350.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Schänis. 1569, 14 November.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bb. Nr. 125. fol. 334.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Melchior Kyd, Landvogt der Herrschaft Windegg und Gaster. Glarus. Kaspar Tschudi, alt-Landammann.

a. Es waltet ein Streit zwischen den Schiffmeistern und Refern (auf dem Zürichsee). Bei Anhörung beider Parteien zeigt sich, daß letztere bei ihrem bisherigen Lohn, nämlich 25 constanz. Bazen von jedem Zug, zu bleiben sich erbieten, daß sie drei Züge und sechs Pferde stellen wollen, wenn die Schiffmeister in ihren Kosten auch zwei Pferde stellen, damit jedermann ungehindert „geferset“ werde. Beide Parteien nehmen dieses gegen einander an. Dabei wird ferner verfügt, daß, wenn später die Schiffmeister und Refere drei Züge genügend finden würden, sich aber darüber nicht verständigen könnten, dann der Ober- oder Untervogt sammt dem Landschreiber und Sekelmeister zu Gaster darüber zu entscheiden haben. **b.** Wenn der See zugefroren, mögen sie wöchentlich einmal aufwärts und einmal abwärts über Land mit ihren gewöhnlichen Pferden, die sie zu ihrer Referei brauchen, fahren und sich mit Schlitten und andern dazu nöthigen versehen; sie sollen sich aber mit einem angemessenen Lohn begnügen. **c.** Weil schon wiederholt vorgekommen ist und noch vorkömmt, daß die Refere und ihre Knechte zu Wesen und an der Ziegelbrücke zu Lachen u. a. D. m. sich betrinken und dann auf der StraÙe Baaren liegen lassen, so werden sie hiemit vor solchem gewarnt, indem sie allen durch Fahrlässigkeit entstandenen Schaden zu vergüten und dazu noch Strafe zu gewärtigen haben. Demnach soll an dem betreffenden Artikel des von den drei Orten im Jahr 1532 aufgerichteten Vertrags festgehalten werden. **d.** Die Schiffmeister bitten ferner um Erhöhung des Lohnes, weil jetzt alles ziemlich aufgeschlagen habe und sie jetzt 28 statt wie früher 20 Gulden für ein

Schiff geben müssen, und die Wirtbe 5 statt wie früher 4 gute Schillinge für jedes Mahl fordern. In Berücksichtigung dieser Umstände wird ihnen bewilligt, von einem Mütt Kernen 1 guten Bazen und von einem Eimer Wein 2 gute Bazen zu fordern. Da Landammann Tschudi nicht dazu stimmen will, wird er von den beiden andern Orten ersucht, dieses in den Abschied zu nehmen. (Durch Zuschrift vom 13. Dezember an Zürich erklärt dann auch Glarus seine Zustimmung). **e.** Den Schiffmeistern wird bewilligt, von denen aus dem Sarganserland während des Sommers 24 Schwyzerbazen und während des Winters 26 von jeder „Ledi“ als Lohn zu nehmen; es sollen sieben Eimer Wein für eine Ledi gerechnet werden. Von denen aus Bünden aber dürfen sie während des Sommers 28 und während des Winters 30 Schwyzerbazen auf jede Ledi beziehen. Von einem Maß Salz abwärts zu führen dürfen sie 17 Angster Lucern. Währ. fordern. **f.** Die Kaufleute oder ihre Factoren sollen es den Schiffmeistern wenigstens einen Tag vorher anzeigen, wenn Silgüter zu spedieren sind; haben dann die Schiffmeister die Schiffe bereit, so sollen die Kaufleute, wenn sie säumig wären, selbe angemessen entschädigen. **g.** Auf die Beschwerde der Schiffmeister, daß die Kaufleute oft ihre Waaren andern Schiffleuten zu verführen übergeben, wenn sie wegen widrigen Windes nicht fahren können, wird erkannt, daß die Kaufleute denselben nichtsdestoweniger den ganzen Lohn zu bezahlen haben, daß aber die Schiffmeister gehalten seien, so bald möglich zu fahren. **h.** Betreffend das Begehren der Kaufleute, daß die Schiffmeister, wenn achtzehn Saum Güter vorhanden sind, verpflichtet seien, diese mit aller Beförderung abzuführen, anerbieten sich die Schiffleute, dieses zu thun. **i.** Auf das Begehren der Kaufleute, daß die Waaren mit Scheitern u. dgl. unterlegt werden sollen, damit sie vom Wasser keinen Schaden leiden, erklären sich die Schiffmeister dazu bereit, jedoch gegen angemessene Entschädigung. **k.** Die Schiffmeister versprechen, die Decken zum Schutze der Waaren gehörig trocken zu halten. **l.** Die Kaufleute beschwerten sich, daß die Schiffsknechte, wenn sie diesen gute Sorge für die Waaren anempfehlen, ihnen grob begegnen, so daß sie bald genöthigt wären, andere Strafen einzuschlagen; die Schiffmeister drücken ihr Bedauern darüber aus und versprechen Abhilfe.

351.

Gütlicher Tag zwischen Schwyz, Glarus und den III Bünden.

Wesen. 1570, 4. Januar.

Staatsarchiv Zürich. Absh. Bd. Nr. 125. fol. 342.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben).

Landammann Schuler meldet, wie die Kaufleute aus den III Bünden seit einiger Zeit nach Zürich zu Markt fahren, daselbst große Massen Korn aufkaufen, daselbe lange Zeit in der Sufst zu Wallenstadt liegen lassen, wo ein Theil davon zu Grund gehe, und wie Glarus dadurch veranlaßt worden, Gesandte nach Wesen zu schicken und die Kaufleute zu mahnen, benannte Sufst zu leeren; wiederholt habe Glarus an die III Bünde geschrieben, den Fürkauf abzustellen und dafür zu sorgen, daß die Sufsten allenthalben geräumt werden, unter Androhung, im nicht entsprechenden Falle alles Gut zu Wesen mit Arrest zu belegen; da alles dieses nichts gefruchtet, habe es im Namen beider Orte das zu Wesen liegende Korn verarrestiert und gegenwärtigen Tag ausgeschrieben, um sich über entsprechende Maßregeln

gegen den Fürkauf zu berathen. — Die bündnerischen Gesandten verantworten sich, daß die III Bünde der von den Gesandten der sieben Orte lezthin zu Chur aufgestellten Verordnung nachgekommen seien und den Beamten zu Cleven und im Veltlin anbefohlen haben, kein Korn nach Mayland oder an andere Orte ausführen zu lassen, daß sie auf eingereichte Klage der zwei Orte auf dem lezten Beitag zu Chur fernere Maßregeln getroffen, daß sie allfällige Uebertreter der Verordnung bestrafen werden und gerne über die Mittel berathen helfen, wie der Fürkauf abgestellt werden könnte; sie verlangen Aufhebung des gelegten Arrestes und ungehinderte Bewilligung des Kornkaufs gemäß der aufgestellten Ordnung und gemäß der Bünde; wenn die beiden Orte Schwyz und Glarus glauben, daß sie gemäß der Bünde nicht verpflichtet seien, nach Veltlin, Cleven und Plurs Korn gehen zu lassen, so mögen sie in Berücksichtigung der strengen Theurung und aus bundsgenössischer Liebe, nicht aber aus Verpflichtung, gegenwärtig es geschehen lassen. — Auf dieses hin bewilligen Schwyz und Glarus, das lezten Freitag in Zürich gekaufte Korn, in ungefähr fünfzig „Ledinen“ bestehend, abzuführen zu lassen, sofern Zoll und Schifflohn bezahlt werden; für die Zukunft aber wollen sie es den Bündnern überlassen, entweder 40 Ledinen in Zürich zu kaufen und dazu zehn Ledinen aus dem Vorrath zu Wesen abzuführen, oder aber wöchentlich fünfzig Ledinen von Wesen abzuführen, bis der Vorrath zu Ende ist, und inzwischen die Märkte in Zürich nicht zu beschweren. Zum Schluß vermeinen die Bündner, daß die beiden Orte ihnen die Kosten bezahlen und das Gut nach Wallenstadt, bis wohin es verzollet sei, abzuführen bewilligen sollen, weil der Arrest wider den Wortlaut der Bünde gelegt worden sei.

352.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1570, 20. Februar (Freitag vor St. Matthias).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 62.

(Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.)

Boten: Lucern. Niklaus Fleckenstein; Jost Razenhofer; Niklaus Kloos; Ulrich Dulliker, alle des Raths. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald. Johannes Waser, Landammann; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Freiburg und Solothurn. (entschuldig).

a. Freiburg und Solothurn überschiken ihre „Ortsstimmen“ in Betreff Errichtung eines Seminars. Ueber dieses Geschäft wird nichts beschlossen, weil Uri, Schwyz und Unterwalden vorerst von Lucern zu erfahren wünschen, ob es seine Gotteshäuser auch dazu anhalten wolle, jährlich wie andere Gotteshäuser einen verhältnißmäßigen Beitrag daran zu leisten. — Die Sache wird daher nochmals in den Abschied genommen. **b.** Da entgegen den Beschlüssen des Conciliums von Trient ein Minderjähriger zum Propst auf die Propstei zu Luggarus erwählt worden, so will man darüber mit Freiburg und Solothurn ernstlich sprechen, damit dieser Fehler wieder gut gemacht werde, indem sonst die V Orte veranlaßt sein würden, die obersten Gewalten beider Orte anzufragen, ob das ihr Befehl gewesen. Auch in Betreff der Uebergabe der Propstei zu Lauis und des Klosters Ittingen an die Jesuiten wird Anzug gemacht. **c.** (S. u. Bellenz). **d.** Da zu Ruffle eine Capelle zur Nachtzeit abgebrochen worden und die

Bündner ihrem Versprechen, dieselbe wieder aufzubauen, nicht nachkommen, da ferner die Misoyer zu-
wider den geschwornen Bündnen verbannten Predigern Aufenthalt gestatten, so sollen die Gesandten auf
künftigen Tag zu Baden dahin instruiert werden, von den Betreffenden eine Erklärung zu verlangen,
ob sie ihren Bundespflichten nachkommen, die Capelle, wie sie versprochen haben, wieder aufrichten und
die Prediger fortweisen wollen. **e.** Zu Baden soll man darauf dringen, daß über den zwischen Bellenz
und Misoy zu Wallenstadt abgeschlossenen Vertrag förmliche Briefe aufgerichtet und besiegelt werden.
f. Da die französischen Dif-Pfenninge aufgewechselt und ganze Fäskhen voll derselben nach Bologna
geführt werden, wo man daraus schlechte Leuen-Blapparte schlägt, so soll ein Anzug darüber auf künfti-
ger Tagssagung zu Baden gemacht werden. **g.** Hinsichtlich der Frage, ob die drei Orte Lucern, Uri und
Zug gemeinsam, oder jedes Ort besonders über den vorgeschlagenen Münzvergleich Antwort geben wollen,
erklärt Lucern, daß es für sich selbst eine Antwort ertheilen werde. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Deutsche
gemeine Vogteien überhaupt). **k.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	i.	Art. 68.	Kirchensachen.
Landgraffschaft Thurgau.	h.	Art. 285.	Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Tuggarus.	b.	Art. 333.	Kirchliches.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	c.	Art. 240.	
Abtei St. Gallen.	h.	Art. 29.	
	k.	Art. 64.	Einkauf u. Nieretlassung.

353.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1570, 20. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 125.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Bezüglich derer von Saanen sowie der Schwelle zu Bubenberg eröffnen die Rathsboten von Bern,
daß sie die abschlägige Antwort Freiburgs nicht erwartet haben, indem bei Uebergabe der Graffschaft den
Untertanen alle ihre Freiheiten, Briefe und Siegel vorbehalten worden, daß sie aber, damit Freiburg
die freundlichen Absichten Berns erkenne, sich erbieten, mit den freiburgischen Gesandten auf den Augen-
schein zu reiten und freundliche Mittel zu suchen, damit der Handel ohne Nachtheil der beidseitigen
Gerechtigkeiten ausgemacht werde. — Die freiburgischen Gesandten nehmen diesen Vorschlag gerne an.

b. Bern verwendet sich für Johann Favro, Freiburg möchte denselben in Gnaden bedenken, weil dessen
Ehe gemäß der Reformation zulässig sei und er nicht wider den Vergleich zwischen beiden Städten ge-
handelt habe. Freiburg versichert, es werde dieser Bitte eingedenk sein, wenn Favro sich stelle und dem
Urtheil, das es nicht widerrufen könne, sich unterziehe. **c.** In Betreff der Beschwerde Freiburgs, daß Bern
eine bestimmte Stunde angesetzt habe, innert welcher die freiburgischen Angehörigen auf den Wochen-
märkten in der Stadt Bern Korn kaufen dürfen, während es seinen eigenen Angehörigen die freie Wahl
lasse, vor dieser Stunde zu kaufen, was ihnen beliebe, erklären die Gesandten Berns, daß ihre Obern,
die dem Burgrecht zuwider nichts handeln möchten, gern geneigt seien, die freiburgischen Angehörigen
ganz wie ihre eigenen zu halten und jene, welche den vorgeschriebenen Schein bringen, vor der Stunde

Korn kaufen zu lassen, daß sie aber bei diesem Anlaß nicht übergehen können, wie einigen ihrer Bürger, welche in Freiburg Wein kaufen, 8 Pfening von jedem Faß, und auch denen, so den Wein verkaufen, das Umgeld abgefordert werde, welches ebenfalls eine Neuerung und wider das Burgrecht sei; Freiburg möchte daher hierin auch Abhülfe schaffen. **d.** Bezüglich des Weinkaufs und des Maßes der Fässer erklären die Gesandten Berns, daß Bern bereit sei, sich mit Freiburg hierüber zu verständigen, es sei, daß man den Wein beim Saum oder beim Sester kaufe und verkaufe, und daß die Fässer gesünnet werden, oder daß man statt dessen „Bisierer“ halte, die den Inhalt jedes Fasses berechnen. **e.** Auf eine Beschwerde Freiburgs bezüglich des Jagens bemerkt Bern, es habe den Jakob von Wattenwyl darüber befragt; derselbe habe versichert, daß er seines Wissens noch niemanden am Jagen gehindert, und einzig einen Bauer, welcher ihm bei seinem Haus einige zahme Rebhühner weggeschossen, dafür bestraft habe; er werde auch fernerhin die Bürger Freiburgs in seiner Herrschaft jagen lassen wie bisher; Freiburg möchte sich mit dieser Entschuldigung und Versicherung begnügen. **f.** Endlich wünscht Bern, daß man die Erneuerung der „Erkenntniße“ des Klosters du Lac-de-Joux bei Romainmotier vollenden lasse, da das jus patronatus einiger Curen hinter Schallens diesem Kloster zugehöre, während die gegenwärtigen Curaten die Zinsen nicht wollen „erkennen“ lassen.— Da nicht hinlänglich mehr Zeit ist, über die vier letzten Punkte zu antworten, erklären die freiburgischen Gesandten, daß ihre Obern nächster Tage dieses thun werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.

II—oo. qq. Art. 50—54.

Vogtei Grandson.

g—kk. pp. Art. 690—720.

354.

Vermittlungsverhandlung der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1570, 26. Februar. (Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern.—Urkunden.

Boten: Uri. Jakob Arnold, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter.

Im lucernerischen Amt Rothenburg war beim Aufritt des neuen Landvogts unter verschiedenen Vorwänden der Huldigungseid verweigert worden; die Sache wurde aber beigelegt. Um diese Widerseztlichkeit zu bestrafen, wurden dann die Hauptaufwiegler verhaftet. Deshalb rotteten sich die Bauern zusammen; gegen 700 griffen zu den Waffen, und brachen am 21. Februar gegen die Stadt auf, machten aber auf die Kunde, daß ihr Aufbruch in Lucern bereits bekannt geworden sei, bei der Emmenbrücke Halt. Die wegen anderer Geschäfte gerade in Lucern anwesenden Gesandten der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug anerbieten ihre Vermittlung und begeben sich am folgenden Morgen in's Lager der Bauern, sie zu beschwichtigen, und ertheilen die Zusicherung, daß die Gefangenen an Leib und Leben gesichert werden sollen. Die Hauptbeschwerden der Bauern waren: Man habe ihnen für ihren Beistand im Kappelerkrieg verheißten, dessen stets eingedenk zu sein; nun aber habe man ihnen ihr Amtsbuch ohne Siegel zurückgeschickt; man bedrücke sie ferner durch neue Aufsätze und Beschwerden z. B. Weggeld und Zölle, durch Strenge der Bußen, u. a. m. Die Gesandten der vier Orte bewirken nun den Abzug der

Bauern, indem sie mit vieler Mühe folgende Vermittlung zu Stande bringen. (Dieser Aufrstand der Rothburger wird der Häringskrieg genannt, weil er zur Fastenzeit stattfand).

Vermittlungs-Vertrag zwischen der Stadt Lucern und den Untertanen des Amts Rottenburg,
betreffend diesen Aufrstand.

Wir diß Nachbenempton der Vier Allt Catholischen ortten vnser Eidtgnoschafft Râth vnd sandtpotten, Namlich von Bry Jacob Arnoldt Landtaman, vnd Jost Schmid allt Landtaman. Von Schwyz Jörg Neding Allt Landtaman. von Underwalden Andreas Schönenbüel, Allt Landtaman ob dem Wald, vnd Melchior Lussi Nitter Allt Landtaman nitt dem Kernwald. vnd von Zug Jacob Schäll statthalter. Diser Zyth vs bevelch vnd vollem gvalt vnser aller Herren vnd obern Inn der Statt Lucern byeinandern | versampt. Bekän- nend offentlich vnd thund kund Meniglichem mit diesem brief. Als sich dann Endtzwischen den Edlen Strängen Frommen Ehrenvesten Fürsichtigen vnd Wysen vnsern Insonders gutten fründen vnd gethrüwen Lieben allten Eidt- gnossen Schultheß Klein | vnd groß Râthen, so man nempt die Hundert der statt Lucern vnd gemeinen Burgern daselbst Eins theils, Sodanne Frey der Statt Lucern zugehörigen vnd Eidtpflichtigen Eignen Underthanen Einer gangen gemeind der Graffschafft vnd Ampts Rottenburg anders theils, Ein Zythar ett- | was spânnen Zwytracht vnd Freyungen ghalten hatt, Als von wâgen Ir dero zu Rottenburg Amptsbuch, welches sy (Frey anzeigen nach) ver- gangner Zyth Frey Herren vnd obern vs dern begern gen Lucern gschickt, das Inen aber volgendts one sigell wider überandtzwurt, nitt wüßende | wie es damit zugegangen syge, Derglychen ettwas beschwârung Zoll oder wâggelts, ouch straffen vnd bussen, Item gfangenschafften oder fânglicher Inziehung, vnd sonst anderer articklen halber mee, Vnnot hie alleß der Länge nach ze malden, Sover das gesagte von Rottenburg vermeint wiewol | Inen zugesagt vnd versprochen, Sy behyben lassen wie von Allterhar, So syge Inen doch Inn demselbigen Jekunder ein Zythlang vilerlei nûwerungen vnd beschwârlicher vffâken als sy geachtet gemacht worden, Vndd deßhalb vs Frey einvaltigen vermeinen Inn ûbelbedachter vnbesüegter wyß Freß schuldig- | en Eidts vnd pflichten vergâßen, zu der weer vnd waaffen gegriffen, Vff Zinstag nach dem Sonntag Reminiscere diß louffenden Sibenzigisten Jarß Gegen der statt Lucern bis an die Kemmen brugt gezogen, deß vorhabens obermelte Schultheß Klein vnd groß Râth vnd gemeine Burgere als Fre von | Gott verordneiten Rechten natûrlichen Herren vnd obern zuüberfallen vnd zwungenlich da- hin zenöttigen Inen Frey vorhabenden vnghorsami vnd sâlbst eignen guttdunkens zugestattnen. Als aber wir dar- gâgen durch vorgedachte vnser Insonders gutten fründ vnd gethrüwen lieb- | en Allten Eidtgnossen schultheß Klein vnd groß Râth vnd gemeine burgere der statt Lucern bricht worden. Die ouch mit warheit erscheindt vnd gnug- samlich dargethan, das sy nie nûzit anders gegen Frey zugehörigen vnderthonen deß Ampts Rottenburg ghandlet noch fürgnomen, dann desse sy gutt fug macht | gvalt Freyheit vnd grâchtigkeit ghept, vnd habend nie verer begert dann wo gfällt worden, das ûbel nach zimlichkeit zestraffen vnd das râcht zefürdern, damit der gutt vor dem bösen gschirmt vnd râchte zimliche vnd billiche ghorsami bi den vnderthonen erhalten wurde, wie einer Jeden frommen | oberkeit zethun gepürre, vnd sy sonst keins wâgs wider billichs noch râchts beschwârt. Dann jovil das wâggält be- lang, Habend sy desselbigen Mitt machen vnd vshaltung der straffen grossen schaden, Es gebe ouch sunst mengkli- cher frömbd vnd heimisch söllichs mit dank von wâgen der gutten straß, vnd | sygend sy gfreygt vnd besüegt, das vffsetzen vnd Inzemenen. So habend sy ouch die strâfflichen fâler so ze zu zytten begangen, Me mit gnaden dann nach scherpsse deß râchten gestrafft, Vndd darinne ûberal niemands weder mitt gfangenschafften bussen noch andern rücher höher oder wyter ghalt- | en dann er wol beschuldt vnd verdient, ouch die noth vnd glegenheit der zyth vnd löuffen söllichs ervordert, Sonders allwâgen Inn demselbigen wie obgemelt Mittel gepflâgen gnad vnd nachlas er- heigt. Das dann fürgaben vnd sy Inn zwysel gestellt worden, Als ob sy das sigell ab dem Ampts- | buch gethon, hab sich gungsam vnd durch Ir dero zu Rottenburg selbs eignen Mandtnus befunden, das dasselbig vor vnd Ge das buch zu Frey Handen Inn die statt kommen, darab vnd nitt mer vorhanden gwâsen, derhalben sy vnser Inson- ders gutten fründ vnd gethrüwen Lieben Allten Eidtgnossen | Schultheß Râth vnd burgere verursacht zu Ableinung dieser vnbillichen verklagungen vnd zu widerstand Frey vnderthonen deß Rottenburger Ampts vngepürlichen frâffen- lichen vnd tâtlichen fürnemens ouch zur gegenwer zegriffen, Sich sâlbst das râcht vnd billicheit damit zu beschir-

men. Also nun wir die obgemelten gsandten vß bevelch vnser aller Herren vnd obern anderer gschefften halber diser Zyth allhie gwäsen, vnd disers spans vnd vfrurs verständiget worden, Ist vns derselbig waarlichen Inn ganzen thrüwen von Herzen Leid gsin. Darmit dann verere vfrur Jammer nott vnd | Christenlichs pluttvergiessen so darus entspringen mögen, vermitteln plibe, vnd zwüschenndt Inen beidersyts als ordenlicher oberkeit vnd zugehörigen vnderthanen zu diser ellenden gfarlichen Zyth widerumb frid Ruw vnd einigkeit erhalten vnd pflanzet wurde, Vns weder mhüe noch Arbeit nitt bedur= | en lassen, Sonders sind bester thrüwer Eidtgnösslicher wolmeinung gleich one allen verzug hinüs an die Aemenbrugg zu dickermälten von Rottenburg gritten, Erstlichen mit Inen, Vnd demnach mitt wolgedachten vnsern Lieben Herren gutten fründen vnd gethrüwen Lieben Allten Eidtgnössenn | Schultheß Klein vnd groß Rätthen vnd gemeinen burgern der Statt Lucern Sovil gearbeitet ghandlet grett pittlichen vermandt vnd anghalten, Das sy zu beiden theilen die waaffen widerumb niderglegt, vnd vns zugelassen vnd vergundt habend, Inn Inen spannen güetlichen vnd fründtlichen zwüschenndt | Inen zehandlen. Also sind wir vß das anheim zu vnser aller Herren vnd obern gritten, Sy diser handlung vnd was sich darin verlossen ordenlich verständiget, Wellichen nun diser zwyspalt nitt wäniger dann vns Inn trüwen leid gsin, Vnnd habend vns derhalben gleich | angeng widerumb mitt vollkommenem ernstlichem gwallt vnd bevelch abgevertiget, verer allen stoff anzuwenden, Mittel vnd wäg zesuchen, Dardurch sölllicher span vnd vfrur zwüschenndt dickgemelten beiden parthygen Mächte Inn fründtschafft vnnnd güetligkeit zerlegt vnd zuendtschafft gepracht werden. | Disem vnserer Herren vnd obern bevelch habend wir wie billich stattung gethon, vns gleich vnverzogenlich wiederumb Inn die statt Lucern versüegt, vnd nach vilgehapter mhüe vnd arbeit, Duch gnugsamer verhörung beider parthygen Klag vnd antwort Sy Letztlich (vß verlvchung Göttlicher gnaden) diser | sachen spann vnd stößen halber güetlich vnd fründtlich gegeneinander gericht geschlicht vnd vertragen, Inmassen vnd gstat wie hienach von einem arttigkell an den andern ordenlich gemelbet vnd verschriben stath. Namlichen vnnnd des ersten, das sich ein ganze gemeind des Ampts Rottenburg | heitter bekenne, das sy Ire Herren vnd obern vnserer gethrüwen Lieben Allten Eidtgnossen Schultheß Klein vnd groß Rätth vnd gemeine burgere der Statt Lucern vor vns den gsandten der vier ortten vnwarhaftigklich beschuldiget vnd verunglumpet, Inen auch gwallt zekurz vnd vnrecht gethon habend, Mitt Inen für= | gebrachten Klag arttigkten, vnd sonderlich des Sigels halber, welches (wie sy selbs anred) verloren gwäsen, vor vnd Ge das buch Inn die statt kommen ist. Zum andern alsdann diser vfrur vnd span durch etlich vnriewig personen antriben vnd hargflossen, Sonst ein gemeind darin nitt komen wäre, Da | ist abgeredt vnd betädiget, diewyl ein gemeind söllcher gstatl Ingefürt worden, Sölle sy desse billich verer dann hienach verschriben stath, nitt endtgelten. vnd der vnriewigen anstiftern ober vfwiglern halb, Söllend noch wellend sy vnser gethrüw Lieb Allt Eidtgnossen diser Zeygen schon verlossnen em= | pörung vnd widerspenigkeit halber Inn der ganzen Graffschafft vnd Ampt Rottenburg deniemants vom Låben zum tod Nichten lassen noch sonst am Lyb straffen, Sonders die Ihenigen so schuld daran tragend, Es syge gleich die so Zehunder Inn gfangenschafft ligend, oder noch mittler Zyth erfaen werden möchtend, | Sonst Inn anderwäg nach gepür vnd gnaden, vnd nitt am Lyb noch Låben straffen. Wo aber derselbigen einer oder mee hinfüro über Kurz oder Lang Zyth wyter vnghorsam wäre, vnd strafbare tatten begiege, Es trässe gleich dise Zeyg empörung oder ander vnbillich sachen an, Da soll durch disen vertrag | vnsern gethrüwen Lieben Allten Eidtgnossen von Lucern überal nütit benommen, Sonders Inen Ir Fryheit vnd grächtigkeit heitter vorbehalten sin, Also das sy Mengklichen so nach datto dis briefs wyter vält, wol nach synem verdienen vnd gstatltsamme der sach straffen lassen mögend. Zum dritken ant= | trässend die besagung Ir dero zu Rottenburg paner vnd Zändlis, derglychen die vier weibel zu Rottenburg vnnnd Hochdorf Altda bisshar durch die Inwoner vnd Landtsässen desselbigen Ampts Inn sölllichen besagungen vil gfaaren brucht, Hesttig pratticiert vnd vil Kostens daruf thriben worden, Also das Je einer | vß den andern gepotten, vnd vil widerwillens Inn der gemeind erweckt hatt, demselbigen fürz= kommen üt bedingt vnd beschlossen, das vilgedacht vnser gethrüw Lieb Allt Eidtgnossen zu Lucern, oder Je zu Zuthen Ire vögt Inn söllchen besagungen, Es syge zum paner, zum Zändli ald den vier weiblen Jedem Ampt | Insonderheitt allwågen zwen Erbar Mann vß den gemeinden fürschlachen vnd darstellen, vnder denselbigen zweyen dann, Es syge zu wellichen obermelkten Aemptern es wolle, die gemeind einen zenemen schuldig sin soll. Vnnd wellicher Also ki der gemeind das meer hat, denselbigen söllend vnd wellend vnser gethrüw | Lieb Allt Eidtgnossen zu Lucern Inen

auch gefallen lassen Inn hoffnung söllichs Inen und Inren vnderthonen zu guttem erschieffen wärde. Zum vierd-
 ten, so söllend vilgedachte Amptslüth Inn der Graffschafft Rottenburg furohin keine vnruewigen gemeinden noch
 sonst Kotten und versamlungen stellen, halten | noch ansächen, Dne Irer rächten natürlichen Herren und obern,
 vnserer gethrüwen Lieben Altten Eidtgnossen zu Lucern vorwüssen und bewilligen, By vermydung derselben schwären
 straff und vngnad, damitt allerlei vnrat so Jezunder hierus ervolgt und noch künsttlichlichen auch beschächen möchte
 | vermitteln plybe. Zum fünften, das alle die, so vnserer gethrüwen Lieben Altten Eidtgnossen von Lucern Inn
 diser vfrur gewarnet, Inen zugezogen, das best geredt, hillfflichen bystand, dienst und gefallen bewisen, wie das namen
 haben möchte, all gemeinlich und ein Jeder Insonderheit Söllend one Alleß | mittel von einer ganzen gemeind und
 Allen Ampts Lütten zu Rottenburg diser sachen halber vngefescht vngehasset und Inn allwäg ganz vnverhindert
 Rüewig sin und plyben, Sy sygend glych Im Ampt Rottenburg anheimisch, oder vs andern Aemptern liberal nie-
 mandts vsgenommen. Wellicher aber | das übersächen und hieran brüchig wurd, der sölle syner Herren und obern,
 vnserer gethrüwen Lieben Altten Eidtgnossen zu Lucern Bgnad und schwären straff zugewarten haben. Zum säch-
 sten, diewyl die Im Ampt Rottenburg sich sidhar lettst gehaltenem schwertag Mitt diser vfrur so vnghor- | sam
 erzeigt, Vnd aber Jezunder widerumb In Irer Herren und obern gnad und straff ergeben habend, So söllend sy hiemit
 all gemeinlich Frem Landtvogt anstatt und Innamen vilgedachter vnser gethrüwen Lieben Altten Eidtgnossen zu Lu-
 cern widerumb vf ein nümß schwören, den Eid so | sy und Ire vordern, Duch alle andere Ire Aempter und vn-
 derthonen bisshar geschworn habend, Inen vnser gethrüwen Lieben Altten Eidtgnossen, und Ze zu Byten Irer vög-
 ten gebotten und verbotten ghorfsam und gwärttig zesinde. Vnd diewyl dann die von Hochdorff sich Inn diser
 em- | pörung so gar vnghorsam erzeigt, und mer vf die von Rottenburg geachtet, dann vf Ire Herren und obern,
 So söllend sy auch schuldig sin, denselbigen vnsern gethrüwen Lieben Altten Eidtgnossen vsrichten und zegäben,
 den futter haber und die hünere, Glychermassen und gskalt wie die and- | ern, so Inn der Graffschafft Rottenburg
 futter haber und Hünere zegäben schuldig sind. Zum Sibenden und Lettsten so ist hierin Lutter vorbehalten ab-
 geredt und beschlossen, das diser vertrag und alle handlung so sich darin und darunder verlossen, vilgedachten vn-
 sern gethrüwen Liebenn | altten Eidtgnossen zu Lucern an allen Inren oberkeiten, Hochheiten, Freyheiten, Rechten,
 grächttigkeiten und zugehörungen genzlich und gar one allen schaden und nachteil sin, Vnd ein ganze Ampts
 gemeind Rottenburg vnder vnser der gsandten eignen Infiglen Inen desse brief geben sölle, | Damit dann söll-
 lichs alles desterbas ghalten und erstattet wurde, und sich niemandts Inn der Graffschafft Rottenburg zu beclagen
 hette, Als ob diser bricht und vertrag on syn wüssen und willen, allein durch ettlich sonderbar personen Angnommen
 worden, So habend wir die gsandten zu gutt der | sach begärt, vns ein ganze vollkomne Ampts gemeind zu Rotten-
 burg zstellen, daran alle die Inenigen, so Inn dieselbig Graffschafft ghörig, Duch viergächen Jar und darob Alt
 wärind, Komen söllten. Welches dann vf hätt datto diß briefs beschehen. Vnd habend wir die vilgemelten schidlüt
 und fründt- | lich vndertäbinger Obgedachte Artickell und beredung Inn gegenwirtigkeit und bysin vnserer ge-
 thrüwen Lieben Altten Eidtgnossen von Lucern fürthräffenlichen Eren Rattpottschafften An ganzer vollkomner
 gemeind eroffnet, und von wort zu wort verläsen Lassen, dem Nun sy Im Ampt | Rottenburg gemeinlich niemandts
 vsgeschlossen, Gegen vns den gsandten, Duch vorab gegen Inen Herren und obern der Statt Lucern danckbarlichen
 und ganz wol zefriden gsin. Vnd vf das habendts vilgemelte vnserer gethrüwen Lieben Altten Eidtgnossen, Schult-
 heß, Klein und groß Rät, und ge- | meine burgere zu Lucern von vnser vnderhandlung und Ernstlichen pitt wägen
 auch angenommen, Vnd also beid theil für sich und Ire nachkomen zugesagt gloyt und versprochen, das Also
 waar und stätth zehalten dem gestracks zegeläben und nachzecommen on all böß gevärd. Es hatt auch vilge- | dachte
 gemeind des Ampts Rottenburg glych Inn vnser der gsandten bysin zu stund und Angent dem Frommen Ehrwe-
 sten und weisen Niclaus Klosen, Fänderich und deß Kleinen Rats der statt Lucern, Als diser Byth Frem Landtvogt,
 den Eid widerumb von nümem geschworn Inmassen und gskalt wie von Alter- | har, und söllichs der sächst artti-
 ckel Inn disen Jey angenommen Mittlen vswoyst und zugipt, Alleß vfrecht Erbarlich gethrüwlich und vngevarlich.
 Vnd d eß zu warem vesten vrfund aller obgeschribnen dingen, So habend wir die vorgemelten gsandten von
 den vier ortten Als schidlüt und | fründtlich vndertäbinger vnserer eignen Infigell All gemeinlich und ein Jeder In-
 sonderheit öffentlich händken lassen an disen brief, Vnd söllichen vilgedachten vnsern gethrüwen Lieben Altten Eidt-

gnossen, Schultheß Klein und groß Rätb und gemeinen burgern der Statt Lucern Inn Crafft des Sibenden und |
 Letztens Artickels dieses vertrags zugestellt und überantwort, doch vnser aller Herren und obern, Duch vns und
 vnser aller erben gang Inn allwäg one schaden und überal vnvergriffenlich. Vff Sontag Oculi Inn der Wajten,
 Als man zalt von der gepurt Christi Tufendt Fünffhundert vmbd | Sibenzig Jare. Vmbd was diser Sunntag Oculi
 vff den Sechfund zwenzigsten tag Hornung. |

355.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1570, 26. Februar (Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bz. v². 726.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Ambrosius Imhof, Benner und des Raths. Lucern. Rochus Helmlü, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Bannerherr und des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Hans Bolsinger, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr; Kaspar Tschudi, alt-Landammann. Basel. Werner Wölflü; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Bürgermeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. und **b.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** und **d.** (S. u. Baden). **e.** Es waltet ein Streit zwischen Schwyz und Glarus einerseits und den III Bänden anderseits in Betreff des Kaufs, Durchpaffes und der Niederlage des Kornes. Ein deswegen zu Wesen gehaltener Tag war ohne Erfolg geblieben. Um diese Anstände beizulegen, wurde gegenwärtiger Tag ausgeschrieben. Nach Anhörung beider Parteien und der von ihnen beigebrachten Urkunden wird nun folgender Entscheid gegeben: Die allfällig zwischen beiden Parteien vorgefallenen beleidigenden Aeußerungen sollen aufgehoben und vergessen sein; die Bündner dürfen gemäß der zu Zürich erlassenen Ordnung daselbst Korn kaufen und den See heraufführen, wobei ihnen Schwyz und Glarus den Durchpaß durch ihr Gebiet nicht versagen dürfen; die Bündner aber sollen genaue Aufsicht halten, daß ihre Untertanen kein Korn in die angrenzenden fremden Landschaften abführen; die zu Wesen und im Sarganserland gelegten Arrejte sollen aufgehoben sein und jede Partei soll ihre erlittenen Kosten an sich selbst tragen. **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Mainthal). **h.** (S. u. Baden). **i.** Wegen der vielseitigen Klagen über schlechte Münzen verlangt Zürich, daß man dem von den elf Orten angenommenen Münzvertrag nachlebe, indem es sonst genöthigt sein würde, die schlechten Münzen ohne Rücksicht darauf, wer sie geschlagen habe, öffentlich zu verrufen; es möge also jedes Ort die nöthige Aufsicht halten. **k.** Hauptmann Camill Burgo von Bellenz verlangt für sich und für Hauptmann Tanner, man möchte ihnen bezüglich ihrer Ansprache an den König von Frankreich „zum Rechten“ verhelfen. — Weil man sie in ihrem schon wiederholt gestellten Begehren nicht abweisen kann, so wird mit Vorwissen des französischen Ambassadors, Herrn von Bellièvre, ein Rechtstag auf den 26. Juni nach Peterlingen angesetzt; als Rechtsprecher werden Landammann Reding von Schwyz und Schultheiß Ruchi von Solothurn bezeichnet. **l.** Auf nächster Tagsatzung soll darüber entschieden werden, ob man

obenannte beiden Rechtsprecher lebenslänglich für alle Rechtsstreitigkeiten mit dem König als Richter belassen, oder ob man die Rehrordnung eintreten lassen wolle. **iii.** Die Gesandten von Basel rechtfertigen ihre Obern in Betreff des Gerüchts, als habe Basel dem Herzog Wolfgang von Zweibrücken bei dessen Zug nach Frankreich mit Geld und Geschütz Vorschub geleistet; es sei dieses unrichtig, obschon der Schein zu seinen Ungunsten spreche; sie bitten ihre Verantwortung in den Abschied zu nehmen. **ii.** Landschreiber von Mentlen von Uri entschuldigt den mayländischen Gesandten della Croce über sein Wegbleiben von dieser Tagsatzung und meldet in dessen Namen, daß seine Bemühungen den Erfolg gehabt, daß der Gubernator bereits die angemessenen Weisungen zur Abhülfe der von den Eidgenossen eingereichten Beschwerden ertheilt habe. — Dafür wird an benannten Gesandten ein Dankschreiben erlassen mit fernerer Empfehlung. **o.** (S. u. Suggarus). **p.** Die Herrschaft Bergün stellt das schriftliche Gesuch um die Erlaubniß, ein Quantum Korn in der Eidgenossenschaft kaufen und heimzuführen zu dürfen, oder aber den Durchpaß für außerhalb der Eidgenossenschaft gekauftes Korn ihr zu gestatten. — Wird in den Abschied genommen. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Der österreichische Rath Hans Melchior Heggenzer berichtet, daß sich Aufstände erhoben haben in Betreff des im See bei Wangen ertrunkenen Stadtschreibers von Stekborn, indem die Amtsleute der Landgraffschaft Nellenburg, in deren Bezirk der Leichnam gefunden und dann von denen von Stekborn weggenommen worden, einen Revers verlangt haben, daß solches der Landgraffschaft Nellenburg an ihrer Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen solle. — Wird ad instruendum genommen. **s.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **t.** Der abermalige Antrag, daß in Betreff der Priester eine Verordnung erlassen werden sollte, wird von den V Orten ad instruendum genommen. **u.** Die Gesandten von Lucern erhalten zu Händen der Tagsatzung eine Zuschrift ihrer Obern, (d. d. 1. März) worin über den Hergang des Aufstands im Amte Rothenburg Bericht erstattet wird, mit der Versicherung, daß man die Schuldigen nicht nach Recht, sondern nach Gnade strafen werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Deutsche gem. Vogteien überh.	s.	Art. 69. Kirchenfachen.	
Landgraffschaft Thurgau.	q.	Art. 126. Zehntfachen.	r.
Graffschaft Baden.	e	Art. 101. Unterstützung.	h.
	d.	„ 220. Locales.	
Bier ennetbirg. Vogteien überh.	a.	Art. 164. Verkehr mit Mayland.	b.
Landvogtei Lanis.	f.	Art. 348. Polizeifachen.	
Landvogtei Suggarus.	o.	Art. 241. Justizfachen.	
Landvogtei Maintal.	g.	Art. 487. Justizfachen.	

356.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1570, 10. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Nr. E. 65.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Rochus Helmlt, Schultheiß; Peter Martin, Bannerherr; Niklaus Kloos, Fähnrich und des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Georg

Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter.

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, um sich über die Errichtung eines Seminariums zu berathschlagen. Weil die VII katholischen Orte dem Cardinal Borromäus Briefe und Siegel gegeben haben und weil dann gleich darauf dem gegebenen Versprechen zuwider gehandelt worden, indem Freiburg und Solothurn einen (siebenjährigen Knaben) zum Propst von Luggarus ernannt haben, so wird nun vorgeschlagen, eine Gesandtschaft der V Orte an diese beiden Städte abzuordnen, um sie an die gegebene Verschiebung zu erinnern und zu bitten, sich von den V Orten nicht zu sündern und jene Wahl wieder aufzuheben, ferner ihnen vorzustellen, daß man aus den Einkünften der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus fromme gelehrte Jesuiten zu Luggarus anstellen möchte zur Ausrottung der neuen Lehre, zum Unterricht junger Leute in der lateinischen und welschen Sprache und zur Pflanzung christlicher Zucht und Aeuferung des katholischen Glaubens. Als Zeitpunkt für die Abreise der Gesandten wird der Anfang des Mai festgesetzt und Lucern und Unterwalden werden als die Orte bezeichnet, welche Gesandte im Namen der V Orte schicken sollen. (Instruction für die beiden Gesandten Rochus Helmlin von Lucern und Landammann M. Ruffi von Unterwalden. d. d. 10. April. — Gnetzbirg. Absch. III. 1.) Jedes Ort soll seinen Entschluß über diesen Vorschlag nach Lucern senden. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Auf künftiger Tagsatzung soll jedes Ort sich erklären, ob man die zwei ausstehenden französischen Pensionen einfordern wolle. **d.** Jedem Gesandten wird ein Schreiben derer von Basel an den „Granwälen“ (? Granvella), der, „zuwider der katholischen Religion“, mit dem Herzog von Zweibrücken nach Frankreich gezogen ist, abschriftlich mitgetheilt. **e.** Es wird verordnet, daß in den V Orten jeder Pfarrer die Beschlüsse des trident. Conciliums den geistlichen und weltlichen Personen von der Kanzel eröffnen solle mit der Ermahnung, denselben nachzukommen, und daß die Priester denselben auch nachleben sollen; ferner wird beschlossen, an den Papst zu schreiben, daß die weltliche Obrigkeit bisher nichts versäumt habe und der geistlichen Obrigkeit Schutz und Schirm gewähren werde. **f.** (S. u. Lauis). **g.** Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ersuchen Lucern um die Bewilligung, mehr Schiffe auf den Kornmarkt schicken zu dürfen, weil ihre zwei Marktschiffe nicht mehr genügen und weil sonst ihre armen ennetbirgischen Unterthanen Hungers sterben müßten; sie versprechen dabei, genügende Vorsorgen gegen Wucher und Fürkauf treffen zu wollen. — Lucern nimmt es in den Abschied. **h.** An Zürich wird das Gesuch gestellt, es möchte dafür sorgen, daß die Bündner das Korn nicht auf der Straße und in den Susten verderben lassen und daß sie nicht mehr kaufen, als sie abführen können. **i.** (S. u. Engelberg). **k.** (S. u. Mendris).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.

f. Art. 399. Zollsachen.

Landvogtei Mendris.

k. Art. 561. Kirchliches.

Landvogtei Luggarus.

a. Art. 334. Kirchliches

b. Art. 389 Glaubenssachen.

Abtei und Thal Engelberg.

i. Art. 30.

357.

Jahresrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1570, 22. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Acten: Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Ulrich Dulliker, Spitalherr und des Raths. Schwyz. Sebastian Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Statthalter ob dem Wald; Johannes Waser, alt-Landammann nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. Art. 31

358.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1570, 1. Juni.

Landesarchiv Nidwalden. Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Jost Schmid, Ritter, alt-Landammann; Johann zum Brunnen, des Raths, alt-Landvogt im Thurgau. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Jost Holdener, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Wolfgang Lussi, Statthalter und des Raths.

a. Die Gesandten von Schwyz bringen vor, daß Verena Kenel, des Vogts Zu Käs Wittwe, schon lange umsonst die 200 Kronen Gehedig, die ihrer Schwester bei deren Verheirathung mit Ammann Lussi verabreicht worden, in Unterwalden reclamirt habe, daß die Erben des Lussi Gegenforderungen stellen, über welche sie gemäß der Bünde das Recht in Schwyz suchen sollten; sie bitten nun um Verwendung bei Unterwalden, damit der genannten Verena ihr Gut verabsolgt werde. **b.** Die drei Orte erlauben dem Münzmeister Peter zu Uri zu münzen unter folgenden Bedingungen: Daß er 1000 Gulden Bürgschaft leiste, daß er jedem Ort jährlich 15 Kronen Schlagschatz entrichte, daß er noch sechs Jahre mit drei Gefellen und einem Buben münze, daß er bei Strafe an Ehre, Leib und Gut nach der Probe zu Lucern münze und daß man das Recht habe, ihm das Münzen aufzukünden, sobald sich die Orte in Betreff des Münzens werden verständigt haben; er soll übrigens den Warden und den Aufzieher in seinen Kosten erhalten. **c. d. e. f. g.** (S. u. Bellenz).

g. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. c—g. Art. 241—245.

359.

Gemein = eidgenössische Jahresrechnungs = Tagfagung.

Baden. 1570, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V². 784. Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. RR. fol. 93. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernbard von Cham, Bürgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Ambrosius Imhof, Benner und des Raths. Lucern. Rochus Helml, Schultheiß; Hans Tam-

mann, des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Ruffbaumer, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Baden). **c. d. und e.** (S. u. Thurgau). **f.** Es waltet ein Streit zwischen dem Pfleger des Gotteshauses St. Catharina zu St. Gallen und Jakob Forrer von Bischofszell über vierzehn Viertel Rüsse, welche die von Auwyl an das Kloster jährlich zu geben gestiftet, aber seit der Religionsänderung zu St. Gallen ferner zu geben sich geweigert haben. — Nachdem man nun einen Brief von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen von 1530, sowie einen Spruchbrief der XII Orte vom 22. Januar 1555 über diesen Handel verlesen, wird er in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Thurgau). **h. i.** (S. u. Rheinthal). **k. l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Sargans). **n.** Bischof Melchior von Basel läßt durch seine Gesandten vorbringen: Ob schon er gerne unterlassen hätte, die Eidgenossen, die anderer wichtiger Geschäfte wegen auf den Tagsatzungen zusammenkommen, mit Geschäften und Händeln seiner Stift zu belästigen, so müsse er nun doch über einen Streithandel zwischen ihm und Solothurn berichten; im Jahr 1527 sei zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Basel und Niklaus, Abt zu Bellelay, ein Vertrag abgeschlossen worden, gemäß welchem sie sich gegenseitig verpflichtet haben, nie die Unterthanen des andern Theils in Schutz oder Burgrecht aufzunehmen; nun aber habe Solothurn, zuwider diesem Vertrag, mit den Unterthanen der Stift Basel in der Herrschaft Erguel im Jahr 1555 eine Verabredung getroffen, gemäß welcher, wenn über kurz oder lang der Bischof oder die Stift Basel die Herrschaft Erguel einem Fürsten oder Herrn, einer Stadt oder einem Land verkaufen, versetzen oder abtreten würde, die Unterthanen dieser Herrschaft keinen andern Schirmherrn noch Obrigkeit suchen oder annehmen dürfen, als allein Solothurn, und gemäß welcher sie sich ferner mit niemanden verpflichten, verbürgerten oder auf irgend eine Weise einlassen dürfen. Von dieser Abredung seien zwei gleichlautende Briefe, versehen mit dem großen Siegel der Stadt Solothurn und, auf die Bitte der Unterthanen der Herrschaft Erguel, mit dem großen Siegel von Lucern ausgefertigt worden; der Bischof sei überzeugt, daß Lucern sich nicht zu dieser Befehlsgabe hergegeben haben würde, wenn es von dem frühern Vertrage Kenntniß gehabt hätte, und wolle es ihm deßhalb auch nicht übel nehmen; da nun aber diese Verabredung dem Bischof und der Stift Basel sehr nachtheilig und ohne ihr Wissen geschehen sei, so habe er seine Unterthanen in der Herrschaft Erguel darüber zur Rede gestellt und selbe dahin vermocht, daß sie ihre Verpflichtung Solothurn wieder aufgekündet und jenen „Abredungsbrief“ ihm, dem Bischof, zu Handen gestellt haben; Solothurn aber habe er noch nicht dazu bringen können, dessen Brief herauszugeben oder kraftlos zu machen; er bitte demnach die übrigen Orte der Eidgenossenschaft Solothurn dazu anzuhalten, daß es ihm entweder jenen Brief zu Handen stelle oder in Gegenwart seiner Gesandten cassiere, indem er sonst das Recht anzurufen genöthiget wäre. — Nach Anhörung dieses Begehrens wird die Versicherung ausgesprochen, daß man im Namen der XII Orte im gewünschten Sinne an Solothurn schreiben wolle. Auch soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren und auf nächste Tagsatzung Vollmachten mitbringen, was man, wenn Solothurn nicht entsprechen sollte, weiter thun wolle, damit gute Freundschaft zwischen den Parteien erhalten werde. **o. p. q.** (S. u. Baden). **r. s.** (S. u. Thurgau). **t.** In Betreff

der Sondersiechen und der so lästigen Bettler und Landstreicher wird verfügt: Es soll jedes Ort dafür sorgen, daß da, wo Siechenhäuser sind, die Kranken darin behalten und verpflegt werden und daß man sie nicht umherschweifen lasse; in Betreff der fremden Siechen aber wird verordnet, daß allen Zellnern und Schifflenten am Rhein verboten werde, solche Leute durchzulassen; dem Abt von St. Gallen, den Landvögten im Thurgau und Rheinthäl sowie zu Baden werden die nöthigen Maßregeln anbefohlen; ebenso soll Zürich zu Stein und Egglisau daselbe thun; endlich wird verordnet, daß man die Heiden und Zigeuner, die seit einiger Zeit viele Verbrechen verüben, überall einziehen, an der „Marter“ peinlich befragen und dann nach Verdienen bestrafen soll. — Von diesen Verordnungen wird an den Abt von St. Gallen, an alle Landvögte dies- und jenseits des Gebirgs und an die Städte Bremgarten und Mellin- gen Mittheilung gemacht. **ii.** Da der zu Zürich aufgestellten Münzordnung nicht überall nachgelebt wird, so wird nochmals beschloffen, daß jedes Ort nur gemäß derselben münzen solle, daß keine Obrigkeit die Stempel an Privatpersonen verleihen dürfe und daß jede darüber wachen soll, daß kein Betrug geschehe. Basel und Schaffhausen bleiben bei ihrer früher abgegebenen Antwort. **v.** Burgermeister von Cham legt einige falsche Kronen, Diken, Zürcher- und Lucerner Schillinge vor, welche von einigen zu Bruntrut hingerichteten Schelmen geschlagen worden. Jeder Gesandte soll an seine Obern darüber referieren, damit jedermann vor solchen falschen Münzen gewarnt werde. **w.** (S. u. Lauis). **x.** (S. u. Mainthal). **y.** Das Gesuch des Landammann von Flüe an die V katholischen Orte, man möchte Unterwalden behülflich sein, damit die Strafe nach St. Beat, dem alten Wallfahrtsort, wieder geöffnet werde, wird in den Abschied genommen. **z.** Basel beschwert sich, daß es verläumdert worden, als habe es den Herzog Wolfgang von Zweibrücken mit Geschütz, Geld und Munition unterstützt, und begehrt, es möchte das Ort, welches von dieser Sache etwas wisse, solches berichten, damit Basel sich verantworten könne. Da nun aber die Mehrheit der Gesandten sich äußern, daß sie von solchen Reden noch gar nichts gehört haben, so wird Basel für entschuldigt erklärt; wenn ein Ort etwas mehreres darüber wisse, so möge es dieses auf nächster Tag- sagung vorbringen. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** Schwyz meldet: Landammann Schorno, der in französischen Diensten sich befinde, habe geschrieben, daß der Landvogt von Nidau einige Knechte aus bernerischem Ge- biet, welche bei der Anwerbung Herkommen und Namen verläugnet hatten, aufgefangen habe und das von den Hauptleuten jenen Knechten gegebene Geld, sowie Harnische und Gewehre, nicht zurückerstatten wolle, daher es bitten müsse, bei Bern die nöthigen Schritte hiefür zu thun. Der Gesandte von Bern erwiedert, daß er darüber nicht instruiert sei, daß er aber als persönliche Ansicht die Bemerkung machen müsse, Schwyz oder die Hauptleute hätten besser gethan, ihre Reclamationen in Bern selbst vorzubringen, als die Sache vor gemeinen Eidgenossen anzuziehen; man möchte es ihm übrigens in den Abschied ge- ben. — Wird in den Abschied genommen. **cc.** (S. u. Thurgau). **dd.** **ee.** **ff.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **gg.** (S. u. Baden). **hh.** Landammann von Flüe ersucht die V Orte um die Bewilligung der Erhöhung des Weggelds auf der Strafe über den Brünig, weil deren Erhaltung mit großen Kosten ver- bunden sei. — Wird in den Abschied genommen. **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **ll.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **mmm.** Vor den vier Schirmorten des Gotteshauses St. Gallen bittet Hans Graf von Norschach, wohnhaft im Rheinthäl, um Verwendung für ihn beim Abt von St. Gallen, indem er zuversichtlich erwarte, daß derselbe ihm sein Vergehen gnädig verzeihen werde. Weil nun aber die Gesandten über diesen Handel schon vormals ein Urtheil gegeben haben, er- achtet man nicht für angemessen, darauf wieder einzutreten, sondern nimmt ihn ad referendum. **nn.** Ein

im geheimen mitgetheilten Bericht der Gesandten von Lucern über einen Verfall im Wallis wird in den Abschied genommen und Freiburg beauftragt, jemanden aus seinem Rath insgeheim dorthin zu schicken, um über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen. **oo.** Das Gesuch des Landammanns von Schwyz um eine Beisteuer an den Kirchenbau zu Lachen, der ohne besondere Unterstützung der Orte, Prälaten, Gotteshäuser und frommer Personen nicht zu Stande kommen könnte, wird in den Abschied genommen; er wünscht zugleich, daß die V Orte Schwyz oder denen von Lachen eine besiegelte Urkunde an die Prälaten und Gotteshäuser ausstellen möchten, damit um so eher eine Beisteuer erfolge. **pp.** Es wird eine andere Tagssatzung auf den 3. September nach Baden angesetzt. **qq.** Die Landvögte und Geleitsherren legen Rechnung ab (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **rr.** (S. u. Luggarus). **ss.** Es waltet ein Streithandel zwischen denen von Willmergen einerseits und Junker Hartmann von Hallwyl zu Hallwyl im Namen der drei Gemeinden Ammerswyl, Dietikon und Eglißwyl andererseits, erstlich in Betreff des Waidgangs, dann in Betreff der Appellationen zu Wohlenschwyl, wo der Hofmeister zu Königsfelden die niederen Gerichte besitzt, ferner wegen des dem Kloster Königsfelden gehörenden Heuzehutens zu Wohlenschwyl, endlich wegen Ueberfischung der Bünz. Es werden nun von den sieben Orten Hauptmann Tammann von Lucern und Landammann Abyberg von Schwyz beauftragt, auf den 27. August in Muri sich einzufinden, wohin auch Bern Abgeordnete senden soll, um in Begleit des Hofmeisters, des Hartmann von Hallwyl und der Eßfinger über die streitigen Punkte Augenschein aufzunehmen. **tt.** (S. u. Thurgau). **uu.** (S. u. Freie Aemter).

ss. aus dem Exemplar des Staatsarchivs Bern. **tt.** u. **uu.** aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem Vogteien überh. Landgrafschaft Thurgau.	t.	Art. 40. Polizeiliches.	ii.	Art. 70. Kirchensachen.
	a.	Art. 549. Stifte und Klöster.	r.	Art. 413. Stifte und Klöster.
	e.	" 127. Zehntfachen.	s.	" 166. Justizfachen.
	d.	" 153. Judicatur u. Competenzf.	ee.	" 316. Stifte und Klöster.
	e.	" 264. Zollfachen.	ii.	" 441. " " "
	g.	" 538. Stifte und Klöster.	qq.	" 20. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	k.	" 128. Zehntfachen.	tt.	" 167. Justizfachen.
	l.	" 182. Justizfachen.		
	h.	Art. 138. Locales.	qq.	Art. 38. Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans.	i.	" 76. Justizfachen.		
	m.	Art. 90. Kirchliches u. Glaubensf.	qq.	Art. 19. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	b.	Art. 120. Kirchliches u. Glaubensf.	aa.	Art. 164. Stifte und Klöster.
	o.	" 221. Locales.	gg.	" 190. Locales.
	p.	" 47. Abzug.	qq.	" 22. Amts- u. Geleitsrech.
	q.	" 149. Stifte u. Klöster.		
Landvogtei Freie Aemter.	qq.	Art. 26. Amtsrechnung.	uu.	Art. 87. Judicatur u. Competenzf.
	ss.	" 86. Judicatur u. Competenzf.		
Hier einreth. Vogteien überh.	dd.	Art. 128. Polizeiliches.	tt.	Art. 165. Verkehr mit Mayland.
	ee.	" 66. Justizfachen.	kk.	" 231. " " "
Landvogtei Lanis.	w.	Art. 251. Justizfachen.		
Landvogtei Luggarus.	rr.	Art. 390. Glaubensfachen.		
Landvogtei Mainthal.	x.	Art. 458. Marchen.		
Abtei St. Gallen.	mm.	Art. 30.		

360.

EUNETBERGISCHE JAHRRECHNUNGS- = TAGSABZUG.

Genös. 1570, 26. Juni (Montag nach Johann d. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. EUNETBERG. Absch. B. III. 8.

[Auch in den Archiven Zürich, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Wegmann, Statthalter. Bern. Simon Wurffenberger. Lucern. Anton Haas. Uri. Ambros Büntiner, Ritter. Schwyz. Andreas Hediger. Unterwalden. Heinrich (? zum) Weissenbad, Landschreiber ob dem Wald. Zug. Heinrich Elfinger. Glarus. Heinrich Stüssli. Basel. Franz Reuberger. Freiburg. Pancraz Wild, Bürgermeister. Solothurn. Hans Scheidegger. Schaffhausen. Constanz Keller; — alle des Rathes.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier eunetb. Vogteien überh.	d.	Art. 300. Kirchensachen.	k.	Art. 232. Verkehr mit Mayland.
Genös und Mendris.	a. l. m.	Art. 23. Amtrechnung.		
Landvogtei Genös.	b.	Art. 400. Zollsachen.	g.	Art. 213. Justizsachen.
	c.	„ 186 Landsteuer.	h.	„ 115. Bußenrechnung.
	e.	„ 283. Justizsachen.	i.	„ 147. Rechnungssachen.
	f.	„ 349. Polizeisachen.	n.	„ 284. Justizsachen.

361.

CONFERENZ DER V KATHOLISCHEN ORTE.

Lucern. 1570, 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. B. E. 68.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Boten: Lucern. Rochus Helmlı, Schultheiß; Sebastian Feer; Hans An der Allmend; Hans Tammann, alle des Rathes. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. (? Melchior) Bürgler, Landvogt. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Stocker, Ammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Sargans). **c.** (S. u. Deutsche gem. Vogteien überh.). **d.** (S. u. Luggerus). **e.** Auf künftige Tagsatzung zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten über die angesuchte Beisteuer zum Kirchenbau in Lachen instruieren. Hinsichtlich der gewünschten Verwendungsschreiben soll jedes Ort seine Stimme beförderlich nach Lucern schicken, damit dieses in der V Orte Namen die Briefe ausfertigen kann. **f.** In Betreff der Priester wird beschlossen, selbe „in Zucht zu erhalten“ und keinen in den V Orten anzustellen, der nicht gute Zeugnisse von dem Ort mitbringt, woher er gekommen ist. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Ebenso wird jedem Ort eine Copie der Zuschrift des Hauptmann Segeffer in Rom an Lucern mitgetheilt. **i.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	e.	Art. 71. Kirchensachen.
Landgrafschaft Thurgau.	g.	Art. 317. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans.	b.	Art. 91. Kirchliches u. Glaubensf.
Grafschaft Baden.	n.	Art. 121. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Tuggarns.	d.	Art. 335. Kirchliches.
Abtei und Thal Engelberg.	i.	Art. 32.

362.

Conferenz der vier katholischen Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1570, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Br. E. 72.

Voten: Lucern. Rodus Helml, Schultheiß; Hans An der Allmend; Sebastian Feer; Hans Tamman; Wendelin Pfyster, Rathsrichter, alle des Raths. Schwyz. Caspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schifer, Ammann.

a. Dieser Tag war ausgeschrieben worden wegen der ausgestreuten Reden, daß in den V Orten, besonders zu Uri, sich einige befinden sollen, welche als Hauptleute bestellt worden und darauf Geld empfangen haben, dem „hugenottischen“ Admiral in Frankreich wider den König zuzuziehen, besonders aber, weil Hauptmann Tanner zu Uri im Haus des Hauptmann Ruheim bei einer Mahlzeit, als unter andern auch der Krieg in Frankreich zur Sprache gekommen, unverhohlen geäußert hat, er würde, wenn er nicht einen Sohn in des Königs von Frankreich Diensten hätte, dem Admiral zuziehen; als die Anwesenden erwiedert, er würde dieses doch nicht thun, sondern den ewigen Frieden und die Vereinigung zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich und den katholischen Glauben und die in Frankreich befindlichen Truppen der Eidgenossen berücksichtigen, habe er geantwortet, er sehe das alles nicht an, und schon nur seines Sohnes, sonst würde er zum Admiral ziehen; ein anderes Mal habe er sich auf ähnliche Weise in Gegenwart des Hauptmanns Castelberg aus Bünden geäußert; durch einen guten Freund gewarnt, habe er demselben schriftlich geantwortet, er habe es nicht ganz so gemeint; er sei aber noch des Sinnes, daß er, wenn er Gelegenheit hätte, wider den König von Frankreich ziehen würde; denn die Franzosen hätten's um ihn verdient, weil sie ihn nun schon seit langer Zeit betrogen und ihm bereits seit dreizehn Jahren die schuldigen Zahlungen vorenthalten, so daß er nie zum Recht habe gelangen können; man werde wohl noch sehen, daß es Krieg genug geben werde; wo er könne und möge, wolle er sich am König rächen. — Darauf wird beschlossen, ernstlich darüber an Uri zu schreiben, (18. Juli) daß es eine strenge Untersuchung gegen Tanner anstellen und ihn also strafen solle, daß man sehe, wie sehr ihm der Verfall leid sei, ferner daß es auch über die andern ausgestreuten Gerüchte Kundschaften aufnehme, um der Sache auf den Grund zu kommen. **b.** Es wird eine Zuschrift der Herzogin von Württemberg aus Baden verlesen, worin diese sich über die ihr von denen von Baden auf Befehl der V Orte auferlegte Strafe von 200 Gld. beschwert und Nachlaß derselben begehrt. Und da auch Zürich sich für sie verwendet und Bürgschaft für sie zu leisten anbietet, wird an die Herzogin und an Zürich geantwortet, daß

man den Handel bis auf nächste allgemeine Tagsatzung eingestellt habe. **c.** Auf die Nachricht, daß die in französischen Diensten befindlichen Hauptleute zu viele Knechte fortziehen lassen und sich zu weit voneinander entfernen, so daß ein Unglück zu befürchten sei, wird in den Abschied genommen, was man denselben darüber schreiben wolle, damit bessere Ordnung geschaffen werde. Auch an Uri, Freiburg und Solothurn soll geschrieben werden, damit auch sie an ihre Angehörigen die entsprechenden Weisungen erlassen. **d.** Der Bericht des Ammann Schifer, daß die Zigeuner nicht gemäß des badenschen Abschieds aus dem eidgenössischen Gebiet vertrieben werden, sondern noch stets haufenweise herumziehen, besonders in den Freien Ämtern, wird Schwyz in den Abschied gegeben, damit es seinem Landvogt in den Freien Ämtern die angemessenen Befehle erteile. **e.** Landammann Abyberg stellt die Anfrage, zu was sich jedes Ort in Betreff der Beisteuer an den Kirchenbau in Lachen entschlossen habe. Weil jedoch dieser Tag nur für vier Orte ausgeschrieben worden und die Befandten darüber nicht instruiert sind, wird die Sache bis auf künftigen Tag zu Baden verschoben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Grafschaft Baden.

b. Art. 122. Kirchliches u. Glaubensf.

Landvogtei Freie Ämter.

d. Art. 125. Polizeiliches.

363.

Emmetbirgische Jahrrechnungs-Tagatzung. Luggarus. 1570, 24. Juli — 4. August.

Staatsarchiv Lucern. Emmetbirg. Absch. Bv. III. 18. Staatsarchiv Zürich. Supplement emmetbirg. Absch.

Staatsarchiv Bern. Emmetbirg. Absch. fol. 131 und 135.

[Auch in den Archiven Glarus und Solothurn.]

Boten: Die gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Laus den 26. Juni.

e. aus dem Bernereremplar. **g** und **h.** aus dem Zürcheremplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier emmetb. Vogteien überh.

e. Art. 33. Amtsrechnung.

f. Art. 233. Verkehr mit Mayland.

Landvogtei Laus.

e. Art. 172. Marchen.

Luggarus und Mainthal.

n. Art. 15. Amtsrechnung.

Landvogtei Luggarus.

b. Art. 92. Bußrechnung.

h. Art. 391. Glaubenssachen.

Landvogtei Mainthal.

d. Art. 459. Marchen.

g. Art. 503. Fischerei.

364.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1570, 28. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bv. E. 78.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Boten: Lucern. Rochus Helmlí, Schultheiß; Hans an der Allmend; Sebastian Feer; Ludwig Pfyster, Pannerherr; Wendelin Pfyster, Rathsríchter, alle des Raths. Uri. Johannes zum Brunnen, Sefelmei-

ster. Schwyz. Martin Ulrich, Landvogt. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann und dem Wald. Zug. (? Appollinar) Zigerli, alt-Ammann.

a. (S. u. Baden). **b.** Wegen einer anstößigen Aeußerung war der Tochtermann des Schultheiß Federlin von Frauenfeld, der als Ueberreuter den Ammann Kuppli von Frauenfeld von Unterwalden über den See nach Lucern begleitet hatte, in Lucern gefangen gesetzt und gegen Bürgschaft zum Nächsten freigelassen worden. — Ueber diesen Handel will man zu Baden Anzug machen; inzwischen soll Lucern die nöthigen Kundschaften darüber aufnehmen. **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** Zuschriften des Papstes und der Cardinäle, betreffend die Anforderungen einiger Personen in den Orten an den heil. Stuhl, werden jedem Ort abschriftlich mitgetheilt, damit auf künftigen Tag zu Baden darüber instruiert werde, ob man darauf antworten wolle oder nicht. **e.** Im Auftrag des Papstes meldet Jost Segeffer, Gardehauptmann in Rom, nach Ausrichtung des Grusses und vielfältiger gnädiger Anerbieten des Papstes, daß dieser zu erfahren wünsche, ob man ihm vier bis fünftausend streitbare Mann in anständigem Sold bewilligen würde, wenn er, was Gott verhüten möge, von seinen Feinden oder „vom Türken“ angegriffen werden sollte. — Wird ad instruendum auf künftigen Tag zu Baden in den Abschied genommen. **f.** In Bezug auf die ungeziemenden Reden des Hauptmanns Jakob Tanner von Uri wird von den Gesandten der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug an Uri geschrieben (31. August), es möchte die Sache mit allem Ernst an die Hand nehmen, damit Tanner nach Verdienen gestraft werde. Auch soll auf nächsten Tag zu Baden jeder Gesandte alle Berichte und Kundschaften mitbringen, damit weiter über diese Sache verhandelt werden kann.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

a. Art. 115. Kirchliches u. Glaubensf.

Landvogtei Freie Aemter.

e. Art. 146. Kirchliches u. Glaubensf.

365.

Jahresrechnung der die Vogteien Grandsou und Graßburg regierenden Orte.

Freiburg. 1570, 28. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absh. C. 144.

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sefelmeister; Kaspar Willading, alt-Benner, beide des Raths. Freiburg. (Nicht angegeben).

a. Bern ersucht Freiburg um Aufsehung eines Tags zu Berichtigung des Anstands zu „Maupaz“ (?) zwischen Peterlingen und Dompierre. Freiburg setzt den Tag auf den 11. September an, einzig um diesen Span zu erledigen, da ihm kein anderer Span bekannt ist, der zwischen beiden Städten zu erledigen wäre.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.

x. Art. 55.

Vogtei Grandsou.

b—r. w. Art. 721—737.

Vogtei Murten.

s—v. Art. 970—973.

366.

Jahrrechnung der die Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Vellenz. 1570, im August und September.

Der Abschluß konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

367.

Gemein = eidgenössische Tagssagung.

Baden. 1570, 3. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bc. V². 915. Staatsarchiv Zürich. Abth. Bc. Nr. 125. fol. 396.

Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Rath's. Bern. Ambrosius Imhof, Wenner und des Rath's. Lucern. Rochus Helmlü, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, Bannerherr und des Rath's. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Hans zum Brunnen, Statthalter, Ritter und des Rath's. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Stöfer, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Werner Wölflü, des Rath's. Freiburg. Franz Rudela, des Rath's; Peter Krumenstol, Bürgermeister und des Rath's. Solothurn. Urs Wielstein, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Der Abt von Einsiedeln läßt die Bitte stellen, es möchte wegen Abwesenheit des Kaspar Ludwig von Heidenheim sein Streithandel mit Schaffhausen bis auf künftige Jahrrechnung verschoben werden. — Es wird entsprochen. **b.** Der Landschreiber von Sargans eröffnet im Namen des Christoph Tschudi von Glarus auf Greplang, daß seiner Frau ihre Zinsen und Capitalien „auf dem Uebersagen“ auf Begehren des Herrn von Rhäzüns vom Obern (Grauen) Bund in Churwalden mit Arrest belegt worden seien, weil Tschudi dem Herrn von Rhäzüns die Ablosung verweigert habe; man möchte ihm daher erlauben, Eigenthum derer aus dem Obern Bund, wo er solches auf eidgenössischem Gebiet finde, verarrestieren zu dürfen. **c.** Der französische Gesandte, Herr von Bellivère, übergibt das Original des königlichen Schreibens, von welchem früher jedem Ort eine Copie zugekommen war. **d.** Der Abt von St. Gallen läßt durch seinen Gesandten vorbringen: Er habe letzthin einen Dieb im Gefängniß zu Wyl gehabt, welcher in Zürich Sammet gestohlen; Zürich habe ihn ersucht, dem bestohlenen Bürger den Sammet ohne alle Entschädigung verabfolgen zu lassen, mit der Versicherung, daß es in ähnlichen Fällen dasselbe thun werde; darauf habe er entsprochen; nun vernehme er, daß die Mehrtheit der eidgenössischen Orte eine Uebereinkunft mit einander getroffen haben, gemäß welcher entwendetes Gut ohne alle Kosten zurückerstattet werden soll; er bitte nun, man möchte auch ihn in diese Uebereinkunft aufnehmen. — Weil aber die Gesandten darüber nicht instruiert sind, wird das Gesuch ad instruendum genommen. **e.** Rudolph Hüni, Wirth zu Horgen am Zürichsee, bittet, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Ehrenwappen ihm in sein neuerbautes Wirthshaus schenken, das zu Wasser und Land sehr besucht sei. **f.** (S. u. Baden). **g.** Martin Clerico von Chur überreicht eine Zuschrift von Bürgermeister und Rath der Stadt Chur,

worin diese melden, daß der Landvogt zu Laus dem Clerico rechtlich anbefohlen habe, zu beweisen, daß neu angenommene Bürger von Chur aller Gerechtigkeiten und Freiheiten wie die alten Bürger theilhaftig seien, und daß sie also hiemit dieses bezeugt haben wollen; er bittet nun, man möchte ihn wie andere Bürger von Chur halten und die Landvögte zu Laus und Luggarus anweisen, daß sie ihn mit seinen Waaren zollfrei passieren lassen und daß der auf seine Waaren gelegte Arrest wieder aufgehoben werde. — Der Handel wird zu näherer Untersuchung in den Abschied genommen; inzwischen soll Clerico glaubwürdige Schriften über sein Herkommen (Nach Leu's Lexie. wanderte dieser Martin, aus dem alt-adelichen Geschlecht Clerici, von Comazo im Mayländischen 1568 nach Chur ein.), über seinen Wandel und seinen Abschied aus seinem natürlichen Vaterland sich verschaffen und bis zur künftigen Tagfagung den Zoll bezahlen. **II.** Albrecht von Landenberg, sesshaft zu Bürglen, meldet, daß er die Herrschaft Bürglen vom Herrn von Sax gekauft; nun habe der alte Herr von Sax das Recht beisehen, jedem, der einem andern Herrn mit Leibeigenschaft angehöre, zu Bürglen die Niederlassung verweigern zu dürfen, so lange er sich von der Leibeigenschaft nicht gelöst habe; er bitte nun, ihn und seine Herrschaft Bürglen wieder mit dieser alten Freiheit zu begaben. — Wird ad instruendum genommen. **I.** (S. u. Thurgau). **II.** Die Gesandten des Bischofs von Basel wünschen Antwort auf ihren auf der Jahrsrechnung zu Baden gehaltenen Vortrag in Betreff Herausgabe oder Entkräftung des „Berednißbriefes“ von 1555 zwischen Solothurn und den bischöflichen Untertanen der Herrschaft Erguel. Schultheiß Wielstein von Solothurn verliest nun seine Instruction, deren Hauptinhalt folgender ist: Solothurn habe diesen Anzug des Bischofs von Basel nicht erwartet; sie haben beiderseits Verträge, in welchen deutlich enthalten, wie ihre gegenseitigen Streitigkeiten zu erörtern seien; die eingeklagte Beredniß sei übrigens dem Bisthum Basel gar nicht nachtheilig und allein deswegen gemacht, damit die Untertanen der Herrschaft Erguel beim Bischof, ihrem natürlichen Fürsten, bleiben und nicht anderswohin verkauft oder versetzt werden; wenn die bischöflichen Gesandten behaupten, daß die Beredniß dem frühern Vertrag zuwider sei, so dürfe Solothurn auch nicht unberührt lassen, daß der Bischof von Basel das Schloß Augenstein, welches, in den alten Kriegen zerstört, gemäß Verträgen nie mehr hätte aufgebaut werden dürfen, weil es an der Grenze gelegen leicht für Solothurn und die ganze Eidgenossenschaft verderblich werden könnte, wieder habe aufbauen lassen; dieses sei den Verträgen auch zuwider; Solothurn erkläre nun, daß es, wenn dieses Schloß wieder abgebrochen werde, dann hinsichtlich des Berednißbriefes auch entsprechende Antwort geben werde. — Da der XII Orte Gesandten beider Parteien Vorträge vernommen haben und das Begehren des Bischofs von Basel nicht unbillig finden, wird Solothurn ganz dringend gebeten, den Eidgenossen zu Gefallen den mehrerwähnten Brief dem Bischof herauszugeben, oder denselben in Gegenwart von Gesandten beider Parteien cassieren zu lassen; alsdann werde man den Bischof ersuchen, den Untertanen der Herrschaft Erguel gnädig zu verzeihen; wenn dann Solothurn glaube, daß das Schloß Augenstein ihm oder der Eidgenossenschaft verderblich werden möchte, was man übrigens zu glauben keinen Grund habe, so stehe es ihm frei, gemäß ihrer Verträge die Sache gütlich oder rechtlich auszuführen; es möge sich auf dem nächsten Tage erklären, was es zu thun gesinnt sei. — Nun besorgen aber die bischöflichen Gesandten, es möchte auf diese Weise die Erledigung der Sache zu lange verzögert werden, und wünschen Ansetzung eines Termins; die Gesandten von Solothurn entgegnen, daß man besiegelte Verträge besitze, wie, wo und vor wem über streitige Sachen das Recht gebraucht werden solle. — Um nun einen Rechtshandel zu verhüten, wird erkeunt: Lucern und Freiburg sollen im Namen der XII Orte auf einen zu bestimmenden

Tag Gesandte nach Solothurn schicken, um es zur Entsprechung in obigem Gesuche zu vermögen; sollte Solothurn wider Erwarten abschlägige Antwort ertheilen, so sollen sich beide Parteien auf dem nächsten Tag zu Baden mit ihren Gewahrsamen und Verträgen einfinden; es sollen auch alle Orte ihre Gesandten mit Vollmacht abfertigen, alles zu thun, was zur Ruhe und Einigkeit zwischen beiden Parteien dienen möchte. **I.** (S. u. Luggarus). **III.** (S. u. Thurgau). **II.** (S. u. Mainthal). **IV.** (S. u. Lauis).

P. Die Verordnung in Betreff der starken unpresthaften Bettler, Landstreicher, Sonderfischen, Heiden und Zigeuner läßt man in Kraft verbleiben. Daneben melden die Gesandten von Zürich, daß ihre Angehörigen, welche von solchen Leuten bestohlen worden, denselben in die Freien Ämter und in andere Gerichte nachgejagt haben und daß Zürich dasselbe auch auf seinem Gebiet niemanden verwehren werde.

Q. Der Gesandte von Basel macht Anzug: Auf die Zuschriften der Eidgenossen an den Cardinal Borromäus, an den Gubernator von Mayland und an den Inquisitor daselbst um Aufhebung des Arrests gegen Balthasar Kavalesca haben die beiden erstern entsprechend geantwortet; der Inquisitor aber habe keinen bestimmten Bescheid gegeben, wiewegen Kavalesca und andere Bürger von Basel nicht wissen, ob sie in der Stadt- und im Herzogthum Mayland mit Leib und Gut frei und sicher handeln und wandeln dürfen; man möchte daher den Inquisitor um eine deutlichere Antwort ersuchen; er erklärt schließlich, daß, wenn dem Kavalesca oder andern von Basel durch den Inquisitor etwas zugefügt würde, dann Basel gleiches Recht gegen Mayländer und deren Gut ausüben werde. — Dieses soll jeder Gesandte ad referendum nehmen. **R.** Auf den Anzug, daß Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und andere evangelischen Orte gelehrte Schulmeister für ihre heranwachsende Jugend halten, um diese in ihrer Religion zu erziehen, während die katholische Jugend in der Lehre des christlichen Glaubens nur lässig unterrichtet wird, was der katholischen Religion mit der Zeit zum Nachtheil gereichen möchte, wird von den katholischen Orten beschlossen, zu berathschlagen, ob man nach einem gelehrten Mann sich erkundigen und wie und wo man denselben halten wolle, damit sich die Jugend nicht also „verliege“. **S.** Die Gesandten der VII katholischen Orte sollen an ihre Obern referieren, daß man zufolge der dem Cardinal Borromäus vor Jahren gegebenen Briefe, die Propsteien zu Lauis und zu Luggarus gemäß der päpstlichen Bullen und des tridentinischen Conciliums versehen zu wollen, die Wahl des neulich ernannten jungen Propsts zu Luggarus einstimmig aufgehoben habe und daß man jeden fernern Anzug in dieser Sache abweisen wolle. — Lucern wird beauftragt, an den Cardinal zu schreiben, er möchte dem Jüngling de Drello von Luggarus, der sich auf benannte Propstei hatte wählen lassen, den VII Orten zu lieb verzeihen, denselben in seinen Seminarien in der Gottesfurcht und guten Sitte und Lehre auferziehen lassen und ihn, wenn er mit der Gnade Gottes die priesterliche Würde erlangt habe, mit einer guten Pfründe bedenken. Lucern soll ferner an den Cardinal schreiben, daß die VII katholischen Orte durch die Uebergabe der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus bezweckt haben, dieselben zu verschmelzen und mit Bewilligung des Papsts ein Seminarium zu Luggarus mit gelehrten, gottesfürchtigen Jesuiten daraus zu gründen, und daß er seine Verwendung hiefür eintreten lassen und den Papst um die Confirmation und um eine angemessene Beisteuer bitten möchte. Dieselbe Bitte soll Lucern auch an den Papst selbst richten. — Sollte vor der nächsten Tagessatzung zu Baden keine katholische Conferenz abgehalten werden, so soll Lucern dem Statthalter und dem Landschreiber zu Lauis ernstlich anbefehlen, beim Beginn der Fasten einen Ruf zu erlassen, daß jedermann in der Landschaft und im Dorf Lauis allen christlichen Bräuchen, als beichten, communiciren u. s. w. nachkommen solle, ansonst man die Uebertretenden ohne Rücksicht an Leib und Gut strafen würde.

t. (S. u. Thurgau). **ii.** Obschon vorher beschloffen worden, daß Lucern und Freiburg im Namen der XII Orte Gesandte nach Solothurn schicken sollen, um es dringend zu bitten, den „Berednißbrief“ dem Bischof von Basel entweder herauszugeben oder in Gegenwart von dessen Gesandten cassieren zu lassen, so wird nun doch für besser gefunden, diese Gesandtschaft nicht abgehen zu lassen. Der Bischof wird indeß dringend ersucht, er möchte den Eidgenossen zu Gefallen seinen Unterthanen in der Herrschaft Erguel alles geschehene gnädig verzeihen, selbe bei ihren Freiheiten wie von Alters her bleiben lassen und einen angemessenen Schadensersatz von ihnen nehmen; man hege dann die Hoffnung, daß Solothurn den Brief ihm zuschicken oder in Gegenwart seiner Gesandten cassieren werde; er möge beförderlichst nach Zürich darüber berichten. **v.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **w.** (S. u. Lauis). **x.** (S. u. Baden). **y.** Das erneuerte Gesuch des Landammann Abyberg von Schwyz um eine Beisteuer an den Kirchenbau zu Lachen wird wieder in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Freie Aemter). **aa.** Dietrich Stauffacher von Glarus eröffnet vor den Gesandten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus im Namen seines Schwähers Hans Graf aus dem Rheinthal, daß es ihm schwer werde, das Recht gegen den Vogt von Nordschach zu vollführen, weil er beim Abt zu St. Gallen in Ungnaden stehe, und daß er daher bitte, ihm gemäß des Burg- und Landrechts zwischen den IV Schirmorten und dem Abt und Kloster St. Gallen zum Rechten zu verhelfen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **bb.** (S. u. Luggarus). **cc.** Der savoyische Gesandte, Herr von Röll, eröffnet vor den Gesandten der sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell und der Stadt St. Gallen nach Ueberreichung seiner Grendenzbriefe: Der Herzog habe schon wiederholt an sie das Ansuchen gestellt, sie möchten wie die sechs andern Orte in das Bündniß mit ihm treten und dasselbe mit ihren Siegeln bekräftigen; er habe darauf gewöhnlich den Bescheid erhalten, daß sie ihm, wenn er sich zuvor mit Bern verständiget habe, entsprechende Antwort geben werden; da nun durch die Gnade Gottes und unter Mitwirkung von Schiedboten der eilf Orte alle seine Anstände mit Bern glücklich beigelegt und zudem erst kürzlich das alte Bündniß zwischen dem Haus Savoyen und der Stadt Bern enger und kräftiger erneuert worden*), so stelle er nun an die sechs Orte und die Stadt St. Gallen die freundliche Bitte, daß sie wie die V katholischen Orte sammt Solothurn in das Bündniß mit ihm treten möchten, indem dieses zwischen beiden Theilen gute Freundschaft und Nachbarschaft fördern würde. — Nachdem darauf die meisten der Gesandten erklärt hatten, daß sie nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, meldet der Gesandte von Bern: Seine Obern seien von dem Gesandten des Herzogs schriftlich ebenso angesucht worden und haben deshalb das Bündniß näher besichtigt; weil sie aber gefunden, daß dasselbe mit dem hülflichen Bündniß, welches sie erst kürzlich mit dem Herzog aufgerichtet, nicht ganz übereinstimme, können sie sich jetzt darüber nicht erklären und werden später, wenn man sie wieder darum ansuchen würde, gebührende Antwort ertheilen; seine Obern haben ihn ferner beauftragt, dafür verbindlichst zu danken, daß die andern Orte sich bisher mit dem Herzog in kein Bündniß haben einlassen wollen, und daß sie die Sache bis heute verschoben haben; weil nun aber durch die Gnade Gottes und durch Hülfe der eidgenössischen Schiedboten alle Anstände zwischen Bern und dem Herzog beigelegt und dazu noch ein hülfliches Bündniß abgeschlossen worden sei, so möchte es Bern wohl leiden, ja es würde besonderes Wohlgefallen daran haben, wenn die fünf andern Orte sammt der Stadt St. Gallen mit dem Herzog in dieses Bündniß treten würden. — Da nun die

*) S. Beilage Nr. 14. Bündniß zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen, vom 5. Mai 1570.

Gesandten der fünf andern Orte und der Stadt St. Gallen finden, daß das benannte Bündniß kein hülfliches sei, sondern daß es nur vorschreibe, daß man beiderseits gegen einander gute Freundschaft beobachten, einander freien feilen Kauf ohne allen Vorbehalt gestatten wolle, daß es gänzlich bei den alten Zöllen zu verbleiben habe, nebst andern freundlichen Artikeln, so glauben sie, daß man dem Herzog endlich mit einer entsprechenden Antwort entgegen kommen sollte, da er sich mit Bern vertragen und nunmehr um Abschluß des Bündnisses auf zehn Jahre nachgesucht habe. Weil jedoch im vierten Artikel des Bündnisses steht, daß allein die Ehe- und geistlichen Händel ausgenommen seien, und daß sich die V. katholischen Orte sammt Solothurn den Papst und den heil. Stuhl zu Rom darin vorbehalten haben, so hält man dafür, daß der Herzog nichts dagegen haben würde, durch einen Beibrief oder einen neuen Bundesbrief diese Artikel zu modifizieren. Deshalb soll jedes Ort dieses an seine höchsten Gewalt bringen und auf künftige Tagelatzung seine Gesandten bevollmächtigen, dem Herzog eine endliche Antwort zu erteilen. **dd.** (S. u. Baden). **ee.** Es wird ein anderer Tag auf den 12. Januar 1571 angelegt. Zürich soll die vier Orte Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell auch dazu einladen; alle Orte sollen auf denselben ihre Gesandten über alle in den Abschieden unerledigten Geschäfte instruieren. **ff.** In Betreff der Ansprachen des Hauptmann Tanner von Uri und des Hauptmann Camill (Burgo) von Vellenz an den König von Frankreich wird beschlossen, daß, wenn der König sich inzwischen mit den Ansprechern nicht gütlich vertrage, dann der Rechtstag nach Peterlingen auf künftigen St. Michelstag festgesetzt sein soll; Schwyz soll den Landammann Reding und Solothurn den Schultheiß Ruchti als Zuschauer und Richter auf diesen Tag abordnen, im Fall sie inzwischen nicht andere Weisung erhalten. **gg.** Landammann Ahyberg soll dem Landvogt in den Freien Aemtern anzeigen, daß er nach Ende des Herbsts einen Tag nach Bremgarten ansetzen und den Landvogt zu Baden davon in Kenntniß setzen soll. **hh.** (S. u. Thurgau).

bb. ee. dd. ee. aus dem Zürcherexemplar. — **ff. gg.** aus dem Schwyzerexemplar. — **hh.** aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h. Art. 65. Einkauf u. Niederlassung.	t. Art. 183. Justizsachen.
	i „ 265. Zollsachen.	hh. „ 442. Stifte und Klöster.
	m. „ 98. Leibeigenschaft und Fall.	
Grafschaft Sargans.	b. Art. 71. Justizsachen.	
Grafschaft Baden.	f. Art. 165. Stifte und Klöster	dd. Art. 123. Kirchliches u. Glaubensf.
	x. „ 116. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Freie Aemter.	z. Art. 98. Justizsachen.	
Nier emeth. Vogteien überh.	s. Art. 301. Kirchensachen.	v. Art. 113. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	o. Art. 148. Rechnungssachen.	w. Art. 285. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	l. Art. 149. Marchen.	bb. Art. 78. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mainthal.	n. Art. 460. Marchen.	
Vellenz, Vollenz und Niviera.	l. Art. 246.	
Abtei St. Gallen.	i. Art. 31.	aa. Art. 32.

368.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1570, 16. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bd. E. 82.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinsjerli, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Sebastian Feer; Ludwig Pfyster, Bannerherr; Wendelin Pfyster, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Landvogt. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Melchior Ryd, Landvogt. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. (? Oswald) Bachmann, Ammann.

a. Es wurde diese Conferenz ausgeschrieben wegen des Bündnisses, welches der Herzog von Savoyen vor kurzem mit Bern abgeschlossen hat. Man sieht nämlich nun ein, wie wenig von den Versicherungen des savoyischen Gesandten Herrn von Koll, die er den Gesandten der V Orte auf dem letzten Tage zu Baden in Betreff der Religion gemacht, zu halten sei; man mißkennt auch nicht, wie viel an dieser Sache gelegen und wie, da der Herzog auch bei den übrigen neugläubigen Orten um ein Bündniß nachgesucht, dieses dem im Jahr 1560 zwischen den V Orten und Savoyen heimlich abgeschlossenen Bündniß entgegen sei; denn wenn die V Orte, was Gott verhüten möge, mit Bern in Krieg gerathen sollten, so wäre zu besorgen, daß alsdann die Zusage von Hülfe, wie das Bündniß vorschreibt, in Folge dieses nun mit Bern abgeschlossenen Bündnisses eben schlecht möchte gehalten werden. Deswegen wird dem Landammann Abyberg von Schwyz und dem Landammann Lussi von Unterwalden, welche wegen eines andern Spans nach Italien sich zu verfügen beauftragt sind, der Befehl ertheilt (Creditiv vom 30. October und Instruction der V Orte für obige Gesandten an den Herzog, Cardinal Borromäus u. a. m., betreffend die Artikel **a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.** 29. October), nach Erledigung ihrer Geschäfte sich persönlich zum Herzog von Savoyen zu begeben, ihm das mißliche der Sache vorzustellen und sich genau über alles zu erkundigen, wie dieses Bündniß zwischen dem Herzog und Bern beschloffen worden und ob die ältern mit den katholischen Orten abgeschlossenen Bündnisse in demselben vorbehalten seien, und dann den Bescheid des Herzogs ihren Obern mitzutheilen, die alsdann die übrigen Orte davon in Kenntniß setzen werden. — Da Uri und Zug aber über eine solche Abordnung von Gesandten nicht instruiert sind, wird es ihnen in den Abschied gegeben mit dem Auftrag, ihren Entschluß darüber bis auf künftigen Freitag nach Lucern zu melden. **b.** Hinsichtlich der Vereinigung der beiden Propsteien zu Laus und Luggarus und der Gründung eines Seminariums zu Luggarus aus den Einkünften derselben wird obigen Gesandten aufgetragen, persönlich den Cardinal Borromäus darum anzugehen, daß er die Sache ohne weitem Verzug in Ausführung bringe, und ihn zugleich an die versprochene Beisteuer zu erinnern. Das Schreiben Lucerns an den Papst um die Confirmation dieser Incorporierung, so wie um die Bewilligung zur Errichtung des Seminars, sammt der Bitte um eine Beisteuer, soll diesen Gesandten mitgegeben werden, damit sie es, je nachdem sie vom Cardinal einen Bescheid erhalten, fortsenden oder zurückbehalten können. Lucern soll den Gardehauptmann Jost Segesser beauftragen, sich beim Papst mündlich für diese Sache zu verwenden. **c.** Hinsichtlich des entsetzten jungen Propsts zu Luggarus sollen die Gesandten den Cardinal Borromäus bitten, denselben seiner Zeit in anderer Weise zu beden-

fen. **d.** Diesen Gesandten wird endlich noch aufgetragen, dem Statthalter und dem Landschreiber zu Lausis ernstlich anzubefehlen, daß das zu Baden beschlossene Religions-Mandat zu Lausis und Morco (Vico Morcote) publiciert werde. **e.** Da nächstens die dritte französische Pension verfallen wird und es allgemein heißt, daß etwas Geld zu Solothurn oder auf dem Weg dahin sein soll, so wird an den Ambassador geschrieben, es sei der katholischen Orte ernstlicher Wille und Begehr, daß er nunmehr eine Pension bezahle und beförderlich Antwort darüber gebe. Uri ist nicht instruiert und nimmt es in den Abschied. **f.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überh.). **g.** Landammann Schönenbühl berichtet, daß die Berner solche, welche auf der Straße nach St. Beat gehen, ungebührlich ausfragen, wohin sie wollen, andere einziehen und bestrafen, so daß niemand mehr des Weges sicher sei. — Der Bericht wird ad referendum genommen, damit sich jedes Ort bis auf künftigen Freitag darüber entschliefse, ob man schriftlich oder mündlich an Bern Vorstellungen darüber machen wolle. **h.** Landvogt zum Brunnen von Uri bemerkt, daß der Abschied von Baden hinsichtlich der Bettler und Landstreicher viel zu streng sei und daß man einen Unterschied machen sollte zwischen fremden Landstreichern und franken lahmen Personen, ferner Reisenden, armen Kriegsknechten, Pilgern u. dgl. — Wird ad instruendum auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **i.** Lucern hat denen von Lachen an ihren Kirchenbau bereits 10 Kron. geschenkt; die übrigen Orte nehmen es in den Abschied, um sich darüber bis zum nächsten Tag zu entschließen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Von Uri ist noch keine Antwort in Betreff des Hauptmann Tanner erfolgt. Weil nun noch andere Klagen zum Vorschein gekommen sind und die zwei Orte Schwyz und Unterwalden deshalb einen Tag nach Brunnen auf künftigen Montag angesetzt haben, so wird der Handel bis dahin verschoben; alsdann sollen sie ihre Meinung darüber so bald möglich an Lucern und Zug berichten. (Am 21. November erließen sodann die vier Orte eine Zuschrift an Uri bezüglich dieses Handels).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	r.	Art. 72.	Kirchliches.
Landgrafschaft Thurgau.	k.	Art. 443.	Stifte und Klöster.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	b.	Art. 302.	Kirchensachen.
Landvogtei Lausis.	d.	Art. 441.	Kirchensachen.
Landvogtei Tuggarns.	e.	Art. 336.	Kirchliches.

369.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1571, 7.—13. Januar (Sonntag nach hl. drei König).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. W 1. Staatsarchiv Zürich. Allgem. Absh. Bd. Nr. 126. fol. 1.

Staatsarchiv Bern. Absh. Bd. RR. 175. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Rathes. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Ambrosius Imhof, Benner und des Rathes. Lucern. Rochus Helmlí, alt-Schultheiß; Junker Sebastian Feer, des Rathes. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Hans zum Brunnen, Ritter und des Rathes. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, alt-Landammann

uid dem Wald. Züg. Jakob Schifer, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bauerherr. Basel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Byß, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Glarus macht Anzug: Auf dem Wallensee sei letztes Jahr eine große Menge Menschen ertrunken, von denen viele noch nicht aufgefunden seien; solche Unglücksfälle kommen daher, weil, wenn der Wind ungestüm wehe und man wegen der Schneemasse nicht über den Berg kommen könne, dann viele, um Kosten oder Versäumnis zu ersparen, sich über den gefährlichen See wagen; Glarus habe sich deswegen entschlossen, eine rechte Straße dem See entlang zu bauen, um den Paß zur Winters- und Sommerzeit stets offen halten zu können; da nun aber dieses Werk bei 4000 Gld. kosten werde und es wohl wisse, daß es keine Neuerungen gegen die eidgenössischen Unterthanen vornehmen dürfe, so bitte es diesen Bau zu bewilligen und den Bezug eines angemessenen Weggelds zu gestatten; das nähere würde es auf künftiger Mai-Landsgemeinde berathen und dann auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden einen Vorschlag bringen. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **b.** (S. u. Maintal). **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** Eine Einfrage Berns, wie man sich in Betreff der Rothgießer und der herumziehenden Kefler zu verhalten habe, da den erlassenen Verordnungen nicht nachgelebt werde, wird in den Abschied genommen. **e.** Von Bern wird vorgebracht, daß die herumziehenden starken gefunden Bettler den eigentlich Hilfsbedürftigen das Brod vor dem Mund wegnehmen, daß es deshalb seinen Amtsleuten die Ausstellung von Bettelbriefen untersagt habe, weil viel Betrug damit geschehe, indem die Leute einander selbe abkaufen oder sie erben oder stehlen; es beantragt nun, daß man allenthalben die Bettelbriefe verbiete, ferner daß man hinsichtlich der fremden Krämer, welche die Leute mit ihrer Waare betriegen und Weib und Kind auf den Bettel schiken, eine Verfügung treffen möchte. — Es werden daher die frühern Beschlüsse über Bettler, Landstreicher und Gengler bestätigt; das Ausstellen von Bettelbriefen wird verboten. Dieselbe Weisung wird an alle Landvögte erlassen; an den Abt von St. Gallen, sowie an die von Baden, Bremgarten und Mellingen wird davon Kenntniß gegeben. **f.** Junfer Benedikt Stofer von Schaffhausen bittet um Verwendung beim König von Frankreich, damit er, weil jetzt das deutsche Salz so theuer sei, weißes Meerzalt um einen billigen Preis in's Land schaffen könne. — Von der Mehrheit wird ihm entsprochen; jedoch soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren, damit man, wenn Stofer wirklich aus Frankreich Salz erhalten, aber die Eidgenossen damit beschweren möchte, sich weiter zu berathen wisse. **g.** (S. u. Baden). **h.** Eine Anzeige Berns von seiner Verordnung hinsichtlich jener, welche ihre Güter verschreiben, oder ohne des Grundherrn Wissen und Willen versetzen, wird ad referendum genommen. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** Lucius Ringg von Baldenstein beschwert sich, daß ungeachtet des Beschlusses zu Diefenhofen der vom Gotteshausbund auf sein Gut gelegte Arrest nicht aufgehoben werde, und daß „Reguell“ (Ruginelli) ihm die drei ausstehenden Zinsen nicht bezahle; er wünscht, daß man den Landschreiber von Sargans in seinem Namen in die III Bünde schicke, indem er sonst wegen der vielen Kosten ganz in Armuth fallen müßte. — Daher wird an den Gotteshausbund mit allem Ernst geschrieben, er solle den „Reguell“ zur Bezahlung des Ringg anhalten, und darüber antworten. Der Handel wird zudem in den Abschied genommen. **m.** Martin Clericus von Chur stellt nochmals das Gesuch, man möchte ihn, da er von Burgermeister und Rath der Stadt Chur als Burger angenommen worden, zu Lauis und Luggarus hinsichtlich des Zolls wie andere

Burger von Chur halten; statt des begehrten Manurechts legt er eine Kundschaft auf, worin bezeugt wird, daß er aus keiner andern Ursache aus seinem Vaterland verbannt worden als wegen Religionsfachen. — Wird ad instruendum genommen. **ii.** (S. u. Mainthal). **o.** (S. u. Suggarus). **p.** Sebastian Knab von Lucern, der unter andern Waaren Harnische, Büchsen u. a. m. von Frankfurt, Antorf (Antwerpen) und andern niederländischen Städten in die Eidgenossenschaft ein-, dagegen Butter, Reis und andere Güter den Rhein hinabführt, beschwert sich über die Zollner zu Breisach und Dthmarsheim, daß sie ihn dazu anhalten wollen, genaue Angaben zu machen, was für Waaren in jeder Valle enthalten seien und was davon in der Eidgenossenschaft verbraucht und was weiter speidiert werde. Deshalb wird an die Regierung zu Ensisheim und an Herrn Heggenzer geschrieben, sie sollen solche Anmuthungen ihren Zollnern untersagen und darüber antworten. — Wird ad instruendum genommen auf den Fall, daß dieser Schritt ohne Erfolg wäre. **q.** Es wird vorgeschlagen, daß jeder, dem von den Heiden oder Zigeunern etwas gestohlen worden, diesen in alle Orte und Vogteien nachjagen dürfe, daß er aber die Thäter dem Ort oder der Vogtei, wo er sie betrete, überantworte, damit sie nach Verdienen bestraft werden. Zürich und Schwyz haben dieses bereits mit einander angenommen. **r.** Basel erneuert sein Begehren, man möchte den Inquisitor zu Mayland, weil auf das letzte an ihn erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt sei, nochmals um Bescheid angehen, ob Balthasar Kavalesca in der Stadt und im Herzogthum Mayland mit Leib und Gut frei und sicher wandeln und werben dürfe; es wiederholt dabei seine Erklärung, daß es, wenn dem Kavalesca in Mayland etwas begegnen sollte, dann „gleiches Recht“ gegen Mayländer und deren Gut üben würde. — Wird wiederum in den Abschied genommen. **s.** Schaffhausen sucht für seine Angehörigen um die Bewilligung nach, Korn im Aargau kaufen und nach Schaffhausen führen zu dürfen, da seine Nachbarn nicht mehr zu ihm auf die Märkte kommen. — Wird ad instruendum genommen. **t.** Es wird vor den Gesandten der VIII alten Orte Anzug gemacht, daß einige von Schaffhausen und von andern Orten Salz in die Eidgenossenschaft speidieren und hinwieder Korn nach Schaffhausen und von da den See hinauf nach Lindau führen. Daher wird denen von Baden, Bremgarten und Mellingen befohlen, nicht zu gestatten, daß Korn hinaus nach Schaffhausen geführt werde, außer wenn der betreffende bei seinem Eid versichert, daß er es nur in seinem Haus brauchen wolle. **ii.** (S. u. Baden). **v.** Auf den Bericht, daß der Münzmeister von Zug 4000 Gld. in französischen Diken in Baden habe aufnehmen wollen, um aus je zwei Stücken fünf Dswalder zu schlagen, von denen jeder 3 constanz. Bazen gelte, und aus 4000 Gld. auf diese Weise 5000 Gld. zu erhalten; ferner, daß in Bünden ebenfalls die guten Diken eingeschmolzen und unter des Bischofs Namen vermünzet werden; ferner daß aus dem Schwabenland „Pfenninge“ nach Basel kommen, die 3 constanz. Bazen gelten sollten, aber nur 3 Kreuzer werth seien; ferner daß im Reich und auf österreichischem Gebiet alle eidgenössischen Münzen verboten seien, u. a. m., was alles nur daher komme, weil einige Orte ihren Münzmeistern gestatten, die guten Münzen aufzuwechseln, einzuschmelzen und daraus schlechtere Münzen zu machen, — wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, daß gemäß der frühern Abschiede kein Ort seine Stempel an Privatpersonen verleihen dürfe und daß jedes Ort seinen Münzmeistern bei Verlust von Ehre, Leib und Gut verbiete, gute Münzen aufzuwechseln und einzuschmelzen, endlich daß jedes Ort und jede Person, deren Münzen verrufen werden und wieder in's Land kommen, gehalten sei, selbe wieder in dem Werth einzuwechseln, wie sie ausgegeben worden. Jedes Ort soll auf nächsten Tag zu Baden sich erklären, ob man bei diesem Beschluß verbleiben wolle, oder was weiter in dieser Sache zu handeln sei, damit nicht die Eidgenossen-

schaft wegen ihrer Münzen überall verunglimpft und verschrieen werde, endlich ob man an den Bischof von Chur, die III Bünde, und die von Genf von diesem Beschluß Mittheilung machen wolle. **w.** (S. u. Laus). **x.** Der französische Gesandte, Herr von Bellière, hält vor den Gesandten der XIII Orte seinen Abschiedsvortrag. Die Versicherungen der wohlwollenden Gesinnungen des Königs werden verdankt; dabei wird die Hoffnung ausgesprochen, der König werde stetsfort in denselben gegen die Eidgenossenschaft verharren. Zum Abschied werden ihm sein Wohlwollen gegen die Eidgenossenschaft während seines Hierseins und sein Bestreben zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe in derselben, sowie der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihr und dem König angemessen verdankt mit der Bitte, in seiner geneigten Gesinnung auch fernerhin zu verharren. — Der neue französische Gesandte (Herr de la Fontaine Gaudart) schmeichelt sich in seiner Antrittsrede, daß er die Ehre habe, dem König bei dieser frommen und tapferen Nation zu dienen und hofft, ihren Wünschen also nachkommen zu können, daß „dem König, seinem Herrn, nach ihrem Willen und Gefallen werde gedient sein.“ **y.** (S. u. Laus). **z.** Ein Bericht von Uri, daß das Wasser die neue Landstraße am Platifer verheert und viele Brücken weggerissen habe, so daß es selbe nicht mehr bauen könne, ferner ein bestätigender Bericht der beiden Landammänner von Schwyz und Unterwalden, sowie die Anzeige, daß Uri vorhabe, eine sichere Landstraße an einem andern Ort anzulegen, werden ad referendum genommen. **aa.** (S. u. Luggarus). **bb.** (S. u. Laus). **cc.** Es wird eine andere Tagssatzung nach Baden angesetzt auf Sonntag Lätare (25. März). **dd.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **ee.** (S. u. Luggarus). **ff.** Ein Anzug Lucerns über Bestrafung des Hauptmann Tanner von Uri wird wieder in den Abschied genommen, weil einige Gesandte darüber nicht instruiert sind. **gg.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **hh.** Das Ansuchen des Landammann Bäldi um Fenster und Wappen in sein neues Haus wird ad instruendum genommen. **ii.** Der savoyische Gesandte, Herr von Koll, eröffnet vor den Gesandten der sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sammt denen der Stadt St. Gallen nach Vermeldung des freundlichen Grusses und der wohlwollenden Gesinnungen des Herzogs: Da der Herzog nun schon wiederholt an sie das Ansuchen gestellt habe, daß sie ebenso wie die sechs katholischen Orte mit ihm in das Bündniß treten und dasselbe mit ihren Siegeln bekräftigen möchten, und da leztthin der Entscheid hierüber auf gegenwärtige Tagssatzung verschoben worden, so bitte er nun im Namen des Herzogs um Entsprechung. Bei Eröffnung der Instructionen findet sich nun aber, daß einige Orte Vollmachten haben einzutreten, andere dagegen nur anzuhören; Basel will zuvor mit Herrn von Koll conferieren. Deshalb wird die Sache nochmals in den Abschied genommen, um auf künftige Tagssatzung darüber zu instruieren. Basel soll inzwischen, was es bei Herrn von Koll ausgerichtet haben wird, so bald möglich an Zürich zur Mittheilung an die übrigen Orte berichten. — Was der savoyische Gesandte nachträglich vorgebracht hat, darüber sollen Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen an ihre Obern referieren. **kk.** (S. u. Thurgau). **ll.** Der Abt von St. Gallen wird in die Uebereinkunft zwischen den zwölf Orten aufgenommen, gemäß welcher jede Obrigkeit den Untertanen der andern gestohlenen Gut ohne alle Kosten und Schaden wiederum zustellen soll (10. Januar). **mmm.** (S. u. Thurgau).

hh. aus dem Zürcheremplar. — **ii.** aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern, Glarus. — **kk.** aus dem Schwyzereemplar. — **ll.** **mmm.** aus den Akten der Abtei St. Gallen im Staatsarchiv Lucern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	e. Art. 41. Politisches.	
Landgrafschaft Thurgau.	i. Art. 92. Abzug.	mm. Art. 99. Leibeigenschaft u. Fall.
	kk. „ 444. Stifte und Klöster.	
Grafschaft Baden.	g. Art. 117. Kirchliches u. Glaubensf.	u. Art. 48. Abzug.
Landvogtei Freie Aemter.	e. Art. 108. Justizsachen.	k. Art. 99. Justizsachen.
Vier ennetb. Vogteien überh.	dd. Art. 166. Verkehr mit Mayland.	gg. Art. 303. Kirchensachen.
Landvogtei Lanis.	w. Art. 442. Kirchensachen.	bb. Art. 286. Justizsachen.
	y. Art. 173. Märchen.	
Landvogtei Unggarns.	o. Art. 392. Glaubenssachen.	ee. Art. 150. Märchen.
	aa. „ 337. Kirchliches.	
Landvogtei Mainthal.	b. Art. 461. Märchen.	u. Art. 505. Unterstützung.
Bellenz, Bollenz und Niviera.	ee. Art. 247.	
Abtei St. Gallen.	mm. Art. 33.	

370.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1571, 12. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Br. E. 89.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Jeer; Hans An der Allmend, beide des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber.

a. (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **b.** Schwyz begehrt, es möchte in Zukunft, wiewohl dem Schultheiß von Müllinen zu Gunsten seines Tochtermanns gegen den aufgerichteten Vertrag entsprechen worden, kein Ort mehr vor den andern einen Beschluß herausgeben noch von den Verträgen, namentlich jenen über Religionsachen, abgehen. **c.** Die aus Savoyen zurückgekehrten Gesandten rühmen ihre gute Aufnahme und wie es dort in Betreff der Religion wohl stehe. Die Frage, ob man an den Herzog wegen Beschenkung der Gesandten ein freundliches unvorgreifliches Dankschreiben erlassen wolle, wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Mainthal). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Dem Landvogt Besler wird eine Verwendung bezüglich seiner Bürgschaft gegen die von Basel an den Herzog von Savoyen ertheilt. **h.** Eine Verantwortung des Münzmeisters von Zug über die zu Baden gegen ihn vorgebrachte Anschuldigung wird in den Abschied genommen. **i.** Jeder Gesandte soll über die eingelangten Zuschriften zweier Cardinäle an seine Obern referieren. **k.** Da noch keine Antwort von Uri eingelangt ist, ob Hauptmann Tanner für seine beschimpfenden Reden bestraft worden sei oder nicht und überdies nicht alle Gesandten darüber instruiert sind, wird es zu Händen der geheimen Rätthe wieder in den Abschied genommen. Was Lucern und Zug über diesen Handel beschloffen haben, mag jeder an seine Obern referieren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

d. Art. 445. Stifte und Klöster.

f. Art. 539. Stifte und Klöster.

Vier ennetbirg. Vogteien überh.

a. Art. 304. Kirchenfassen.

Landvogtei Mainthal.

e. Art. 462. Marken.

371.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1571, 25. März (Sonntag Laetare zu Mittelfasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Be. W. 33. Staatsarchiv Zürich. Absh. Be. Nr. 126. fol. 27.

Staatsarchiv Bern. Absh. Be. RR. 279 und 627. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter. Bern. Ambrosius Zuhof, Benner und des Rathes. Lucern. Rochus Helml, alt-Schultheiß; Hans an der Allmend, des Rathes. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter und des Rathes. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann und dem Wald. Zug. Jakob Schifer, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pauerherr. Basel. Werner Wölfl, des Rathes. Freiburg. Franz Rudela, des Rathes. Solothurn. Urs Sury, Sefelmeister und des Rathes. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Zürich macht die Anzeige, daß einer seiner Burger aus der Familie Sprüngli also in Schulden gerathen sei, daß dessen Bruder eine große Summe für ihn habe bezahlen und verbürgen müssen; obshen dieser eine Pfriinde im Spital für ihn gekauft habe, so wolle jener doch nicht dort bleiben, sondern treibe sich umher und habe sich nun zu Dietikon in der Grafschaft Baden niedergelassen; um nun ein allfälliges Unglück zu verhüten, bitte Zürich um die Erlaubniß, diesen Sprüngli, wo es ihn betrete, verhaften und nach Zürich führen zu dürfen, indem es ja keine malefizische Sache sei. — Die Bewilligung wird erttheilt. **b.** In Betreff der Rothgießer und Kessler wird abermals beschlossen, daß es wie von Alters her bleiben soll, weil sie selbst ihren erlangten „Abschied“ nicht gehalten haben; jedoch mag jedes Ort nach Belieben von sich aus in Betreff seiner Rothgießer Verfügungen treffen. **c.** Die Gesandten von Bern machen Anzug, daß ihre Untertanen auf Güter, die nicht ihr eigen sind, sondern dem gehören, der den Grundzins darauf hat, Geld borgen, wodurch die Ausleiher betrogen werden; deßhalb wollen sie hiemit jedermann gewarnt haben. — Diese Warnung wird verdankend aufgenommen mit dem Begehren an Bern, es möchte seinen Landvögten und Schreibern verbieten, Briefe über solche Sachen aufzurichten. **d.** Freiburg bemerkt: Es sowohl als seine Burger und Untertanen besitzen Lehen in ihrer alten Landschaft; es wolle nun ebenfalls, wie Bern auf dem letzten Tage gethan, jedermann gewarnt haben, Geld darauf auszuleihen, und wünsche, daß man dieses in den Abschied nehme, damit jedes seine Untertanen auch davor warnen könne. — Wird ad referendum genommen. **e.** Der auf letztem Tag gemachte Vorschlag über Verbot der Bettelbriefe wird nunmehr angenommen; bei großem Brandunglück aber mag jede Obrigkeit solche Briefe wohl ertheilen. **f.** Betreffend die Strafe, welche Glarus dem Wallensee entlang zu bauen beabsichtigt und wofür es um ein Bezzgeld angesucht hat, wird ihm

bewilligt, den Bau auszuführen; wenn es dann die Straße vollendet habe, möge es auf einer Landsgemeinde berathen, ein wie hohes Weggeld es begehre, und dieses dann auf der darauf folgenden Tagung zu Baden vorbringen, damit man sich darüber entschließen könne. **g.** Die erlassenen Verordnungen in Betreff der starken unpresthaften Bettler, Gengler und Landstreicher, sowie jene hinsichtlich der presthaften Bettler werden bestätigt; letztere soll man über ihre Herkunft befragen und dann nach ihrer Heimath führen. **h.** Hinsichtlich der Sondernöthen wird festgesetzt, daß jedes Ort und ebenso die gemeinen Vogteien ihre Armen und Siechen selbst erhalten sollen; an die Landvögte und an die von Dießenhofen wird davon Mittheilung gemacht. Zürich soll seinen Angehörigen von Stein und Gglisan die entsprechenden Weisungen zukommen lassen. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Da der Gesandte von Uri die geneigte Gesinnung der andern Gesandten hinsichtlich der projectirten Straße über den Platifer bemerkt hat, bittet er, man möchte Uri, das nicht nur für den Bau, sondern auch an Entschädigung für die betreffenden Güter große Opfer bringen müsse, erlauben, das Weggeld um die Hälfte zu erhöhen, besonders auf den köstlichen von Deutschland nach Italien transitirenden Waaren, indem bereits auch im Mayländischen und in den österreichischen Landen die Zölle erhöht worden. — Es wird nun auf Ratification hin Uri bewilligt, das gewünschte Weggeld zu erheben, wenn es die Straße über den Platifer vollendet habe; eine höhere Taxierung köstlicher Waaren jedoch kann man nicht zugeben, weil zu besorgen ist, daß die Kaufleute andere Straßen einschlagen möchten. Bern nimmt es noch in den Abschied. **l.** Hinsichtlich der durch die Heiden und Zigeuner verübten Entwendungen verständigt man sich dahin: Wenn hinfür einem Ort oder dessen Untertbanen und Angehörigen von Heiden etwas entfremdet worden und diese aus dessen Gebiet sich entfernt haben, so darf der Beschädigte den Thätern von einem Gebiet auf das andere nachjagen; die also Betretenen sollen dann der Obrigkeit, in deren Gebiet man sie betreten hat, zur Bestrafung überantwortet werden. **m.** (S. u. Luggarus). **n.** (S. u. Lauis). **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Mendris).

q. Gesandte der Stadt Genf erneuern vor den XIII Orten nach Entbietung freundlichen Grußes und geneigten Willens ihr Gesuch um Aufnahme in ein ähnliches Bündniß, wie das mit den Städten Rotweyl, Mühlhausen und St. Gallen; wenn man, bemerken sie weiter, sich daran stoßen sollte, daß die beiden Städte Bern und Genf gemäß ihres Burgrechts einander zu besonderer Hülfe verpflichtet seien, so können sie versichern, daß Bern sie ihrer Pflichten entlasse, sobald gemeine Eidgenossen sie in das Bündniß aufgenommen haben werden; sollten sich Mißverständnisse über Religionsfachen zwischen der Stadt Genf und einigen Orten erheben, so hegen die Genfer die feste Zuversicht, daß solches die brüderliche Liebe nicht stören werde; denn alle haben sie ja Einen Gott, Einen Heiland, Jesum Christum, Eine Taufe und Eine heilige Schrift; seien ja auch die Reichsstände nach langen Kriegen zu einem guten Frieden gelangt; habe ja auch der König von Frankreich seinem Reich einen Religionsfrieden gegeben. Nach Verlesung ihres Vortrages legen sie auch den „Bekanntnißbrief“ zwischen Bern und Genf vom 15. März 1571 vor (Derer von Bern Bekanntniß wegen der Stadt Genf. — Staatsarch. Lucern. Akten: Genf.), endlich einen Auszug aus dem Abschied von Baden vom 5. September 1557. — Nachdem man dieses alles vernommen, wird ihnen für ihren freundlichen Gruß und geneigten Willen ganz freundlich gedankt; die Sache selbst aber, weil man darauf zu antworten ohne Instruction ist, wird in den Abschied genommen. **r.** Landammann von Flüe bittet um Fenster und Wappen in das neue Haus seines Veters, des Hauptmann Melchior von Flüe. — Wird ad instruendum genommen. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** (S. u. Mendris). **u.** Da Uri den Hauptmann Tanner für seine strafbaren Reden zu gelinde bestraft hat, soll

auf dem nächsten Tage berathen werden, ob man deshalb ein Schreiben an Uri erlassen wolle. **v.** und **w.** (S. u. Mendris). **x.** Der Gesandte von Basel macht die Anzeige, daß, weil der Inquisitor in Betreff des Ravalesca noch keine Antwort gegeben habe, Basel bei seinem frühern Beschlusse bleiben werde; er glaube aber, es werde dessen Vollziehung bis zum nächsten Tag verschoben bleiben, weil es der Eidgenossen Begehr sei. **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Da der Anstand zwischen dem Bischof von Basel und denen von Solothurn hinsichtlich des Berednißbriefes der letztern mit den bischöflichen Unterthanen in der Herrschaft Erguel noch nicht erledigt ist, was man den von beiden Parteien eingelangten Zuschriften entnimmt, so werden Gesandte von Lucern und Freiburg neuerdings nach Solothurn abgeordnet, um nochmals zu bitten, sich gegen den Bischof guter Nachbarschaft zu befeßen, auf einen bestimmten Tag zusammenzutreten, die Berednißbriefe beiderseits zu cassieren und jeder Partei und Lucern ihre Siegel zurückzustellen, endlich sich Mühe zu geben, daß die Unterthanen in der Herrschaft Erguel mit dem Bischof sich hinsichtlich der Kosten verständigen; werde das abgeschlagen, so sollen die Parteien mit den Berednißbriefen auf nächster Jahrbuchrechnung zu Baden sich einfinden, indem man dann dort allen möglichen Fleiß anwenden werde, den Anstand gütlich beizulegen. **aa.** Basel überschickt einige Mandate, welche der Kaiser auf dem letzten Reichstage zu Speyer (Kaiserliches Münzmandat vom 20. Januar 1571) und die Stadt Straßburg in Betreff der Münzen erlassen haben. Gesandte des zu Ulm versammelten schwäbischen Kreises, des Abts Christoph von Petershausen, des Grafen Joachim zu Fürstenberg und der Stadt Ueberlingen legen ihren Vortrag schriftlich ein. Der Münzmeister von Zug verantwortet sich und legt die zu Zürich gemachten Proben auf. Und da man sich nun jenes schmähslichen Schreibens erinnert, welches der schwäbische Kreis im Jahr 1565 hinsichtlich der Münzen auf eine Tagfagung zu Freiburg geschickt (welches übrigens nur zu viel wahres enthalten habe), und da der Kaiser, Straßburg, alle Reichsstände, selbst die nächsten Nachbarn, als Waldshut, Pausenburg, Sefingen und Rheinfelden alle eidgenössischen Münzen verrufen haben, woraus folgt, daß Angehörige der Eidgenossen an diesen Orten ohne bedeutenden Nachtheil nichts mehr handeln können, zudem daß die Eidgenossenschaft durch ihre geringen Münzen und durch das Einschmelzen anderer Münzen nicht wenig „verkleinert“ wird, und daß alle Waaren, Korn, Wein, Salz, Eisen u. a. m. dadurch sehr vertheuert werden, so wird auf Ratification hin beschloffen, einweilen alles Münzen einzustellen (vorbehalten Augster, Kreuzer, Dopppler bis zum halben Bagen, die nach der zu Zürich aufgestellten Münzordnung zu münzen sind). — Da auch angezogen worden, die Eidgenossen hätten dadurch, daß sie ihre Stempel an Privatpersonen verliehen, ihre vom Kaiser erlangte Münzfreiheit verwirkt, so wird erkannt, daß man fortan die Stempel nicht mehr an Privaten, die nur auf Gewinn münzen, verleihen dürfe und daß man solche, welche gute Münzen einschmelzen, an Leib und Gut bestrafen werde; es werden endlich noch andere Verordnungen, z. B. jene über das Abrufen von unwährschaft erfundenen Münzen und jene über die Verbindlichkeit zur Einlösung solcher Münzen, bestätigt. — Jedes Ort soll über dieses alles berathen, damit man auf künftiger Jahrbuchrechnung zu Baden den Gesandten des schwäbischen Kreises genügende Antwort geben könne. Auch soll jedes Ort seine Münzen probieren lassen und überlegen, wie man „auf die Reichsmünzordnung komme“, und die Proben auf nächsten Tag mitbringen. **bb.** Basel meldet, daß das Münzmandat des Kaisers und der Stadt Straßburg begreiflicher Weise ihm nicht geringen Schaden bringen werde, indem die Unterthanen des Reichs bei hoher Strafe nur Reichsmünzen nehmen dürfen, daß man es daher für entschuldigt halten möchte, wenn es zu entsprechenden Gegenmaßregeln greifen würde. **cc.** Der französische Gesandte, Herr von Brunnen (de la Fontaine),

macht nach Ueberreichung seiner Credenzbriefe die Anzeige, daß der König den festen Willen habe, den Frieden und die Vereiningung gegenüber der Eidgenossenschaft treu und ehrlich zu halten; wenn daher jemand etwas anbringen wollte, das zur Schwächung dieser Verträge Anlaß geben könnte, so möchte man ihn, den Gesandten, in Kenntniß davon setzen, damit er die dießfalls nöthigen Schritte thun könne. — Das gütige Anerbieten wird verdankt und ad referendum genommen. **dd.** Da sehr viele Landstraßen durch Ueberschwemmungen fast unbrauchbar geworden sind, so wird verordnet, daß jedes Ort für deren Herstellung auf seinem Gebiet sorgen soll. Auch wird an alle Landbögte geschrieben, sie sollen dieser Verordnung nachkommen. **ee.** Auf das von Schaffhausen auf letzter Tagsatzung gestellte Ansuchen, ihm den Kornkauf im Aargau zu gestatten, wird nun folgender Bescheid ertheilt: Man habe ganz und gar nicht im Sinn, Schaffhausen den freien feilen Kauf abzuschlagen; wegen Mißbräuchen der Salzfuhrleute aber sei man zu beschränkenden Maßregeln veranlaßt worden; wünsche jedoch einer seiner Bürger im Bernergebiet oder an andern Orten im Aargau einen oder zwei Wagen Korn zu kaufen, so habe man nichts dagegen, wenn er eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit beibringe, daß er dieses Korn nirgend anderswohin verkaufen, sondern in seinem Haushalt verbrauchen wolle. **ff.** (S. u. Freie Aemter). **gg.** Vogt Bessler zu Kaiserstuhl berichtet, daß vor einigen Tagen zwei von Bischofszell ein Crucifix gesteinigt und zerbrochen haben, daß Vogt Kyd im Namen des Cardinals (Bischofs von Constanz) den einen der Thäter verhaftet habe und nun um Weisung über sein Verhalten bitte. — Es wird daher an Statthalter und Räte des Bischofs von Constanz geschrieben, ebenso an die von Bischofszell, sie möchten den Gefangenen und den andern Thäter, wenn sie seiner habhaft werden, vor das Malefiz- und Landgericht stellen und ein unparteiisch Recht über sie ergehen lassen. Der Handel wird zudem in den Abschied genommen. **hh.** Die Landammänner Ahyberg und Lufft waren von den VII katholischen Orten an den Cardinal Borromäus abgeordnet worden, um in Betreff der Verschmelzung der beiden Propsteien zu Lausis und Suggarus und deren Uebergabe an die Jesuiten, behufs Errichtung einer Schule, mit ihm zu unterhandeln. In seiner Antwort meldet der Cardinal, daß er bereits vom Papst ein Breve erhalten, worin die Bewilligung dazu ertheilt werde, und daß er nur noch auf Bescheid vom „Obersten“ der Jesuiten warte, wann er die „guten Herren“ schicken werde. — Wird in den Abschied genommen. — Daneben wird verabredet, daß die Gesandten von Lucern und Freiburg, welche nächstens in Sachen des Bischofs von Basel nach Solothurn abgehen werden, im Namen der sechs katholischen Orte mit Solothurn ernstlich sprechen sollen, daß es sich auf künftiger Jahrrechnung in den Punkten, worüber die VII Orte an den Papst geschrieben und mit Cardinal Borromäus unterhandelt haben, nicht sondern möchte. **ii.** und **kk.** (S. u. Baden). **ll.** Schultheiß Jost Pfyffer von Lucern, der bei seinen Obern in Ungnade gefallen ist, und deshalb seit zwei Jahren Stadt und Gebiet von Lucern meiden muß, bittet um Verwendung bei Lucern, damit ihm das Recht daselbst wiederum geöffnet werde. Da man nun der Ansicht ist, daß „das Recht“ bei der Burgerschaft eher Unruhen und Unwille als Frieden und Einigkeit erzeugen würde und man lieber Frieden und Ruhe unter ihnen pflanzen möchte, da man hinwieder in Berücksichtigung zieht, daß Schultheiß Pfyffer in eidgenössischen Angelegenheiten und Händeln sich stets untadelhaft benommen habe, so werden Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ganz freundlich ersucht, ihre Rathsboten auf Donstag nach Ostern (19. April) nach Lucern zu schicken, um des folgenden Tags sammt der Verwandtschaft des Schultheiß Pfyffer vor den Rath der Stadt Lucern zu treten und diesen dringend zu bitten, den Schultheiß Jost Pfyffer zu begnadigen, Stadt und Land ihm wiederum zu öffnen

und ihn in seine Ehren wieder einzusetzen. Auf diese Weise hofft man, daß auch seine andern Anstände mit einigen seiner Widersacher beigelegt werden möchten. Dem Schultheiß Pfyffer wird ernstlich anbefohlen, den gütlichen Unterhandlungen keine Hindernisse in den Weg zu legen. **mm.** (S. u. Thurgau). **nn.** und **oo.** (S. u. Laus).

ll. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Glarus. — **mm.** aus dem Berner- und Schwyzereemplar. — **nn.** **oo.** aus dem Schwyzereemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	h. Art. 42. Polizeiliches.	dd. Art. 56. Strafenwesen.
Landgraffschaft Thurgau.	y. Art. 266. Zollsachen.	mm. Art. 446. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	o. Art. 7. Verwaltung im Allgem.	
Graffschaft Baden.	ii. Art. 70. Justizsachen.	kk. Art. 191. Locales.
Landvogtei Freie Ämter.	ff. Art. 88. Judicatur u. Competenzf.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	hh. Art. 305. Kirchensachen.	
Landvogtei Laus.	n. Art. 443. Kirchensachen.	oo. Art. 149. Rechnungssachen.
	nn. „ 174. Märchen.	
Landvogtei Mendris.	p. Art. 550 Grenzverkehr g. Mayland.	v. Art. 516. Justizsachen.
	t. „ 562. Kirchliches.	w. „ 540. Polizeiliches.
Landvogtei Cuggarus.	i. Art. 216. Justizsachen.	s. Art. 393. Glaubenssachen.
	m. „ 79. Verwaltung im Allgem.	
Abtei St. Gallen	r. Art. 34.	

372.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Zürich. 1571, 4. April.

Landesarchiv Glarus.

Boten: Zürich. Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr.

Seit einiger Zeit waltet ein Streit zwischen den Schiffmeistern der beiden Orte Schwyz und Glarus und dem Schiffmeister zu Zürich. Nach Anhörung beider Parteien werden nun ihre Anstände gütlich also verglichen: 1) Biewohl der Schiffmeister und die Zunft der Schiffleute zu Zürich prätendieren, daß sie, wenn der See gefroren, oder wenn das Wasser so groß ist, daß man die Linth nicht hinauffahren kann, dann die Waaren allein führen dürfen und daß auch der betreffende Lohn ihnen allein gehöre, so soll dieses in Zukunft nicht mehr der Fall sein, sondern der andern beiden Schiffmeister „Schiff und Geschirr“ dazu auch gebraucht werden; demnach sollen die drei Schiffmeister alle Güter und Waaren zur Sommers- und Winterszeit unten und oben im See gemeinsam führen und den Lohn theilen, es wäre denn der Fall, daß die Zunft der Schiffleute in Zürich darthun könnte, daß sie das beanspruchte Recht wirklich besitze. 2) Damit bezüglich des Lohnes wegen der Länge der Zeit nichts vergessen werde und damit den Obrigkeiten der drei Orte am Zoll und Umgeld kein Abbruch geschehe, so soll über alle Waaren und Güter, welche die Woche über verführt worden, stets am Freitag im Zunfthaus zum Weggen in Zürich in Gegenwart aller drei Schiffmeister ordentlich Rechnung abgelegt werden, auf daß jedem zugestellt werde, was

ihm gebührt. 3) Wenn zu Zeiten, da der See gefroren ist, von Kaufleuten etwas eingestellt wird, so sollen die drei Schiffmeister verbunden sein, einander Rechnung darüber zu geben; ebenso wenn einer von ihnen etwas einnimmt oder ausgibt, was alle drei betrifft, so soll er aufzeichnen, wie, wo und warum es geschehen, und stets ordentlich Rechnung stellen. 4) Weil beim Hineintragen der Güter und Waaren in die Schiffe beim Kornhaus in Zürich hie und da den Schiffmeistern Unrecht geschieht, indem nicht ordentlich eingezählt wird, weil ferner der Zoll den Obrigkeiten nicht richtig bezahlt wird, endlich um bösem Verdacht der Schiffmeister gegen einander vorzubeugen, sollen die drei Schiffmeister eine Person bestellen, welche jeden Freitag beim Kornhaus sein und über alle Waaren und Güter, die verladen oder einweilen eingestellt werden, ein genaues Verzeichniß führen soll; diesen Schreiber sollen dann die drei Schiffmeister jeden Freitag zu gleichen Theilen bezahlen. 5) Bezüglich der fünf Gulden, die der Schiffmeister zu Zürich dem „Schiffsbschauer“, und der sechs Gulden, die er dem Wirth zu Zuggen bezahlt hat und nun von den beiden andern Schiffmeistern einfordert, ferner bezüglich der neun Gulden, die er vom Wegmeister eingenommen und verrecknet haben will, sollen die drei Schiffmeister an den betreffenden Orten sich erkundigen, und was sich dann als nicht bezahlt aber verrecknet, oder als eingenommen aber nicht verrecknet ergibt, davon soll der Schiffmeister von Zürich den beiden andern Schiffmeistern ihren Antheil verabfolgen; können sie sich darüber gütlich nicht verständigen, so mögen die beiden Schiffmeister ihn vor seiner ordentlichen Obrigkeit dafür rechtlich belangen. — Die drei Schiffmeister erklären sich mit diesen Artikeln zufrieden und geloben denselben nachzukommen; ihr Gesuch aber um die Erlaubniß, den Winterlohn, der nur zwei Bazen höher als der Sommerlohn sei, auch während des Sommers zu beziehen, da jetzt alles so theuer sei, wird in den Abschied genommen, da man dieses zu bewilligen keine Vollmacht hat.

373.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1571, 8. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. V. E. 93.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmlı, alt-Schultheiß; Sebastian Beer; Hans An der Allmend, alle des Raths; Hans Arnold Segeffer, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Heinrich von Negeri.

a. In Betreff der neuen Münzordnung im Reich und des Vortrags des schwäbischen Kreises wird ein Beschluß gefaßt. (Im Abschied ist hier eine Lücke und daher nicht bekannt, was beschlossen worden ist.)
b. (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Bier emmetbirg. Vogt. überh.). **d.** Da Bern seinen Angehörigen verboten hat, nach Münster oder anderswohin Getraide zu führen, und vielleicht neue Märkte errichtet, wird beschlossen, daß Lucern und Obwalden im Namen der V Orte Bern ermahnen sollen, von dieser Neuerung abzustehen. **e.** Abgeordnete des IV Waldstätter=Capitels bitten um Verwendung beim Papst, daß er ihre unebelichen Söhne „dispensiere“, Priester werden zu können. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **f.** Jeder Gesandte soll darüber referieren, was der Landvogt von Luggarus geschrieben und

was Landammann Lussi mündlich berichtet hat, und was darauf wieder an den Landvogt geschrieben worden. (Der Inhalt dieser Verhandlung wird nicht angegeben. — Lucern instruierte darüber, man sollte zu Baden „Versorgung“ der Schlösser zu Bellenz beantragen.) **g.** An Uri wird in Betreff des Hauptmann Tanner geschrieben; wenn inzwischen kein anderer Bericht kommt, daß er härter bestraft worden sei, soll auf künftigen Tag weiter darüber verhandelt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

b. Art. 447. Stifte und Klöster.

Vier ennetbirg. Vogteien überh

c. Art. 306. Kirchenfachen.

374.

Conferenz der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

Rapperswyl. 1571, 13. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

[Auch in den Archiven Schwyz und Glarus.]

Boten: Uri. Heinrich Büntiner, Statthalter. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior „zur“ Klüe, Hauptmann. Glarus. Melchior Hässi, Statthalter.

Die Gesandten der vier Länder sind auf gegenwärtigem gütlichen Tag hier zusammengekommen, um das alte Bündniß und die verbrieften Verträge mit denen von Rapperswyl zu erneuern und den schuldigen Eid laut Brief und Siegeln sich schwören zu lassen. Nachdem sie ihr Begehren Schultheiß und Rath sammt der ganzen Burgerschaft zu Rapperswyl und den dazu gehörigen Hofleuten angemessen eröffnet hatten, erklären sich letztere bereit, den vier Ländern, ihren Schirmherren, Gelübde und Eid zu thun laut der Briefe. Deshalb werden nun alle hiezu gehörigen Urkunden vor Schultheiß und Rath, Burgern und Hofleuten in der Pfarrkirche zu Rapperswyl öffentlich verlesen; darauf wird der vorge-schriebene Eid geleistet.

Des Burzvogts Eid zu Rapperswyl. — Der Burzvogt soll schwören: „Diewil der Vertrag, so im 1532 Jar vffgericht, vermag, welcher halt ein Burz Vogt sol angenommen vnd besät werden. Das er den vier Dritten vnd der Stat Rapperschwyl Rug vnd Ger zu fürdern, Iren schaden zu wenden mit allen Trüwen, das schloß zu Handen der vier Dritten oder der Wertheil vnder Inen vnd der Stat Rapperschwyl vffzenthalten, als Lang sin Leben wärt; er sol ouch dheine vßlendische personen in das schloß lan weder tags noch nachts, fömlichs sol er ouch allen den sinen verbietten; zu vnawonlicher Zit sol er nit vom schloß gan: Ob aber er zun Bitten vßerhalb dem schloß beliben will siner geschäften halb sol er ein eren Man diewil In das schloß verordnenen, damit dassälbig verforat sy; Ob in dan, wie dan der Vertrag vermag, nottwendig bedüchte, knecht in das schloß zenemen, Das sol er an verzug den vier Dritten oder der Wertheil vnder Inen zu wüssen thun; Er sol ouch niemant das geschüg old Vulfser zeigen, vnd ob In etwas in gheim anzeigt wurd, das sol er niemant anzeigen, darvon den vier Dritten vnd der Statt Rapperschwyl Nachtheil Entspringen möcht.

Auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Rapperswyl.

Art. 4.

375.

Jahresrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1571, 28. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Joseph Am Rhyn, des Raths. Schwyz. Sebastian Schiler, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Georg Würsch, Landammann nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. n. d. Art. 33—36.

376.

Conferenz der die Vogteien Orbe mit Tschertli und Grandson regierenden Städte
Bern und Freiburg.

Grandson. 1571, 10. Juni.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 257.

Boten: Bern. Bernhard von Erlach; Simon Wurstenberger, beide des Raths. Freiburg. Bartholomäus Reynold, Benner; Peter Krumenstol, beide des Raths.

a. Zwischen den bernerischen Unterthanen von Saffel in der Herrschaft Peterlingen einerseits und den freiburgischen Angehörigen von Nuvilly anderseits waltet ein Streit über ihre gemeinen „Trättede“ und Waidgang. Erstere präbendieren nämlich, daß ihnen wegen des Capitels zu Kaufanne und der Abtei Peterlingen die Feldfahrten in der ganzen Jurisdiction Saffel ohne Ausnahme zugehören und daß sie befugt gewesen, die von Nuvilly, welche an dem spänigen Ort, genannt Au Bochet, ihre Gaisen gewaidet haben, zu pfänden. Die von Nuvilly wenden dagegen ein, daß der spänige Ort sammt allem „Erdreich“ von Saffel „zur großen Feldfahrt“ gehöre und daß sie demnach so gut wie die von Saffel das Recht des Waidgangs daselbst haben. Nachdem nun beide Parteien ihre Rechtsamen genügend erörtert haben, „protestieren“ vorerst die Gesandten beider Städte, daß ihnen alles das, was sie dieses Spans halb zwischen beiden Parteien handeln werden, an ihren hohen und niedern Gerechtigkeiten und Jurisdictionen irgend einen Abbruch oder Nachtheil bringen dürfe, und ermahnen dann die Parteien, einen freundlichen „Betrag“ anzunehmen. Nachdem sich diese dazu verstanden, wird folgender Ausspruch gegeben: Die Parteien sollen hinfür gegen einander in Freundschaft und guter Nachbarschaft leben und sollen bezüglich des Waidgangs, weil derselbe die Herrschaft und Oberherrlichkeit betreffe und mit dem Rechten müsse ausgeglichen werden, beiderseits bei ihrem bisher gemeinsam besessenen Waidgang verbleiben, nämlich die von Nuvilly dürfen mit ihrem Vieh, jedoch nicht mit Gaisen, auf den spänigen Ort fahren, die von Saffel auf alle Trättede derer von Nuvilly. Dem Begehren derer von Saffel sodann um Verzeihung ihrer dieses Spans halb erlaufenen Kosten und ihrer eingelegten Kundschaften wird entsprochen. b. Der „Tschachtlan“ von Montagny hatte sich die „Maffekung“ in Bradervants Mühle zu Corcelles bei Peterlingen angemafft und dadurch in Berns Oberherrlichkeit daselbst eingegriffen. Die freiburgischen Gesandten legen nun auf die Reclamation Berns einige Erkenntnisse vor, durch welche sie dieses Recht ihres Amtmanns

begründen wollen. Dagegen eröffnen die bernerschen Gesandten einen Tauschbrief, welchen die Städte Freiburg und Peterlingen bezüglich dieser Mühle aufgerichtet haben, und durch welchen Freiburg denen von Peterlingen alle Jurisdiction über diese Mühle abtritt. Die Gesandten von Freiburg erklären, daß ihre Obern von diesem Tausch keine Kenntniß gehabt haben, wollen ihnen aber den Inhalt desselben „relatieren“, damit sie Bern mit gebührender Antwort begegnen. **e.** Zwischen den bernerschen Unterthanen von Missy und den freiburgischen Zugehörigen von St. Aubin waltet ein Anstand über ihre gemeinen „Frätschede“ und Waidgang. Beide Parteien beschwerten sich, daß die andere ohne ihr Vorwissen einige Stücke von der Feldfabrt eingeschlagen und zu Matten gemacht und dadurch die Gemeinschaft gebrochen habe. Nachdem nun die Gesandten versucht, die Parteien zu vereinbaren, und nachdem sie die von St. Aubin ohne Erfolg ermahnt hatten, von dem Rechtsbot abzustehen, erbieten sich die Gesandten von Freiburg, den Handel nochmals an ihre Obern zu bringen, damit diese ihre Angehörigen von St. Aubin zu einer gütlichen Vereinbarung mit ihren Nachbarn von Missy vermögen. — Es wird beiderseits in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe und Escherliz.	hh—hh.	Art. 221—227.
Vogtei Grandson.	h—nn. ii.	Art. 738—761.

377.

Gemein-eidgenössische Jahrsrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1571, 24. Juni (Auf Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bc. W. 58. Staatsarchiv Bern. Absh. Bc. RR. 579 und 621.

Landesarchiv Schwyz. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Zürich, Freiburg und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Rambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sefelmeister und des Raths. Bern. Ambros Imhof, Benner; Simon Wurstenberger, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Rochus Helml, alt-Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann n i d dem Wald. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Werner Wölfl; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Sury; Urs zur Matten, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Mezzeli, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Tresorier des Königs von Frankreich vermeldet des Königs, dessen Gemahlin, der Königin Mutter und des Herzogs von Anjou freundliche Grüße, bezahlt die eine der verfallenen Pensionen und entschuldigt den König, daß er für diesmal die andere nicht bezahlen könne, aber für baldige Berichtigung derselben entsprechende Weisungen erteilt habe. Er berichtet auch, daß der frühere Ambassador, Herr von Bellièvre, den Eidgenossen seine freundlichen Grüße sende und stets zu Diensten bereit sei. — Die Grüße werden verdankt, das andere wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Der französische Gesandte, Herr de la Fontaine, überbringt eine Zuschrift des Königs, worin derselbe meldet, daß sein Vetter, der Herzog von Longueville,

wegen eines Aufstands in seiner Graffschaft Neuenburg den Herrn von Maniquet, Hofmeister bei des Königs Frau Schwester, an die Eidgenossen abgefertiget habe, und begehrt, daß sie demselben „günstige Audienz“ erteilen möchten. Nun übergibt auch der Herr von Maniquet seine Beglaubigung. Sein Vortrag wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag darüber Antwort zu geben. (Vortrag des neuenburg. Gesandten, betreffend die Ansprache auf die Gerechtigkeit und Rechtsame bezüglich der Oberherrlichkeit über die Graffschaft Valendys; Creditiv. — Staatsarchiv Lucern: Neuenburger-Akten). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Sefelmeister Rüssi bittet im Namen der Stadt Rapperswyl, man möchte ihr wegen der großen Kosten für den Unterhalt der langen Brücke erlauben, den Brückenzoll zu erhöhen und in Zukunft von jeder Person 2 Denier und von jedem Ross 4 Denier zu beziehen. — Wird ad instruendum genommen. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Der savoyische Gesandte, Herr von Koll, eröffnet nach Vermeldung des gewöhnlichen Grüßes: Der Herzog habe vernommen, daß die von Genf um Aufnahme in den eidgenössischen Bund angehalten haben; das befremde den Herzog nicht wenig, weil sechs Orte mit ihm in einem Bündniß stehen und dieses Bündniß in einem Artikel vorschreibe, daß kein Theil des andern Burger und Unterthanen zu Burgern oder in Schutz und Schirm aufnehmen solle; da nun die von Genf des Herzogs Unterthanen seien, so begehre er, daß man sich in kein Bündniß mit denselben einlasse, bis und so lange nicht rechtlich erörtert sei, wie sich die von Genf in Zukunft gegen den Herzog zu verhalten haben; der Rechtstag hierfür sei bereits angesetzt. — Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen. **n.** Ritter Koll von Uri meldet, daß er von Pompejus della Croce, dem Gesandten des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, den Auftrag erhalten habe, ihn wegen seines Ausbleibens von dieser Tagssatzung zu entschuldigen. **o.** Gesandte der Stadt St. Gallen tragen vor: Ihre Obern haben vernommen, daß die eidgenössischen Orte mit einander eine Uebereinkunft in Betreff gestohlenen Guts getroffen haben; nun sei bei ihnen ein Stück Leinwand ab der Bleiche gestohlen und zu Schaffhausen verkauft, der Thäter aber daselbst gerichtet worden; Schaffhausen habe sich anerbotten, die Leinwand unentgeltlich zurückzustellen, wenn die Stadt St. Gallen eine Bescheinigung ausstelle, daß sie in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten werde; sie bitten daher um Aufnahme in jene Uebereinkunft. — Wird ad instruendum genommen. **p.** Die Anzeige Lucerns, daß vor einigen Tagen zwischen Zofingen und Sursee drei Italiener angefallen, geknebelt und beraubt worden, wird ad referendum genommen. **q.** Gesandte des schwäbischen Kreises begehren Antwort auf ihren auf letzter Tagssatzung gehaltenen Vortrag in Betreff der geringen Münzsorten, welche in vielen Orten der Eidgenossenschaft geschlagen werden. — Von der Mehrheit wird folgende Antwort ertheilt: Man sei überzeugt, daß ihr Anbringen aus guter nachbarlicher Wohlmeinung geschehe; vor einigen Jahren habe man in der Eidgenossenschaft das Münzen eingestellt; weil sich dann aber im Reich allerlei welsche und niederländische Münzen eingeschlichen, die an Gehalt geringer als die eidgenössischen gewesen seien, „haben einige Orte gegen den Willen der andern also münzen lassen, damit ihre Unterthanen ihre Gläubiger im Reich desto besser bezahlen können“; und weil nun die zu Speyer beschlossene Münzordnung selbst im Reich nicht gehandhabt und nächstens ein Tag zu Frankfurt dieser Sache wegen abgehalten werde, so haben sich die Eidgenossen entschlossen, das Münzen einzustellen, bis sie sehen, in welcher Weise die Münzordnung zu Frankfurt verbessert werde; man bitte, diese verbesserte Münzordnung ihnen dann auch mitzutheilen, und erwarte, daß dann auch der Silberkauf im Reich wieder gestattet werde, wenn die Eidgenossen oder einzelne Orte dieser Münzordnung gemäß münzen lassen. — Die Gesandten des schwäbischen Kreises

geben auf diese Zusicherungen günstigen Bescheid. Bern, Freiburg und Solothurn erklären schließlich, daß sie dieser Münzordnung nicht beitreten werden, sondern es bei ihrer vorigen Erläuterung bleiben lassen.

r. (S. u. Rheinthal). **s.** Kaspar Splyß von Schaffhausen führt Beschwerde, daß er, nachdem er sich mit Wendel Häberlin von Salenstein um eine bedeutende Summe für Hieronimus Carlin verbürgt, dieser Bürgschaft wegen, da auch er zu keiner Bezahlung gelangen könne, das Land habe meiden müssen; er bittet um Hülfe. — Demnach wird an die III Bünde geschrieben, sie möchten die betreffenden Schuldner zur Zahlung anhalten. **t.** (S. u. Baden). **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Lucern und Zug hatten lezthin die Erklärung abgegeben, daß sie den Hauptmann Tanner, wenn sie ihn auf ihrem Gebiet betreten, wegen seiner unchristlichen Aeußerungen nach Verdienen bestrafen werden, weil Uri denselben allzu gelinde bestraft habe. Es sollen nun die beiden andern Orte Schwyz und Unterwalden unverzüglich nach Lucern berichten, ob sie dasselbe thun wollen. **w.** Gesandte des „Cardinals von Ems“ berichten an die V katbol. Orte, wie die von Bischofszell gehandelt haben, und übergeben ihre Klage schriftlich an Lucern zur Mittheilung an die vier andern Orte. **x.** (S. u. Mendris). **y.** Auf einen Anzug Lucerns, daß wegen des Fürkaufs der Hodler das Korn sehr theuer geworden und daß es die Fürkäufer zum warnenden Beispiel für andere bestrafen werde, wird beschlossen: Jede Obrigkeit soll geeignete Maßregeln treffen, damit der Fürkauf abgestellt und niemanden gestattet werde, Korn, Roggen, Haber u. dgl. weder in den Gotteshäusern, Speichern, Mühlen, Häusern, noch auf dem Feld aufzukaufen; wer etwas zu verkaufen hat, soll es auf die freien Märkte in die Städte führen und daselbst verkaufen; wer sich dagegen verkehrt, soll bestraft werden; jede Obrigkeit soll ihre Müller dazu anhalten, daß diese recht und währschaft mahlen, damit niemand betrogen werde. Dieser Beschluß wird dem Abt von St. Gallen, den III Bünden, allen Landvögten und den Städten Baden, Bremgarten und Mellingen mitgetheilt. **z.** Benedict Stofer von Schaffhausen und der „Zilei“ (Zylin) von St. Gallen und Mithasten führen Beschwerde, daß ihnen eine bedeutende Geldsumme, welche sie aus Lyon durch das Herzogthum Savoyen haben führen wollen, dort ohne alles Verschulden verarrestiert und nach Camerach geführt worden, unter dem Vorgeben, sie hätten dieses Geld nicht nach Vorschrift consigniert und beim Zollner angegeben. — Es wird an den Herzog geschrieben, er möchte das verarrestierte Geld verabsolgen lassen, oder dann berichten, was für Betrug geübt worden; dieses wird auch ad instruendum genommen. **aa.** Gesandte der Stadt St. Gallen berichten: Vor einigen Jahren sei durch die Schiedleute der vier Orte eine Vereinbarung zwischen dem Abt und der Stadt über alle streitigen Artikel vermittelt worden, vermöge welcher die Stadt vom Gotteshaus abgesondert worden: „Nun syen sye vorhabens, diewyl das Goghhus Samnt Gallen mit einer Ringmür Inbeschlössen, ein freyheit zemachen, damit menglich, so derselbig Tags oder nachts nottwendig, sich derselbigen gebreuchen könne;“ sie wolle nun ihr Gesuch beim Kaiser vorbringen und bitte zu diesem Behuf um eine Verwendung der Eidgenossen. — Es wird ihnen erwiedert, man wolle ihren Wunsch dem Abt von St. Gallen mittheilen, weil man nicht wisse, ob die Sache ihm genehm wäre oder nicht. Das Begehren wird ad instruendum genommen. **bb.** (S. u. Lauis). **cc.** (S. u. Luggarus). **dd.** (S. u. Bier emmetberg. Bogt. überh.). **ee.** Gesandte des Syndic und der Kleinen und Großen Rätthe der Stadt Genf bitten um Antwort auf ihr lezthin an die Gesandten der XIII Orte und nachher an jedes Ort einzeln gestellte Gesuch um Aufnahme in das Bündniß mit den Eidgenossen und um Mittheilung dessen, was allenfalls der Herzog von Savoyen dagegen einzuwenden versucht habe, damit sie sich gehörig verantworten können; sie bemerken ferner, daß ein Bündniß mit der Eidgenossenschaft, deren

Bundsgenosse auch der Herzog sei, diesem nichts schaden werde, und stellen schließlich die Vortheile eines solchen Bündnisses dar. — Da einige Gesandten darüber gar nicht, andere nur zum anhören instruiert sind, wird es ad instruendum genommen. **ff.** (S. u. Baden). **gg.** (S. u. Freie Aemter). **hh.** u. **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** (S. u. Mainthal). **ll.** Wegen eines vom Papst eingelangten Breve (10. März, betreffend die Execution des trident. Conciliums im Bisthum Como), sowie wegen der Frauen zu Dänikon, soll Lucern zu gelegener Zeit eine Conferenz der VII katholischen Orte ausschreiben. **mmm.** Der V kathol. Orte Gesandten sollen bei Abholung der Pension in Solothurn Vollmacht haben, mit Solothurn gemäß Verabredung zu sprechen. **nn.** (S. u. Thurgau). **oo.** Es wird eine andere Tagssatzung auf den 4. November wiederum nach Baden angesetzt. **pp.** Rechnungen der Landvögte und Geleitsheeren (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **qq.** Die Stadt Mühlhausen läßt durch ihre Gesandten Welti Fries und Meister Daniel Wieland, Stadtschreiber, folgende Erklärung abgeben: Sie habe sich schon oft bei der Regierung zu Ensisheim beschwert, daß man sie bei ihrem alten Stadtrecht und ihren erlangten Freiheiten nicht unangefochten bleiben lasse, indem ihre in des Abts von Lützel Gerichtsbarkeit liegenden Güter verarrestiert worden, indem sie ferner trotz aller erlangten Rechte im kirchhofschen Handel herumgezogen werde; ferner darüber, daß ihr ein neuer Zoll vom Brennholz, Steuern und „Schazungen“ von ihren zu Mafmünster und andern Orten im „Fürstenthum“ Oesterreich liegenden Gütern, sowie der Erbgulden von in ihrer Stadt vorkommenden Fällen, abgefordert werden; endlich, daß sie ihre Anstände mit Junker Hans Sebastian zu Rhein nie berichtigen könne. — Nach Anhörung der Verantwortung des österreichischen Gesandten Heggenzer auf diese Beschwerden wird ihnen erwidert: Sie möchten dem Heggenzer nähere Erläuterungen darüber geben, in welchen Punkten und von wem ihre Freiheiten beeinträchtigt werden, und möchten inzwischen bis zur künftigen Tagssatzung nichts unfreundliches gegen das Haus Oesterreich beginnen. **rr.** Der Factor einiger Kaufleute bittet um Verwendung für sie bei Bern. Da jedoch dieses Begehren nur Bern angeht, so will man sich dieser Sache nicht annehmen. **ss.** und **tt.** (S. u. Thurgau). **uu.** Bezüglich des langwierigen Spans zwischen Bischof Melchior von Basel einerseits und Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn andererseits wegen des von letztern mit den Unterthanen in der Herrschaft Erguel aufgerichteten Berednißbriefs wird von den Boten der XII Orte nach Anhörung der Vorträge beider Parteien und mit Zustimmung derselben folgender gültlicher Spruch erlassen: 1) Alle dieses Spans wegen vorgekommenen Unfreundlichkeiten zwischen den Parteien sollen hiemit „aufgehoben“ sein. 2) Der Vertragsbrief zwischen dem Bischof und Solothurn soll beförderlich aufgerichtet und von beiden Parteien besiegelt werden; es soll aber darin ausdrücklich angegeben werden, daß der Bischof seine Unterthanen in der Herrschaft Erguel bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lasse. 3) Die Unterthanen der Herrschaft Erguel sollen ihrem Fürsten, dem Bischof von Basel, an seine erlittenen Kosten 300 Sonnenfronen bezahlen. 4) Beide Parteien sollen auf den 10. August ihre Berednißbriefe nach Lucern bringen und dort in ihrer und lucernerischer Abgeordneter Gegenwart cassieren lassen; dort soll jeder Partei ihr Siegel, Lucern das seinige, wieder zugestellt werden. 5) Wenn die eine Partei an die andere noch eine weitere Ansprache zu machen hätte, die sie gültlich nicht „vertragen“ können, so soll diese Ansprache laut des Vertrags von 1527 durch das Recht ausgeführt werden. (Samstag nach Peter und Paul [30. Juni] 1571).

rr. aus dem Bernerexemplar. — **ss.** aus den Berner- und Schwyzexemplar. — **tt.** Staatsarchiv Lucern; Akten: Abtei St. Gallen. — **uu.** aus dem Solothurnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	y.	Art. 28. Polizeiliches.		
Landgraffschaft Thurgau.	b.	Art. 259. Kriegssachen.	ii.	Art. 246. Gewerbe u. Landwirthsch.
	c.	" 245. Gewerbe u. Landwirthsch.	nn.	" 247. "
	g.	" 579. Personelles.	pp.	" 21. Amtsrechnung.
	i.	" 234. Polizeiliches.	ss.	" 448. Stifte u. Klöster.
	l.	" 540. Stifte und Klöster.	tt.	" 100. Leibeigenschaft und Fall.
	hh.	" 235. Polizeiliches.		
Landvogtei Rheinthal.	h.	Art. 157. Personelles.	u.	Art. 77. Justizsachen.
	r.	" 103. Straßen.	pp.	" 39. Amtsrechnung.
Graffschaft Sargans.	pp.	Art. 20. Amtsrechnung.		
Graffschaft Baden.	a.	Art. 192. Locales.	ff.	Art. 89. Kriegssachen.
	t.	" 71. Justizsachen.	pp.	" 23. Amts- u. Geleitrechn.
Landvogtei Freie Kemter.	gg.	Art. 183. Locales.	pp.	Art. 27. Amtsrechnung.
Bier ennetb. Vogteien überh.	dd.	Art. 234. Verkehr mit Mayland.		
Landvogtei Lanis.	hh.	Art. 444. Kirchensachen.		
Landvogtei Mendris.	x.	Art. 563. Kirchliches.		
Landvogtei Luggarus.	e.	Art. 151. Märchen.	cc.	Art. 57. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mainthal.	kk.	Art. 463. Märchen.		
Vellenz, Bollenz und Niviera.	e.	Art. 348.		
Napperswil.	k.	Art. 5.		

378.

Emmetbirgische Jahrsrechnungs = Tagsatzung.

Lanis. 1571, 25. Juni (Montag nach Johann d. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Emmetbirg. Absch. Bd. III. 25.

[Auch in den Archiven Zürich, Obwalden und Solothurn.]

Boten: Zürich. Wilpert Zoller. Bern. Hans Rudolph Hagenberg, Benner. Lucern. Hans An der Allmend. Uri. Jakob Muheim. Schwyz. Hans Kalkhoffner. Unterwalden nid dem Wald. Ulrich Mettler. Zug. Heinrich Esinger. Glarus. Gabriel Dolder. Basel. Niklaus Dürr. Freiburg. Humbert Tschachtli. Solothurn. Urs Byß. Schaffhausen. Alexander Fättli; — alle des Rathes.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris.	a. k.	Art. 24. Amtsrechnung.	b.	Art. 41. Justizsachen.
Landvogtei Lanis.	c.	Art. 214. Justizsachen.	f.	Art. 82. Verwaltung im Allgem.
	d.	" 401. Zollsachen.	h.	" 414. Unterstützungen.
	e.	" 287. Justizsachen.	i.	" 116. Außenrechnung.
Landvogtei Mendris.	g.	Art. 475. Beamte.	m.	Art. 485. Rechnungssachen.
Vellenz, Bollenz und Niviera.	l.	Art. 349.		

379.

Emmetbirgische Jahrrechnung = Tagsatzung.

Luggarus. 1571, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Emmetbirg. Abich. III. 35.

[Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen wie auf der Jahrrechnung zu Laus den 25. Juni.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier emmetb. Vogteien überh.	k.	Art. 34. Amtsrechnung.	f.	Art. 445. Kirchenfachen.
Landvogtei Laus.	b.	Art. 350. Polizeifachen.	g. i.	Art. 16. Amtsrechnung.
Luggarus und Mainthal.	d.	Art. 35. Hochwälder.	h.	Art. 93. Bußrechnung.
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 271. Polizeifachen.	e.	" 272. "
Landvogtei Mainthal.	c.	Art. 504. Fischerei.		

380.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1571, 14. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Bv. E. 96.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Sebastian Feer; Hans Tammann, des Rath's; Wendelin Pfyffer, Rath'srichter. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Appollinar Zigerli, alt-Ammann.

a. Gemäß des auf der Jahrrechnung zu Baden gefaßten Beschlusses waren die beiden Propsteien zu Laus und Luggarus dem Cardinal Borromäus zuerkannt worden, wogegen aber die sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen Einsprache erhoben haben; namentlich haben Bern und Solothurn sich heftig dagegen beschwert und durch eine am 30. Juli abgeordnete Gesandtschaft Freiburg mit Nachdruck erklärt, daß sie ihrerseits die Sache nicht also wollen fallen lassen; sie haben von Freiburg verlangt, daß es gemäß des Burgrechts sie bei ihren Rechten schützen möchte. Ferner hatte Solothurn gegen Freiburg erklärt, daß es nicht zugeben könne, daß der Landvogt von Baden bei gleichgetheilten Stimmen den Entscheid geben dürfe. Auf diese verschiedenen Ansinnen aber hatte Freiburg ablehnenden Bescheid gegeben, wie insgeheim an Lucern berichtet worden ist. — Es wird nun beschlossen: Da es bisher stets gebräuchlich gewesen, daß bei gleichgetheilten Stimmen der Landvogt von Baden den Entscheid gegeben und daß bei Abwesenheit des Landvogts der Untervogt oder Landschreiber dasselbe gethan hat; weil ferner niemand im Sinn hat, dem Cardinal Borromäus etwas zu vergeben, indem das Einkommen der Propsteien an die Gründung eines Seminars zu Ausbreitung der katholischen Religion verwendet werde, so soll man fest zusammen halten, „damit es gänzlich dabei verbleibe.“ b. Landammann Schmid von Uri macht Anzug, daß allem Anschein nach Solothurn nicht viel Zuneigung zu den katholischen Orten hege, daß es aber nicht gut wäre, wenn man dieses Ort verlieren sollte. Weil nun die sechs Orte während der näch-

sten Tage eine Conferenz in Arau abhalten werden, so wird vorgeschlagen, inzwischen an den Cardinal Borromäus zu schreiben, daß ihm die zwei Propsteien „conditionaliter“ übergeben worden, um mit Bewilligung des Papstes dieselben zu verschmelzen und zu einem Seminarium für Heranbildung gelehrter Priester im Fleken Luggarus einzurichten, wie er selbst anerbotten und gemeinen Eidgenossen versprochen habe, daß daher deren Einkünfte nirgend anderswohin, am wenigsten außer das eidgenössische Gebiet verwendet werden dürfen; deßhalb wünsche man von ihm unverzüglich eine bestimmte Antwort, ob er diesem nachkommen wolle oder was er im Sinn habe. Wenn man dann vom Cardinal entsprechende Antwort erhalten und inzwischen erfahren hat, was von den sechs Orten zu Arau verhandelt worden, so soll eine Gesandtschaft der V Orte, noch vor der nach Baden angeetzten Tagsatzung, nach Solothurn abgeordnet werden, um es nochmals zu ermahnen, sich bezüglich dieses Handels gegen die andern Orte nicht „zu fast zu vertiefen“ und sich von den katholischen Orten nicht zu sündern; darüber soll auch an Freiburg geschrieben werden. Endlich wird jedem Gesandten eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches der Papst an den Cardinal Borromäus in Betreff der Incorporierung der beiden Propsteien erlassen hat. Dieses alles soll jeder Gesandte mit allem Ernst an seine Obern bringen, damit sie sich entschließen, ob man diese Schreiben also erlassen wolle. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Jedes Ort soll sich bis zum nächsten Tag entschließen, was man dem Papst auf dessen Zuschrift (Breve Papst Pius V. d. d. 9. Juni), betreffend Vollziehung des tridentinischen Conciliums und Visitation der katholischen Orte, antworten wolle. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Gemäß Beschluß zu Baden hat Lucern bereits ein Verbot gegen den Wucher und Fäufkauf erlassen. Auf die Bemerkung, daß in einigen Orten wohlhabende Personen, welche Lehengüter und Höfe besitzen, ihren Lehensleuten alles Getraide abkaufen, wird beschloffen, daß ganz und gar niemanden erlaubt sein solle, mehr Getraide anzukaufen, als er für seine Haushaltung braucht, und daß jedes Ort sorgfältig darüber zu wachen habe. **g.** Landammann Schorno von Schwyz macht Anzug: Die Propstei Wagenhausen liege in der Landgrafschaft Thurgau, sei aber im Besitz derer von Schaffhausen, ohne daß dieselben hohe oder niedere Gerichte daselbst besitzen; früher sei sie eine Abtei gewesen und während des Conciliums zu Constanz von Papst Martin zu einer Propstei erhoben und dem Abt zu Schaffhausen übergeben worden. — Jedes Ort soll darüber berathen, was man später daselbst vorzunehmen befügt sein möchte. **h.** Landammann Ruffi bittet um Verwendung beim Papst und beim Herzog von Florenz in Betreff der Ansprachen, welche er und einige aus den V Orten seit der Regierung Pius IV an den päpstlichen Stuhl haben. — Jedes Ort soll seine Stimme darüber an Lucern schicken. **i.** Da der Münzmeister von Uri, ungeachtet des auf der Jahrrechnung zu Baden erlassenen Beschlusses, das Münzen noch nicht eingestellt hat, wird Uri erinnert, jenem Beschluß nachzukommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Landgrafschaft Thurgau.	c. Art. 449. Stifte und Klöster.	e. Art. 541. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	a. Art. 5. Verwaltung im Allgem.	
Vier ennetbirg Vogteien überh.	a. Art. 307. Kirchensachen.	b. Art. 308. Kirchensachen.

381.

Conferenz der sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen.

Maran. 1571, 20. August.

Staatsarchiv Bern. Abich. Vd. RR. fol. 691. — und Evangel. Abich. A. 247.

[Auch in den Archiven Glarus und Solothurn.]

Gesandte: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen waren anwesend von Solothurn: Urs Wielstein, Schultheiß; Urs Sury, Sefelmeister.

Die sechs Orte beschwerten sich in einer Zuschrift an die sechs katholischen Orte: Nach alter Uebung habe man die Propstei zu Laus gemeinsam verliehen; der Erwählte habe vom Landvogt und später von den XII Orten die Bestätigungsbriefe erlangt; es haben aber lezthin die sechs katholischen Orte den Erwählten auf Begehren des Cardinals Borromäus wieder entlassen und diesem bewilligt, die Propstei anderwärts zu verleihen, welchen Entscheid bei gleichgetheilten Stimmen der Landvogt zu Baden auf letzter Tagfagung gefällt habe; sie müssen nun daran erinnern, wie die XII Orte bisher die Vogtei Laus gemeinsam regiert, wie weder der Papst noch andere geistliche Herren bei Verleihung von Pfründen oder in der Verwaltung geistlicher Güter sie irgendwie gehindert haben, weshalb sie sich diesem Entscheid des Landvogts nicht unterwerfen können; denn niemand habe das Recht, ihre Freiheiten und Rechte, die ihre Ahnvordern mit dem Schwert erworben, zu vergeben; vielmehr sei jedes Ort verpflichtet, die andern bei ihren Gerechtigkeiten, Freiheiten und herkömmlichen Rechten zu schützen und zu schirmen; übrigens wissen sie wohl, daß bei gemein-eidgenössischen Dingen, wobei es sich nicht um die Freiheiten eines Ortes handle, ein Beschluß der Mehrheit verbindlich sei; sie bitten schließlich, die sechs katholischen Orte möchten von dem oberwähnten Entscheid abstehen, oder doch wenigstens, wenn sie von ihren eigenen Rechten dem Cardinal abtreten wollen, die sechs andern Orte bei ihren Rechtsamen belassen; sie erwarten beförderlichst entsprechende Antwort darüber.

Auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Laus.

n. Art. 446. Kirchenfachen.

382.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1571, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

383.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten, Orbach und Schallens regierenden Orte
Bern und Freiburg.

Freiburg. 1571, 3. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abich. C. 155.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bogtei Orbe mit Tischerli;

a - x. dd.

Art. 228—251.

Bogtei Murten.

y - cc. ee.

Art. 974—979.

384.

Gemein - eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1571, 30. September (Sonntag nach St. Michaelis).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. B. W. 88. Staatsarchiv Bern. Abich. B. R. R. 703. Landesarchive Schwyz, Obwalden u. Glarus.

[Auch in den Archiven Zürich, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Bürgermeister; Heinrich Thommann, Sekelmeister und des Rath's. Bern. Ambros Imhof, Benner; Simon Wurstenberger, beide des Rath's. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmi, alt-Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christoph Schorne, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Essinger, des Rath's. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr; Melchior Hässi, Statthalter und des Rath's. Basel. Werner Wölfl; Ulrich Schultheß, beide des Rath's. Freiburg. Franz Rudela, des Rath's. Solothurn. Urs Sury, Sekelmeister und des Rath's. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Auf die Beschwerde einiger Kaufleute, die auf ihrer Rückreise von der Frankfurter-Messe bei Ladenburg vom Geleitshauptmann des Pfalzgrafen bei Rhein angehalten und um ihre Geleitsbriefe befragt worden, hatte man auf der letzten Jahrrrechnung an den Pfalzgrafen das Gesuch erlassen, er möchte die eidgenössischen Kauf- und Gewerbsleute ohne Geleit frei und sicher handeln und wandeln lassen. Die vom Pfalzgrafen darauf eingelangte Antwort, worin er angibt, wie die Kaufleute sich zu verhalten haben, wird in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Baden). **c.** Dem Gesuch derer von Rapperswyl bezüglich Erhöhung ihres Brückenzolls wird entsprochen. **d.** Die von St. Gallen werden auf ihr Ansuchen in die Uebereinkunft über Zurückerstattung von gestohlenem Gut aufgenommen. Basel bleibt bei seiner frühern Antwort. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Zur Abwendung der drückenden Theuerung wird für zweckmäßig erachtet: 1) daß in den Orten und gemeinen Herrschaften öffentliche Gebete angestellt werden und daß die Pfarrer und Prediger von der Kanzel das Volk fleißig ermahnen, Gott dringend anzurufen, er möchte von seinem Zorn ablassen und seine göttliche Gnade wieder verleihen; 2) daß überall die Lustbarkeiten, Spiel, Tanz, Hurerei, überflüssige Gastereien u. dgl. verboten werden; 3) daß überall weißes Brod zu bakem verboten werde, außer für die Wöchnerinnen und alten und franken Personen; 4) daß der freie feile Kauf wieder überall bewilligt werde, doch immer unter Beachtung der in jedem Ort bestehenden Verordnungen; 5) daß der Fürkauf gänzlich verboten werde; 6) daß es im übrigen bei der auf der letzten Jahrrrechnung zu Baden erlassenen Verordnung über den Kornkauf gänzlich zu verbleiben habe; sonst aber soll diese Verordnung keinem Ort an seinen Freiheiten und Satzungen nachtheilig sein. — Bern erklärt, bei seiner Verordnung über den Kornkauf bleiben zu wollen; ebenso Basel, Freiburg und

Solothurn. Diese Orte werden daher ersucht, ihren Ueberbedarf an Korn auf den Märkten außerhalb ihres Gebiets verkaufen zu lassen. **g.** Die Gesandten der Stadt Genf bitten um Antwort auf ihr Gesuch um Aufnahme in den eidgenössischen Bund. — Zürich, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell wollen anhören und referieren. Bern bleibt bei seiner gegebenen Erläuterung. Die katholischen Orte endlich sprechen sich dahin aus, daß sie seit einer langen Reihe von Jahren mit Frankreich in Bündniß und Vereinung stehen, daß sie mit den Häusern Oesterreich und Burgund durch Erb- einung verwandt und erst vor einigen Jahren mit dem Herzog von Savoyen in ein Bündniß getreten seien; da sie nun nicht wissen, ob sich die Stadt Genf mit dem Herzog über alle Punkte verständigt habe, und da gegenwärtige Zeiten Besorgniß erweken, seien sie dermalen nicht gesonnen, sich in ein Bündniß einzulassen. Glarus endlich erklärt, es habe vor Jahren der Stadt Genf schriftliche Antwort gegeben, und müsse die Sache an die oberste Gewalt bringen. — Deshalb wird das Begehren wieder allseitig in den Abschied genommen. **h.** Gesandte der Stadt Mühlhausen übergeben ihre Klagartikel gegen die österreichische Regierung. Diese werden dem Herrn Heggenzer überschift mit der Bitte, bei der Regierung zu Ensisheim sich für gütliche Beilegung dieses Spans nachdrücklich verwenden zu wollen und über den Erfolg auf nächsten Tag zu berichten. — Wird ad instruendum genommen. **i.** (S. u. Mainthal). **k.** und **l.** (S. u. Rheinthal). **m.** Die gewünschte Verwendung beim Kaiser für Erlangung einer „Freiheit“ in der Stadt wird denen von St. Gallen zugesichert, sofern auch der Abt dazu einwillige; sollte der Abt nicht dazu einwilligen wollen, alsdann sollen beide Parteien auf nächstem Tage wieder vor den eidgenössischen Gesandten sich einfinden, die dann einen Entscheid darüber geben werden. **n.** Auf letzter Tagitzung war dem Herrn von Petershausen, als Abgeordneten des schwäbischen Kreises, zugesichert worden, daß man das Münzen bis auf weitem Bescheid einstellen wolle; dessenungeachtet haben die Münzmeister von Uri und Zug wieder Münzen geschlagen. Uri entschuldigt sich darüber, ebenso Zug; einige Orte, namentlich Lucern, geben die Erklärung ab, daß sie solche Münzmeister auf Betreten verhaften und nach Verdienen bestrafen werden. — Es wird beschloffen, daß man hinfür das Münzen ganz einstellen und die Stempel zu Handen nehmen solle. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Läuiz). **q.** Die Gesandten von Basel legen ein ihren Obern ab dem Kreistag zugekommenes Münzmandat (d. d. 14. September) vor und bemerken, daß man es Basel nicht übel nehmen möchte, wenn es mit der Zeit auch veranlaßt würde, der Münzen wegen Maßregeln zu treffen. Gleiche Meinung eröffnet auch der Gesandte von Schaffhausen. **r.** Die Anzeige des Landammanns Albrecht von Uri, daß Hauptmann Tanner von Uri und Hauptmann Camill (Burgo) von Bellenz für ihre Anforderungen an Frankreich befriedigt worden seien, sich aber weigern, die von den eidgenössischen „Säzen“, Landammann Reding von Schwyz und Schultheiß Ruchi von Solothurn, gestellte Kostenforderung für ihre Bemühung auf dem Rechtstag zu Peterlingen zu bezahlen, wird ad instruendum genommen. **s.** Anwälte des Junker Benedict Stofer und Mithaften begehren, man möchte, da wegen Kürze der Zeit vom Herzog von Savoyen noch keine Antwort auf ihre Reclamation wegen der verarrestierten Geldsumme habe eintreffen können, die Sache wieder in den Abschied nehmen, damit sie nicht in Vergessenheit komme. **t.** Der französische Gesandte, Herr de la Fontaine, v. ermeldet des Königs Gruß und Gewogenheit und erbietet seine bereitwilligen Dienste. — Wird angemessen verdankt. **u.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **v.** Es wird kein anderer Tag angesetzt; wenn jedoch einem Ort etwas wichtiges begegnen sollte, mag es solches an Zürich melden, damit dieses einen Tag ausschreibe. **w.** und **x.** (S. u. Thurgau). **y.** (S. u. Bellenz). **z.** Die Gesandten der VII katholischen Orte

sollen ihre Antwort in Betreff der Zuschrift des Papsts beförderlich nach Lucern schiken. **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** (S. u. Rheinthal). **cc.** (S. u. Thurgau).

cc. aus den Exemplaren der Archive Bern, Schwyz, Obwalden und Glarus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	o. Art. 425. Stifte und Klöster.	aa. Art. 580. Personelles.
	w. " 129. Zehntsachen.	cc. " 450. Stifte und Klöster.
	x. " 236. Polzeiliches.	
Landvogtei Rheinthal.	k. Art. 86. Justizsachen.	bb. Art. 71. Judicatur u. Competenz.
	l. " 104. Straßen.	
Grafschaft Baden.	b. Art. 72. Justizsachen.	
Landvogtei Lauis.	p. Art. 447. Kirchensachen.	
Vuggarus und Mainthal.	u. Art. 36. Hochwälder.	
Landvogtei Vuggarus.	e. Art. 58. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Mainthal.	i. Art. 464. Märgen.	
Bellenz, Bollenz und Niviera.	y. Art. 250.	
Schirmvogtei Nappersthal.	e. Art. 6.	

385.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1571, 2. November. (Freitag nach Allerheiligen).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. B. E. 102.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Ludwig Pfyster, Ritter, Schultheiß; Hans An der Allmend; Sebastian Feer; Josef Holdermeyer, des Raths; Wendelin Pfyster, Rathsrichter. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schifer, alt-Ammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Man verständigt sich über folgende Antwort an den Papst: Sofern er einen Nuntius herausschicke, wolle man es geschehen lassen und dann antworten, je nachdem derselbe et was vorbringe; man hoffe auch, der Papst werde den katholischen Orten nichts an ihren Freiheiten oder Gerechtigkeiten „abzubrechen“ suchen. **c.** An den Grafen Hannibal von Gms wird ein freundliches Schreiben erlassen und die Verwendung bei den III Bänden unvorgreiflich bewilligt. **d.** Sebastian Knab von Lucern anbietet sich, ein Quantum Korn herzuschaffen, wenn man ihm bezüglich des Passes und sonst behülflich sein wolle. — Wird bewilligt und freundlich verdankt. **e.** Ueber das, was Landammann Albrecht von Uri bezüglich einer Zuschrift Berns in Betreff des Kornkaufs angezogen hat und was darüber verhandelt worden, sowie was Lucern dabei anerbieten hat, mag jeder Bote referieren. **f.** Ammann Schifer meldet, daß der Baumeister von Bremgarten vierzig Mütt Korn nach Schwaben ausgeführt habe. Daher wird dem Landvogt anbefohlen, er soll die von Bremgarten ermahnen, bessere Ordnung zu halten. Auf nächsten Tag sollen die Boten darüber instruiert werden, wie man den Baumeister strafen wolle. **g.** Schultheiß Pfyster stellt aus Auftrag des Herzogs von Longueville die Anfrage, wessen dieser sich zu den V Orten zu versehen hätte, im Fall der Handel, den er mit dem Grafen von Aby und

denen von Bern habe, vor gemeine Eidgenossen kommen würde. — Weil man aber darüber nicht instruiert ist, so wird es ad instruendum genommen. **H.** Creditiv der V katholischen Orte für ihren Gesandten, Ritter Walthar von Röll von Uri, an den Papst, an den Herzog zu Florenz, an den Gubernator von Mayland und an den Cardinal Borromäus. Schreiben derselben an den Gardehauptmann Jost Segeffer in Rom und an die Cardinäle Karnese, Amulio und Alciate. (Staatsarch. Lucern: Sammlung der nicht gebund. Absch.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vandgraafschafft Thurgau.

a. Art. 451. Stifte und Klöster.

386.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

? *) 1571, 6. November.

Vandesarchiv Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

Schwyz und Nidwalden bemerken, daß, obschon der Zoll zu Flüelen eine uralte Gerechtigkeit gewesen, doch der Bund der drei Länder diesen aufgehoben habe, indem in diesem bestimmt werde, daß man ohne irgend eine Beschwerde mit Leib und Gut frei zu und von einander wandeln könne. Uri erwiedert: Vor und nach dem Bund der drei Länder habe der Kaiser diesen geboten, den Zoll zu geben; daher begreife es nicht, warum die beiden Orte sich dessen weigern; Uri habe ihn mit schwerem Geld gekauft; weil es diesen Zoll zur Erhaltung der so schwierigen Straße über das Gebirg, die man fast unmöglich entbehren könnte, nöthig habe, so sollte man es eher begünstigen als hindern; es hoffe, daß man es bei seiner verbrieften Freiheit belasse; übrigens haben auch Uri und Unterwalden sich gegen Schwyz über den Zoll und das Sust- und Weggeld zu beschweren, das Schwyz zu Brunnen, Steinen, Rüfnacht, Imensee und an andern Orten mehr beziehe und erst seit dem Bund eingeführt habe. Schwyz ist darüber nicht instruiert und nimmt es ad referendum. — Hierauf wird folgende Verabredung getroffen: Erstlich soll der Wein, den Schwyz und Unterwalden für ihren Bedarf, nicht aber zum Wiederverkauf, beziehen, zu Flüelen von allen Zöllen frei sein; Kastanien aber, Reis und andere Waaren, von denen jährlich viele tausend Saum durch Uri geführt werden, sollen zu Flüelen verzollt werden; jedoch sollen die Gesandten, Bögte und Schloßknechte bei ihrem Hin- und Herziehen mit ihrer Waare und Habe zu ihrem Hausbrauch zu Flüelen zollfrei sein; selbe dürfen auch jährlich auf St. Martinstag ein Rind und zwei Säume für ihren Hausbedarf zu Flüelen zollfrei vorbeitreiben; dergleichen sollen auch die von Schwyz auf ihrem ganzen Gebiet die von Uri und Unterwalden mit Waare, Hab und Gut ohne alle Beschwerde fürfahren lassen; auch darf jeder mit eigenem Schiff und Geschirz sein Gut selbst führen. — Diese Verabredung sollen die Gesandten der drei Orte beförderlich an ihre Obern bringen, damit, wenn sie allseitig angenommen wird, Brief und Siegel darüber errichtet werden können. — Uri behält sich noch vor, alle bis auf den Tag dieser Verabredung verfallenen Zölle einzuziehen.

*) Der Ort der Verhandlung ist nicht angegeben.

387.

Appellationstag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Stans. 1571, 13. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Boten: Uri. Heinrich Troger, alt-Landvogt zu Mendris; Hauptmann Bartholomäus Kuhn, Ritter, alt-Landvogt in Bollenz. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Degen, alt-Landvogt im Turgau. Nidwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann; Wolfgang Lüssi, Statthalter.

Richter: Georg Würsch, Landammann zu Unterwalden nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bollenz, Bollenz und Riviera. a—h. Art. 251—258.

388.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Stans. 1571, 28. November.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Troger, alt-Landvogt zu Mendris; Hauptmann Bartholomäus Kuhn, Ritter, alt-Landvogt zu Bollenz, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Martin Degen, alt-Landvogt im Turgau. Nidwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Bannerherr; Wolfgang Lüssi, Statthalter.

Richter: Georg Würsch, Landammann zu Unterwalden nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bollenz, Bollenz und Riviera. a—l. Art. 259—269.

389.

Tagfagung der VIII alten Orte.

Lucern. 1571, 3. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bt. E. 105.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Glarus und Aarau.]

Boten: Zürich. Heinrich Thommann, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Rochus Helmsli, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos, alle des Raths; Wendelin Pfyster, Rathsrichter. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Raths. Glarus. Melchior Häfeli, Statthalter und des Raths.

a. Da wegen der schweren unerhörten Theurung die ganze Eidgenossenschaft und jedes Ort insbesondere viele nützliche Vorsehen getroffen, unter andern aber Bern ein scharfes Mandat erlassen hat, kein Getraide außer sein Gebiet zu Markt zu führen, so hatten sich die übrigen Orte sämmtlich über

dieses Mandat beschwert, weil es ihren Märkten schadet und wider die alten Bräuche ist, und hatten Bern schon wiederholt ersucht, dieses Verbot aufzuheben und den freien Verkehr wieder herzustellen. Bern hatte darauf geantwortet, es werde auf den 3. December Gesandte nach Lucern schicken und dort Bescheid und Antwort geben. — Deshalb hat jedes der VIII alten Orte seine Gesandten hieher abgeordnet. Nun eröffnet Bern: Es habe zwar erwartet, man würde sich mit seiner frühern Antwort und dem den V Orten gemachten Vorschlag begnügen, indem es nichts unbilliges, nichts wider die Bünde oder den Landfrieden gethan habe; es lasse jedem ungehindert den freien Verkehr und setze nicht minder als andere Orte Leib und Gut zur Eidgenossenschaft; es bitte daher, man möchte gegenwärtig Rücksicht haben, indem es das Mandat allein dem armen Mann zum besten erlassen habe. Antwort: Es sei jedes Ort schuldig, zu Zeiten der Noth den andern mit Leib und Gut beizustehen; wenn andere Orte auch handeln würden wie Bern, so möchte das weit führen, den alten Märkten Schaden und dem armen gemeinen Mann beschwerlich fallen; man begehre deshalb, daß es sein Mandat, indem es eine Neuerung sei, wieder aufhebe und daß es seine Antwort an Zürich schicke. **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Schultheiß von Mülinen von Bern stellt den Antrag, man möchte an die beiden Regierungen zu Döle und Ensisheim ganz ernstlich schreiben, daß sie den Kauf von Lebensmitteln den Eidgenossen bewilligen möchten, wenn es nicht auf Hürkauf, sondern zum Bedarf der Unterthanen geschehe. **e.** und **f.** (S. u. Baden). **g.** Sebastian Knab berichtet seinem frühern Auerbieten gemäß, was er in Betreff des Kornkaufs ausgerichtet habe. Deshalb wird an Hans Jakob Keller freundlich geschrieben und gedankt. **h.** (S. u. Baden). **i.** Da die bischöflichen Häuser zu Arbon, Romanshorn, Gottlieben, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach ganz baarlos sind, soll darüber auf nächstem Tag berathen werden. **k.** und **l.** (S. u. Engelberg). **m.** Mit dem Gesandten von Zug wird in Betreff der Fischenzen und des Wubrens zu Eins eine Verabredung getroffen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	i.	Art. 2.	Besetzung der bischöfl. consanz. Vogteien.
Landgrafschaft Thurgau.	e.	Art. 168.	Zustizsachen.
Grafschaft Baden.	b.	Art. 155.	Stifte und Klöster.
	c.	„ 73.	Zustizsachen.
Abtei und Thal Engelberg.	k.	Art. 37.	
	f.	Art. 74.	Zustizsachen.
	h.	„ 200.	Locales.
	l.	Art. 38.	

390.

Gemein-eidgenössische Tagssazung.

Baden. 1572, Sonntag den 10. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W. 122. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 126. fol. 97.

Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. RR. 229. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Obwalden, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kampli, Burgermeister; Konrad Escher, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Simon Wurstenberger, des Raths. Lucern. Rochus Helml, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter; Hans Waser,

Ritter und Bannerherr, beide alt-Landammänner nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Werner Wölfl; Ulrich Schultheiß, beide des Raths. Freiburg. Hans von Kanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Mezzeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** Gesandte der Stadt Mülhausen melden, daß ihre Obern erwartet haben, der österreichische Rath Heggenger werde über ihre auf letzter Jahrrechnung eingereichten Klagepunkte nunmehr Antwort geben, und daß sie nun, da derselbe jetzt keine Vollmachten habe, begehren, man möchte diesen Handel ad instruendum nehmen. **c.** Lucern macht die Anzeige: Ein Schuhmacher aus Unterwalden habe in Lucern Leute werben wollen, sich aber durch die Flucht der Verhaftung entzogen; ferner, es seien drei Fremde in Lucern zum weißen Kreuz eingekehrt und haben verlauten lassen, sie hätten Vollmacht, für den Grafen von Martigas tausend Eidgenossen und eben so viele Franzosen „anzunehmen“; diese seien ebenfalls der angeordneten Arretierung durch die Flucht entgangen; derselbe Graf von Martigas habe letztes Jahr fünfhundert Eidgenossen und eben so viele Franzosen von Lyon nach Venedig geführt und auf die Insel Dulcigno verlegt; da dann die Türken diese Insel belagert, habe der Graf mit diesen capituliert, bei welchem Anlaß nur der zehnte Theil obbenannter Mannschaft davon gekommen sei; die andern seien theils niedergebauen, theils in die Sklaverei geschleppt worden. — Die Landammänner Ruffi und Waser von Unterwalden verantworten ihre Obern bezüglich des Schuhmachers. Da übrigens allgemein bekannt ist, daß überall in den Orten und Vogteien Aufwiegler sich herumtreiben und Knechte nach Venedig wegführen, da ferner Landammann Schmid von Uri berichtet, daß ganze Truppen täglich durch Uri passieren und auf Befragen zur Antwort geben, sie marschieren nach Venedig, während sonst stets üblich gewesen, daß Kaiser, Könige und Fürsten, wenn sie etwas vorzubringen gehabt oder Knechte anzuwerben gewünscht haben, zu diesem Zweck Gesandte an die Eidgenossen geschickt und über das wie und wohin Auskunft gegeben, und weil man besorgt, es möchte dieses Weglaufen von Knechten der Eidgenossenschaft zum Schaden gereichen, so findet man, daß hier Einhalt gethan werden müsse. Ob schon einige Gesandte nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, wird dennoch beschlossen: Jedes Ort soll auf seinem Gebiet das Weglaufen in fremde Dienste streng verbieten und Aufwiegler nach Verdienen strafen; die an den Grenzen und Pässen gelegenen, besonders Uri, sollen niemanden durchlassen und die betreffenden heim Eid wieder in ihr Vaterland zurückweisen. Von diesem Beschluß wird an Wallis, die III Bünde, den Abt von St. Gallen, die Städte Mülhausen und Rotwyl, sowie an die Landvögte dieß- und jenseits des Gebirgs und an die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen, Diefenbosen und Bischofszell Kenntniß gegeben. **d.** Gesandte des schwäbischen Kreises überbringen ein Schreiben von den zu Frankfurt am Main versammelten kaiserlichen Commissarien, Churfürsten und Reichsständen (d. d. 5. September 1571), worin diese begehren, daß die Eidgenossen in Berücksichtigung, welche Nachtheile durch die Ungleichheit und durch die ungerechte Schwächung der Münzsorten für den Handel erwachsen, und wie dadurch Theuerung der für den Lebensunterhalt nothwendigen Bedürfnisse herbeigeführt werde, nach der Reichsmünzordnung münzen, und worin sie dagegen das Verbot des Silberkaufs aufzuheben verprechen. Die eidgenössischen Gesandten erläutern darauf, wie ihnen unmöglich sei, das kaiserliche Münz edict zu halten, gemäß welchem man bei Strafe der Confiscation keine andern als Reichsmünzen im Reich ausgeben dürfe, und bitten um eine Antwort, ob man ihnen den Silberkauf im Reich bewilligen

würde, wenn sie die Thaler, Gulden, Halbgulden, Ort, Zwölfs- und Zehnkreuzerstücke nach dem Schrot und Korn der Reichsordnung, die geringern Stücke aber, die sie für ihren Verkehr nicht entbehren können, als Bazen, Halbbazen, Schillinge, Kreuzer bis auf den Augster oder Haller nach bisheriger Übung münzen; sie machen dagegen das Anerbieten, daß die bei ihnen vorzüglich cursirenden französischen Dufenninge und eidgenössischen Münzen probirt und gewerthet werden sollen. Die schwäbischen Gesandten geben gute Hoffnung und wollen die Sache auf dem nächsten Kreistage vorbringen. **e.** Der savoyische Gesandte, Herr von Koll, übergibt seine Creditive, meldet, daß der Herzog mit Bern einen Vertrag abgeschlossen habe, gemäß welchem dieses übelbeteuendete schlechte Personen nach der Verurtheilung dem Herzog überliefern könne, um sie einige Jahre auf die Galeeren zu thun, und stellt das Ansuchen, die andern Orte möchten diesen Vertrag in den Abschied nehmen. — Schwyz macht die Bemerkung, daß allenthalben unpresthafte Bettler bewaffnet umherstreifen, den armen Untertanen zu Stadt und Land auf dem Hals liegen, diesen das Almosen wegbetteln, stehlen und rauben, daß die Bettler, ungeachtet auf dem Hals liegen, diesen das Almosen wegbetteln, stehlen und rauben, daß die Bettler, ungeachtet Schwyz Bettelbögte aufgestellt habe, dennoch bei Nacht in's Land kommen, und beantragt, daß man entsprechende Maßregeln dagegen treffen möchte. — Beide Vorträge werden in den Abschied genommen. **f.** Der Gesandte des Herzogs von Longueville bittet um Antwort über den von Herrn von Maniquet auf letzter Jahrechnung gehaltenen Vortrag, indem der Herzog nur die alte Freundschaft zu erneuern wünsche. Darauf bemerken die Gesandten von Bern, daß die Grafschaft Neuenburg und die Herrschaft Balendys mit Bern ein Burgrecht beschworen, daß vermöge eines Testaments der Graf von Madruz die Herrschaft Balendys an sich gezogen habe, daß dessen Schwager, der Graf von Tornielli, ein älteres Recht darauf zu haben glaube, so daß beide mit einander in's Recht gekommen seien, daß aber der Herzog von Longueville der Ansicht sei, die Herrschaft Balendys gehöre mit aller Herrlichkeit zur Grafschaft Neuenburg, daß dann Bern gemäß des Burgrechts sich in's Mittel gelegt habe, freilich bisher ohne Erfolg. — Weil man aber über diesen Handel nicht instruiert ist, wird er ad instruendum genommen; inzwischen soll jedes Ort in seinem „Behalt“ nachsuchen, ob etwas über diese alte Freundschaft zur Grafschaft Neuenburg aufzufinden sei. **g.** und **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Der österreichische Rath Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen meldet, daß der schwäbische, der fränkische und der bayerische Kreis sich in Betreff der Münzordnung mit einander verglichen haben, daß auch der österreichische Kreis sich ihnen anschließen werde, und wünscht, daß die Orte, welche kaiserliche Münzfreiheiten besitzen, in Zukunft nur nach der Reichsordnung münzen, indem dann der Silberkauf ihnen auch wieder bewilligt würde. Nachdem man ihm nun vorgestellt, daß man die gröbern Sorten bis zum Zehnkreuzerstück nach der Reichsordnung zu schlagen sich wohl verstehen könnte, daß es aber nicht wohl möglich wäre, die geringern Sorten vom Bazen abwärts nach derselben zu schlagen, spricht er die Hoffnung aus, es werde nun bezüglich des Silberkaufs wohl entsprochen werden. **k.** Dem österreichischen Rath H. M. Heggenzer wird geklagt, daß der freie Kornkauf auf österreichischem Gebiet durch Mandate beschränkt sei, daß den von Eidgenossen an nicht österreichischen Orten gekauften Früchten der Durchpaß durch das österreichische Gebiet gesperrt werde, daß die Regierung im Ober-Elfaß an vier verschiedenen Orten Korn aufspeichern lasse und daß einigen österreichischen Untertanen, welche nach Basel zu Markt haben fahren wollen, an den Zollstätten die Pferde von den Wagen genommen worden seien. Ferner wird geklagt, daß die Regierung von Oesterreich den Salzkauf ganz an sich gezogen und zwei Factoren aufgestellt habe, wodurch jedes Faß um 3 bis 4 Gld. höher zu stehen komme. Da nun solches alles wider die Erbeinung sei, die man

eigentlich für Zeiten der Noth aufgerichtet habe, so bitte man den Herzog ganz ernstlich, er möge gemäß der Erbeinung den Eidgenossen und ihren Angehörigen den freien Kauf von Silber, Korn und Salz auf österreichischem Gebiet nicht weiter hindern; geschehe das nicht, so würde man diese Klagen an die höchsten Gewalten bringen, um sich über Maßregeln zu entschließen, wie man für die Zukunft solcher Beschwerden möchte überhoben werden. Nachdem Heggenzer auf alle drei Punkte geantwortet und einiges in Abrede gestellt hat, werden sie ihm auf sein Begehren schriftlich zugestellt. **l.** und **m.** (S. u. Vier ennetbirg-Bogt. überh.). **n.** Ein Vortrag des französischen Ambassadors de la Fontaine, worin er versichert, daß der König gegen die Eidgenossen alle Freundschaft hege, und bittet, daß sie den bösen Einflüsterungen der Feinde des Königs, welche da austreuen, der König nehme vom türkischen Kaiser Geld an, um damit einige christliche Fürsten und Potentaten zu bekriegen, keinen Glauben beimessen möchten, wird unter Verdankung in den Abschied genommen. **o.** Solothurn macht die Anzeige, es habe für das zur Eindekung des Kirchthurms zu Schwaz gekaufte Kupfer an den österreichischen Zollstätten die neuen Zölle bezahlen müssen, was doch dem abgeschlossenen Zollvertrag gänzlich zuwider sei; auf eine bei der österreichischen Regierung zu Innsbruck und bei Herrn Heggenzer erhobene Beschwerde habe man dort versprochen, das ausgelegte Geld aus Gnaden wieder zurückzustellen; es habe jedoch dieses ausgeschlagen. Obschon man ihm später die Zurückerstattung nicht aus Gnade, sondern gemäß des Zollvertrags versprochen, habe es doch nicht unterlassen wollen, die Eidgenossen davon in Kenntniß zu setzen. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** und **r.** (S. u. Mainthal). **s.** (S. u. Baden). **t.** Das Gesuch von Schwyz, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in die neu hergestellte Capelle zu St. Anna am Steinerberg schenken, wird ad instruendum genommen. **u.** (S. u. Sargans). **v.** Die Gesandten der VII Orte erlassen an den „Cardinal von Genstanz“ eine Mahnung, er möchte endlich die Häuser Arbon, Gottlieben, Kaiserstuhl und Klingnau sammt den betreff. Pfarrhäusern in der Eidgenossenschaft wiederum herstellen. **w.** (S. u. Mendris). **x.** Es wird kein anderer Tag angesetzt; wenn aber einem Ort etwas wichtiges begegnen sollte, soll es darüber an Zürich berichten, damit dieses einen Tag ausschreibe. **y.** Das Gesuch Lucerns, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das neu erbaute hübsche Schützenhaus zu Lucern schenken, wird von den andern Orten ad instruendum genommen. **z.** Schwyz führt Beschwerde, daß Richter Aeschmann zu Wädenschwyl eine neue Mühle erbaue und zu diesem Zweck ein Wasser abgrabe, das schon seit lange von der sog. Strikels-Mühle, in den Höfen von Schwyz gelegen, benutzt worden sei; es stellt nun die freundliche Bitte an Zürich, es möchte dem Aeschmann sein unbefugtes Vernehmen untersagen, indem Schwyz sich sonst auf andere Weise helfen müßte. **aa.** Lucern stellt das Begehren an Zürich, es möchte denen von Winterthur anbefehlen, daß sie die Gebrüder Stüdtli daselbst dazu anhalten, ihrem Versprechen, nämlich ihres Bruders Schulden zu berichtigen und dessen Sohn zu sich zu nehmen, nachzukommen. **bb.** Ein Vortrag der Gesandten der Stadt Genf wird, da man darüber nicht instruiert ist, von der Mehrheit ad instruendum in den Abschied genommen.

y. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Schwyz. — **z.** aus dem Zürcherexemplar §. 7. — **aa.** aus dem Zürcherexemplar §. 13. — **bb.** aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	e.	Art. 59. Kriegssachen.	v.	Art. 3. Besetzung d. bisch. const. Vogt.
Landgraffschaft Thurgau.	g.	Art. 202. Justizsachen,	p.	Art. 353. Stifte und Klöster.
	h.	„ 203. „ „		
Graffschaft Sargau.	u.	Art. 72. Justizsachen.		
Graffschaft Baden.	s.	Art. 156. Stifte und Klöster.		
Landvogtei Freie Aemter.	a.	Art. 66. Zehnten und Zinsen.		
Vier euneth. Vogteien überh.	c.	Art. 129. Polizeiliches.	m.	Art. 236. Verkehr mit Mayland.
	l.	„ 235. Verkehr mit Mayland.		
Landvogtei Mendris.	w.	Art. 517. Justizsachen.		
Landvogtei Mainthal.	q.	Art. 488. Justizsachen.	r.	Art. 465. Märkten.

391.

Conferenz der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1572, 24. März.

Staatsarchiv Bern. Absch. St. RR. 361.

Boten: (Nicht angegeben).

Bezüglich des von der Stadt Genf wiederholt gestellten Ansuchens um Aufnahme in den eidgenössischen Bund eröffnen zuerst die Gesandten von Freiburg: Es haben ihre Obern aus dem vor ihnen gehaltenen Vortrag und aus der dabei an sie gerichteten freundlichen Ermahnung entnehmen können, daß solches aus ganz guter eidgenössischer Wohlmeinung geschehen sei und daß dabei nicht nur der drei Städte, sondern gemeiner Eidgenossenschaft Nutz und Wohlfahrt von beiden Städten angestrebt werde, wofür sie ganz verbindlich zu danken beauftragt seien; inzwischen geben ihnen zwei Punkte in dieser Sache zu Bedenken Anlaß, als erstlich, daß in dem Bund zwischen den VIII alten Orten und den beiden Städten Freiburg und Solothurn gemeldet werde, wie die beiden Städte hinfür ohne der VIII Orte Wissen und Willen mit niemanden in ein Bündniß treten sollen, und ferners, daß die Stadt Genf sich nicht zum nämlichen Glauben bekenne, wie die beiden Städte, weshalb zu besorgen sei, daß die V kathol. Orte dieses mit Mißfallen aufnehmen und vermeinen möchten, es seien die beiden Städte zur Abschließung eines solchen Bündnisses nicht befugt und sie handeln wider obbenannten eidgenössischen Bund; zudem möchten die beiden Städte in Kriegszeiten, oder wenn man zum Schutz der Stadt Genf Hülfstruppen zu schicken im Fall wäre, sich mit ihnen in Religionsachen nicht vereinbaren können; einzig aus diesen Gründen und um seine Besorgnisse den beiden Städten Bern und Solothurn vorzustellen und sich mit ihnen zu verständigen, wie man die Sache zu Handen nehmen, dem zu besorgenden Unwillen der V Orte zuvorkommen und was man für eine Antwort der Stadt Genf geben wolle, habe Freiburg diesen Tag angesetzt; dabei müssen sie begehren, was hier verhandelt werde, abschiedsweise ad referendum zu nehmen, damit ihre Obern das nöthige Nachdenken darüber eintreten lassen können. — Nach langer und reiflicher Besprechung und nach Verlesung des erwähnten Bundbriefs vereinbart man sich auf Ratification hin also: Weil der Stadt Genf wegen viele und verschiedene „seltsame und geschwinde Prattiken“ vorhanden und zu besorgen sei, daß, wenn die Eidgenossenschaft oder einige Orte sie nicht in Schutz,

Schirm und Bündniß aufnehmen, dann dieselbe in die Gewalt eines mächtigen Fürsten fallen würde und müßte, was ohne gemeiner Eidgenossenschaft und besonders der drei Städte empfindlichen Schaden, Beeinträchtigung des freien Handels und Wandels u. a. m. nicht geschehen möchte, so soll auf künftiger Tagleistung zu Baden die Sache von den Gesandten der drei Städte angezogen werden mit der freundlichen Ermahnung an die übrigen Orte, in dieser Sache weniger auf die Personen zu sehen als auf die Sache selbst und daher, weil die Stadt Genf der Schlüssel und das Bollwerk der eidgenössischen Grenzen sei, den schon öfters angebotenen Vortheil nicht in den Wind zu schlagen; wenn man auch diesmal, wie es seiner Zeit bezüglich der Stadt Constanz geschehen, die günstige Gelegenheit versäumen würde, so würde der Erbfeind der Eidgenossenschaft gestärkt und das Versäumte nie mehr eingeholt werden können, während man es jetzt ganz ohne Kosten, Mühe und Arbeit, der Eidgenossenschaft zur Ehre und Wohlfahrt, zur Sicherung des freien Handels und Wandels nach Frankreich und aller daraus fließenden Vortheile, thun könnte. Wenn dann auf diese Vorstellungen hin einige Orte ihre Zustimmung geben, die V katholischen Orte aber die Sache gänzlich von der Hand weisen sollten, dann soll man letztern erklären, daß die drei Städte in Würdigung der drängenden Umstände und der günstigen Gelegenheit sich sammt den willfährigen Orten mit der Stadt Genf „verburgrechten“ werden, jedoch ohne irgend welche Verbindlichkeiten bezüglich der Beschirmung ihrer Religion einzugehen. Im Fall aber die V Orte der Ansicht wären, daß die beiden Städte Freiburg und Solothurn wider den Wortlaut des Bundes handeln und daß sie ohne Verletzung desselben und ohne Zustimmung der V Orte, als der Mehrheit der VIII alten Orte, sich mit der Stadt Genf nicht verbinden können, so sollen die Gesandten der beiden Städte Vollmacht haben, den Sinn des fraglichen Artikels und jenes Bundes zu erläutern, und auseinander zu setzen, wie sie nicht dafür halten, daß jener Bund sie so sehr einschränke, daß sie nicht befugt wären, sich guter Nachbarschaft zu versichern.

392.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1572, 5. Mai (Montag nach hl. Kreuztag im Mai).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Nr. E. 111.

Voten: Lucern. Rochus Helmsli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Hans An der Allmend; Sebastian Beer, alle des Raths; Hans Arnold Segeffer, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann; Walthar von Röll, Ritter, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (Peter) Zehnder, des Raths.

a. Es war dieser Tag vorzüglich wegen des streitigen Handels in Betreff des Gotteshauses Paradies, ferner wegen einiger die Gerichtsherren im Thurgau betreffenden Artikel, endlich wegen des Begehrens des Herzogs von Savoyen und der Genfer ausgeschrieben worden. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Hinsichtlich des Ansuchens der Genfer läßt man es bei der frühern Antwort verbleiben, nämlich, daß man nichts mit ihnen zu schaffen haben wolle. Schultheiß Pfyffer und Landammann Abyberg werden an Freiburg und Solothurn abgeordnet, um diese beiden Städte dahin zu bearbeiten, daß sie ebenfalls sich der Genfer in nichts annehmen. **d.** Nach Anhörung eines mündlichen Vortrags des Conrad Planta,

Domdecanus zu Chur, und nach Einsicht der von ihm eingelegten Schriften, nämlich der Confirmation von Erzherzog Ferdinand, dessen Zuschriften an die III Bünde (14. April) und an seine Amtsleute zu Sinsbrun, sammt einem Schreiben des Grafen Hannibal von Ems (3 Mai), wird beschlossen, ihm über den Tod seines Vaters, Dr. Johann Planta, den die zwinglischen Bündner wegen seiner Anhänglichkeit an den katholischen Glauben grausam hatten foltern und Angesichts der eidgenössischen Gesandten und ungeachtet derer Fürbitte hinrichten lassen, das Beileid zu bezeugen, seinen Vortrag in den Abschied zu nehmen, das von ihm gewünschte Schreiben an den Papst zu bewilligen, dem Erzherzog für seine gnädige Gesinnung zu danken (6. Mai) und ebenso an den Grafen Hannibal von Ems zu antworten. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Wegen der Bedrückungen der Unterthanen durch die Landvögte und Landschreiber soll auf künftiger Tagsatzung ein Anzug gemacht werden, damit man für Abhülfe sorge. **g.** Eine von den Richtern in Bünden eingelangte Zuschrift wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **h.** Bernhard von Mentlen, Landschreiber zu Uri, meldet im Namen des spanischen Gesandten Pompejus della Croce, daß der neue Gubernator des Herzogthums Mayland ihm aufgetragen habe, den Eidgenossen seine geneigte Gesinnung und gute Nachbarschaft zu versichern. — Seinen Entschluß über die Frage, ob man dem Fürsten schriftlich oder durch eine Gesandtschaft dafür danken wolle, soll jedes Ort nach Lucern schicken. **i.** Ein Anzug von Schwyz, wie die von Zürich ihr Feldgeschütz „beschossen“ haben und daß die im Gaster verschiedenes von denen von Glarus leiden müssen, wird ad referendum genommen, damit man sich darnach zu richten wisse. **k.** Das abermalige Ansuchen des Landammann Abyberg, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Ehrenwappen in die Kapelle zu St. Anton auf dem Steinerberg schenken, wird wieder ad instruendum genommen. **l.** Der sавойische Gesandte „Gavain von Koll oder Beaufort“ stellt das Begehren, man möchte ihm, weil seither noch andere Orte in das Bündniß zwischen Savoyen und den Orten sammt Solothurn getreten seien, den Bundesbrief aushändigen, damit diese Orte ihn ebenfalls beilegen können. — Weil jedoch Solothurn sich noch nicht darüber entschlossen hat, wird die Sache auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben. — Auf des Gesandten Anzug hinsichtlich des Gesuchs der Genfer um Aufnahme in den eidgenössischen Bund erklärt man, es bei der früher gegebenen Antwort bleiben zu lassen. **m.** Hauptmann Konrad Planta klagt über die Unbilden, welche seinem seligen Bruder, dem Herrn von Rhäzüns, zugefügt worden und nun auch gegen ihn angefangen werden, und bittet um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihm, seiner Frau und seinen Kindern Beiständer auszuwirken. — Es wird entsprochen. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Walthar von Koll, Ritter und des Raths von Uri, berichtet über den Erfolg seiner Gesandtschaft an den Papst und meldet, daß der Papst einweilen keinen Nuntius schicken werde; betreffend die an ihn geltend gemachten Forderungen einiger Privaten, so werde er solche zu gelegener Zeit bezahlen. — Es werden nun an den Papst, an einige Cardinäle und an den Herzog von Florenz auf deren Zuschriften freundliche Dankschreiben erlassen. **p.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

b. Art. 452. Stifte und Klöster.

n. Art. 169. Justizsachen.

e. „ 204. Justizsachen.

p. „ 354. Stifte und Klöster.

Grafschaft Nznach und Gaster.

i. Art. 33.

393.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1572, 19. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg.

Boten: Lucern. Niklaus Schall, des Raths und Landvogt. Schwyz. Sebastian Schiltcr, Ammann und des Raths. Unterwalden. (N) Kyser, des Raths und dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a und b. Art. 39 und 40.

394.

Conférenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Kreuzlingen. 1572, 19. Mai (Montag nach Exaudi).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Kreuzlingen.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 355. Stifte und Klöster.

c. Art. 318. Stifte und Klöster.

b. „ 154. Judicatur u. Competenz.

395.

Conférenz der beiden Städte Bern und Lucern.

Schangnau im Emmenthal. 1572, 28. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Samml. der nicht gebundene Abschiede.

Boten: Bern. Hans Wyß, des Raths; Castorius Weyermann, Schultheiß zu Thun; Hans Bifart, alt-Landvogt zu Trachselwald; Peter Berdthold, Landvogt. Lucern. Ulrich Heinsjerli; Sebastian Jeer; Niklaus Kloos, alle drei des Raths.

Es waltet ein Streit zwischen Heini und Hans Bieri von Schangnau und ihren Nachbarn Christian Fetscher und Niklaus Marbacher zu Marbach im Land Entlebuch. Erstere nämlich haben ein Verbot erlassen in Betreff einer Mezweid und einiger „Schwenden“; beide Parteien aber glauben Rechte zu haben in Waid und Waid, Holz und Feld. Nach Anhörung beider Parteien und der Rundschaften und nach vielen Bemühungen, den Span beizulegen, die ohne Erfolg gewesen, theils weil das Wetter es unmöglich gemacht hat, die spänigen Orte zu besuchen, theils weil die beiden Bieri erst jetzt andere ganz neue, bisher nicht bekannte Anstände auf die Bahn brachten, wird nun beschlossen: Sie sollen beiderseits sechs unparteiische Männer (die bezeichnet werden) beauftragen, so bald möglich auf den spänigen Platz sich zu begeben, dort sammt den beiden Landeschreibern im Emmenthal und Entlebuch und in Gegenwart aller, welche die Anstände angehen möchten, die Aussagen unbetheiligter Personen anzuhören, alles genau zu verzeichnen und alsdann sich alle Mühe zu geben, den Streit sowohl über den Waidgang, als über andere Rechtsamen beizulegen; sie sollen jedoch nichts festes beschließen, sondern alles an ihre Obern zur Genehmigung

bringen. Dabei behält man sich jedoch vor, Frevel an der Landmarch oder wegen Schwendens in den Hochwäldern selbst zu bestrafen. Inzwischen sollen sie ihre Weiden einander nutzen und nießen lassen, bis der Handel gütlich oder rechtlich ausgetragen sein wird. Beide Parteien sollen ihre bisher erlaufenen Kosten tragen; was aber später die Schiedrichter der einen oder andern Partei auflegen werden, soll diese leisten.

396.

Gemein-eidgenössische Jahrbuchungs-Tagatzung.

Baden. 1572, 13. Juni (Auf Viti und Modesti).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bb. W. 180. Staatsarchiv Zürich. Abich. Bb. 126. fol. 151. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Rambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Simon Wurstenberger, des Raths. Lucern. Rodus Helml, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Bannerherr. Basel. Werner Wölfl, Franz Reckberger, beide des Raths. Freiburg. Banz Wild, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Sefelmeister; Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietergen von Wildenberg, genannt Ringl, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** (S. u. Sargans). **e.** Landammann Albrecht stellt im Namen seiner Obern das Ansuchen um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in die neu hergestellte Kirche bei St. Jakob am Niedweg. — Wird ad instruendum genommen. **f.** Felix Staub von Zürich stellt die Bitte an die Rathsboten der XIII Orte, sie möchten ihm Fenster mit der Orte Wappen in sein neues zu einer Wirthschaft eingerichtetes Haus schenken. — Auch dieses Gesuch wird ad instruendum genommen. **g.** (S. u. Baden). **h.** Die österreichischen Gesandten überbringen eine Antwort des Erzherzogs bezüglich der drei beanstandeten Punkte, nämlich des Silber- des Korn- und des Salzkaufs auf österreichischem Gebiet. Es wird ihnen darauf erwiedert: Man könne nicht verhehlen, daß viel Unwillen daraus erfolgen würde, wenn der Erzherzog den Beschwerden nicht einigermaßen Rechnung trüge; denn erstlich werde durch das Verbot des Silberkaufs die Erbeinung verletzt, welche gegenseitig freien Verkehr zusichere; weil nun aber keine Reichsmünzen, dagegen französische Dine und eigene Münzen, in der Eidgenossenschaft cursieren, damit aber gleichwohl der gegenseitige Verkehr nicht gehemmt werde, möge der Erzherzog benannte Münzen probieren lassen und dann ein Mandat über deren Werth erlassen; bezüglich den zweiten Punkt, so komme es den Eidgenossen unbillig vor, daß ihnen der Kornkauf auf österreich. Gebiet versperrt sein solle, während vier Kornmagazine im Elsaß und Sundgau angelegt werden und daß die eidgenössischen Unterthanen für den Transit von anderwärts gekauftem Korn auf der Ganzlei zu Ensisheim Erlaubnißscheine lösen müssen; hinsichtlich des dritten Punktes, nämlich des hallischen Salzkaufs, sei man überzeugt, daß je zwei Fässer Salz um vier bis fünf Gulden billiger wären, wenn der Salzkauf bei den Salzpfannen zu Hall nach alter Uebung gestattet würde; man wünsche also eine entsprechende Antwort; wenn der Erzherzog eine solche geben wolle, möge er sie an den Landvogt in Baden

zur Mittheilung an die Orte senden, damit sich diese zu verhalten wissen. Die Antwort der österreichischen Commissarien auf diese Vorstellungen wird ad referendum und instruendum genommen. **i.** Der französische Ambassadeur de la Fontaine Gaudart übergibt seinen Vortrag, betreffend Beilegung der in Bünden ausgebrochenen Unruhen. Es wird ihm zu Händen des Königs, dessen Frau Mutter, sowie der Königin für ihre freundlichen Grüße und wohlwollenden Gesinnungen gedankt und der Vortrag in den Abschied genommen, um zu berathschlagen, wie man sich bei diesem Handel verhalten wolle. **ii.** Ein Bevollmächtigter des Tresorier von Burgund überbringt das Erbeinungsgeld des Hauses Burgund für die Jahre 1570, 1571 und 1572; jedes der XII Orte erhält 106 Sonnenkronen. **iii.** (S. u. Luggarus). **iiii.** Es waltet ein Streit zwischen denen von Saanen in der Grafschaft Greyerz, zu Bern gehörig, einerseits und denen von Freiburg andererseits. Erstere verlangen Wegschaffung einer Schwelle bei der Mühle zu Bubenberg, indem dieselbe das Wasser zurückschwellt und den freien Strich der Fische hindert; der Bote von Freiburg ist darüber nicht instruiert und begehrt die Klage in seinen Abschied. — Der Handel wird allseitig in den Abschied genommen, um sich zu berathen, wohin man die Parteien an's Recht weisen wolle. **v.** und **vi.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **vii.** Herr von Koll stellt an die sechs mit Savoyen verbündeten Orte das Begehren, man möchte ihm den zu Lucern aufbewahrten Bundesbrief aushändigen, damit er ihn von Zürich und den andern diesem Bündniß beigetretenen Orten besiegeln lassen könne. Lucern bemerkt dagegen, daß es sich nicht dazu verstehen könne, diesen Brief herauszugeben, bevor ihm der Graf von Campofort die ihm geliebene beträchtliche Geldsumme sammt den Zinsen zurückerstattet habe. Und weil nun auch Solothurn berichtet, daß einige seiner Bürger die Bezahlung aufrechter Ansprachen von dasselbst nicht erlangen können, wird das Begehren in den Abschied genommen. Zugleich wird beschloffen, daß man, im Fall man den Brief zum Besiegeln aushingeben würde, alsdann jemanden beauftragen solle, mit dem Herrn von Koll in den Orten herumzureiten.* **viii.** (S. u. Thurgau). **ix.** (S. u. Luggarus). **x.** Der savoyische Gesandte, Herr von Koll, wünscht Antwort auf seinen lezthin gemachten Vorschlag, über Ablieferung der bösen Buben und Landstreicher auf die Galeeren, mit dem Herzog einen Vertrag abzuschließen. — Wird wegen Verschiedenheit der Vollmachten nochmals in den Abschied genommen. **xi.** Es wird jezt kein anderer Tag angezett; sobald aber ein Ort die Ausschreibung eines solchen für nöthig erachtet, soll es an Zürich oder Lucern das Begehren stellen. **xii.** (S. u. Mainthal). **xiii.** Auf den Anzug, daß seit einigen Jahren die Zölle und Geleitsbüchsen weniger einbringen, als sie wahrscheinlich abwerfen, und daß hierüber eine Verordnung zu erlassen nöthig sei, wird der Vorschlag, die Zölle an den Meistbietenden zu verkaufen, in den Abschied genommen. **xiiii.** Melchior Lusli und Johannes zum Brunnen berichten aus Leuf (mit Zuschrift vom 16. Juni an die V katholischen Orte), daß der Bischof und die Landschaft Wallis sich mit den Genfern in kein Bündniß einlassen werden, ferner welche Ehre ihnen im Wallis erwiesen worden. **xv.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien und Geleitsbüchsen; jedes der VIII Orte erhält 7 Sonnenkronen, 15 französische Kronen, 3 Thaler, 30½ Gld., 400 Pfund und 16 Schilling. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **xvi.** Kaspar Spliz von Schaffhausen und Wendel Häberli von Salenstein suchen um

*) Bemerkung von Gysat. Diser Bundesbrief ist volgendts verwilliget, aber durch den von Koll (als er anfangen in zwinglichen Glauben zemerken geben, vnd einem Fürsten nit meer, dann er ein frommer catholischer Fürst, dienen wollen) zu Lucern in der Herberg beide Originalia mit ihß verassen vnd liegen lassen, bis vñs 1577 Jar, da sy der Herr von Jacob funden, vñbracht vnd in die Ort geschickt und äalen lassen.

die Bewilligung nach, auf Guthaben des Peter Sprecher und Lucius Def von Chur, wo sie solches in der Eidgenossenschaft finden, Arrest legen zu dürfen. — Es wird ihnen von der Mehrheit bewilliget; Zürich, Schwyz, Glarus und Freiburg aber stimmen nicht dazu.

7. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Glarus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	q. Art. 205. Justizsachen.	x. Art. 22. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	x. Art. 40. Amtsrechnung.	
Grafschaft Sargans.	d. Art. 92. Kirchliches u. Glaubensf.	x. Art. 21. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	a. Art. 80. Polizeisachen.	g. Art. 222. Locales.
	b. „ 177. Stifte und Klöster.	x. „ 24. Amt- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	c. Art. 100. Justizsachen.	x. Art. 28. Amtsrechnung.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	n. Art. 167. Verkehr mit Mayland.	o. Art. 237. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Suggarus.	l. Art. 394. Glaubenssachen.	r. Art. 59. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mainthal.	u. Art. 466. Markhen.	

397.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagssazung. Lanis. 1572, Mittwoch den 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abich. III. 41.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: Zürich. Wilpert Zoller, des Raths. Bern. Hans Bifart, des Raths. Lucern. Joseph Amehyn, des Raths. Uri. Kaspar Ryner, des Raths. Schwyz. Jost Zorn, des Raths. Unterwalden. Hans Kofacher, des Raths ob dem Wald. Zug. Heinrich Essinger, des Raths. Glarus. Heinrich Heer, des Raths. Basel. Marx Ruspinger, des Raths. Freiburg. Junker Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Christoph Kubni, des Raths. Schaffhausen. Kaspar Rudolf, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris.	a. n. Art. 25. Amtsrechnung.	h. Art. 42. Justizsachen.
Landvogtei Lanis.	b. Art. 215. Justizsachen.	i. Art. 216. Justizsachen.
	c. „ 288. „	k. „ 289. „
	e. „ 402. Zollsachen.	l. „ 150. Rechnungssachen.
	g. „ 351. Polizeisachen.	m. „ 117. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	d. Art. 486. Rechnungssachen.	r. Art. 518. Justizsachen.

398.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagssazung. Suggarus. 1572, 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abich. III. 48.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: (Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lanis am 25. Juni 1572).